

ZUR KUNDE SÜDOSTEUROPAS · BAND II/36

Eleftherios Alexakis

Die Kinder des Schweigens

Familie, Verwandtschaft und Heirat bei den Arvaniten im südöstlichen Attika (1850–1940)



Böhlau

ZUR KUNDE SÜDOSTEUROPAS II/36

Herausgegeben vom

Institut für Geschichte der Universität Graz,

Abteilung Südosteuropäische Geschichte

Karl Kaser

Eleftherios P. Alexakis

DIE KINDER DES SCHWEIGENS

Familie, Verwandtschaft und Heirat bei den Arvaniten
im südöstlichen Attika (1850–1940)

Aus dem Griechischen
übersetzt von Gabriele Ponisch
Redigiert und mit einem Glossar
sowie einem Index
versehen von Karl Kaser

Böhlau Verlag Wien Köln Weimar

Gedruckt mit der Unterstützung durch den
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-205-77772-4

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, der Wiedergabe im Internet und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2008 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H. und Co. KG, Wien · Köln · Weimar

<http://www.boehrlau.at>

<http://www.boehrlau.de>

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefreiem Papier

Druck: Primerate, Budapest

INHALT

Vorwort zur deutschen Übersetzung	7
Vorwort.	11
Einführung.	15

1. HEIRATSAZHLUNGEN

1. 1. Das Problem	25
1. 2. Die Mitgift	28
1. 3. Voreheliche Schenkungen.	49
1. 4. Rückerstattung und Ersatz der Mitgift und Leistungen außerhalb der Mitgift	60
1. 5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.	69

2. FAMILIE UND BESITZÜBERTRAGUNG

2. 1. Das Haus	81
2. 2. Familie und Haushaltsguppe.	91
2. 3. Strategien der Besitzübertragung und Nachfolgeregelungen . .	121
2. 4. Sozioökonomische Zusammenhänge und Schlussfolgerungen .	144

3. AMBILINEARE ABSTAMMUNGSGRUPPEN UND HEIRATSSTRATEGIEN

3. 1. Siedlungsentwicklung und Organisation der Gemeinschaft. . .	163
3. 2. Abstammungsgruppen und Verwandtschaftssysteme	180
3. 3. Heirat und Heiratsstrategien	220

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN.	255
Literaturverzeichnis.	261
Glossar	279
Register.	285

VORWORT ZUR DEUTSCHEN ÜBERSETZUNG

Ich bin aus zwei Gründen sehr glücklich darüber, dieses Vorwort zur deutschen Übersetzung meines Buches „Die Kinder des Schweigens“ schreiben zu können. Erstens, weil damit die lange und mühselige Arbeit des Übersetzens, des Überarbeitens und der Anpassung des griechischen Textes an die Erwartungen eines deutschsprachigen Leser- und Leserinnenpublikums zu einem glücklichen Ende gekommen ist. Zweitens, weil die Übersetzung ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht, mehr über das Verwandtschaftssystem der Arvaniten Griechenlands – einer interessanten ethnischen Gruppe mit besonderen sprachlichen und kulturellen Spezifika – und speziell jenen von Attika, in Erfahrung zu bringen.

Dieses Buch beruht im Wesentlichen auf drei Beiträgen, die auf den regionalen „Wissenschaftlichen Tagungen Südostattikas“, die alle zwei Jahre durchgeführt werden, präsentiert wurden. Sie wurden erweitert und abgeändert, sodass sie nun ein abgerundetes Ganzes darstellen. Das Buch ist das Ergebnis langjähriger Feldforschungen in den drei Arvanitendörfern Keratéa, Kalívia und Kouvarás der Region Mesogeia, aber auch in Láurion, wo Eigentumsregister aus der Zeit von 1850 bis 1891 für diese drei Dörfer existieren. Die Forschungen – archivalische ebenso wie ethnografische (unter Einschluss teilnehmender Beobachtung) – erstreckten sich über die Jahre von 1986 bis 1992 und sind strukturfunktionalistisch angelegt, ohne jedoch die historische Dimension aus den Augen zu verlieren. Die Arbeit stellt insofern eine ethnohistorische Studie dar.

Mein Interesse an den Arvaniten leitet sich von meinem generellen Interesse an den zweisprachigen Ethnien Griechenlands und speziell an deren sozialer Organisation und Verwandtschaftssystemen ab. Nach dem Abschluss der hier präsentierten Forschungen wandte ich mich einer teilweise ähnlichen, teilweise etwas weiter gefassten Erforschung der arvanito-vla-

chischen Schafhirten in Pogoni im nordgriechischen Epirus zu. Im Falle der Arvaniten Attikas war mein Interesse auch von dem Umstand motiviert, dass dieses Arvanitisch sprechende Gebiet sich in Nachbarschaft zu Laúríon befindet, wo das Haus meiner Eltern steht.

Die Verbindungen der Stadt Laúríon, wo ich seit dem Jahr 1944 lebte, mit den angrenzenden Dörfern der Region Mesogeia sind sehr stark. Seit dem Jahr 1985 wurden die lokalen Beziehungen zwischen all diesen Dörfern und Laúríon durch die erwähnten wissenschaftlichen Tagungen weiter gestärkt. Ich persönlich habe meine Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen zu den Bewohnern und Bewohnerinnen dieser Dörfer nie abreißen lassen. In früheren Zeiten besuchten viele Schüler und Schülerinnen aus diesen Dörfern die Schulen von Laúríon – hauptsächlich das Gymnasium und das Lyzeum –, und auch die Lehrer und Lehrerinnen aus diesen Dörfern unterrichteten hier. Aber auch an der Universität Athen waren und sind meine Beziehungen zu den ehemaligen Kommilitonen und Kommilitoninnen aus diesen Dörfern sehr stark. Meine verwandtschaftlichen und affinalen Beziehungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Cousine ersten Grades meines Vaters mit einem Mann aus Keratéa verheiratet wurde, sodass ich Cousinen und Cousins zweiten Grades habe, die Arvanitisch sprechen. Andererseits verdanke ich meine geistigen Verwandtschaftsbande dem Umstand, dass mein Vater Pate einer Heirat in Keratéa und Taufpate der dieser Heirat entstammenden Tochter war.

Die Feldforschungen wurden in griechischer Sprache durchgeführt, da Griechisch die dominierende und erste Sprache der arvanitischen Bewohner und Bewohnerinnen darstellt, nachdem der Gebrauch des Arvanitischen im Abnehmen begriffen ist. Am Beginn meiner Forschungen des Arvanitischen nicht mächtig, musste ich mir diese Sprache erst im Verlauf meiner Forschungen aneignen – nicht so sehr zum Zwecke der Kommunikation, sondern vielmehr, um die wichtigen Termini und Schlüsselwörter, die mir den Einblick in die Mentalität und das Verhalten der Menschen eröffneten, verstehen zu können.

Ich möchte meinen herzlichen Dank insbesondere an Professor Dr. Karl Kaser (Karl-Franzens-Universität Graz) richten, der die Idee zur Überset-

zung meines Buches hatte und die Herausgabe leitete. Zu danken habe ich auch Frau Dr. Gabriele Ponisch, die die heroische Tat vollbrachte, die komplizierte anthropologische und juridische Terminologie von einer schwierigen Sprache, dem Griechischen, in eine andere schwierige Sprache, das Deutsche, zu übertragen. Evamaria Schafzahl habe ich für die Erstellung der Karten und Grafiken zu danken. Ich danke weiters meinen Kollegen und Freunden, den Sozialanthropologen Dr. Nicol Hofmann und Dr. Antonis Kotsonis, für ihre Mitarbeit an der Verifizierung schwieriger griechischer Fachtermini im Deutschen, des weiteren den Akademie-Mitarbeiterinnen Anthoula Bakoli und Kleopatra Faturu; ersterer für ihre technische Assistenz am Computer, letzterer für ihre Hilfestellung in der deutschen Sprache. Abschließend danke ich zwei anonymen Gutachtern für ihre nützlichen Bemerkungen und Vorschläge und generell all jenen, die mich in der Arbeit an diesem Buch unterstützten, sodass dieser Text in bestmöglicher Form einem ausländischen Leserinnen- und Leserpublikum präsentiert werden kann.

Dr. Eleftherios P. Alexakis
Athen, im Herbst 2007

VORWORT

Die Geschichte dieses Buches ist bemerkenswert. Es war als solches eigentlich gar nicht geplant. Es handelt sich um die bearbeitete und erweiterte Ausgabe wissenschaftlicher Publikationen, die anlässlich der 3., 4. und 5. Wissenschaftstagung in Südostattika erschienen und anfangs als universitätsinterne Protokolle publiziert worden sind. Ihre Herausgabe in einem Band erschien sinnvoll, um neuere Aspekte und Theorien über ein wichtiges Thema der griechischen Ethnographie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Warum der Titel „Die Kinder des Schweigens“? Mit diesem Titel möchte ich auf ethnokulturelle Prozesse aufmerksam machen, die sich in diesem Gebiet seit Beginn des 20. Jahrhunderts abzeichnen und bis heute beobachtbar sind. Genauer gesagt, die Bevölkerungsgruppe, um die es hier geht, war bis vor kurzem zweisprachig. Ihre zweite Sprache war Arvanitisch. Diese Sprache aber begann ab der Mitte des 20. Jahrhunderts immer mehr in den Hintergrund zu treten. Heute ist sie im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Laúvrion, in der weiteren Umgebung von Mesogeia und in den Ebenen Attikas fast gänzlich verschwunden. Nur mehr die alten Leute über sechzig können sich auf Arvanitisch verständigen, und es hat den Anschein, dass diese Sprache hier in den nächsten zehn Jahren vollkommen verschwunden sein wird.

Zudem gibt es bis heute keine systematische wissenschaftliche Untersuchung über die Arvaniten im nördlichen Laureotiki, das fälschlicherweise als Mesogeia bezeichnet wird und das gegen Norden das Gebiet um Kalívia und vor allem das Hinterland Attikas einschließt, während Laureotiki jenes Gebiet umfasst, in dem die Bergwerksbetriebe angesiedelt sind und das sich südlich von Kalívia erstreckt.

Ein weiterer Grund für den Titel liegt im absichtlichen Verschweigen dieser Volkskultur aufgrund ihrer sprachlichen Besonderheit. Letzteres wird jedoch von einigen so genannten Wissenschaftlern angezweifelt, ja

selbst die Bezeichnung Arvaniten wird in Frage gestellt. Die Angst, dass ein nationales Problem entstehen könnte, ist zumindest meiner Ansicht nach unbegründet. Die Diskussion, die manche über das „Griechentum“ oder die griechische Identität der Arvaniten zu eröffnen suchen, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Die unterschiedlichen Ansichten bezüglich der Herkunft der Vertreter dieser Sprachgruppe bewegen sich am Rande der Wissenschaft. So extrem und widersprüchlich sie auch sind, an der griechischen Abstammung der Arvaniten wird stur festgehalten. Dieser Ansicht nach stammten die Arvaniten entweder von den Pelasgern ab oder genauer von einer älteren protogriechischen Schicht, denn wir wissen nicht, wer genau die Pelasger waren; oder sie waren Griechen, die auch Arvanitisch sprachen, sich aber ihrer griechischen Wurzeln bewusst waren und sich vor dem 2. Jahrtausend v. Chr. auf griechischem Boden oder im weiteren Balkanraum niedergelassen und entwickelt haben mussten.

Das Verschwinden des arvanitischen Dialektes hat sich jedenfalls bis heute nicht auf die symbolischen und ideologischen Systeme der Gruppe ausgewirkt, die sich nicht wesentlich von den alt- und neugriechischen Symbolsystemen unterscheiden. Daher trägt die Untersuchung der Volkskultur der Arvaniten viel zum Verständnis der griechischen Volkskultur, sowohl in synchroner als auch in diachroner Hinsicht bei.

An dieser Stelle möchte ich einigen Personen meinen Dank aussprechen: dem damaligen Präsidenten des Fortbildungsvereines von Kalívia, Herrn Petros Filippou-Angelou danke ich für die Einladung zur Teilnahme an den Wissenschaftstagungen und für die Hilfe, die er mir als späterer Bürgermeister von Kalívia zuteil werden ließ, sowie für die Erlaubnis des Nachdruckes der beiden ersten Publikationen. Aus denselben Gründen danke ich dem damaligen Präsidenten des Fortbildungsvereines von Paianía, Herrn Lefteris Vekri. Ich danke auch dem Vorstand der Gemeinde Kouvarás, Herrn Georgos Priftis, für seine Unterstützung.

Darüber hinaus möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mir halfen, diese Arbeit fertig zu stellen (Gesprächspartnerinnen, Gesprächspartner und andere). Der Platz würde nicht ausreichen, sie an dieser Stelle alle namentlich zu erwähnen. Weiters danke ich jenen, die mir freundlicherweise

alte Familienfotos und andere Fotografien zur Vervollständigung meines Materials zur Verfügung gestellt haben. Meine besondere Wertschätzung möchte ich zwei Menschen entgegenbringen, die mir den Weg zur Verwirklichung meiner Untersuchung geöffnet haben und die heute nicht mehr am Leben sind: Jannis Angelis aus Kalívia, der mich als erster mit der arvanitischen Volkskultur vertraut gemacht hatte, und meinem lieben Freund Theofanis Mitrojannis aus Kouvarás, der mich mit seiner Warmherzigkeit und seinem Interesse anspornte, meine Untersuchung fortzusetzen und den der Tod relativ früh von uns genommen hat. Möge die Erde Attikas leicht sein, die auf ihm ruht.

Abschließend danke ich all jenen, die mich zur Publikation dieser drei Studien in Buchform ermutigt und mir dabei geholfen haben. Besonderer Dank gilt meiner Kollegin, der Sozialanthropologin Christina Marathou, die mich bei der Durchsicht der Korrekturfahnen der griechischen Ausgabe des Buches unterstützte.

Laúvrion, 23. Dezember 1996.

EINFÜHRUNG

Der historische und sozioökonomische Kontext

Das erweiterte Laureotiki umfasst das Gebiet Südostattikas, das im Dorf Kalívia beginnt und bis nach Sounion und Anavissos reicht. Wir grenzen das Gebiet nicht nur auf Grundlage der alten Verwaltungseinheiten ein, sondern auch anhand der vorhandenen Reste von Bergwerken, die um Kalívia und Daskalio bei Keratéa zu finden sind¹. Das Gebiet schließt die Ortschaften und Dörfer Laúvrion, Kamarisa, Kouvarás, Kalívia, Keratéa² mit ein sowie mehrere kleine Siedlungen wie Legrena, Plaka, Olympos usw. Heute ist das Gebiet dicht besiedelt, denn ab Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Einwohnerzahl deutlich zu³. Es gilt festzuhalten, dass Laúvrion sich als städtisches und industrielles Zentrum nach 1864⁴ zu entwickeln begann. Das Gebiet umfasste die Gemeinde Laúvrion mit Keratéa (Kyrtia), das bis 1891 Verwaltungssitz war. Der Bevölkerungszuwachs in Laúvrion, das nach Ansicht der Bevölkerung die drei großen Ortschaften Keratéa, Kouvarás und Kalívia ganz in den Hintergrund gedrängt hatte, führte zu

- 1 Christos Stratokopos, *Η Κερατέα της Αττικής, Τοπογραφία – Ιστορία – Μνημεία – Σημειώσεις*, Athen 1925, S. 10. Evangelos Kakavojannis, „Επιλογή τοπωνυμίων της Λαυρεωτικής“, *Πρακτικά Α' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής 19–21 Οκτ. 1984, έκδ. Επιμορφωτικού Συλλόγου Καλυβίων*, Kalívia 1985, S. 77.
- 2 Die drei Dörfer Keratéa, Kouvarás und Kalívia bilden ein Dreieck mit einer Seitenlänge von ungefähr 2 bis 6 km, ihre Entfernung von Athen beträgt etwa 35 km und von Laúvrion 13 bis 19 km. Keratéa liegt an der Bahnlinie Athen-Laúvrion, während Kouvarás und Kalívia etwa einen Kilometer von der Bahnlinie entfernt sind. Keratéa und Kalívia liegen zur Gänze in der Ebene, Kouvarás auf einer Anhöhe. Die drei Dörfer sind umgeben von fruchtbaren Ebenen.
- 3 Im Jahr 1850 hatte die damalige Gemeinde Laúvrion 1 596 Einwohner. 1896 hatte Keratéa 2 500, Kouvarás 537 und Kalívia 1 037 Einwohner.
- 4 Im Jahr 1870 hatte Laúvrion rund 3 000 Einwohner.



Karte o: Griechenland

einer Zweiteilung des ursprünglichen Bezirkes: es entstand die Gemeinde Sounion oder Laureotiki, die das ganze westliche Gebiet ab dem Dorf Thorikon umfasste und die Gemeinde Thorikion, die das gesamte nordöstliche Gebiet, das bis 1891 zu Láuvrion gehörte (Plaka, Keratéa, Kouvarás, Kalívia), einschloss. Im Jahr 1912 wurden die Ortschaften Láuvrion und Keratéa zu Bezirksstädten ernannt und die kleineren Dörfer (Kouvarás, Kalívia) zu Gemeinden. Aus praktischen Gründen aber wurden die Überschreibungen



Karte 1: Das südöstliche Attika

der Immobilien weiterhin nach den Kriterien der Teilung von 1891 durchgeführt (nach den damaligen Gemeinden Sounion oder Laureotiki und Thorikon).

In der Folge war das Gebiet ab 1870 nicht nur von bäuerlicher Bevölkerung bewohnt, sondern auch von Arbeitern: die Bevölkerung von Láurion, die zwar zum Großteil von Bauern aus anderen Gebieten abstammte, wandelte sich zu einem Arbeiterproletariat im eigentlichen Wortsinn. Die

Leute besaßen hier außer ihrer Arbeitskraft keine anderen Mittel ihren Unterhalt zu bestreiten, wie beispielsweise Felder oder Tiere. Parallel dazu begann ein Teil der Bewohner von Keratéa und Kalívia, später auch Kouvarás, nach und nach in den Bergwerken und Fabriken von Laúvrion zu arbeiten. Daher beschränken wir uns in dieser Arbeit auf die Untersuchung von Familie, Verwandtschaft und Heiratsstrategien, wie sie unter der Bevölkerung der drei oben erwähnten Dörfer üblich waren, und ich werde mit den Heiratszahlungen anfangen, die die Grundlage für die Gründung einer neuen Familie darstellten. Der Familie, der Verwandtschaft und den Heiratsstrategien, die im gesamten Laureotiki (Laúvrion) praktiziert wurden, dessen Bevölkerung mehrheitlich von Arbeitern abstammte oder anderer Herkunft ist, soll eine eigene Analyse gewidmet werden.

Eine Besonderheit unseres Untersuchungsgebietes ist die Herkunft der Bevölkerung der drei Dörfer. Dies gilt im Übrigen auch für das restliche Attika (Mesogeion usw.). Die Bevölkerung ist bilingual (das heißt sie spricht Griechisch und Arvanitisch)⁵, und dies gilt es bei der Analyse und Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Wenn auch in unseren anderen Studien über Griechenland nachgewiesen werden konnte, dass die ethnische

5 Der arvanitische Dialekt stellt eine Mischung des alten Albanischen (toskische Variante) mit dem Griechischen dar. Heutzutage können lediglich über 60-jährige in diesem Dialekt kommunizieren. Der arvanitische Dialekt war in einigen Dörfern bis etwa 1930/1940 in Gebrauch, verschwand jedoch in den letzten Jahren. Jedenfalls haben die Bewohner und Bewohnerinnen der Arvaniten-Dörfer auf Attika ein Bewusstsein ihrer Herkunft, wenngleich sie zum Großteil zusammen mit griechischsprachiger Bevölkerung leben, deren Vorfahren bereits zur Zeit ihrer Zuzugung präsent gewesen waren oder sich erst in letzter Zeit in Attika angesiedelt haben und – dies muss betont werden – in vielen Fällen Arvanitisch gelernt haben. Über den Dialekt siehe P. A. Fourikis, „Η εν Αττική ελληνοαλβανική διάλεκτος“, *Αθηνά* 45 (1933), S. 49–181. Über ihre Bezeichnung und Herkunft siehe P. F. Fourikis, „Πόθεν το εθνικόν Αρβανίτης“, *Αθηνά*, 43 (1931), S. 3–37 und Era Vranoussi, „Οι όροι ‘Αλβανοί’ και ‘Αρβανίται’ και η πρώτη μνεία του ομώνυμου λαού της Βαλκανικής εις τας πηγάς του ΙΑ΄ αιώνος“, *Σύμμεικτα*, Bd. 2. *Εθνικόν Ίδρυμα Ερευνών, Κέντρον Βυζαντινών Ερευνών, Εν Αθήναις* 1970, S. 207–254.

oder eine andere Herkunft einer Bevölkerung nicht entscheidend ist, was die Art der Heiratszahlungen betrifft, die in einer Region üblich sind, so haben wir diesbezüglich allerdings keine absolute Gewissheit.

Die Arvanitisch sprechenden Bewohner und Bewohnerinnen, die bis heute in dem Gebiet sesshaft sind, ließen sich, den historischen Zeugnissen zufolge, in zwei Phasen nieder: gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Sie wurden von den katalanischen Herrschern Attikas und den Herzögen Atsagiotes aus Athen in dieses Gebiet transferiert. Die Ursachen dafür waren strategischer und ökonomischer Art. Einerseits galt es, das Gebiet zu verteidigen, und andererseits sollte die Bevölkerung in dem äußerst spärlich besiedelten Gebiet verstärkt und das verlassene, brach liegende Land kultiviert werden. Die Siedler trafen in bestimmten Landschaften auf die wenigen Griechisch sprechenden Bewohner, mit welchen sie sich vermischten und die schließlich von den Arvaniten aufgrund ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit assimiliert wurden. Das Siedlungsgebiet ging nicht über Keratéa hinaus, da der Boden in Laureotiki sehr trocken und unfruchtbar war, aber auch weil man sich vor den Piraten fürchtete, die die Küstengebiete verwüsteten⁶.

Die Besiedlung erfolgte, indem den Anführern (Stammeshäuptern) der Arvaniten Lehen zur Versorgung überlassen wurden. Ich weise darauf hin, dass diese Gruppe der Arvaniten sowie all jene, die sich in anderen Gebieten Griechenlands ansiedelten, in Stämmen und Klans organisiert waren. Ihre Anführer gaben manchen Landschaften und Gegenden Attikas ihre Namen, wie Liosia, Bojati, Spata usw. Anfangs bildeten die Siedler kleine Streusiedlungen. Viele dieser Siedlungen waren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in ganz Attika erhalten geblieben (Mesogéia, Laureotiki u. a.).

6 G. D. Chatzisitiriou, *Ιστορία της Παιανίας και των ανατολικά του Υμηττού περιοχών (1205–1973)*, Athen 1973, S. 44–74. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Ältesten unter der ansässigen Bevölkerung bis heute Arvanitisch sprechen, daher waren für die Vertragsabschlüsse bis 1935 oft Dolmetscher notwendig. Viele Vertragspartner, meist Frauen, gaben an, dass sie, abgesehen davon, dass sie nicht lesen und schreiben können, nicht ausreichend oder gar nicht Griechisch konnten.

Jede dieser kleinen Siedlungen bildete einen Klan oder Stamm, also eine Gruppe verwandter Familien. Die Familien bewirtschafteten das Land und traten dem Lehnsherren und dem Staat den rechtmäßig vereinbarten Anteil ab (Pachtzins, Zehent und andere Steuern). Der damals vorherrschende Familientypus muss die erweiterte komplexe Familie (Haushalt) gewesen sein. Die Siedlungen, die späteren *Çifliks*, waren häufig von Türmen befestigt. Viele derartige Befestigungstürme waren bis vor kurzem noch erhalten, einige gibt es selbst heute noch. Dieses System zerfiel im Zuge des osmanisch-venezianischen Krieges von 1689, als die Arvaniten begannen, größere Dorfgemeinschaften zu bilden, wie Keratéa, Kouvarás, Kalívia u. a. Ich nehme an, dass ihre ursprüngliche Stammesorganisation und Familienstruktur als erweiterte komplexe Familie auch noch für eine gewisse Zeit nach 1700 in den dicht besiedelten Dörfern bestehen blieb.

Nach der osmanischen Eroberung (1456) wurde Attika unter den osmanischen Pfründeninhabern (*spahis*) aufgeteilt. Wir wissen nicht, ob Angehörige der Führungsschicht der Bevölkerung durch einen Konfessionswechsel ihre Lehensgüter behalten konnten. Es gibt keine historischen Zeugnisse, die diese These bestätigen oder widerlegen⁷. Wir wissen jedoch, dass es in Keratéa Pfründeninhaber gab, die das Gebiet bis in die Zeit des griechischen Aufstands beherrschten. In Dokumenten aus der Zeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts und den Anfang des 19. Jahrhunderts scheinen zwei *spahis* auf, möglicherweise Vater und Sohn, Houssein und Hassan⁸, auch aus dem Jahr 1806 gibt es Eintragungen über zwei *spahis*, Brüder oder Vater und Sohn, Sajit Hassan und Sajit Selim, die die Überschreibung eines Grundstückes an Griechen bestätigen⁹.

Nach der Staatswerdung Griechenlands ging das Land nicht sofort in die Hände von Bauern über. Reiche Griechen aus dem Ausland und aus Athen

7 Vgl. G.D. Chatzisolitiriou, a.a.O., S. 69–91, 100–115, 133–134, 248 und 254.

8 Christos Stratokopos, a.a.O., S. 54–55.

9 In verschiedenen Verkaufsverträgen in den ersten Bänden der Überschreibungsbücher wird angeführt, dass die Eigentumsbestätigungen der Verkäufer osmanische Dokumente waren, die von diesen beiden Muslimen ausgestellt worden sind. Siehe Eintragungen, Band 1, Nr. 240 und Band 5, Nr. 24.

investierten große Beträge, indem sie zu günstigen Bedingungen Land und Grundstücke von den osmanischen Grundherren kauften, die das Gebiet verließen. Die großen Ländereien (*Çifliks*), die es schon seit dem 18. Jahrhundert in diesem Gebiet gab, gingen nun in griechischen Besitz über¹⁰. Viel später jedoch, nach 1870, kauften die Bewohner der Dörfer das Land den Grundbesitzern ab und teilten es unter sich auf – auch jene Grundstücke, die den Klöstern Petraki, Pentelis und Kaisarianis gehörten.

Die wirtschaftliche Basis der Dörfer bildeten während des gewählten Untersuchungszeitraumes der Getreideanbau (Weizen, Gerste) und Weinbau. Meist wurde eigenes Land bebaut, seltener Staats- oder Klosterbesitz. Die Bewohner betrieben auch großflächig Weinbau auf Anbauflächen, die den Grundbesitzern Markelos, Logothetis, Melissourgos und Tsitsos gehörten. Das beste Ackerland lag im Siedlungsgebiet von Olympos. Der Weinbau breitete sich nach 1900 weiter aus. Es wurden auch verschiedene Produkte für den Eigenbedarf der Familien angebaut, wie Linsen, Erbsen, Bohnen u. Ä. Die Kultivierung von Bäumen war von geringer Bedeutung, mit Ausnahme von Olivenbäumen; ansonsten beschränkte man sich hauptsächlich auf Feigen- und Birnbäume. Anfangs war auch die Kultivierung von Olivenbäumen eher begrenzt, im Lauf des Jahrhunderts entwickelte sie sich jedoch zunehmend. Weite Flächen, die zuvor brach gelegen oder für den Anbau anderer Produkte genützt worden waren, etwa für den Getreideanbau, kultivierte man nun mit Olivenbäumen. Kleinflächig und hauptsächlich für den Eigenbedarf wurden auch Gartenpflanzen angebaut (u. a. Zucker- und Wassermelonen).

Die Viehzucht beschränkte sich meist auf Kleinvieh- und Stallhaltung (Ziegen und Schafe). Mit Viehzucht in größerem Ausmaß (Weidewirtschaft) beschäftigten sich, abgesehen von wenigen Einheimischen, hauptsächlich die Fremden (Vlachen), die aus Dorida und anderen Gebieten

10 Unter den Käufern finden sich bekannte Namen wie Ángelos Jérontas, Panagiótis Sográfos, Nikólaos Stréfis u. a.: Kostas Priftis, „Η γαιοκτησία στην Αττική“, *Συμβολή*, 22, S. 20, vgl. auch Sp. Theodoropoulos, „Το αγροτικό ζήτημα της Αττικής“, *Αγροτική Οργάνωση*, 26 (1949), S. 202–203.

hierher kamen, um zu überwintern. Sie mieteten die Weiden. Einige wurden allerdings auch sesshaft und ließen sich in Kalívia, Kouvarás und in Keratéa nieder. Rinder wurden kaum gehalten, höchstens als Zugtiere für den Pflug und weniger für die Milch- und Fleischgewinnung. Vor den Pflug wurde auch anderes Großvieh gespannt, wie Maulesel und Pferde. Diese Zugtiere waren unentbehrlich für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Weintrauben oder Oliven usw. In Keratéa hielt sich jede Familie auch ein Schwein, das zu Weihnachten geschlachtet wurde. Bienenzucht gab es anfangs kaum, jedoch entwickelte sie sich im Laufe der Jahre zunehmend. Für den Eigenbedarf der Familien wurde auch Geflügel gehalten, vor allem Hühner.

Der Getreideanbau erfolgte nach dem Prinzip der Mehrfelderwirtschaft. Die Felder wurden in zwei oder drei Flurzonen aufgeteilt. In einem Jahr wurde der eine Teil bestellt, im nächsten Jahr der andere. Das jeweilige Brachland wurde als Viehweide genützt. Zur Bearbeitung der Felder verwendete man früher hölzerne Pflüge, für die Weingärten Hacken und in späterer Zeit Pflüge aus Eisen.

Was die Arbeitsorganisation betrifft, so arbeiteten die Familienmitglieder auf den Feldern, oder Leiharbeiter und Tagelöhner, die über kein eigenes Land verfügten. Häufig schlossen sich auch zwei Bauern zusammen, um mit ihren Tieren gemeinsam die Felder zu bestellen. Jeder brachte ein Rind zur Feldarbeit mit. Neben dieser Form der Bewirtschaftung wurden weite Flächen auch als Pachtland bewirtschaftet, entweder gegen die Abgabe eines entsprechenden Anteils des Ertrages (die Hälfte oder ein Drittel) oder gegen Pachtzins in Form von Waren und Geld. Dies galt vor allem für die Weingärten, die im Besitz der Klöster waren oder den Grundherren gehörten, die ich bereits erwähnt habe¹¹. Der Bedarf an Bargeld wurde durch den Handel mit Produkten aus eigener Erzeugung gedeckt (Most, Wein, Öl). Eine bedeutendere Geldquelle stellte allerdings der Verkauf von Harz dar, das die Bewohner dieses Gebietes, vor allem jene aus Kouvarás, sammelten. Die Harzsammler aus Kouvarás trieben Handel bis nach Chalkidike.

¹¹ G. D. Chatziosotiriou, a.a.O., und Kostas Priftis, a.a.O.

Die zu dieser Zeit vorherrschende Familienform war die Kernfamilie, also das Ehepaar und dessen unverheiratete Kinder, und die Stammfamilie, also das alte Elternpaar mit einem verheirateten Kind und den Enkelkindern. Aber auch der Typus der komplexen Familie war anzutreffen. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass der Typus der erweiterten Familie sich bereits früh aufzulösen begann, vermutlich bereits vor 1850, und von den Kern- bzw. Stammfamilien in ihren beiden Erscheinungsformen, nämlich der patrilateralen und der matrilateralen, abgelöst wurde. Im ersteren Fall zog die Braut also in das Haus des Schwiegervaters; im zweiten Fall der Bräutigam, vor allem dann, wenn die Braut keine Brüder hatte oder niemand mehr im väterlichen Haus geblieben war. Häufig kam es jedoch auch vor, dass das junge Ehepaar sich etwas weiter weg vom Elternhaus im Dorf ansiedelte, in einem Haus, das entweder auf dem Grundstück des Bräutigams oder dem der Braut gebaut wurde (neolokale Heirat). Daraus erkennt man, dass die Art und Weise der Haushaltsgründung nach einer Eheschließung keiner starren Regelung unterlag; patrilokale, matrilocale und neolokale Heiraten waren möglich.

Was die erweiterten Verwandtschaftsgruppen betrifft, so gilt es festzuhalten, dass die großen Familienverbände, die *Fara*, die einen gemeinsamen Nachnamen trugen, verstreut im ganzen Gebiet ansässig waren und sich in mehrere Zweige, sogenannte *Soje*, teilten. Die Mitglieder der *Soj* trugen den gleichen Beinamen (Spitznamen). Die Kerngruppen dieser Verwandtschaftszweige hatten sich in bestimmten Teilen des Dorfes angesiedelt. Es bestand jedoch eine Tendenz zur örtlichen Trennung der Verwandtschaftsgruppen, die einen gemeinsamen Beinamen teilten. Der Beiname wurde üblicherweise auf die Söhne übertragen, häufig jedoch auch auf die Schwiegersöhne, die ihn dann an ihre Kinder weitergaben. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass trotz einer gewissen ideologischen Vorherrschaft der patrilinearen Verwandtschaft die Abstammungsgruppen in der Praxis stark ambilineare Charakteristika aufwiesen.

I. HEIRATSAZHLUNGEN

I. I. DAS PROBLEM

Heiratszahlungen als Forschungsgegenstand begannen insbesondere unter den Sozialwissenschaftlern während der letzten Jahre auch in Griechenland auf Interesse zu stoßen. Die Annäherung an das Thema kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, auf synchroner oder diachroner Ebene, unter Heranziehung unterschiedlicher Quellen und Informationen. Eine der wichtigsten Quellengruppen stellen die Überschreibungsbücher der alten Gemeinden dar. Eine weitere gleichermaßen bedeutende Quelle sind alte Notariatsakten. Ihre „Lektüre“ vermittelt uns wichtige Informationen und hilft uns, die verschiedenen Strategien in Bezug auf die Weitergabe von Eigentum zu verstehen. Ich verwende den Begriff „Lektüre“ im Sinne einer strukturellen und systematischen Analyse, einer Interpretation jedes Gerichtsaktes in Zusammenhang mit den übrigen Akten, die in ihrer Gesamtheit von der Anwendung der allgemeinen Rechtspraxis und von der Mentalität einer Bevölkerung geprägt sind¹².

Die Überschreibungsbücher gewähren uns die oben erwähnte Möglichkeit unter der Voraussetzung, dass die Gerichtsprotokolle gleichzeitig oder mit geringem zeitlichem Abstand zu ihrer Abfassung in die Bücher übertragen wurden. Die alten Notariatsakten eröffnen uns noch weitere Möglichkeiten. Hier finden wir auch Hinweise auf jene Gerichtsprotokolle, in welchen sich die Transaktionen nicht nur auf Immobilien beziehen, sondern entsprechend der jeweiligen Form der Mitgift auch auf bewegliche Güter oder Geld, auf voreheliche Schenkungen in Form von Geld oder anderem

12 Vgl. Eleftherios Alexakis, „Παρατηρήσεις σε μια μορφή γαμήλιας παροχής: το αντιπρόικι“, *Ελληνική Κοινωνία, Επετηρίς Κέντρου Ερεύνης Ελληνικής Κοινωνίας Ακαδημίας Αθηνών* (in der Folge *E.K.E.E.K.*) 1 (1987), S. 129–130.

beweglichen Gut, auf Leihverträge usw. In diesem Zusammenhang gilt allerdings eine Einschränkung, die damit zusammenhängt, dass viele derartige Eintragungen nicht immer vor Ort durchgeführt wurden. Sie können in anderen Gebieten oder Städten vorgenommen worden sein. Eine weitere Schwierigkeit in der Arbeit mit diesen historischen Quellen ist die riesige Anzahl der Dokumente, die häufig auf mehrere alte Notariatsakten verteilt sind, gleich ob eine Stadt klein oder groß war. Darüber hinaus waren die alten Notariatsakten zusätzlich von Zerstörung bedroht oder gingen verloren, weil die Dokumente getrennt der Reihe nach geordnet und nicht in spezielle Bücher eingetragen wurden.

Um ein vollständiges Bild der Formen von Vermögensweitergabe und Mitgift in einem bestimmten Gebiet zu zeichnen, ist es jedenfalls notwendig, sich auf unterschiedlichen Ebenen und unter verschiedenen Gesichtspunkten mit dem Thema auseinanderzusetzen: Überschreibungsbücher, alte Notariatsakten, die familiären Verhältnisse, die anhand der Registerbücher erschließbar sind, teilnehmende Beobachtung sowie konkrete Informationen von alten Leuten oder jüngeren Informanten (lebensgeschichtliche Interviews) dienen als Grundlagen. Auf einer weiteren interpretatorischen Ebene muss das vorhandene Datenmaterial mit den familiären und verwandtschaftlichen Organisationsformen der Bevölkerung verbunden und mit den konkreten ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen im betreffenden Gebiet in Beziehung gesetzt werden¹³.

Die Untersuchung der Heiratszahlungen kann theoretisch mit dem Jahr 1835 beginnen, als der Staat das Bürgerliche Gesetzbuch des Armenopoulos amtlich einführte, und reicht bis 1946, dem Zeitpunkt der Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Anzahl der Dokumente machte eine elektronische Datenerfassung notwendig. Jedenfalls stellt der erwähnte

13 Die Frage nach der geeignetsten Methode, sich dem Thema anzunähern, ist folglich hinfällig; vgl. auch Aglaia Kasdagli, die Kritik an dem Werk von Nora Skuteri-Didaskalu, *Η προϊκα ή περί του θρησκευτικού βίου των Νεοελλήνων* übt, sowie die Entgegnung der letzteren: „Παρ'όλην την επιθυμίαν“, *περ. Πολίτης* 71 (1986), S. 96–104.

Zeitraum eine Periode dar, in der alle Gerichtsakten auf Basis eines bestimmten gesetzlichen Bezugsrahmens angelegt wurden¹⁴.

Unsere Untersuchung umfasst – aus vielerlei Gründen – den Zeitraum von 1850 bis 1940. Die Überschreibungsbücher waren im griechischen Staat seit 1857 in Gebrauch, obwohl es vereinzelt auch Überschreibungen und Verträge gibt, die bereits mehrere Jahre zuvor verfasst worden waren. Im Jahr 1940 endet die Zwischenkriegszeit, und es beginnt eine Zeit besonderer Unruhen (Weltkrieg, Besetzung, Bürgerkrieg). Diese Umstände führten zu einer beschleunigten Institutionalisierung der Mitgift im Zuge der Industrialisierung und des Rückgangs der Landwirtschaft während der folgenden Jahrzehnte¹⁵.

In diesem Kapitel werden wir die Formen der Heiratszahlungen untersuchen, die unter den Bewohnern und Bewohnerinnen im weiteren geografischen Umfeld und im Verwaltungsbezirk von Laureotiki üblich waren, insbesondere in den Dörfern Keratéa, Kouvarás und Kalívía.

14 Die Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches stieß aufgrund der deutschen Besetzung auf einige Hindernisse und Verzögerungen, wurde aber nach der Befreiung als Gesetzeserlass der Metaxa-Diktatur in Kraft gesetzt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hätte am 1. Juli 1941 in Kraft treten sollen. Seine Einführung wurde jedoch von der Besatzungsmacht behindert. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch wurde von den griechischen Behörden für die griechischen Staatsbürger und Soldaten angewendet, die nach Ägypten geflüchtet waren, während sich in Griechenland selbst die Rechtspraxis weiterhin an der alten Gesetzgebung orientierte. Schließlich trat das neue Bürgerliche Gesetzbuch am 23. Februar 1946 endgültig in Kraft: *Αστικός Κώδιξ (επιμ. Γ.Α.Βαβαρέτου)*, Athen, o.J., S. 419.

15 Roberta Shapiro, „Qui prend pays prend mari: rusticité, urbanité et mariage en Grèce“, in: *Meridies* 3 (1986), S. 386.

1. 2. DIE MITGIFT

Eine Form der Heiratszahlung, mit der sich alle Soziologen und Anthropologen, die die griechische Gesellschaft studieren, auseinander setzen, ist die Mitgift. Obwohl es zahlreiche Arbeiten gibt, die diese Institution untersuchen, entweder allgemein oder auf theoretischer Ebene, wird sie in den wenigsten Studien zu sozialen oder familiären Strukturen der untersuchten Bevölkerung in Beziehung gesetzt. Auf diese Weise entgehen uns die jeweiligen Besonderheiten. Denn es gibt nicht nur eine einzige Form der Mitgift in Griechenland, sondern mehrere unterschiedliche, abhängig vom spezifischen sozialen Kontext.¹⁶

Es bestehen bis heute im Wesentlichen drei Theorien, mit denen man versucht, die Institution der Mitgift zu erklären: Die erste sieht Mitgift als Ausdruck der Notwendigkeit, dass auch Frauen Anteile des elterlichen Vermögens erhalten, also als verteilte Vermögensübertragung. Die zweite besagt, dass Mitgift eine gewissermaßen „elegante“ Möglichkeit darstelle, die Töchter zu enterben. Die dritte schließlich sieht in der Mitgift eine Art Ausgleichsleistung für die beschränkte Arbeitskraft der Frau¹⁷. Ich möchte hier nicht näher auf diese theoretischen Ansätze eingehen. Es werden sich im Laufe dieser Arbeit aus dem Vergleich der erhobenen Daten bestimmte Schlussfolgerungen ergeben. Die Funktion der Mitgift wird außerdem anhand von Beispielen aus einem konkreten Dorf viel klarer verständlich, wenn wir sie in Zusammenhang mit anderen Formen der Heiratszahlungen und Rückzahlungen sehen, die gleichzeitig in einem bestimmten Zeitraum in einem Gebiet üblich waren: den „vohelichen Schenkungen“ in ihren unterschiedlichen Varianten und den Ersatzleistungen für die Mitgift.

16 Vgl.: M. Herzfeld, „The Dowry in Greece. Terminological Usage and Historical Reconstruction“, *Ethnohistory* 27 (1980), S. 225–241; Marie-Elisabeth Handman, «Les prestations matrimoniales en Grèce. Vaste champ en friche», in: J. Peristiany u. Marie-Elisabeth Handman (Hg.), *Le prix de l' alliance en Méditerranée* CNRS, Paris 1989.

17 Steven Harrel-Sara A. Dickey, „Dowry Systems in Complex Societies“, *Ethnology* 24 (1985), S. 105–111.

Bei meinen Nachforschungen in den Überschreibungsbüchern stieß ich auf 363 Mitgiftverträge¹⁸. Die Dokumente wurden innerhalb eines Zeitraumes von etwa 90 Jahren verfasst. Das entspricht ungefähr einer Dichte von vier Eintragungen pro Jahr.¹⁹ Diese Zahl erscheint klein im Verhältnis zu einem so langen Zeitraum²⁰. Wenn wir im Vergleich dazu die Anzahl der Eheschließungen im gleichen Zeitraum betrachten, bezogen auf die Einwohnerzahl in diesem Gebiet, kommen wir auf sieben Prozent Eheschließungen pro Jahr. Zwischen Eheschließungen und Mitgiftverträgen besteht kein entsprechendes Verhältnis. Dem könnte entgegengehalten werden, dass zwar Mitgiftverträge, die Immobilien betreffen, abgeschlossen wurden, ohne jedoch schriftlich festgehalten zu werden. Ich glaube aber, selbst wenn dies der Fall war, dass die Zahl solcher Vertragsabwicklungen dermaßen klein war, dass es kaum Auswirkungen auf unser allgemeines

-
- 18 Die Verträge sind in 67 Bänden niedergeschrieben, 31 davon in der ehemaligen Gemeinde Laúvrión und 36 in der ehemaligen Gemeinde Thorikión, und wurden zu zehn Prozent in Athen verfasst, zu 52 Prozent in Keratéa, zu elf Prozent in Laúvrión (Werkstätten), zu zwölf Prozent in Kalívía, zu vier Prozent in Markopoulo, zu neun Prozent in Koropí und zu zwei Prozent an anderen Orten (Thíba, Daskaleió). Die älteren Mitgiftverträge, beginnend im Jahr 1852, wurden in Athen verfasst, wie auch die anderen Notariatsakten, da es in Keratéa keine Notariatskanzlei gab. Es scheint jedenfalls, dass die Verträge dort abgeschlossen wurden, wo es für die Vertragspartner am dienlichsten war. Sie konnten aber auch einen Notar auf eigene Kosten einladen und den Vertrag vor Ort abschließen.
- 19 Genauer gesagt wurden etwa zwei Vertragsabschlüsse pro Jahr im Zeitraum von 1850 bis 1900 getätigt und etwa sieben in der folgenden Zeit zwischen 1901 und 1940. Der Unterschied ergibt sich aus einer ansteigenden Bevölkerungszahl innerhalb der Gemeinde, aber auch aus einer sich entwickelnden, veränderten Denkweise der Bewohner.
- 20 Wenn wir die Mitgiftverträge vergleichen, die Immobilien anführen und in Dimítsána zwischen 1890 und 1900 verfasst wurden, zu einer Zeit also, als das Dorf 2 500 Einwohner hatte, gleich wie Keratéa, zeigt sich, dass etwa acht Mitgiftverträge pro Jahr abgeschlossen wurden: vgl. Eva Kalpourtzí, „Ἴνα πραγματοποιηθῆ ἡ δια γάμου σύζευξις“, *E.K.E.E.K.* 1 (1987), S. 93.



Foto 1: Kouvarás. Panajotis Gikas und Georgia Karelioti (jung verheiratet) um 1930
(Privatarchiv Tasou Prifti)

Bild haben dürfte.²¹ Darüber hinaus dürften auch jene Mitgiftverträge, die nicht schriftlich festgehalten wurden, weil sie bewegliche Güter oder Geld zum Gegenstand hatten, nicht allzu zahlreich gewesen sein. Wie wir später sehen werden, war Mitgift in Form von Geld kaum üblich; dies ergibt sich auch aus den schriftlichen Verträgen, die mir zur Verfügung standen. Ich denke die Erklärung dafür liegt anderswo. Die Menschen waren es nicht gewohnt, amtlich beglaubigte Mitgiftverträge abzuschließen und ihre Geschäfte durch einen Notar offiziell beglaubigen zu lassen.²² Außerdem wurde die Besitzübergabe an die Töchter auch mit anderen Vertragsformen geregelt, beispielsweise durch „Schenkungen zu Lebzeiten“ oder „im Fall des Ablebens“. Folglich sind unsere Daten nicht als Statistiken zu lesen, die Aufschluss darüber geben, was wirklich genau geschah, sondern als Hinweise auf tendenziell vorherrschende Zustände. Darüber hinaus unterliegen die Daten den Veränderungen während der Zeiträume zwischen 1850 und 1900 und 1901 und 1940.

Aus den 363 Mitgiftverträgen ergibt sich, dass ungefähr 54 Prozent der Mitgiftgeber in Keratéa ansässig sind, sieben Prozent in Kouvarás, 33 Prozent in Kalívía und sechs Prozent in anderen Siedlungen der Gemeinde oder in anderen Gebieten.²³ Durch diese Prozentsätze sinkt die Zahl der

21 Die Verträge wurden gewöhnlich im gleichen Jahr, in dem sie abgeschlossen wurden, schriftlich festgehalten, manchmal auch zwei bis drei Jahre später. Eine Verzögerung der Niederschrift um mehr als zehn Jahre war sehr selten. Das ist natürlich, denn dem Gesetz zufolge ging eine Immobilie erst mit der Vertragsniederschrift vollständig in den Besitz des neuen Eigentümers über. Ohne Niederschrift konnte kein amtlich beglaubigter Vertrag über Immobilien abgeschlossen werden (Kauf, Schenkung usw.).

22 Informanten haben mir erzählt, dass sie die Notare hier früher gefürchtet hätten. Ich glaube, die Gründe dafür sind auch wirtschaftlicher Natur, da die Vertragsabschlüsse mit Ausgaben verbunden waren. Außerdem sind in diesem Gebiet auch heute noch mündliche Geschäftsabschlüsse üblich.

23 Unter diesen 363 Mitgiftverträgen gibt es auch sieben, in welchen die Braut aus einem Ort außerhalb der Gemeinde oder nicht aus Attika stammt. Ich hielt es für sinnvoll, sie dennoch hinzuzuzählen, da entweder der Bräutigam in der Gemeinde ansässig war oder sich die Braut bzw. deren Eltern in der Gemeinde

Mitgiftverträge pro Jahr für die Dörfer noch weiter. Gleichzeitig ist beobachtbar, dass in Kouvarás die geringste Anzahl von Mitgiftverträgen abgeschlossen wurde und sich dieses Verhältnis über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg kaum verändert (vgl. Tabelle 1). Ich glaube, dass die größere Zahl der Mitgiftverträge in Keratéa und Kalívia mit der größeren Einwohnerzahl zusammenhängt. Insbesondere für Keratéa spielt eine entscheidende Rolle, dass sich die Ortschaft zu einem Verwaltungs- und Handelszentrum innerhalb der damaligen Gemeinde Laúvriou und Thorikion entwickelt hatte. Hingegen blieb Kouvarás noch für längere Zeit rein agrarisch strukturiert und wirtschaftlich autark, somit hauptsächlich nach innen orientiert und abgeschlossen. Folglich wurden Geschäftsabschlüsse unter den Bewohnern mündlich vereinbart, indem man sich das Wort gab oder private Mitgiftvereinbarungen einging.

Der Bräutigam war in 49 Prozent der Fälle in Keratéa ansässig, in acht Prozent in Kouvarás und in 26 Prozent in Kalívia. In den übrigen Beispielen stammte er aus einer der kleineren Siedlungen innerhalb der Gemeinde oder häufiger noch aus einem Dorf außerhalb der Gemeinde, manchmal auch aus Athen oder Piräus (vgl. Tabelle 1). Diese Daten zeigen, dass die Streuung der Herkunftsorte der Bräutigame recht groß war. Es stellt sich nun die Frage, ob in diesen Fällen der Bräutigam oder die Braut den Wohnort wechselte. Aus den Mitgiftverträgen jener Zeit jedenfalls geht hervor, dass die Frauen, die mit einer Mitgift ausgestattet waren, aus den drei Dörfern nur selten in Richtung der großen städtischen Zentren wie Athen oder Piräus zogen. Die Daten aus den Registerbüchern und Genealogien weisen im Gegenteil sogar darauf hin, dass Frauen während unseres Untersuchungszeitraumes in die Dörfer der Ebenen zuzogen (nach Keratéa, Kalívia usw.).²⁴

niedergelassen und dort unbeweglichen Besitz erworben haben. Einige Mitgiftverträge, in welchen beide Brautleute in Markopoulo oder Koropí wohnten, habe ich nicht mitberücksichtigt. In den Fällen, wo die Mitgift unbewegliche Güter innerhalb der Gemeinde umfasste, stammen die Mitgiftgeber aus einem der Dörfer der ehemaligen Gemeinden Laúvriou oder Thorikion.

24 Ehen mit einem Bräutigam aus Athen oder Piräus wurden hauptsächlich nach

Tabelle 1: Herkunftsorte der Bräute und Bräutigame

	Herkunftsort der Braut		Herkunftsort des Bräutigams	
	1850–1900	1901–1940	1850–1900	1901–1940
Keratéa	62%	46%	59%	39%
Kouvarás	8%	6%	7%	8%
Kalívia	22%	45%	18%	34%
Andere Siedlungen im Gemeindegebiet*	5%	2%	6%	3%
Siedlungen außerhalb des Gemeindegebiets**	3%	1%	10%	16%

* Péta, Olympos, Thorikós, Plaka, Spiliásésa, Daskaleió, Foróla, Anávissos.

** Méthana, Kéa, Markópoulo, Mýtikas, Koropí, Láurion, Kamárisa, Piräus, Kalí Avlónas, Athen, Lamia, Thiva, Spata, Daulia, Brachami, Liosia, Angistri.

1900 geschlossen, insgesamt 16 (vier Prozent) während des Untersuchungszeitraumes. Folglich kann in dieser Zeit nicht von einem bedeutenden Transfer in Form von Mitgift vom Land in die städtischen Zentren gesprochen werden. Jedenfalls handelt es sich bei einigen der oben angeführten Fälle um Hypergamie von Frauen, und die Mitgift war manchmal sehr hoch. In zwei Fällen lebte der Bräutigam in Piräus und war Händler bzw. Privatangestellter, in den übrigen Beispielen lebten die Männer in Athen und übten folgende Berufe aus: Maler und Anstreicher (zweimal), Maurer, Schmied, Feldwebel, Instrumentenbauer, Schuhmacher, Straßenbahner, Angestellter im Gaswerk, Kaffeehändler, Milchwändler, Kaufmann (zweimal) und Anwalt. Die Mitgiftgeber waren meist Gutsherren oder Bauern mit Grundbesitz. Die Übersiedlung der mit einer Mitgift ausgestatteten Frauen in die größeren städtischen Zentren erfolgte nach 1950 und stand mit der Landflucht in Zusammenhang; vgl. auch: Ernestine Friedl, *Vassilika, a Village in modern Greece*, New York 1962, S. 64–68.

Unter den angeführten Schriftstücken sind zwei Prozent einfache „Mitgiftangebote“. Das heißt, die Mitgift wird der Frau übertragen, ohne dass ihre Hochzeit bevorsteht, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch keinen Bräutigam gefunden hat. Derartige Dokumente, die in die erste Periode unseres Untersuchungszeitraumes fallen (1866–1897), sind sehr selten und zeigen, dass die Zahl der unverheirateten Frauen verschwindend gering war. Vielleicht wurde manchen die Mitgift aus anderen Gründen angeboten, beispielsweise um zu verhindern, dass sie als „alte Jungfern“ enden würden. Ein Beispiel aus dieser Kategorie der Schriftstücke erscheint besonders auffallend. Es handelt sich um eine Mitgiftvereinbarung, die zwischen dem Vater und dem zukünftigen Arbeitgeber seiner Tochter getroffen wurde, in dessen Dienst er die Tochter schickte. Interessant sind vor allem die im Vertrag festgelegten Bedingungen für den Fall, dass der Arbeitgeber, der zukünftige Ehemann oder das Mädchen vor Erreichung des Heiratsalters sterben sollten²⁵. Diese Dokumente werden im Vertragstext – die älteren Verträge haben keine Überschrift – als „Mitgiftangebote“, „Schenkungen zu Lebzeiten“, „Schenkungen aus Anlass der Mitgift“ oder einfach als „Mitgift“ bezeichnet. Die Notwendigkeit, Teile des Besitzes bereits vor der

25 Ich möchte einige Details aus diesem Vertrag, der 1897 in Keratía abgeschlossen wurde, anführen. Die Vertragspartner waren Grundbesitzer aus Kalívia. Das Mädchen war 13 Jahre alt, und sein Vater hatte es vor langer Zeit dem Dienstgeber als Patenkind und Dienstmädchen an ihn und seine betagte Ehefrau übergeben. Das junge Mädchen sollte bis zum 22. Lebensjahr in seinem Dienst stehen, und der Dienstgeber sollte zum Zeitpunkt der Heirat der jungen Frau, oder wenn sie die Volljährigkeit erreicht hätte, für die Mitgift aufkommen, die Folgendes beinhalten würde: Weingärten und Olivenbäume, 1 000 Drachmen Bargeld, Kleidung, Geschirr usw. im Wert von 1 500 Drachmen. Sollte der Arbeitgeber zuerst und vor dem vereinbarten Ende der Dienstzeit sterben, würde das Mädchen bei seiner Witwe bleiben. Sollte die Witwe zuerst sterben, würde die Tochter zu ihrem Vater zurückkehren und bekäme den beweglichen Anteil der Mitgift sofort und den unbeweglichen zu ihrer Hochzeit. Falls das Mädchen vorher sterben sollte, hätten ihre Erben sofort Anspruch auf das bewegliche Vermögen und nach drei Jahren auf das unbewegliche.

Hochzeit zu übertragen, ist als Zeichen dafür zu verstehen, dass die Rechte der Frauen auf Grundbesitz ausgeprägt waren. Dies bestätigt sich, wie wir noch sehen werden, auch in den übrigen Dokumenten.

In der Regel bekamen Söhne keine Mitgift. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Ein Vater erklärt sich damit einverstanden, seinen Sohn mit einer Witwe zu verheiraten. Aus diesem Anlass vermachte er ihm in einem Mitgiftvertrag einen Teil seiner Immobilien. Dieses Dokument wirft allerlei Fragen auf, die wir bis heute nicht beantworten können.²⁶

Die übrigen Dokumente sind aus rechtlicher Sicht offizielle, amtliche Mitgiftverträge, die anlässlich einer Heirat oder nach bereits vollzogener Eheschließung abgeschlossen wurden. In einem einzigen Schriftstück, obwohl den Regeln entsprechend der Tochter zur Hochzeit ein Vermögensanteil übertragen wird, ist von einer „Schenkung im Fall des Todes“ die Rede. Die Gründe dafür sind nicht klar. Möglicherweise handelt es sich um eine Art „Absicherung“ des Mitgiftgebers, da Schenkungen juristisch widerrufbar sind.

Die Mitgiftverträge tragen verschiedene Überschriften. Fehlt eine Überschrift, so werden sie im Vertragstext als „Mitgiftvereinbarung“, „Übertragung als Mitgift“, „Mitgift“, „Mitgiftvertrag“ oder „Übergabe der Mitgift“ bezeichnet. In einigen Dokumenten erscheint im Vertragstext auch der Begriff „Altersvorsorge“. Das bedeutet, dass die Empfängerin der Mitgift die Verpflichtung übernimmt, den Geber der Mitgift im Alter zu versorgen und zu pflegen. Folglich zog in diesen Fällen der Bräutigam als Schwiegersohn in das Haus der Braut. In vielen derartigen Verträgen sind Ansprüche und Bedingungen formuliert, unter denen der Bräutigam in das Haus der Braut ziehen konnte und darüber hinaus sogar noch Verhaltensregeln dem Mitgiftgeber oder der Mitgiftgeberin gegenüber.²⁷

26 Dieser Vertrag wurde im Jahr 1859 in Athen geschlossen. Der Bräutigam und sein Vater waren in Keratéa ansässig, während die Witwe, die allein erschienen war, aus Kouvarás stammte. Zu erwähnen ist, dass die Witwe dem Bräutigam als *Palikariatikon* Grundstücke übertrug.

27 Ein Vertrag, der 1864 in Keratéa abgeschlossen wurde, erscheint äußerst interessant, daher möchte ich auch einige Auszüge daraus anführen und Text-

Die Einsetzung des Schwiegersohnes auf Basis eines schriftlichen Vertrages erschien notwendig, um zu vermeiden, dass der Schwiegersohn im Haus des Schwiegervaters mit allzu ungünstigen Bedingungen konfrontiert würde. Erfolgte die Einsetzung ohne schriftlichen Vertrag, was oft genug der Fall war, konnte es sein, dass sich der Schwiegersohn im Lauf der Zeit immer schlechteren Bedingungen fügen musste. Ich möchte nur einen Fall als Beispiel anführen: Der Schwiegersohn und sein Schwiegervater trafen eine mündliche Vereinbarung, nach der der Schwiegersohn im Haus des Schwiegervaters leben und dessen gesamten Besitz erben würde. Nach ungefähr zehn Jahren kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden, und der Schwiegersohn ersuchte den Schwiegervater, ihm unter notarieller Beglaubigung einige Grundstücke und ein Haus zu überschreiben. Ein entsprechender Mitgiftvertrag wurde abgeschlossen, jedoch nur über einen

passagen zitieren. Eine Großmutter stattet ihre Enkelin, dem Kind ihrer verstorbenen Tochter, mit einem großen Vermögen als Mitgift aus, 85 *stremmata* Grundbesitz und bewegliches Gut von hohem Wert (insgesamt wird der Wert der Mitgift auf 5 000 Drachmen geschätzt). Der Bräutigam ist Bauer mit eigenem Grundbesitz und überträgt der Braut beachtliche voreheliche Schenkungen. Alle Vertragspartner sind in Keratéa wohnhaft.

Auszüge: 1.) *[Erklärt wird,] dass Marina (Großmutter) beschlossen hat und einverstanden ist, ihre Enkelin Marina dem N. G. als Gattin zu geben, sie ist weiters einverstanden, dass er als Schwiegersohn in ihr Haus zieht. Die Führung des Haushaltes bleibt ausschließlich in ihren Händen. Der Schwiegersohn verpflichtet sich zu Gehorsam bis ans Ende ihres Lebens und dazu, sie und ihren Ehemann im Alter zu versorgen. (...)*

4.) *Die oben angeführte Mitgift wird unter der Bedingung gegeben, dass das Vermögen, sollte die Enkelin kinderlos sterben – Gott bewahre – und der Ehemann noch leben, nicht an die Erben des Mannes übergeben werden darf. (...)*

5.) *[Erklärt wird,] dass beide Ehegatten sich verpflichten, die Mitgiftgeberin zu ehren und sie im Alter ordentlich zu versorgen und zu pflegen und ihr zu gehorchen. Umgekehrt verpflichtet sich die Mitgiftgeberin, die beiden Eheleute zu lieben und dass sie das Haus vernünftig und sinnvoll führen wird. (...)*

6.) *[Erklärt wird,] dass die Vertragspartner einverstanden sind, auf jegliche gerichtliche oder außergerichtliche Berufung zu verzichten und dass sie gegen den vorliegenden Vertrag keinerlei Einspruch erheben werden. (...)*

Teil des Vermögens des Schwiegervaters und über einen Geldbetrag, der dem Schwiegersohn in Ratenzahlung zweimal jährlich zukommen sollte. Der Schwiegersohn lebte mit seiner Frau in einem kleineren Haus neben dem des Schwiegervaters und führte einen getrennten Haushalt.²⁸ Im Allgemeinen beziehen sich Mitgiftverträge, die Schwiegersöhne betreffen, selbst wenn dies nicht explizit formuliert ist, auf die Überschreibung von Häusern oder Landbesitz, dessen Größe zwischen 30 und 100 *stremmata* liegen konnte [1 *stremma* = 10 Ar = 1 000m²; Anmerkung der Übersetzerin].

Die Mitgift stammte in 37 Prozent der Fälle ausschließlich vom Vater, in 16 Prozent allein von der Mutter (11 Prozent davon waren verwitwet), in 30 Prozent von beiden Elternteilen. Selten konnten auch Verwandte zweiten oder dritten Grades, Vorfahren aus einer Seitenlinie der Verwandtschaft, aber auch andere Personen als Mitgiftgeber auftreten. Wir haben es mit Beispielen zu tun, wo die Mitgift von der Großmutter, vom Großvater (vgl. Diagramme, Abbildung 1)²⁹, vom Adoptivvater oder den Adoptiveltern, vom Arbeitgeber des Vaters (oder dem Chef) oder vom Arbeitgeber der Tochter (Dienstmädchen, Pflegekind) stammt. In einigen Fällen stellten

28 Dieser Mitgiftvertrag wurde 1864 in Keratéa abgeschlossen. Die Vertragspartner waren in Keratéa ansässig, der Mitgiftgeber stammte jedoch aus Zypern, seine Frau aus Euböa und der Bräutigam aus Syros. Der Mitgiftgeber war Lebensmittelhändler und der Bräutigam Kutscher. Es wird angeführt, dass „*G. E., der vor 10 Jahren als Schwiegersohn ins Haus der Schwiegereltern zog, eine mündliche Vereinbarung mit den Schwiegereltern getroffen hatte. Nach deren Tod sollte das gesamte Vermögen und die Erbschaft in den Besitz Elenis als Alleinerbin übergehen, folglich wurde kein Mitgiftvertrag abgeschlossen. Da dies mit der Zeit zu Missstimmungen und Zwist zwischen den Eheleuten führte, beschlossen sie, voneinander unabhängig zu leben. Der Vater A. X. stattete seine Tochter Eleni mit einer Mitgift aus beweglichen und unbeweglichen Gütern aus und übergab diese aber dem Schwiegersohn zur Verwaltung.*“

29 Zur Kennzeichnung der Verwandtschaftsbeziehungen verwenden wir folgende Symbole:

Δ männlich	— Geschwister
O weiblich	= Ehepaar
I elterliche Beziehung	Δ und Ø verstorbene Personen

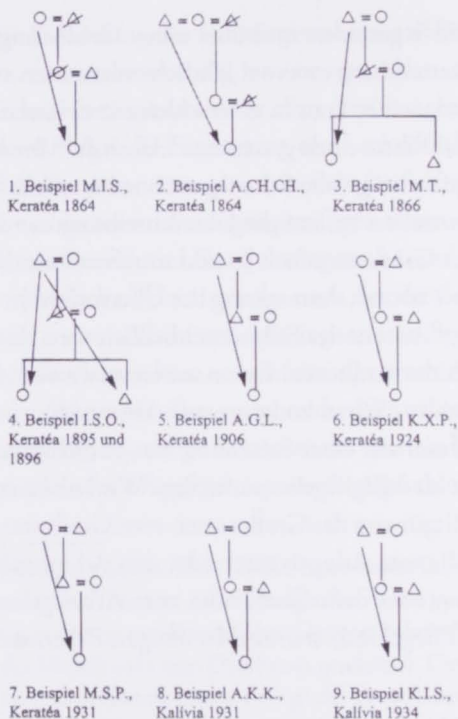


Abbildung 1 (Diagramme 1–9): Mitgift von Verwandten und angeheirateten Verwandten zweiten Grades

Verwandte zweiten oder dritten Grades die Mitgift deshalb zur Verfügung, weil das Mädchen als Pflege- oder Adoptivkind (Dienstmädchen) bereits von klein auf in ihrem Haus lebte. In einigen seltenen Fällen wurde die Mitgift von den Brüdern gemeinsam mit den Eltern und der verwitweten Mutter der Braut oder von den Onkeln gemeinsam mit den Eltern aufgebracht (vgl. Diagramme, Abbildung 2).

Die Mitgiftgeber waren meist in der Landwirtschaft tätig (als Bauern mit Grundbesitz oder als Gutsbesitzer), übten aber auch andere Berufe aus (Handwerker, freie Berufe). Auch einige Arbeiter sind in den Verträgen angeführt. Als Beschäftigung der Mutter oder anderer Mitgiftgeberinnen sind

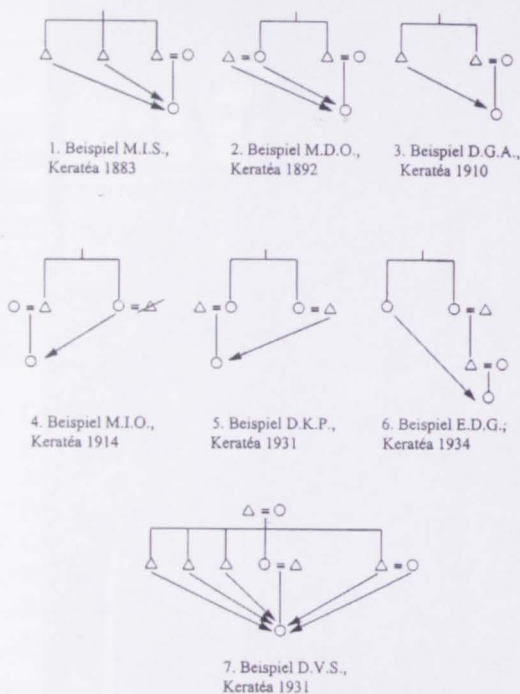


Abbildung 2 (Diagramme 1–7): Mitgift von Verwandten und angeheirateten Verwandten dritten und vierten Grades

Hausarbeit oder andere weibliche Tätigkeiten genannt. In älteren Verträgen wird die Frau häufig als „unbeschäftigt“ bezeichnet oder manchmal, in jüngeren Verträgen, als „Dame des Hauses ohne besondere Beschäftigung“. Dies vor allem in jenen Fällen, wo die Frau nicht im Haushalt oder in der Landwirtschaft beschäftigt war.³⁰

Auch der Beruf des Bräutigams hatte zu einem hohem Prozentsatz mit

³⁰ Nur in zwei Mitgiftverträgen wird „Dienstmädchen“ als Beruf der Mutter angeführt; dabei handelt es sich um die gleiche Person, eine Italienerin, die in Daskalio ansässig war.



Foto 2: Kouvarás. Giorgis Michail und Sofia D. Merkouri (jung vermählt) um 1915 (Privatarchiv Tasou Prifti)

der Landwirtschaft zu tun (Bauer, Bauer mit Grundbesitz, Gutsbesitzer). Die Männer übten aber auch vielerlei andere Berufe aus. Sie waren freie Unternehmer, Handwerker, Arbeiter usw. (vgl. Tabelle 2). Meist waren sie in Keratéa ansässig, seltener in Kalívia.

Tabelle 2: Berufe der Mitgiftgeber und Bräutigame

	<i>Beruf der Mitgiftgeber</i>	<i>Beruf der Bräutigame</i>
Bauer	32%	33%
Bauer mit Grundbesitz	28%	10%
Gutsbesitzer	23%	9%
Arbeiter	5%	17%
Bedienstete*	2%	6%
Priester	3%	–
Bürger**	7%	25%

* Dienstmädchen, Gärtner, Verwalter, Mechaniker, Gemeindelehrer, Beamter, Angestellter im Elektrizitätswerk, Privatangestellter, Gendarm, Koch, Straßenwärter, Angestellter im Gaswerk, Korporalsanwärter, Trompeter, Ankünder, Angestellter der Französischen Firma, Postenkommandant, Wachmann.

** Greißler, Chemiker, Agraringenieur, Baumeister, Arzt, Kaufmann, Salzhersteller, Weinhändler, Sattler, Schmied, Fleischhauer, Spediteur, Wagenführer, Chauffeur, Barbier, Kaffeehausbesitzer, Maler und Anstreicher, Getränkehändler, Käsehersteller, Hufschmied, Fassbinder, Maurer, Schuhmacher, Gerber, Instrumentenbauer.

In der Regel vollzogen sich Eheschließungen innerhalb derselben sozialen Schicht oder Berufsgruppe, nämlich in 83 Prozent der Fälle. Seltener, in zwölf Prozent der Fälle, heirateten Frauen auch Angehörige aus einer unteren sozialen Schicht (Hypogamie), hauptsächlich in Keratéa. Bauern mit Grundbesitz und Gutsbesitzer verheirateten ihre Töchter mit Bauern und Arbeitern. Meiner Ansicht nach hängen diese Eheschließungen zum Teil wohl damit zusammen, dass es nicht ganz leicht war, einen passenden Ehemann zu finden, oder sie verfolgten eine besondere Strategie verwandtschaftlicher Organisation. In fünf Prozent der Fälle heiratete eine Frau in eine höhere gesellschaftliche Klasse (Hypergamie) ein.³¹

31 Die Aussicht auf Mitgift war nicht für alle Männer gleich. Ihr Wert war abhängig vom Beruf und der sozialen Stellung des Bräutigams. Auch im Fall von Isogamie war die Höhe der Mitgift von den wirtschaftlichen Möglichkeiten

Gegenstand der Mitgift sind zu 90 Prozent Grundstücke (Felder, Weingärten oder -güter) und Obstbäume (meist Olivenbäume, seltener Feigen-, Birn- oder Johannisbrotbäume). In einigen Fällen wurden auch Nutzungsrechte für die Bewirtschaftung von Weingütern übertragen, die in Besitz von Klöstern, oder staatliches bzw. fremdes Eigentum waren. Jeder Mitgiftvertrag beinhaltet verschiedene Arten von Grundstücken. Vergleichen wir die Relation von Weingärten und Feldern, so ergibt sich ein beinahe ausgewogenes Verhältnis. In bestimmten Fällen liegt der Prozentsatz der Weingärten allerdings etwas höher. Das bedeutet jedoch nur, dass in manchen Gebieten der Weinbau besonders entwickelt war; daher überwiegen klarerweise auch die Weingärten in den Mitgiftverträgen. Der einzige Unterschied ist die flächenmäßige Ausdehnung. Die Felder sind größer als die Weingärten. Dies liegt allerdings in der Natur der Sache und hängt mit der unterschiedlichen Bewirtschaftungsform zusammen. Die Felder wurden vor allem für den Getreideanbau genützt; für den Weinbau waren vergleichsweise viel mehr Arbeitskräfte notwendig. Diese Aufstellung zeigt, dass Grundbesitz in der Mitgift keinesfalls zweitrangig oder unwesentlich war, sondern den Frauen ein Anteil am elterlichen Vermögen zustand. Ganz allgemein hat die Mehrzahl der Dokumente mit der Überschreibung ansehnlichen Grundbesitzes zu tun. In den älteren Verträgen scheinen nur sehr selten Olivenbäume auf; ihre Bedeutung nimmt jedoch im Lauf der Jahrzehnte zu. Ich glaube, dass sich die Kultivierung von Olivenbäumen nach und nach ausgebreitet hat, vermutlich auf Kosten anderer Bewirtschaftungsformen, wie beispielsweise des Getreideanbaus.

Zu 31 Prozent wurden bewegliche Güter übergeben. Sie wurden allerdings nicht immer in den Verträgen aufgeführt, da keine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand. Aus der geringen Zahl der Mitgiftverträge, die bewegliche Güter betrafen, darf daher nicht geschlossen werden, dass sie

des Mitgiftgebers abhängig. Nachstehend führe ich die standesgemäße Höhe der Mitgift für die wichtigsten Berufe an, in Klammer ist der durchschnittliche Wert der Mitgift in Drachmen angeführt: Arbeiter (5 100), Bauer (8 300), Grundbesitzer (15 800), Unternehmer (24 780).

nicht Gegenstand der Mitgift waren. Bewegliche Güter wurden beinahe immer vor der Hochzeit oder danach übergeben, aber nicht durch einen schriftlichen Vertrag notariell beglaubigt. Der Vertragsabschluss wurde zwischen dem Brautvater und dem Schwiegersohn mit einem besonderen Schriftstück, dem so genannten „Umschlag“ vollzogen. Dabei handelt es sich um einen privaten, eher provisorischen Vertrag, der jedoch unter der erwähnten Bezeichnung im Mitgiftvertrag anstelle einer Aufzählung der beweglichen Güter erwähnt wird. Ebenso wird festgehalten, dass der „Umschlag“ vom Bräutigam unterzeichnet wurde.³²

In jenen Fällen, wo eine vollständige Beschreibung der beweglichen Güter vorliegt, scheint es sich um wohlhabende Familien zu handeln. Erwähnt werden Frauen-, Braut- und andere Kleider, Haushaltsgegenstände, Möbel – die unverzichtbare Truhe – Schmuck usw.³³ Was Kleidung und Schmuck

32 Dieser Begriff, der in den Dörfern auch heute noch gebräuchlich ist, ist auch im übrigen Attika sowie in Salamina verbreitet; vgl. D. Gr. Kabouroglou, *Ιστορία των Αθηναίων*, 3. Band, Athen 1890, S. 27; P. A. Fourikis, „Γάμος και γαμήλια σύμβολα παρά τοις Αλβανοφώνοις της Σαλαμίνος“, *Λαογραφία* 9 (1926), S. 512–513.

33 Ich möchte in detaillierter Form, soweit es die Daten in den Mitgiftverträgen ermöglichen, alle beweglichen Güter anführen, die die Braut bekam. Persönliche Kleidungsstücke: Hemden, verschiedene Röcke, kurze Mäntel, Kopftücher (als Zeichen der verheirateten Frau), enganliegende Wollkleider, Tücher, ärmellose Jacken, wollene, reich verzierte Festtagskleider, Hosen, Strümpfe, Jacken aus Seide, Schürzen, Rüschen, Unterhemden, Umhänge, Fes, Kleider; Nachthemden, Unterwäsche. Schmuck: Haar- und andere Bänder, Gürtel, goldene und silberne Ringe, silberne Nadeln, Halsketten, silberne Armbänder, Ohringe. Haus- und Tischwäsche: Handarbeiten, Stickereien, gewebte Bettdecken, Handtücher, Servietten, Tischtücher, Polsterüberzüge, Pölster, Betttücher, Decken, Flokatis, verschiedene Beutel, Steppdecken, Damasttücher, Baumwolltücher, Teppiche, Bettläufer, Kelims, seidene Tischtücher, Sofaüberwürfe. Geschirr: Backformen und -bleche, Töpfe mit Deckel (mit einer Messskala in Okades), Kessel (mit Messskala), Bratpfannen, kupfernes Kochgeschirr, Bügeleisen, Rahmschöpfer, Weinfässer, Weihrauchkessel, Dessertlöffel, Kasserollen, Reibeisen und Raspeln, Mörser. Möbelstücke: Truhen aus Nussbaumholz, Schränke, Tische, Nachtkästchen, Sessel, Spiegel, Klei-

betrifft, so wird immer erwähnt, dass Umfang und Wert den örtlichen Gepflogenheiten und Sitten entsprechen³⁴. Dies bedeutet, dass bewegliche Güter notwendigerweise Bestandteil der Mitgift waren und der Tradition entsprachen. Tiere wurden nur äußerst selten übergeben (zu insgesamt drei Prozent während beider Untersuchungsperioden). Es handelt sich hauptsächlich um Schafe und Ziegen, Kühe, Esel und oft um Bienenstöcke.

Tabelle 3: Art der Mitgift

	1850–1900	1901–1940
Grundstücke	88%	91%
Häuser	32%	18%
Baugrund	24%	34%
Geld	17%	35%
Tiere	3%	3%
Bewegliche Güter*	37%	25%
Geschäftslokale	5%	1%

* Schmuck, Kleidung, Möbel und Geschirr

derschränke, Kommoden, eine Anrichte, Sofas, Nähmaschinen verschiedener Typen (Singer, Agiras, Mundlos). Das Ausmaß an beweglichen Gütern, das anfangs nur auf die Mitgifttruhen beschränkt war, erhöhte sich gegen Ende der Zwischenkriegszeit und stellte einen beachtlichen Anteil der Mitgift dar, die sich auch entsprechend erhöhte.

34 Das Gewand der Braut wird in der lokalen Umgangssprache „*linjatë*“ genannt. Man sagt: „*muarrn linjatë*“ (die Mitgift bekommen); die Mitgift wird als „*päljë*“ bezeichnet, z. B.: „*ç' päljë muarr nusja?*“ (welche Mitgift bekam die Braut?).

Geld wird in etlichen Mitgiftverträgen angeführt.³⁵ Wie bereits erwähnt, ist die Anzahl der Verträge, in denen Geld als Teil der Mitgift vorkommt, eher gering; insgesamt machen sie etwa 26 Prozent aus, wobei die Zahl solcher Mitgiftverträge in der Zeit zwischen 1850 und 1900 noch geringer ist, sich aber schließlich im Zeitraum von 1901 bis 1940 verdoppelt³⁶. Grundsätzlich glaube ich, dass der geringe Anteil von Bargeld in der Mitgift mit den Immobilien zusammenhängt. Deren Anteil ist beinahe umgekehrt proportional zum Bargeld, folglich muss eine Relation zwischen einem wachsenden Rechtsanspruch der Frauen auf elterlichen Grundbesitz und einer zunehmenden Dorfendogamie bestehen.³⁷

35 Der Geldbetrag in der Mitgift wird bis heute als „*νάχτι*“ bezeichnet. Der Begriff taucht in Mitgiftverträgen vor der Staatsgründung auf und ist in ganz Griechenland gebräuchlich. Der Geldbetrag wurde häufig auch in Form von ausstehenden Forderungen gegenüber Dritten übergeben oder als Miete von Geschäftslokalen. Zweimal war das Geld in einer Filiale der Athener Nationalbank eingezahlt, und die zukünftige Braut erhielt das Sparbuch. In zehn Fällen, also in ungefähr neun Prozent der Fälle, in welchen Geld als Mitgift übergeben wurde, machte der Mitgiftgeber beim Bräutigam Schulden. Der Vertrag sah vor, dass das Geld in zinsenlosen Jahresraten zurückbezahlt würde und im Verzugsfall in allen Fällen mit neun Prozent verzinst werden sollte. Manchmal wurden zur Absicherung des Schwiegersohnes Hypotheken auf Grundstücke des Schwiegervaters aufgenommen.

36 Mitgift in Geldform begann sich in unserem Untersuchungsgebiet erst sehr spät durchzusetzen; in Ileía beispielsweise hatte sie vor 1900 begonnen und stand in Zusammenhang mit zunehmendem Weinanbau: D.K. Psychogios, *Προίκες, φόροι, σταφίδα και ψωμί. Οικονομία και οικογένεια στην αγροτική Ελλάδα του 19^{ου} αιώνα*, Athen 1987, S. 163–183. In Dimitítsana erreichten die Fälle von Mitgift in Geldform zwischen 1890 und 1900 80 Prozent: Eva Kalpourtzi, a.a.O., S. 96.

37 Aus den Dokumenten geht hervor, dass 76 Prozent der Eheschließungen in der weiteren Umgebung endogam waren. Genauer, in Bezug auf die drei größeren Gemeinden: in Keratéa 75 Prozent, in Kouvarás 43 Prozent und in Kalívia 70 Prozent. Nur in Kouvarás war das Verhältnis von Endogamie und Exogamie beinahe ausgeglichen. Aber diese Prozente gelten nur für jene Fälle, in denen die Mitgift aus Immobilien bestand. Sie gelten also nicht für alle Eheschlie-

Häuser waren zu 25 Prozent Gegenstand einer Mitgift; dieser Prozentsatz variierte allerdings während der zwei Perioden.³⁸ Der Prozentsatz ist hoch, besonders wenn wir auch jene Beispiele hinzurechnen, wo die Braut einen Baugrund bekam (zu etwa 29 Prozent). Aus dem Prozentsatz geht hervor, dass der Bräutigam umzog und sich in beinahe der Hälfte dieser Fälle im Haus der Braut niederließ (uxorilokale Residenz). Außerdem lag der Baugrund ziemlich oft neben dem Haus des Schwiegervaters, was aus den Grundstücksbeschreibungen ersichtlich wird. Uxorilokale und virilokale Heiraten standen in einem nahezu ausgewogenen Verhältnis. Nicht selten jedoch befand sich der Baugrund auch in einiger Entfernung vom väterlichen Haus (neolokale Residenz). Aus den Mitgiftverträgen geht in diesem Zusammenhang also auch hervor, dass es in Bezug auf den Wohnort des jungen Ehepaares keine absolut strengen Vorschriften gab. Ergänzend zu erwähnen ist noch, dass die Mitgift in einigen Fällen (zu drei Prozent) auch Geschäftslokale enthalten konnte, die entweder neben dem Wohnhaus oder separiert lagen (vgl. Tabelle 3 und 4).

Tabelle 4: Art der Mitgift in den einzelnen Dörfern

	Keratéa	Kouvarás	Kalívia	andere Siedlungen*
Grundstücke	90%	86%	89%	73%
Häuser	26%	14%	13%	60%
Baugrund	35%	22%	31%	33%
Geld	29%	26%	35%	27%
Tiere	2%	–	4%	–
Bewegliche Güter	33%	22%	21%	33%
Geschäftslokale	3%	–	1%	–

* Peta, Spiliasésa, Olympos usw.

lungen. Dieses Thema ist überdies in Zusammenhang mit anderen Ehestrategien zu sehen, die uns aber hier nicht beschäftigen sollen.

38 Die Zunahme von Grundstücken, die als Baugrund für Häuser überschrieben wurden, hängt mit der Teilung komplexer Familien und der Gründung unabhängiger Haushalte der jungen Ehepaare zusammen.

Mitgift in der Höhe eines genau festgesetzten Geldbetrages „aufgrund eines Verkaufs oder einer Hypothek“ war kaum üblich (zu 22 Prozent). Speziell im ersten Zeitabschnitt lag der Prozentsatz nur bei 17 Prozent, im zweiten stieg er auf 27 Prozent. Dieser geringe prozentuelle Anteil hängt, wie wir bereits gesehen haben, mit dem geringen Prozentsatz, den Geld als Mitgift ausmachte, zusammen. Auch die Ursachen dürften die gleichen sein, nämlich lokale Endogamieregelungen usw. Außerdem konnte die Festlegung der Mitgift auf einen bestimmten Betrag während des gesamten Untersuchungszeitraumes kaum beobachtet werden. Dieses Phänomen trat nur zu bestimmten Zeiten verstärkt auf, und zwar zwischen 1890 und 1895 sowie 1905 und 1914.

Bemerkenswert sind die 26 Prozent (32 Prozent im ersten Abschnitt und 20 Prozent im zweiten) an Mitgiftverträgen, die nach der Hochzeit abgeschlossen wurden, und zwar in einem zeitlichen Abstand, der sich zwischen ein paar Tagen und 22 Jahren bewegen konnte. Meiner Ansicht nach hängt auch dies mit dem wachsenden Rechtsanspruch der Frauen auf Teile des elterlichen Besitzes zusammen. Es bestand kaum Gefahr für den Ehemann, die Mitgift zu verlieren. Darüber hinaus wurden die Mitgiftverträge sehr oft erst dann abgeschlossen, wenn alle Kinder verheiratet waren (Töchter und Söhne), um auf diese Weise das elterliche Vermögen aufzuteilen. Die Eltern übergaben die Anteile an ihre Söhne gewöhnlich als „Schenkung“ und an die Töchter als Mitgift. In diesem Zusammenhang wird in den Verträgen oft erwähnt, dass die Tochter friedlich mit ihrem Mann zusammenlebt und vor kurzem ein Kind bekommen hat. Es scheint, dass die amtliche Beglaubigung der Mitgift durch ein notarielles Schriftstück deshalb durchgeführt wurde – Versprechen und bewegliche Güter wurden oft gegeben –, um die Ehe zu festigen und vor allem, wenn bereits Nachkommen vorhanden waren, um deren Erbanteil an Immobilien, den die Mitgift umfasst, zu sichern.

Die Erhöhung der Mitgift, die im Lauf der Jahrzehnte zu beobachten war, fiel hier weit geringer aus als in anderen Gebieten. Abgesehen von der Erhöhung der Geldbeträge und dem Ausmaß an beweglichen Gütern, können wir grundsätzlich feststellen, dass der Anteil an Grundstücken für die

Frauen nicht in gleichem Maß zunahm wie für die Männer³⁹. Vergleichsweise lag der Schwerpunkt der Mitgift gewöhnlich bei Immobilien, meist bei Grundstücken. Besonders in jenen Fällen, wo die Mitgift sowohl Immobilien als auch bewegliche Güter umfasste, war der Wert der Immobilien in der Regel viel höher, einige Male sogar doppelt und dreimal so hoch. Bestand die Mitgift aus Immobilien und Geld, so lag auch hier der Wert der Immobilien über dem des Geldes, zuweilen betrug er die drei- bis vierfache Höhe. In jenen Fällen schließlich, wo Immobilien, bewegliche Güter und Geld Gegenstand der Mitgift sind, ist der Wert der Immobilien entweder gleich groß wie der Geld- und Güterwert zusammen oder geringer. Selten übersteigt der Wert des Geldes den der Immobilien und beweglichen Güter. In den Mitgiftverträgen der letzten Periode zeichnet sich jedenfalls die Tendenz ab, dass das Verhältnis zwischen Immobilien, beweglichen Gütern und Geld möglichst ausgewogen war.

39 Weil es aufgrund der Inflation schwierig ist, die Erhöhung der Mitgift auf Basis der Schätzung der Notare für die Berechnung der Stempelmarken (außerdem betrug der tatsächliche Wert meist ein Vielfaches der Schätzung) für so einen großen Zeitraum exakt zu berechnen, habe ich die durchschnittliche Größe der Grundstücke während der zwei Untersuchungsperioden als Vergleichswert herangezogen. Daraus ergab sich eine Größe, die für den jeweiligen Zeitraum fast konstant blieb: etwa zehn *stremmata* von 1850 bis 1900 und rund acht *stremmata* für die Periode von 1901 bis 1940. Folglich geht die Erhöhung der Mitgift auf die Erhöhung des Geldanteils und der beweglichen Güter (Möbel usw.) zurück. Diese Tendenz ist auch in anderen Bezirken beobachtbar. Vgl. D. K. Psychogios, a.a.O., S. 179–180.

1. 3. VOREHELICHE SCHENKUNGEN

Mit dem allgemeinen Terminus „voreheliche Schenkung“ bezeichnen wir jene Kategorie von Heiratszahlungen, die einer der beiden Brautleute oder dessen bzw. deren Vormund (Vater, Mutter usw.) dem oder der anderen anbietet. Zum Thema „voreheliche Schenkung“ liegen einige bemerkenswerte Arbeiten vor, jedoch gibt es in Griechenland bis heute keine einzige Studie, die diese Institution aus sozialanthropologischer Sicht untersucht hätte, die also ihre soziale Funktion erklärt und sie in einen allgemeineren Kontext der familiären und verwandtschaftlichen Strukturen gesetzt hätte⁴⁰.

Bei den Arvaniten in Südostattika treffen wir auf drei Formen von „vorehelichen Schenkungen“, die sich in ihren Vertragsbedingungen in gewohnheitsrechtlicher und juristischer Hinsicht unterscheiden: a) die voreheliche Schenkung. Diese Leistung wird vom Bräutigam oder von dessen Eltern an die Braut erbracht und entspricht einem Teil des Wertes ihrer Mitgift (vgl. Diagramme 1 und 2, Abbildung 3). – b) das *Theoritron*.⁴¹ Diese Gabe wird vom Witwer an seine Braut – ein lediges Mädchen, das zum ersten Mal heiratet – überbracht (vgl. Diagramm 3, Abbildung 3). – c)

40 Vgl. D. Vorres, *Περί προγαμιαίας δωρεάς κατά τον ρωμαϊκόν και ιδίως τον βυζαντινόν νόμον*, Athen 1884; A. Momferatos, *Πραγματεία περί προγαμιαίας δωρεάς*, Athen 1884; N. K. Farmakopoulos, *Περί προγαμιαίας δωρεάς*, Athen 1886; N. Matsis, „Πραγματεία περί προγάμου δωρεάς εκδομένη εκ του υπ' αρ. 1430 Κώδικος της Εθνικής Βιβλιοθήκης Ελλάδος“, *Επετηρίς Εταιρείας Βυζαντινών Σπουδών*, Π. Τ. 39 (1969–1970).

41 Wir verwenden diesen Begriff den Verträgen entsprechend und in Zusammenhang mit jenen Fällen, in welchen die Braut bisher unverheiratet war und ihre Jungfräulichkeit als gegeben betrachtet wird, während der Bräutigam ein Witwer ist. In byzantinischer Zeit erfolgte die Übergabe auch von einem Mann, der zum ersten Mal heiratete, an eine Frau zur ersten Hochzeit. Vgl. St. Perentidis, „Πώς μια συνήθεια μπορεί να εξελιχθεί σε θεσμό: η περίπτωση του θεώρητρου“, *Αφιέρωμα στο Νίκο Σβορώνο*, 2. Band, Rethimnon, S. 476–484; vgl. auch P. I. Zepos, „Survivances Byzantines dans le droit des coutumes“, *Balkan Studies* 21 (1980), S. 5–19.

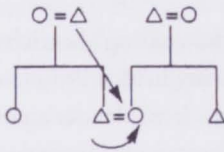


Diagramm 1

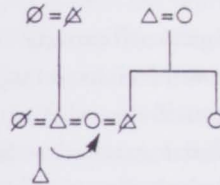


Diagramm 2

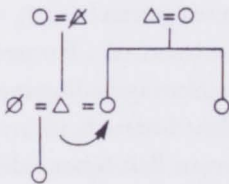


Diagramm 3

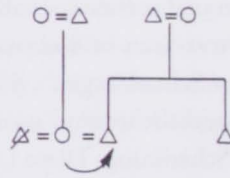


Diagramm 4

Abbildung 3 (Diagramme 1–4)

das *Palikariatikon*⁴². Diese Heiratszahlung geht von einer Witwe an ihren Bräutigam, einen jungen, bisher unverheirateten Mann (vgl. Diagramm 4, Abbildung 3).

Insgesamt gibt es 41 Dokumente, die diese Art der Heiratszahlung belegen⁴³. Die geringe Anzahl erklärt sich, wie wir später sehen werden, aus den unsystematischen Aufzeichnungen und aus dem Umstand, dass die „vorehelichen Schenkungen“ bereits sehr früh verschwunden sind.

Die Herkunftsorte der Brautleute waren in erster Linie Keratéa, in zweiter Linie Kouvarás, Kalívia oder eine der anderen kleineren Ortschaften.

42 Siehe auch P. I. Zeros, „Παλικαρτιάτικον ή αγριλίτικον“, *Πελοποννησιακά* 5 (1962), S. 322–347.

43 16 wurden in Athen verfasst, von den älteren aus bereits angeführten Gründen 17 in Keratéa, sechs in Markópoulo und zwei in Koropí.



Foto 3: Kalivia. Georgios und Vasiliki Angelou (als Verlobte?) um 1922 (Privatarchiv Varvaras Janni Filippou)

Tabelle 5: Formen der vorehelichen Schenkung und Herkunft der Braut und des Bräutigams

	Herkunftsort der Braut			Herkunftsort des Bräutigams		
	Vorehel. Schenkung	<i>Theoritron</i>	<i>Palikariatikon</i>	Vorehel. Schenkung	<i>Theoritron</i>	<i>Palikariatikon</i>
Keratéa	11	6	2	9	9	3
Kouvarás	–	7	1	3	3	–
Kalívia	4	3	1	2	5	1
Makropoulo	1	1	–	–	1	–
Andere Siedlungen*	1	–	–	4	1	–

* Olympos, Plaka, Koropi, Kalis, Avlonas, Athen

Tabelle 6: Formen der vorehelichen Schenkung und Beruf des Bräutigams sowie des Brautvaters

	Beruf des Brautvaters			Beruf des Bräutigams		
	Vorehel. Schenkung	<i>Theoritron</i>	<i>Palikariatikon</i>	Vorehel. Schenkung	<i>Theoritron</i>	<i>Palikariatikon</i>
Bauer	2	4	–	6	9	1
Bauer mit Grundbesitz	1	1	–	2	2	1
Gutsbesitzer	3	–	2	3	1	–
Arbeiter	–	1	–	1	4	1
Bürger*	2	–	–	5	2	1

* Kaufmann, Weinhändler, Arzt, Rechtsanwalt, Lehrer, Gerber, Tischler, Maurer

Ehen auf Basis von „vorehelichen Schenkungen“ wurden fast zur Gänze innerhalb desselben Siedlungsgebietes geschlossen. Wir beobachten also auch anhand dieser Fälle eine gewisse Tendenz zur Endogamie im Siedlungsgebiet, die Rückschlüsse auf die Größe der Dörfer erlaubt, wobei dies eher für Kera-téa und Kalívia gilt. Auch anhand des *Theoritron* zeigt sich, dass die meisten Ehen innerhalb desselben Siedlungsgebietes geschlossen wurden – und dies trotz der unter dieser Voraussetzung begrenzten Möglichkeiten der Brautwahl innerhalb desselben Dorfes. Ein Witwer heiratete meist eine Frau aus einer niederen gesellschaftlichen Schicht, also sehr arme Frauen oder Pflegekinder⁴⁴. Es gibt zwei Beispiele mit Pflegekindern in den Akten, es müssen in Wirklichkeit aber mehr gewesen sein. Es ist allerdings nicht immer möglich, dies nachzuweisen, weil das *Theoritron* in separaten Urkunden verzeichnet wurde und der Mitgiftgeber bzw. der Vormund folglich selten aufscheinen. Auch im Fall des *Palikariatikon* bestätigt sich der Trend zu endogamen Eheschließungen in den Dörfern. Dies weist darauf hin, dass der ausschlaggebende Punkt in Bezug auf die Brautwahl der Herkunftsort der Braut war und erst in zweiter Linie deren familiärer Status (vgl. Tabelle 5).

Beruf und Eigenschaft des Brautvaters werden in diesen Dokumenten nicht angeführt, wenn nicht gleichzeitig ein Mitgiftvertrag abgeschlossen wurde. Manchmal erschien der Brautvater gar nicht, um sein Einverständnis zu erklären. In einigen Fällen hinsichtlich eines *Theoritron* oder eines *Palikariatikon* waren tatsächlich beide Elternteile und die Brautleute anwesend. Aus diesen Beispielen jedenfalls wissen wir, dass der Brautvater meist in der Landwirtschaft beschäftigt war (Bauer, Bauer und zugleich Grundbesitzer, Gutsherr), seltener war er Arbeiter oder Bürger (freier Angestellter, Handwerker usw.). Der Beruf des Bräutigams wurde häufiger angegeben (zumeist Bauer oder Gutsbesitzer, andere Berufe scheinen eher selten auf) (vgl. Tabelle 6).

Über voreheliche Schenkungen haben wir 18 Dokumente vorliegen. In

44 Das bedeutet aber nicht, wie wir ja bereits gesehen haben, dass Pflegekinder nicht auch eine ansehnliche Mitgift bekommen konnten. Eher scheint es damit zusammenzuhängen, dass das Interesse des Arbeitgebers an einer Besserstellung des Mädchens begrenzt war.

der Regel tragen ältere Urkunden keine Überschrift. Im Vertragstext wird die Leistung als voreheliche Schenkung und einmal ausnahmsweise als „Hochzeitsgeschenk“ angeführt, während es in drei Fällen ohne weitere Erläuterungen einfach heißt: „der Bräutigam schenkt der Braut“, „bietet der Braut“ oder „überträgt der Braut“. Die gebräuchliche Terminologie verweist darauf, dass die Schenkung vor der Eheschließung erbracht wurde. Tatsächlich wurde die voreheliche Schenkung nur einmal erst nach der Hochzeit übergeben. Der Vater des Bräutigams schenkte nämlich „der Braut Grundstücke anstelle des Silberschmuckes, den er ihr nach örtlicher Gepflogenheit schuldig wäre“, denn es ist zu vermuten, dass es ihm aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, die entsprechenden Geschenke zu beschaffen.

Die älteste Schenkungsurkunde stammt aus dem Jahr 1854, die jüngste aus dem Jahr 1929. Im Allgemeinen hörten die vorehelichen Schenkungen um 1901 auf. Zwischen 1901 und 1929 wurden nur zwei verzeichnet, die eine im Jahr 1905 und die andere im Jahr 1909. Die Schenkung von 1905 war für die damalige Zeit von beachtlicher Höhe (15 000 Drachmen), wie übrigens auch die Mitgift (140 000 Drachmen); das Beispiel stammt aus Athen. Es handelte sich um die Hochzeit der Tochter des Gutsherren und Arztes I. Logothetis mit dem Athener Rechtsanwalt Chr. E. Dimitriadis. Die Mitgift umfasste neben Bargeld noch einen großen Teil der Landgüter bei Olympos.

Die voreheliche Schenkung wurde nur in sieben Fällen in einer eigenen Schenkungsurkunde erfasst, darunter das oben erwähnte Beispiel und ein weiteres, für das eine eigene Urkunde ausgestellt wurde, weil es sich aus unbekanntem Gründen um die Überschreibung von Immobilien handelte. Die übrigen Nennungen sind in den Mitgiftverträgen enthalten und wurden nur fallweise in eine eigene Urkunde übertragen, da sie nicht immer Immobilien zum Gegenstand hatten.

In etwas weniger als der Hälfte der Fälle bestand die voreheliche Schenkung aus beweglichen Gütern, also Schmuck und Kleidung⁴⁵. Schmuck

45 Ich möchte zwei Beispiele von vorehelichen Geschenken aus Keratéa und Kalivia anführen: a) „Acht silberne Spulen (röhrenförmiger Schmuck für Zöpfe), ein Paar Armbänder aus acht Ketten mit sechszwanzig türkischen Goldmün-

war das traditionell geläufigste Geschenk und wurde, wie aus den Quellen hervorgeht, einmal mehr, ein andermal weniger angeboten. Kleider scheinen merkwürdigerweise nur in zwei Fällen auf. Hauptsächlich handelte es sich um persönliche Kleidungsstücke für die Braut (Hemden usw.). Ich glaube aber, dass diese geringe Zahl eher ein Zufall ist. Auch Geld wurde häufig angeboten: zweimal werden Goldmünzen im Wert von 174 bzw. 400 Drachmen angegeben, in vier weiteren Fällen einmal 500 und einmal 501 Drachmen, einmal 2 600 und einmal 15 000 Drachmen. Zu einem etwa gleichen Prozentsatz werden Grundstücke angeführt (Weingärten, Felder, Olivenhaine) und in mehr als der Hälfte der Fälle Häuser (vier davon inklusive Grundstück). Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es sich in fünf dieser Fälle, in welchen Immobilien angeboten wurden (Grundstücke und Häuser), um Eheschließungen zwischen einer Witwe und einem Witwer handelt. Die Übertragung von Immobilien und die Art der Gerichtsakten rücken diese Form der Heiratszahlung eher in die Nähe des *Theoritron*, wie wir in der Folge sehen werden (vgl. Tabelle 7).

zen im Wert von 174 Drachmen, einen goldenen Ring mit einem grünen Stein im Wert von 45 Drachmen“; b) „Bänder mit neun Ketten, ein Paar Armbänder ebenfalls aus neun Ketten, ein Diadem mit zwanzig versilberten Münzen, geflochtene Bänder mit acht Spulen und Drahtornamenten, fünf Ringe und Münzen im Wert von 400 Drachmen, ein Wert von insgesamt 1001 Drachmen“. Die Eintragungen datieren im Jahr 1864 und 1875. Vgl. auch Maria Michail-Dede, *Η φορεσιά της Μεσογείτισσας 1800–1930, Μπογιατή*, Athen 1981; P. A. Fourikis, „Ελληνο-αλβανικά λαογραφικά έρευναί“, *Λαογραφία* 10 (1929), S. 3–22.

Tabelle 7: Art des Mitgiftangebots

	Voreheliche Schenkung	<i>Theoritron</i>	<i>Palikariatikon</i>
Schmuck	5	1	–
Kleidung	2	–	–
Grundstücke	6	17	4
Häuser	9	14	1
Baugrund	4	4	1
Geld	6	1	–

Die detaillierte Aufstellung zeigt, dass, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, die vorehelichen Schenkungen in der Regel aus Schmuck und Geld bestanden.⁴⁶ Dies entsprach der älteren Tradition; erst viel später wurde es üblich, Grundstücke und Häuser zu schenken. Geldmünzen wurden früher außerdem als Schmuck verwendet. Alte Gold- und Silbermünzen wurden an einem Halsband oder an einer Kette auf der Brust oder um den Hals getragen.⁴⁷ Später trat nach und nach Bargeld an die Stelle der Gold- und Silbermünzen.⁴⁸

46 Im Arvanitischen wird die „voreheliche Schenkung“ als „*ergjëndari*“ oder „*t' ergjëntëtë*“ (Silberwaren) bezeichnet; man sagt beispielsweise: „*do i kjallimë nusesë t' ergjëntëtë*“ (die Braut wird Schmuck bekommen“ oder „*f' ergjëndari i kjalli i nusesë papuj?*“ (was für einen Schmuck gab der Schwiegervater der Braut?“. Der Begriff verweist bereits auf den Inhalt des Angebots.

47 Das steht in Zusammenhang mit der Schwierigkeit, Gold und Silber in gewinnbringende Geschäfte in Handel und Industrie zu investieren (wegen der Geldknappheit). Vgl. dazu: Sp. I. Asdrachas, *Ελληνική Κοινωνία και Οικονομία. ΙΗ' και ΙΘ' αιώνας. (Υποθέσεις και προσεγγίσεις). „Ερμής“*, Athen 1982, S. 55; vgl. auch Eleftherios P. Alexakis, *Η εξαγορά της νόφης. Συμβολή στη μελέτη των γαμήλιων θεσμών στη νεότερη Ελλάδα*, Athen 1984, S. 113.

48 Es gab Unterschiede, wenn die voreheliche Schenkung aus Bargeld bestand. Der Schmuck stand der Frau zur Verfügung, während das Geld (auch das aus der Mitgift) in der Verwaltung des Ehemannes verblieb. Die Frau bekommt das Geld aus der vorehelichen Schenkung nur im Fall der Scheidung oder des Todes ihre Ehemannes. Dieses Angebot steht also eher mit dem byzantinischen

Der Wert der vorehelichen Schenkungen im Verhältnis zur Mitgift beträgt in jenen Fällen, die aus den Quellen erschließbar sind (in einem gemeinsamen Dokument erfasst), im Höchstfall zwei Drittel bzw. ein Fünftel und sinkt bis zu einem Sechstel, Siebtel oder Zehntel des Wertes der Mitgift. Die letzteren Verhältniszahlen beziehen sich allerdings auf Geschenke von Schwiegersöhnen, deren Frauen das gesamte bzw. einen Großteil des elterlichen Vermögens als Mitgift bekommen hatten. Daher ist die Höhe der vorehelichen Schenkung in Relation dazu natürlich geringer, obwohl sich ihr Ausmaß gewöhnlich an der Höhe der Mitgift orientiert. Dass es in diesen Fällen um Schwiegersöhne geht, die in das Haus der Braut ziehen, ergibt sich, selbst wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird, aus der großen Höhe der Mitgift und daraus, dass sie ein Haus beinhaltet.

Theoritron werden durch 19 Dokumente belegt. Sie werden in fast der Hälfte der Fälle im Vertragstext jedoch als *Palikariatikon* angeführt. Dieser Begriff kommt aus dem Gewohnheitsrecht und bedeutet, wie wir gesehen haben, eigentlich etwas anderes. Die Verwendung dieses Begriffes zeigt die Unsicherheit des Notars in Bezug auf Leistungen dieser Art⁴⁹. Die Bezeichnung „*Palikariatikon*“ wird meist als Klammerausdruck dem Begriff „voreheliche Schenkung“ nachgestellt. Mehrmals lautet die Formulierung folgendermaßen: „Schenkung als *Palikariatikon*“ oder: „der Bräutigam bietet das so genannte *Palikariatikon* vonseiten des Mannes an“. Einmal wird es im Text als „Schenkung aufgrund der Hochzeit“ angeführt. Nur ein einziges Mal taucht im Vertragstext die korrekte Bezeichnung, nämlich „*Theo-*

Obolus in Zusammenhang. So ist erklärbar, warum in manchen Fällen in den Dokumenten festgehalten wird, dass „der Bräutigam der Braut eine voreheliche Schenkung verspricht oder zur Verfügung stellt“, während es in anderen Dokumenten heißt, dass „die Drachmen der vorehelichen Schenkung gemäß den gesetzlichen Vorschriften entrichtet wurden“; vgl. St. Perentidis, a.a.O.

49 Dass der Begriff *Palikariatikon* auch in diesem Fall verwendet wurde, zeigt, dass manche annehmen, das *Theoritron* hätte sich aus dem *Palikariatikon* entwickelt. Meiner Ansicht nach ist eher das Gegenteil der Fall. Im lokalen Sprachgebrauch wird der Begriff *Palikariatikon* in beiden Bedeutungen verwendet.

ritron“, auf. Die Urkunden aus der letzteren Zeit tragen Überschriften wie: „Schenkung“, „Mitgiftvertrag“, „Auflistung der Hochzeitsgeschenke“.

Das älteste Schriftstück, das sich auf ein *Theoritron* bezieht, datiert aus dem Jahr 1852, das jüngste aus dem Jahr 1923. In der Praxis allerdings hören die *Theoritra* bereits ab 1907 auf, denn zwischen 1907 und 1923 wurde kein einziger weiterer Vertrag dieser Art geschlossen.

Theoritra wurden fünfzehn Mal in separaten Urkunden festgehalten. In einem Fall handelt es um eine Erklärung des Brautvaters, dass er seiner Tochter keine Mitgift vermachen kann, da er über keinen Besitz verfügt. Die übrigen Beispiele sind in Dokumenten enthalten, in welchen gleichzeitig die Mitgift für die Braut vertraglich fixiert wird. Wir beobachten in diesem Zusammenhang also ein beinahe umgekehrtes Verhältnis zur Anzahl der in separaten Dokumenten aufgezeichneten vorehelichen Schenkungen; für letztere wurde viel seltener eine eigene Schenkungsurkunde ausgestellt. Auf zwei Fälle möchte ich noch verweisen, wo die Übergabe des *Theoritron* erst nach fünf bzw. acht Jahren mittels eines eigenen Vertrages erfolgte. In einem Fall ist sogar im Mitgiftvertrag erwähnt, dass der Bräutigam ein diesbezügliches Versprechen bei der Hochzeit gegeben hätte.

Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass nur ein einziges Mal Schmuck als *Theoritron* angeboten wurde, üblich waren Grundstücke; gereiht nach der Häufigkeit der Nennungen handelt es sich um Weingärten, Felder, Olivenhaine und Gärten. Wir haben darüber hinaus noch viele Beispiele, die Häuser oder Hausanteile – die Hälfte oder ein Drittel – beinhalten. Einmal schenkt der Bräutigam seiner Braut zwei aneinandergrenzende Häuser. In einigen Fällen handelt es sich um Grundstücke mit oder ohne Haus. Bargeld ist nur ein einziges Mal Gegenstand eines *Theoritron* und zwar im ältesten aus dem Jahr 1852. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein *Theoritron* in der Regel unbewegliche Güter beinhaltet (Grundstücke, Häuser, Baugrund), seltener Schmuck oder Geld. Ich glaube, dass in den letzten Fällen *Theoritron* und voreheliche Schenkungen nebeneinander bestehen oder ineinander übergehen.

Palikariatika tauchen nur viermal als eigenes Dokument auf. Es handelt sich hier eindeutig um einen inoffiziellen Begriff aus dem Gewohn-

heitsrecht. Der Terminus scheint in der offiziellen Gesetzgebung nicht auf – weder im Gesetzbuch des Armenopoulos noch in anderen – im Gegensatz zu den beiden anderen Bezeichnungen von Heiratszahlungen, die in Zusammenhang mit dem Adoptivrecht gebräuchlich sind. Wie wir sehen, repräsentiert die Anzahl derartiger Dokumente im Vergleich zum *Theoritron* den geringsten Prozentsatz. Das bedeutet, dass Frauen sich viel seltener wiederverheiraten als Männer. Wir haben neun Beispiele von Zweitehen von Frauen inklusive von fünf Fällen mit vorehelichen Schenkungen; dem stehen 24 Zweitehen von Männern gegenüber. Die Zahl der wiederverheirateten Männer überwiegt deutlich⁵⁰.

Palikariatika scheinen noch in vier Dokumenten auf; da heißt es beispielsweise: „Die zukünftige Ehefrau bietet ihrem zukünftigen Ehemann das sogenannte *Palikariatikon* an“. In einem Fall wird zusätzlich erklärt, dass die Schenkung als Mitgift und *Theoritron* durchgeführt wird (wieder diese terminologische Verwirrung!)⁵¹, und in einem anderen Fall als „Schenkungen als *Palikariatikon*“.

Die älteste Urkunde über ein *Palikariatikon* datiert aus dem Jahr 1859 und die jüngste aus dem Jahr 1906. Die vier angeführten Beispiele wurden in separaten Gerichtsakten aufgezeichnet. Im Regelfall handelt es sich hier um Schenkungen von unbeweglichen Gütern (Felder, Weingärten, Olivenbäume). Nur einmal schenkt die Frau dem Bräutigam ein Haus mit Grundstück⁵².

50 Angesichts der Tatsache, dass sich in der ländlich-traditionellen griechischen Gesellschaft Witwen viel seltener wiederverheiraten als Männer, scheint es sich beim *Palikariatikon* um ein Phänomen eher bürgerlich-städtischen Ursprungs zu handeln.

51 Da sich Gesetz und Praxis in Bezug auf diese beiden Leistungen unterscheiden, kann es im Fall einer Scheidung vorkommen, dass der Richter zwei unterschiedliche Urteile fällt: a) Die Leistung gilt als Mitgift und muss rückerstattet werden. b) Sie gilt als *Palikariatikon* und bleibt in Besitz des Mannes.

52 Dies ist nicht verwunderlich, denn selbst wenn die Frau ein Haus besitzt, bedeutet dies nicht, dass sie frei darüber verfügen kann, insbesondere wenn sie Kinder hat.

1. 4. RÜCKERSTATTUNG UND ERSATZ DER MITGIFT UND LEISTUNGEN AUSSERHALB DER MITGIFT

Glück, Zufall oder Schicksal sind Elemente, die Forscher und Forscherinnen, die sich im Hinblick auf Mitgift und Vermögensanteile von Ehefrauen mit Heiratszahlungen auseinandersetzen, aus vielerlei Gründen beschäftigen. Anhand dieser institutionalisierten Leistungen können die tatsächlichen Rechte der Frauen, was Besitz und Verwaltung ihres Vermögens betrifft, aufgezeigt werden. Die Untersuchung der Rechtsansprüche, die der Gesetzgeber einerseits vorsah und andererseits der Art und Weise, wie diese in der alltäglichen Rechtspraxis von Bewohnern eines bestimmten Gebietes umgesetzt wurden, erleichtern uns den Zugang zum Verständnis und zur Funktion von Mitgift und vorehelichen Schenkungen.

Die Mitgift wurde sowohl seitens des Gesetzgebers als auch in der Praxis als unveräußerliches Eigentum angesehen. Folglich musste der Ehemann im Falle der Veräußerung, die im Einverständnis beider Ehepartner oder mit Zustimmung des Gerichtes erfolgen konnte, den entsprechenden Vermögensanteil, der ausgegeben oder verkauft wurde, ersetzen. Vom Gesetz her war kein fixer Zeitpunkt für die Rückerstattung vorgesehen. Es war lediglich festgesetzt, dass die Mitgift im Falle einer Scheidung oder des Todes des Ehemannes ohne Kinder zurückgegeben werden musste. In unserem Untersuchungsgebiet sah die Praxis unterschiedlich aus, der zeitliche Spielraum für die Rückerstattung erstreckt sich zwischen einem und fünfundzwanzig Jahren, unabhängig davon, ob einer der oben angeführten Umstände eintraf oder nicht. Es gibt einige Fälle, wo der Ehemann in einem Vertrag erklärte, dass er den Ersatz nach dem Tod seines Vaters oder eines anderen Verwandten, von dem eine entsprechende Erbschaft zu erwarten war, leisten würde (vgl. Abbildung 4). Dasselbe gilt auch für jene Besitztümer der Frau, die nicht im Mitgiftvertrag erfasst waren und die als Geschenk, Erbschaft oder Einkommen aus eigener Erwerbsarbeit in ihr Eigentum übergingen. Gesetz und Praxis unterschieden hier nicht zwischen dem oben angeführten Eigentum und der formellen Mitgift. Also auch jene unbeweglichen und beweglichen Güter, Schmuck oder Geld, die

die Frau von ihren Eltern und Brüdern als Geschenk oder als Anteil des elterlichen Vermögens erhielt, mussten rückerstattet werden. In den Gerichtsakten wird dies häufig unter der Bezeichnung „Leistung außerhalb der Mitgift“ vermerkt. Ich glaube, dass diese Praxis einerseits mit einer gewissen Schwäche in der Verfassung der offiziellen Mitgiftvereinbarungen zu tun hatte und andererseits mit der vorherrschenden Meinung, dass jenes Eigentum, das in den Besitz der Frau übergeht, in der Regel von ihren Eltern, Brüdern oder anderen Verwandten stammte und auf jeden Fall ihren Kindern als Erbteil zustand. Die Mitgift zeichnete sich hauptsächlich durch ihre Funktion aus und nicht ausschließlich durch ihre gesetzliche oder rechtspraktische Form⁵³. Es macht überhaupt keinen Unterschied, ob die veräußerten Vermögensanteile aus Bargeld, beweglichen Gütern oder Immobilien bestanden, ob sie Teil der Mitgift waren oder nicht. In vielen Schenkungsurkunden wird angeführt, dass die Frau Geld oder Schmuck als Geschenk von ihrem Vater oder ihren Eltern zur Hochzeit erhielt und dies nicht als Bestandteil der Mitgift betrachtet wurde.

Ein anderes Gewicht allerdings bekam diese elterliche Leistung (Mitgift oder Geschenke), um einen moderneren Ausdruck zu gebrauchen, je nachdem, ob es sich um bewegliche Güter (Geld, Schmuck, Kleidung) oder um unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser) handelte. Der Umstand, dass die Eltern den Töchtern häufiger Geld oder bewegliche Güter sowohl als Mitgift als auch als Schenkung außerhalb der Mitgift vermachten, folgte einer gewissen anderen Logik. Er verweist auf einen differenzierten Umgang der Familien mit der Weitergabe von Immobilienbesitz, der ungeteilt bleiben sollte, um ihn an die Söhne zu vererben. In diesem Fall deuten Geld und bewegliche Güter als Gegenstand sowohl der Mitgift oder Schenkung als auch der Ersatzleistung auf eine differenzierte Praxis hin. Es handelte sich um eine Gegenmitgift, wie ich anhand der Analysen in meinen jüng-

53 „Der Mitgiftvertrag kann dem Gesetz nach schriftlich oder mündlich erfolgen, vorausgesetzt, dass der Mann ihn akzeptiert.“ Vgl. Stavros I. Papadatos, *Περί της μνηστείας εις το βυζαντινόν δίκαιον*, hgg. von *Ακαδημία Αθηνών*, Athen 1984, S. III.

ten Untersuchungen zeigen konnte. Dies gilt jedoch nicht für die Arvaniten in Laureotiki; hier zeigt sich ein durchaus ausgewogenes Verhältnis von Geld und unbeweglichen Gütern in den Mitgiftverträgen⁵⁴.

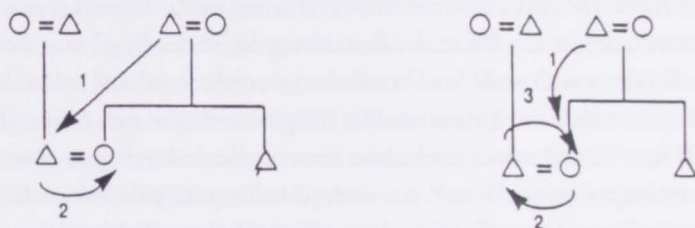


Abbildung 4 (Diagramme 1–2)

Aus den oben erwähnten Gründen teilte ich die Dokumente über Vermögensrückerstattung und Ersatzleistungen in zwei große Kategorien: Dokumente, die sich auf unbewegliches Gut beziehen und solche, die bewegliche Güter und Geld betreffen. In einem weiteren Schritt führte ich zwei Unterkategorien ein, je nachdem, ob es sich um eine formelle Mitgift handelt oder eine Leistung außerhalb der Mitgift. Es liegen insgesamt 90 Dokumente vor⁵⁵, 29 davon beziehen sich auf Immobilien (32 Prozent). Davon betreffen sechs Dokumente Immobilien als Mitgift, die übrigen einen Immobilientransfer außerhalb der Mitgift. 49 Dokumente haben bewegliche Güter und Geld zum Gegenstand (55 Prozent), 21 davon als Teil der Mitgift, die übrigen als Schenkung außerhalb der Mitgift. Es gibt auch

54 Diese Tendenz lässt sich in der Regel in den Gebirgs- und Vorgebirgsregionen des Hinterlandes beobachten und speziell dort, wo Ackerland als Erbteil klein ist; vgl. Elef. P. Alexakis, „Παρατηρήσεις σε μια μορφή γαμήλιας παροχής: το αντιπρόικι“, a.a.O.

55 18 Urkunden wurden in Athen verfasst (die älteren), 33 in Keratéa, 35 in Laúvrión (Werkstätten), nur zwei in Markópoulo, eine in Liópesi und eine in Kalívia.

Mischformen im Ausmaß von zwölf Urkunden (13 Prozent), die gleichzeitig bewegliche und unbewegliche Güter umfassen. In den Dokumenten geht es also hauptsächlich um Vermögen, das nicht Teil der Mitgift war. Rückerstattungsverträge in Bezug auf bewegliche Güter bilden die Mehrheit. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Wert einer Mitgift, die aus beweglichen Gütern oder Geld bestand, jene übertraf, die sich aus unbeweglichem Gut zusammensetzte, sondern dass es vergleichsweise leichter war, bewegliche Güter zu verkaufen bzw. Bargeld auszugeben, als Immobilien zu veräußern.

Die älteste Urkunde stammt aus dem Jahr 1847; es finden sich jedoch in anderen Gerichtsakten bereits vor diesem Zeitpunkt Anmerkungen über die offizielle Rückerstattung von Eigentum. Die letzte Rückzahlung einer Mitgift, die aus Geld bestand, erfolgte im Jahr 1935. Im Wesentlichen aber hörten die Ersatzleistungen zur Mitgift vor 1915 auf. Zwischen 1915 und 1935 wurden nur drei Ersatzleistungen vertraglich aufgezeichnet; eine im Jahr 1917, in der es um die Rückzahlung eines Geldbetrages aus einer Mitgift ging, die zweite im Jahr 1923, in der der Wert von Immobilien zu ersetzen war, der nicht Gegenstand einer Mitgift war, und die dritte im Jahr 1926, in der Geld, bewegliche und unbewegliche Güter, die ebenfalls nicht aus einer Mitgift stammten, zu ersetzen waren. Grundsätzlich nehmen Ersatzleistungen für Immobilien im Vergleich zur Rückerstattung von Geld oder beweglichem Gut sehr früh ab, nämlich bereits um 1900.

Als Wohnort des Ehepaares wird in den meisten Urkunden Keratéa (68 Prozent) angegeben, in den übrigen Kouvarás (14 Prozent), Kalívia (12 Prozent) und andere kleinere Dörfer (6 Prozent)⁵⁶. Da in den Dokumenten der Herkunftsort der einzelnen Ehepartner nicht getrennt verzeichnet wird,

56 Ich möchte auf die geringe Anzahl von Rückerstattungsleistungen in Kalívia und Kouvarás hinweisen. Die Zahl der Rückerstattungen, in welchen das Ehepaar Keratéa als Wohnort angibt, sind in der Zeit, als die Einwohnerzahl Keratéas nicht einmal doppelt so groß war wie die in den beiden anderen Dörfern zusammen, fast dreimal so hoch. Dieser Unterschied zeigt, dass in Keratéa die wirtschaftlichen Verhältnisse in hohem Ausmaß auch die familiären Gepflogenheiten beeinflussten.

nehmen wir an, dass der Wohnort des Paares häufig mit dem Herkunftsort von Braut und Bräutigam identisch ist, bis zu jenem Grad jedenfalls, als endogame Eheschließungen im Siedlungsgebiet üblich waren.

Beruf und Eigenschaft des Bräutigams haben in beinahe der Hälfte der Fälle mit Landwirtschaft oder Boden zu tun (Bauer, Bauer und zugleich Grundbesitzer, Gutsherr), daneben ist entweder Freiberufler (Bürger), Beamter oder Arbeiter als Beruf angegeben. Was den Wohnsitz der Ehepaare und den Beruf der Ehemänner betrifft, so bleibt noch zu erwähnen, dass mit Ausnahme der Priester und eines Getränkehändlers, die in Kalívia ansässig waren, alle freien Unternehmer, die Beamten und die Arbeiter in Keratéa wohnten (Tabelle 8). Das ist nicht weiter verwunderlich, denn Keratéa stellte bereits lange vor 1900 ein reges Verwaltungs- und Handelszentrum dar und viele seiner Einwohner arbeiteten in den nahe gelegenen Bergwerken von Láuvrion.

Tabelle 8: Beruf des Ehegatten und Wohnort des Ehepaares

	Keratéa	Kouvarás	Kalívia	andere Dörfer*	Insgesamt
Bauer	20	5	3	3	34%
Bauer mit Grundbesitz	14	2	4	–	22%
Gutsherr	3	2	–	–	6,5%
Arbeiter	10	–	–	1	12%
Bürger**	13	2	2	1	20%

* Thorikos, Plaka, Anavissos

** Fleischhauer, Kaufmann, Kaffeehändler, Maurer, Lebensmittelhändler, Flickschuster, Weinhändler, Getränkehändler. Zu dieser Kategorie zählen wir aus praktischen Gründen auch die Priester und die Beamten (Gerichtsvollzieher, Polizeibeamte).

In der Regel wurden die Dokumente in der Überschrift oder im Vertragstext als „Rückerstattungsvertrag“ oder „Ersatzleistung“ bezeichnet, in vereinzelten Fällen auch als „Übertragung“ oder „Abtretungsurkunde“. Zu erwähnen ist noch eine sehr kleine Anzahl älterer Urkunden (1866–1874), die ohne Überschrift ausgestellt wurde und von der im Text als „Verkaufs-

vertrag“ die Rede ist. Am Ende des Vertrages wird allerdings angeführt, dass die Ehefrau das Geld für den Kauf aus dem Verkauf ihrer Mitgift oder ererbter Immobilien hatte. Es handelt sich folglich also um einen Rückerstattungsvertrag von Vermögen oder einer Mitgift. Derartige Dokumente, die gleichzeitig Verkaufsverträge und Rückerstattungen sind, stellen jedoch eine Seltenheit dar. Die Schwierigkeit, aus der ungeheuren Menge an Verkaufsverträgen solche Dokumente herauszufinden – in der Mehrzahl handelt es sich um Verkaufsverträge –, auch weil die Quelle und die Art, wie das Geld erworben wurde, nicht immer klar und auch nicht immer erwiesen ist, ob tatsächlich bezahlt wurde (Scheinverträge), zwingen mich zur Beschränkung auf jene Urkunden, die zweifellos Rückerstattungsverträge sind.

Die oben angeführte Praxis, Verträge als Verkaufsverträge zu deklarieren, obwohl es sich in Wirklichkeit um Rückerstattungsverträge handelt, ist Ausdruck einer gewissen Mentalität. Die Übergabe von Vermögensanteilen vonseiten der Familie der Ehefrau an den Ehemann, sei es im Rahmen der Mitgift oder außerhalb der Mitgift, wird fälschlicherweise als gegenseitiges Rechtsgeschäft betrachtet⁵⁷. Wenn das Angebot von Vermögensanteilen dem Anderen gegenüber ausbleibt, so wird dies als offene Schuld betrachtet. Dies kommt deutlicher in den Tauschverträgen zwischen Eheleuten zum Ausdruck, sowohl was die Mitgift als auch Vermögensanteile außerhalb der Mitgift betrifft. Der Tausch erleichtert die Verfügbarkeit (Verkauf oder Hypothekenbelastung) über das Vermögen der Frau.

Die unterschiedlichen Strategien dienen immer demselben Zweck. In der Regel wird als Grund für Rückerstattungsverträge angegeben, dass der Ehemann das Geld oder den Gegenwert der Immobilien für persönliche Bedürfnisse oder eigene Unternehmungen „verbraucht, verschwendet oder

57 Das erklärt sich aus dem Umstand, dass im griechischen Recht das Mitgiftsystem und die Güterteilung des Ehepaars vorherrschen. Daher können unter Eheleuten alle möglichen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden (Verkauf, Pacht, Tausch, Kredit), nur keine Schenkungen. Vgl. K. H. Poligenis, *Περί της απαγορεύσεως των δωρεών μεταξύ των συζύγων*, Athen 1890.

ausgegeben“ hat. Einmal wird erwähnt, dass der „Ehemann das Geld aufgrund einer Erkrankung für Ärzte und Medikamente“ ausgegeben hat. Da es ihm nicht möglich war, einen so großen Bargeldbetrag zurückzugeben, übertrug er der Frau als Ersatz Immobilien von entsprechendem Wert. Einige Male erklärt der Ehemann, dass „seine Ehefrau das Geld eingefordert und ihren Anspruch darauf geltend gemacht hätte.“ In einer sehr kleinen Anzahl von Urkunden wird angeführt, dass der Ehemann das Geld für familiäre Angelegenheiten ausgegeben hätte. Diese Erklärung ist insofern merkwürdig, als das Geld für die Hochzeit verwendet worden war und dieses eigentlich nicht hätte rückerstattet werden müssen. Dies jedoch gilt nicht uneingeschränkt. Für die Bedürfnisse der Familie verantwortlich und zuständig ist allein der Ehemann, der den Besitz der Frau vernünftig und verantwortungsvoll verwalten muss und ihn, wenn schon nicht vermehren, so wenigstens unangetastet als Erbteil für die Kinder erhalten muss. Der Ehemann hat also den Besitz der Frau nur zu verwalten, und ihm obliegt dessen Nutznießung; er ist jedoch nicht der Eigentümer, selbst wenn es sich um Geld handelt.

Ich möchte allerdings nicht ausschließen, dass in manchen Fällen durch die Verträge nicht etwas anderes bezweckt wurde, insbesondere dann, wenn der Ehemann als freier Unternehmer oder Händler tätig war. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Ehemann im Zuge seiner Geschäfte und Tätigkeit verschuldet hat, ist recht hoch⁵⁸. Die Geschäftslokale und Häuser stellten in diesem Fall eine Art Sicherheit dar. Verschuldung und Hypothekenbelastung waren außerdem seit 1870 ein sehr weit verbreitetes Phänomen. Berichte darüber tauchen nach diesem Zeitpunkt verstärkt in den Vertragsurkunden auf. Es wird häufig berichtet, dass der Ehemann den Besitz der Frau veräußert hat, um Schulden zu begleichen. In manchen Fällen übernahm die Ehefrau selbst die Tilgung der Schulden des Mannes,

58 Wir können die Möglichkeit, dass Rückerstattungsverträge nur zum Schein abgeschlossen wurden, nicht ausschließen, vor allem in Bezug auf Geld oder bewegliche Güter, deren Ersatz schwer zu belegen oder zu beweisen ist, vor allem wenn sie nicht in einem Mitgiftsvertrag angeführt wurden.

indem sie Schmuck (Gold- oder Silbermünzen) verkaufte oder eine Hypothek auf ein Haus aufnahm; es konnte letztendlich sogar zur Enteignung von Häusern kommen.⁵⁹ In einem Fall wird erwähnt, dass der Ehemann aufgrund seiner Schulden gerichtlich verfolgt wurde. In einem anderen Fall wurde der Besitz der Frau verkauft, damit ihr Ehemann aus dem Gefängnis entlassen werden konnte. In den älteren Verträgen hingegen erklären die Eheleute, dass ein Verkauf deshalb getätigt wurde, weil das Ehepaar dies aus familiären Gründen als notwendig erachtet hatte.

Die Rückerstattung erfolgte zum größten Teil (62 Prozent) durch Grundstücke (Felder, Weingüter, Gärten, aber auch Weinstöcke und Olivenbäume). In einem Beispiel wurde als Ersatzleistung eine Scheune angeboten, sehr häufig jedoch auch Häuser (54 Prozent) oder Baugrund (33 Prozent). Manchmal trat der Ehemann der Frau als Ersatz nicht das ganze Haus, sondern nur einen oder mehrere Teile des gemeinsamen Hauses ab⁶⁰. In zwei Fällen übertrug er ihr, dem Wert ihres Besitzes entsprechend, vier einzelne bzw. zwei aneinandergrenzende Häuser, während in einem anderen Beispiel ein Kaffeehaus – errichtet auf staatlichem Grund in der *Plaka* – als Rückerstattung diente. Dieses Dokument ist noch in anderer Hinsicht interessant, da beschrieben wird, wie ein Kaffeehaus zu damaliger Zeit in der Gegend um Laúvrion eingerichtet und ausgestattet war. Erwähnt werden Wasserpfeifen samt Zubehör, Tische, Sofas, Büfets, Kaffeemühlen usw.⁶¹ Die Übertragung von Geschäftslokalen war jedoch selten (6,5 Prozent). Einmal, in Laúvrion, wurde sogar ein Backofen (von einem Bäcker) angeboten. Auch Tiere waren selten Gegenstand von Rückerstattungen (6,5 Prozent). Es handelte sich um Schafe, Ziegen und Maulesel. Von Lasttie-

59 Auf diese Weise wurde das Ersparte verbraucht, Gold und Silber wurden eingetauscht. Außerdem verkaufte man auch oft den Schmuck, um Grundstücke oder Häuser zu erwerben.

60 Ich möchte darauf hinweisen, dass in einigen Fällen die Rückerstattung durch ein Haus des Ehemanns geleistet wurde, in das ein eigener Ausgang auf das Grundstück der Ehefrau eingebaut wurde.

61 Dieser Rückerstattungsvertrag wurde in Keratía im Jahr 1890 aufgenommen. Der Ehemann war Kaffeehändler und in Keratía ansässig.

ren wurde hier auch Alter, Geschlecht und Farbe angegeben. Auch anderes bewegliches Gut wurde eher selten als Ersatz angeboten. Hier handelte es sich hauptsächlich um Möbel, Geschirr, Schmuck, Frauenkleidung oder Haushaltswäsche, neu oder in gebrauchtem Zustand (vgl. Tabelle 9)⁶².

Tabelle 9: Art der Ersatzleistung und der Wohnorte des Ehepaars

	Keratéa	Kalívia	Kouvarás	andere Dörfer*	Insgesamt
Grundstücke	36	6	11	3	62%
Häuser	37	4	7	1	54%
Baugrund	18	3	6	2	33%
Geschäftslokale	5	1	–	–	6,5%
Tiere	5	1	–	–	6,5%
Bewegliche Güter**	7	1	1	–	10%

* Thorikos, Plaka, Anavissos

** Schmuck, Kleidung, Möbel und Geschirr

In Bezug auf Umfang und Wert der Rückerstattung ist zu erwähnen, dass gewöhnlich der gesamte geschuldete Betrag ersetzt wurde, selten ein Teilbetrag; ausnahmsweise konnte der Wert der Ersatzleistung jedoch auch über dem des Schuldbetrages liegen. Lag der Wert darunter, erklärte der Ehemann, dass er den noch ausstehenden Restbetrag in Zukunft begleichen würde. Lag der Wert darüber, legten die Eheleute vertraglich fest, dass die Ehefrau einige Schulden des Mannes begleichen oder auf Immobilien aus der Rückerstattung eine Hypothek aufnehmen würde. In den älteren Urkunden finden wir diesbezüglich auch Eintragungen, in welchen der Ehemann erklärt, dass er seiner Frau aus Anerkennung ihrer vielen Pflichten

62 Truhen, Tische, kupferne Backformen, Kochtöpfe, Schüsseln, Kochgeschirr, silberne Armbänder, Silberschmuck, Halsbänder, Kopfschmuck, Bettwäsche, Wäsche, Woldecken.

und aus Dankbarkeit einen Teil seines Vermögens schenkt. Da aber Schenkungen zu Lebzeiten unter Ehepartnern dem Gesetz nach nicht gültig waren, stellte die Schenkung als Ersatzleistung eine legitime Möglichkeit dar, diese Bestimmung in der Rechtspraxis zu umgehen⁶³.

1. 5. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Anhand der Überschreibungsbücher erfolgte eine detaillierte Untersuchung der Heiratszahlungen und entsprechenden Gegenleistungen. Ziel ist es nun, eine Synthese herzustellen und die konkrete Funktion der Heiratszahlungen in Zusammenhang mit den spezifischen Familien- und Gesellschaftsstrukturen unserer Region herauszuarbeiten. Von wesentlicher Bedeutung zur Erreichung dieses Ziels waren Interviews, die ich vor Ort durchführte, und die Auswertung der Registerbücher in den drei Orten.

Wie aus den Überschreibungsbüchern hervorgeht, haben wir es in Bezug auf die Mitgift mit einer Mischform zu tun zwischen einem Typus, der in den nordgriechischen Dörfern des Festlandes üblich ist, und einer Form, die in den Dörfern auf den Ägäischen Inseln vorkommt. Es wird hier als selbstverständlich betrachtet, dass die Frau eine Mitgift bekommt oder dass sie einen Teil des elterlichen Grundbesitzes zur Hochzeit erhält; Häuser jedoch sind in der Regel nicht Gegenstand der Mitgift⁶⁴. Trotz allem erscheint es wichtig, dass die Frau ein eigenes Haus besitzt. Wir sehen beispielsweise, dass die Rückerstattungen zu einem hohen Prozentsatz (54 Prozent) aus einem Haus des Ehemannes bestehen. Diese Praxis

63 K.H. Poligenis, *Περί της απαγορεύσεως των δωρεών μεταξύ των συζύγων*, a.a.O.

64 Den Informanten und Informantinnen nach werden nur sehr selten Häuser als Mitgift übertragen, außer ein Schwiegersohn wird ins Haus aufgenommen. Dies ist dann möglich, wenn die Familie mehrere Häuser besitzt oder der Schwiegersohn ein Waise ist. In den letzten Jahren kommt es allerdings häufiger vor, dass die Braut ein Haus oder eine Wohnung in Athen als Mitgift bekommt.

steht in enger Verbindung mit anderen Arten der Vermögensübertragung. Erinnern wir uns, dass im Falle der *Theoritira* der prozentuelle Anteil der Beispiele, in welchen der Bräutigam der Braut ein Haus überträgt, sehr hoch war (73 Prozent). Hier sind Verkaufsverträge, Tauschgeschäfte unter Eheleuten und „Schenkungen anlässlich des Ablebens“, wo sich die gleiche Tendenz abzeichnet, nicht mitberücksichtigt. Durch diese Strategie wird ein wesentliches Problem innerhalb der Familien gelöst: Es wird sichergestellt, dass die Frau ihr ganzes Leben lang ein Dach über dem Kopf hat. Während die Frauen in den Bergdörfern und im Vorgebirge Grundstücke über die Mitgift rückerstattungen bekommen, ist hier die Übertragung von Grundstücken als Erbteil oder durch die Mitgift übliche Praxis, und über eher fortschrittliche Mitgift rückerstattungen bekommen die Frauen auch Häuser⁶⁵. Auf diese Weise stieg der Prozentsatz weiblicher Hauseigentümerinnen – die Fälle ausgenommen, in denen das Haus Gegenstand der Mitgift war oder wo der Schwiegersohn in das Haus des Brautvaters aufgenommen wurde. Bis zu einem gewissen Grad hängt diese Vorgangsweise mit der Auflösung der erweiterten komplexen Familie ebenso zusammen wie mit der Zunahme der neolokalen Wohnsitzwahl, mit dem Problem der Altersversorgung und mit der Möglichkeit, dass Brüder oder andere Verwandte die kinderlose Witwe nach dem Tod des Ehemannes aus dem Haus jagen konnten. Zugleich ist sie ein Beweis für die engere Beziehung des Ehepaares zueinander, die immer an erster Stelle stand, selbst wenn sie noch unsicher und unbeständig war, also vor der Eltern-Kind-Beziehung.

Das Haus wurde aber nicht an eine Tochter vererbt, es sei denn, dass kein Sohn im Haus lebte. Die Töchter erhielten jedoch Grundstücke als Mitgift. Diese Mitgift stand in engem Zusammenhang damit, dass Grundstücke auch an die Söhne abgetreten wurden. Denn auch diese bekamen nicht immer Häuser, vor allem wenn sie sich von der väterlichen Fami-

65 Auch in diesen Gebieten erfolgt die Rückerstattung der Mitgift durch ein Haus des Ehemannes, jedoch keinesfalls so häufig wie in Südostattika; vgl. dazu: Elef. P. Alexakis, „Παρατηρήσεις σε μια μορφή γαμήλιας παροχής: το αντιπρόικτ“, a.a.O., S. 130 und 138.

lie trennten. In diesem Fall überließen ihnen die Eltern üblicherweise ein Grundstück und finanzierten den Neubau eines Hauses. Wir beobachten also eine gewisse Gleichheit der Rechtsansprüche der Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht. Die eben beschriebene Praxis stellt jedoch keine lokale Besonderheit dar. Dieses System begegnet uns mit kleinen Abweichungen im gesamten Bereich des ostgriechischen Festlandes – ein Gebiet, das von der östlichen Küste Lakoniens über den Pilion bis zur Küste Makedoniens und Thrakiens reicht⁶⁶. In den Gebirgs- und Vorgebirgsregionen des Hinterlandes allerdings erhalten die Töchter üblicherweise kein Grundstück als Mitgift, sondern viel häufiger ein Haus. Der häusliche Raum unterliegt der strengen Kontrolle durch die väterliche Familie und die patrilineare Verwandtschaftsgruppe. Dasselbe gilt auch für die Grundstücke. Der Umstand, dass in bestimmten Gebieten, in welchen die Frauen Grundstücke als Mitgift erhielten oder leichter ein Schwiegersohn ins Haus genommen wurde, Arvaniten leben, ist zufällig. Aus diesem Grund treten uns keine besonders ausgeprägten patriarchalischen Strukturen entgegen. Das System wurde letztendlich durch die sozioökonomischen Strukturen dieses Raumes geprägt.

Höhe und Art der Mitgift als Teil des elterlichen Vermögens stellen Kriterien zu ihrer Charakterisierung und typologischen Einteilung dar. Die Einzelheiten, auf die ich später noch eingehen werde, zeigen, dass der Anteil der Töchter am elterlichen Vermögen weder größer noch kleiner war als der der Söhne. Es kam nicht selten vor, dass Töchter, die mit einer Mitgift ausgestattet wurden, die Erklärung abgaben, dass sie mit ihrer Mitgift zufrieden seien, dass sie die Mitgift als ihren rechtmäßigen Anteil am elterlichen Vermögen betrachteten und dass sie auf jede weitere Forderung

66 Dieses System finden wir auch auf den Inseln im Saronischen Golf vor. So etwa hat beispielsweise auf Spetses der Bräutigam ein Haus auf seinem eigenen Grundstück gebaut oder auf einem, das er von seinem Schwiegervater kaufte oder geschenkt bekam. Wenn sein Vater arm war, dann errichtete der Bräutigam sein Haus allein. Auch hier blieb üblicherweise der jüngste Sohn im Elternhaus. Vgl. dazu: I. D. und P. I. Zepos, *Συλλογή τοπικών ελληνικών εθίμων*, Athen 1931, S. 121.

verzichten und keinen Anspruch auf eine Erbschaft erheben wollten. Das bedeutet jedoch nicht, dass ihr Anteil geringer war als der ihrer Brüder; dies war so geregelt, weil auch noch andere Kinder da waren, sowohl Brüder als auch Schwestern. In den Mitgiftverträgen erklärten die Eltern häufig, unabhängig davon, ob die Tochter eine Verzichtserklärung abgegeben hatte oder nicht, dass sie sich vorbehielten, ihr noch weitere Vermögensanteile nach der Hochzeit zu überlassen. Dies bedeutet, dass der Anteil ergänzt wurde, der vielleicht zum Zeitpunkt der Eheschließung aus praktischen Gründen kleiner war oder zumindest so erschien. In anderen Fällen wieder erklärten die Eltern, dass die Tochter durch die Mitgift nicht ihren Anspruch auf einen Erbteil nach dem Tod der Eltern verlieren würde. Das hing damit zusammen, dass die Mitgiftverträge üblicherweise, wie wir gesehen haben, nach der Hochzeit abgeschlossen wurden. In den Gebirgs- und Vorgebirgsregionen hingegen wurde durch die Mitgift bei der Hochzeit jedem weiteren Anspruch der Tochter auf Vermögensanteile und jeder diesbezüglichen Verpflichtung der Eltern und Brüder ein Ende gesetzt.⁶⁷

Es ist auf jeden Fall einleuchtend, dass der Immobilienanteil der Töchter etwas geringer war, wenn die Mitgift zusätzlich noch bewegliches Gut und Bargeld umfasste. Aber wie wir gesehen haben, erreicht der in den Mitgiftverträgen vereinbarte Bargeldanteil insgesamt nicht einmal ein Drittel der Mitgift. Darüber hinaus bestätigen die Informanten und Informantinnen die Ansicht, dass die Töchter und Söhne den gleichen Stellenwert in Bezug auf das Erbrecht hatten. In Keratéa erzählen die Informanten und Informantinnen, dass „der Schwiegervater dem Schwiegersohn geholfen hat. Wenn der ein guter Kerl war, nahm man ihn umso lieber als Schwiegersohn.“ Oder: „Der Vater hat die Aufteilung seines Besitzes in einem Testament verfügt, und er wollte Schwiegersöhne.“ Und sie fügen hinzu: „Wenn er zufrieden war, gab der Vater jedem Kind etwas.“ Selbst im Falle einer Entführung stellte der Vater eine Mitgift zur Verfügung; sie fiel manchmal

67 Vgl.: Maria G. Stilianoudis, „Φίλια Καλαβρύτων: Ανάλυση τοπικών εθίμων“, *E.K.E.E.K.I* (1987), S. 110–111.

vielleicht etwas geringer aus, aber in keinem Fall schloss der Vater die Tochter von ihrem Erbrecht aus.

Ein weiteres Thema sind die vorehelichen Schenkungen. Meine Feldforschungen haben ergeben, dass die Institution des Brautkaufs in unserem Untersuchungsgebiet nicht existierte. Hierbei handelt es sich um eine sehr weit zurückreichende Erinnerung. Es liegen keine konkreten Beispiele und Berichte vor⁶⁸. In Keratéa antwortete man mir auf eine diesbezügliche Frage: „Es heißt, dass es in früheren Zeiten schon üblich war, dem Vater Angebote zu machen, um die Braut zu kaufen; dann haben sie die Frau rundherum mit Goldmünzen behangen, das war der angebotene Preis.“ In Kouvarás und Kalívía bekam ich jedoch keine Auskünfte zum Thema „Brautkauf“. Der „Brautkauf“ hängt mit der Existenz patrilinearer Verwandtschaftsgruppen und patrilateraler komplexer Familien zusammen; es handelt sich dabei um eine symbolische oder praktische Übertragung aller Rechte über die Frau von ihrer Familie auf die Familie des Bräutigams⁶⁹.

68 Der Brautkauf ist auch im übrigen Attika, das von Arvanitisch sprechenden Griechen bewohnt ist, nicht üblich, während die vorehelichen Schenkungen in diesem Gebiet sehr verbreitet sind, sogar in Athen während der beiden letzten Jahrhunderte. Vgl. Chatzisoiriou, a.a.O., S. 464–478; Kostas Priftis, „Γύρω από το πρόσωπο του Γιάννη Ντάβαρη“, *Συμβολή*, Heft 26, S. 14–16; Konstantina Bada-Tsomokou, *Η αθηναϊκή φορεσιά κατά την περίοδο 1687–1834. Ενδυματολογική μελέτη. Διδακτορική διατριβή*, Joannina 1983, S. 35. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Brautkauf in Albanien und in manchen Teilen des Epirus sehr wohl üblich ist. Im Epirus wird diese Praxis als „αργιλίκι“ bezeichnet, in Albanien als „agërlëk“ oder „paret e nuse“; vgl. dazu Elef. P. Alexakis, *Η εξαγορά της νύφης*, a.a.O., S. 19 und 117 und die betreffende Bibliografie. In einigen Gebieten Albaniens finden wir jedoch auch die Praxis der vorehelichen Schenkung vor. Vgl. N. Vernikos, „Το κατάστιχο των προικοσυμφώνων των συνοικεσίων της μονής του Αγίου Κοσμά του Αιτωλού στο Καλικόντασι της Μουζακιάς (1819/1843) και η προγαμιαία δωρεά“, *Πρακτικά Γ' Συμποσίου Λαογραφίας του Βορειοελλαδικού Χώρου* (Alexandroupolis, 14/18 Οκτ. 1976), *Ίδρυμα Μελετών Χερσονήσου του Αίμου*, Thessaloniki 1979, S. 41–170.

69 Elef. P. Alexakis, *Η εξαγορά της νύφης*, a.a.O., S. 106–109.

Folglich ist es logisch, dass in unserem Untersuchungsgebiet der Brautkauf nicht üblich war, da sich diese Organisationsform der Familie bereits sehr früh aufgelöst hatte. Es gibt allerdings einen Zusammenhang zwischen Brautkauf und vorehelichen Schenkungen. Zahlreiche Historiker und Ethnologen vertraten die Meinung, dass sich die vorehelichen Schenkungen aus dem Brautkauf entwickelt hätten. In reicheren Familien wurden ein bestimmter Betrag oder Objekte abgetreten, die der Vater vom Bräutigam für seine Tochter entgegennahm; später erfolgte das Angebot direkt durch den Bräutigam an die Braut. Gleichzeitig nahmen auch andere Hochzeitsgeschenke des Bräutigams und seiner Verwandtschaft für die Braut zu. Dies war in Gesellschaften der Fall, in welchen patrilineare Abstammung und patrilaterale komplexe Familien an Bedeutung verloren hatten. Daraus geht folglich hervor, dass der Brautkauf mit eher egalitären sozialen Strukturen in Zusammenhang stand, während die voreheliche Schenkung mit einer gewissen Rangordnung und hierarchischen Strukturen zusammenhing⁷⁰.

Die beschriebene Mischform etablierte sich bereits sehr früh im gesamten Raum der westlichen, nördlichen und südlichen Ägäis als Institution. Diese Entwicklung ist also nicht neu. Die voreheliche Schenkung trat hier erstmals in der Gesetzgebung der frühbyzantinischen Periode (4. Jahrhundert n. Chr.) in Erscheinung. Anfangs war sie gebunden an die Jungfräulichkeit der Braut, später jedoch diente sie als Absicherung der Frau im Falle einer Scheidung oder des Todes ihres Ehemannes. Die Schenkung stand immer im Verhältnis zur Mitgift der Frau, jedoch blieb dieses Verhältnis nicht während der gesamten Dauer des Byzantinischen Kaiserreiches unverändert. Die Verbindung zwischen vorehelichen Schenkungen und der Jungfräulichkeit der Braut erscheint im *Theoritron*, wie ich in den untersuchten Urkunden feststellen konnte. In einer Urkunde wird beispielsweise ausdrücklich erklärt, dass ein *Theoritron* angeboten wird, „weil

70 Diese Theorie ist sehr alt, sie wurde aber in neueren Arbeiten wieder aufgenommen: D. D. Vorres, *Περί προγαμιαίας δωρεάς*, a.a.O., S. 17; William J. Goode, *The Family*, New Jersey 1964, S. 49 und 98; vgl. auch Elef. P. Alexakis, *Η εξαγορά της νύμφης*, a.a.O., S. 110–112.

sich der Bräutigam im Witwenstand befindet und die Braut jungfräulich ist⁷¹. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass in ganz Griechenland bis vor kurzem Rituale zur Überprüfung der Jungfräulichkeit am Morgen nach der Hochzeit beibehalten wurden. Die Eltern und Verwandten des Bräutigams prüften das Nachthemd der Braut, und wenn es „in Ordnung“ war, wurde es „versilbert“. Auch bei den Arvaniten in Laureotiki war diese Praxis bis etwa 1940 üblich. Das Geld, das dann geschenkt wurde, bezeichnete man als „*parátē ndē nuse*“, also als „Geld für die Braut“. Es hieß: „*shtien pará ndē timí*“, also „man reicht Geld als Ehre“.⁷²

Die Institutionalisierung der „vohelichen Schenkungen“ wurde in vielen Untersuchungen mit einer gewissen Unbeständigkeit der Ehe in Verbindung gebracht. Es entstand die Notwendigkeit, die Frau abzusichern. Bedauerlicherweise aber gibt es, abgesehen von den bereits erwähnten juristischen Arbeiten, keine anthropologischen Studien über die „vohelichen Schenkungen“, die diese Ansicht unterstützen. Melford Spiro, der zu diesem Thema Untersuchungen in Südostasien durchführte, kam zu Ergebnissen, die ich hier anführen möchte, obwohl mir bewusst ist, dass jede Gesellschaft ihre besonderen Eigenheiten entwickelt. Die voheliche Schenkung hängt zusammen: a) mit der neolokalen Wohnsitzwahl, b) mit der Unbeständigkeit der Ehe, c) mit der Heirat innerhalb derselben sozialen Schicht, d) mit dem begrenzten Bedarf an weiblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft, e) mit Prestige, der ökonomischen und sozialen Stellung der Braut und ihrer Familie und f) mit der Jungfräulichkeit der Braut und der Schwierigkeit einer zweiten Eheschließung für eine Witwe oder ge-

71 Anfangs wurde das *Theoritron* gleichgesetzt mit einer Belohnung für die Jungfräulichkeit der Braut – *pretium pudicitiae* (Lohn der Sittsamkeit), vgl. dazu auch: N. Matsis, „*Πραγματεία περί προγάμου δωρεάς*“, a.a.O., S. 62–65, 112 und 118; St. I. Papadatos, *Περί της μνηστείας εις το βυζαντινόν δίκαιον*, Athen 1984.

72 Für den Fall, dass die Braut nicht in „intaktem“ Zustand war, konnte sie zurückgeschickt werden, außer es wurden gewisse Kompromisse geschlossen, indem beispielsweise die Mitgift erhöht wurde.

schiedene Frau⁷³. In der Gesellschaft der Arvaniten im südöstlichen Attika treffen wir auf ähnliche Bedingungen⁷⁴.

Eine entscheidende Frage ist: Befindet sich der Bräutigam in einer ungünstigeren und die Braut in einer günstigeren Lage in Hinblick auf die Eheschließung? Das Einverständnis der Braut setzt voraus, dass sie recht ansehnliche Geschenke vom Bräutigam erhielt, deren Wert und Ausmaß in Relation zur ökonomischen und sozialen Stellung der Brautfamilie standen. Aus diesem Grund war es sehr schwierig, eine Ehe zwischen armen und reichen Familien zu vermitteln. Die vorehelichen Schenkungen mussten in einem entsprechenden Verhältnis zum Vermögen oder zur Mitgift der Braut stehen. Heiratete der Mann eine Frau aus einer sozial und ökonomisch besser gestellten Familie, so wurde ein anderes Arrangement getroffen. Die schwierigere Lage des Mannes hinsichtlich der Heiratsvermittlung verbesserte sich jedoch, wenn es sich um einen Witwer handelte, der eine Witwe heiratete. In diesem Fall bot die Frau kein *Palikariatikon* an, aber der

73 Melford Spiro, „Marriage Payments: A Paradigm from the Burmese Perspective“, *Journal of Anthropological Research* 31 (1975), S. 89–115.

74 Es gibt keine genauen Informationen oder Statistiken über die Scheidungsrate in unserem Untersuchungsgebiet. Während meiner Feldforschung stieß ich jedoch auf Hinweise, dass die Ehen hier unbeständiger waren als in den Gebirgs- oder Vorgebirgsregionen, wo wir vor allem patrilineare Abstammungsgruppen und komplexe patrilaterale Familien antreffen. Was den Bedarf an Frauen als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft betrifft, so zeigt sich anhand der Daten, dass nach weiblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft kaum Nachfrage bestand. Gewöhnlich war das Kriterium für einen erhöhten Bedarf an weiblichen Arbeitskräften die Häufigkeit der Fälle, in denen die Braut älter als der Mann war. In allen drei Dörfern aber sind in der Regel, von kleinen Unterschieden abgesehen, die Ehemänner älter als deren Frauen. Außerdem heiraten üblicherweise zuerst die Töchter dem Alter nach und dann die Söhne. Diese Daten stammen aus den Registerbüchern der drei Dörfer. Festzuhalten ist, dass derselbe Begriff in Zusammenhang mit dem Brautkauf im westlichen Thessalien und Makedonien gebräuchlich ist. Der Unterschied besteht nur darin, dass die „Anzahlung“ dem Brautvater gegeben wurde und nicht der Braut selbst. Vgl.: Elef. P. Alexakis, *Η εξαγορά της νύμφης*, a.a.O., S. 25 und 47.

Mann eine voreheliche Schenkung, die, wie wir bereits gesehen haben, viele gemeinsame Züge mit dem *Theoritron* aufweist. In einigen Fällen begründete der Mann dieses Geschenk im Vertrag mit seinem fortgeschrittenen Alter. Ich möchte darauf hinweisen, dass es, selbst als keine vorehelichen Schenkungen mehr in den Gerichtsprotokollen auftauchten, bis vor kurzem üblich war, dass der Bräutigam und die Verwandten, die die Heiratsvermittlung übernommen hatten, der Braut ein Geldgeschenk als Anzahlung anboten⁷⁵, also man „zahlte an“. Dies hat sich bis heute in Form der Verlobungsgeschenke, der *Assimoma* (Versilberung), erhalten. Die Informanten und Informantinnen erzählen, dass die Braut, was die Geschenke betrifft, mehr bekommt und der Bräutigam weniger⁷⁶. Diese Gepflogenheiten zeigen, dass die Position des Mannes in Bezug auf die Heiratsvermittlung ungünstiger ist und rücken die voreheliche Schenkung in die Nähe des Brautkaufes, wo die Position des Mannes allerdings eine noch schlechtere ist.

Ein anderes Problem, das sich den Familien stellt, hängt mit den *Theoritra* und *Palikariatika* zusammen. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um unwiderrufliche Schenkungen, die im Falle einer Scheidung oder

75 Festzuhalten ist, dass derselbe Begriff in Zusammenhang mit dem Brautkauf im westlichen Thessalien und Makedonien gebräuchlich ist. Der Unterschied besteht nur darin, dass die „Anzahlung“ dem Brautvater gegeben wurde und nicht der Braut selbst. Vgl.: Elef. P. Alexakis, Η εξάγορά της νύφης, a.a.O., S. 25 und 47.

76 „Die Braut bekommt mehr Geschenke, der Bräutigam weniger. Für die Braut gibt es alte Uhrketten, Ketten mit vielen Schnüren und Münzen, und auf dem Kopf trägt sie ein Tuch über und über mit Goldmünzen geschmückt. Die gab ihr der Bräutigam. Auf einem kürzeren Halsband waren nicht so viele Goldmünzen angebracht; Armbänder trägt sie auch. Der Bräutigam schenkte ihr das Brautkleid. Und wir, wir schenkten dem Bräutigam das Hochzeitshemd.“ (Keratá). „Die voreheliche Schenkung bestand aus Schmuck und Geld. Der Schwiegervater gab seinen Möglichkeiten entsprechend. Auch jetzt ist Silberschmuck üblich, die Verwandten schenken ihr Geld. Sie heften es der Braut mit Stecknadeln an das Brautkleid. Man kann so Hunderttausend zusammenbringen.“ (Kalívia). „Auch jetzt gibt es noch die Anzahlung. Statt der Geschenke wird Geld auf das Kleid der Braut gesteckt. Auf den Anzug und auf das Brautkleid stecken die Verwandten Geld, vor allem auf jenes ihrer eigenen Angehörigen.“ (Kouvarás).

des Todes eines Ehepartners nicht zurückgegeben wurden. Das heißt, sie unterlagen nicht dem Gesetz, das für die Mitgift oder die eigentliche voreheliche Schenkung galt. Sie wurden eher als notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen einer Ehe angeboten. So wird beispielsweise in einer Urkunde erklärt: „Für das Zustandekommen der Ehe hatte der Bräutigam der Braut außerdem ein *Theoritron* angeboten.“ In diesen Fällen hatten die Ehepartner, die sich „bestechen“ hatten lassen, absolute Eigentumsrechte über die Schenkung; sie konnten folglich frei darüber verfügen, sie verkaufen oder an wen auch immer übertragen. Diese Art der Schenkung wurde meist von Menschen geleistet, deren erste Ehe gescheitert war und die Kinder hatten. Sie hatte nachteilige Folgen für die Kinder aus vorhergehenden Ehen. Es bestand die Wahrscheinlichkeit, dass sie ungerecht behandelt würden. Aus diesem Grund wurden in vielen Dokumenten Bedingungen formuliert, um dies zu verhindern, beispielsweise, indem festgehalten wurde, dass der Immobilienbesitz zu gleichen Teilen an die Kinder aus erster und zweiter Ehe vererbt werden soll. Bezeichnend ist der Fall einer Stiefmutter, die wusste, dass ihr Stiefsohn vom Vater bei der Aufteilung des *Theoritron* ungerecht behandelt worden war, und die ihm nach dem Tod ihres Ehemannes mehrere Grundstücke schenkte.

In der Gesellschaft, deren Heiratszahlungen wir untersuchen, ist eine zweite Heirat für verwitwete Männer und Frauen als Möglichkeit durchaus vorgesehen; für den Mann gewährleistet sie die Pflege im Alter und für die Frau die wirtschaftliche Unterstützung und eine helfende Hand. Dies verlief jedoch nicht ohne negative Auswirkungen auf einige Menschen, insbesondere die am meisten geliebten, nämlich die Kinder. Es entstand ein Konflikt zwischen Interessen, Bedürfnissen und Gefühlen. Abschließend können wir als Ergebnis in Bezug auf die Entwicklung der vorehelichen Schenkungen aufgrund ihres Zusammenhanges mit der Mitgift zusammenfassen: Ihre Höhe war eher gering, und sie verschwanden sehr früh⁷⁷.

77 Die Entwicklung durchlief verschiedene Phasen: In der früheren Periode müssen Gold- und Silberschmuck als „voreheliche Schenkung“ für wohlhabende Familien verpflichtend gewesen sein. So finden wir in einigen Doku-

Wir finden folglich Übergangsphasen vor. Das *Theoritron* hielt sich in vereinzelt Fällen für längere Zeit, verschwand schließlich aber früh aus den Urkunden⁷⁸. Die *Palikariatika* gingen nach und nach in die Mitgift über und wurden am Ende gänzlich assimiliert. Festzuhalten ist, dass die Angebote in den letzten Urkunden zugleich unter zwei Bedingungen erfolgten: Witwen gingen öfter Zweitehen ein, und die Mitgift wurde gewöhnlich von den Frauen selbst zur Verfügung gestellt und erhöhte sich zudem, da sie das *Palikariatikon* mit einschloss. Es weist alles darauf hin, dass die Entwicklung in Richtung einer Vorherrschaft der Mitgift unvermeidlich war.

menten den Vermerk, dass der Bräutigam „alle notwendigen Schmuckstücke als voreheliche Schenkung anbietet“. Um 1900/1910 scheint diese Verpflichtung allerdings nicht mehr so stark gewesen zu sein. Auch die Informanten erzählen, dass „der Bräutigam und der Vater der Braut Ketten und Halsbänder schenkten, aber die Geschenke kamen nicht mehr ausschließlich von diesen beiden, auch die Verwandten beschenkten die Braut.“ Möglicherweise spielten Goldmünzen und Halsbänder eine größere Rolle, da die wirtschaftliche Bedeutung von Gold wieder zugenommen hatte. Vielleicht steht die Veränderung aber auch in Zusammenhang mit Änderungen in der Brautkleidung. Vgl. dazu Eleni N. Stamati, „Η νυφική στολή της Παιανίας“, *Συμβολή*, Heft 8, S. 19–20. Fast gleichzeitig jedoch endeten die Angaben über Geld als „voreheliche Schenkung“. Die Ursachen dafür sind verschieden. Es handelt sich um grundlegende Veränderungen in Mentalität und Praxis. Ich möchte beispielhaft einen Fall zitieren, wo der Bräutigam es nicht zuließ, dass der Notar die Formulierung „voreheliche Schenkung für die Braut“ in das Dokument eintrug. Dieser Mitgiftvertrag wurde im Jahr 1891 in Keratáa verfasst. Die Braut war in Keratáa ansässig, der Bräutigam war Händler in Piráus, stammte aber auch aus Keratáa. Die Mitgift hatte einen für diese Zeit auffallend hohen Wert, nämlich 15 000 Drachmen. Der Notar vermerkte: „Ich habe den Bräutigam und die zukünftige Ehefrau S. S. darauf aufmerksam gemacht, dass eine voreheliche Schenkung einzutragen wäre, aber der Bräutigam wollte ausdrücklich keine voreheliche Schenkung anbieten, obwohl er die Braut zur Verlobung reichlich mit Schmuck beschenkt hatte.“

78 Es gilt festzuhalten, dass bis in letztere Zeit ältere Männer ihrer Braut Immobilien übertragen. Dies geschah entweder zur Absicherung, weil der Mann Kinder haben könnte, oder als Gegenleistung für die Pflege im Alter.

2 FAMILIE UND BESITZÜBERTRAGUNG

2. 1. DAS HAUS

Daten und Informationen über die Familie für den Zeitraum von ca. 1900 bis 1940 stammen zum größten Teil aus den Registerbüchern der Gemeinde Keratéa und der Dorfgemeinden Kouvarás und Kalívia, für die Zeit zwischen etwa 1850 und 1900 aus den Überschreibungsbüchern der damaligen Gemeinden Laúvrión und Thorikón. Aus den Überschreibungsbüchern stammen auch alle Informationen über die Besitzübertragung. Diese Daten wurden mit Informationen und Daten aus anderen Quellen verbunden, wie beispielsweise aus den Zensuslisten des Nationalen Statistischen Amtes Griechenlands und den Beobachtungen aus eigener Feldforschung (Interviews, teilnehmende Beobachtung), die mehrere Monate lang dauerte.

Ich halte es für wichtig, meine Untersuchung zum Problembereich von Familie und Besitzübertragung mit dem Haus, dem Wohnsitz, zu beginnen. Das Haus bildet die äußere Hülle, innerhalb derer die Familie Gestalt annimmt und sich entfaltet. Dies zu studieren, trägt zum Verständnis der familiären Strukturen bei. Zugleich können wir anhand dieses Themas verschiedene Veränderungen in Bezug auf Mentalität, familiäre Strategien und allgemeine soziale Verhaltensformen der Bevölkerung in unserem Untersuchungsgebiet nachzeichnen. Das Haus als Gegenstand der Erbschaft muss im Hinblick auf das in der Bevölkerung etablierte Gewohnheitsrecht untersucht werden. Es gibt auch noch einen weiteren Aspekt in diesem Zusammenhang: Die Nachfolgeregelung innerhalb der Familie, die sich immer an einem bestimmten und konkreten Ort manifestiert, nämlich dem Haus. Auch dies ist ein wesentlicher Aspekt unseres Themas.

Das Haus als Forschungsgegenstand kann unter vielen Gesichtspunkten betrachtet werden (ökonomischen, sozialen, ethnologischen). Hier kann

es jedoch nicht darum gehen, sich mit jedem dieser Aspekte gleichermaßen ausführlich auseinanderzusetzen. Außerdem fehlt es nicht an einschlägigen Arbeiten⁷⁹. Ich möchte mich dem Thema eher im Hinblick auf die gesellschaftliche Schichtung nähern, weil ich sie für den Schlüssel zum Verständnis familiärer Strukturen und insbesondere auch des praktizierten Verwandtschaftssystems im südöstlichen Attika halte⁸⁰.

Das Hauptmerkmal des traditionellen Hauses der Arvaniten in unserem Untersuchungsgebiet ist seine Orientierung nach innen hin, die in so ausgeprägter Weise in keinem anderen Teil Griechenlands in Erscheinung tritt. Das traditionelle Haus (*shtēpi*) umschloss einen zentralen Innenhof (*avli*). Außenseitig gab es keine Fenster, sondern nur hofseitig; zusätzlich war das Haus von einer hohen Mauer umgeben, die die Bewohner und Bewohnerinnen und ihre Aktivitäten vor indiskreten Blicken der Vorbeigehenden schützen sollte.

Diese knappe Beschreibung erlaubt bereits einige Rückschlüsse auf die Mentalität der Bewohner. Die Familie, die sich mit dem Haus identifizierte, war, wie ich später noch zeigen werde, ganz auf sich konzentriert und wenig daran interessiert, was außerhalb bzw. in anderen verwandten Familien oder in der Nachbarschaft passierte⁸¹. Bemerkenswert ist, dass jede Familie in eine größere Verwandtschaftsgruppe (*soj* oder *farē*) eingegliedert war. Früher gab es in den drei Dörfern von Laureotiki auch kein offenes Dorfzentrum (Dorfplatz), ein Umstand, der auf das Fehlen jeglicher öffentlicher Geselligkeit hindeutet. Die heutigen Dorfplätze sind erst, parallel

79 Vgl. die Dissertation von Aikaterini Dimitsantou-Kremezi, *Το καμαρόσπιτο της Αττικής. Προέλευση και αντιστοιχίες μιας βασικής ιδιοτυπίας της αγροτικής αρχιτεκτονικής κατά τους τελευταίους αιώνες*, Athen 1986; dies.: *Αττική. Στη σειρά Ελληνική Παραδοσιακή Αρχιτεκτονική. Εκδ. Μέλισσα*, Athen 1984.

80 Vgl. auch die Arbeit von Vika D. Giseli, *Κοινωνικοί μετασχηματισμοί και προέλευση της κοινωνικής κατοικίας στην Ελλάδα (1920–1930)*. „Επικαιρότητα“, Athen 1984, S. 94–119 und 189–201.

81 Vgl. auch die Redewendung zur Abwehr unangenehmer Dinge: „έξω απο την αυλή μου κι ας είναι κι η αδελφή μου“ (sinngemäß: Bewahre meinen Hof vor allem, was außerhalb ist, selbst wenn es meine Schwester wäre).

mit einem Wandel in der Mentalität der Menschen und einer allgemeinen Umgestaltung der Straßenführung (Straßenkreuzung) und der Kirchplätze, während der letzten Jahre entstanden⁸².

Ein weiteres Element, das einem Besucher bis vor kurzem in den Dörfern auffallen konnte, sind die großen Hofportale (*deravli*). Die Hof Tore sind überdacht und mit Dachziegeln gedeckt, um sie vor Regen und dem Verwittern zu schützen. Die Torflügel sind aus massivem Holz (Bretter) gefertigt und mit großen Nägeln zusammengehalten. Um das häufige Öffnen und Schließen dieser großen Tore zu vermeiden, wurde horizontal und vertikal eine Öffnung ausgeschnitten und für den täglichen Gebrauch eine kleinere Tür eingesetzt. Die Bewohner und Bewohnerinnen begründen ihre großen Hof Tore mit dem Argument, dass dadurch die beladenen Wagen und Karren leichter ein- und ausfahren könnten. Tatsächlich überschreiten diese Hofportale manchmal eine Höhe von drei Metern. Das angeführte Argument erscheint mir allerdings nicht als allein ausschlaggebend. Die Dimension des Hoftores symbolisiert zugleich den Wohlstand und die soziale Stellung der Familie. Das Tor als äußeres Zeichen verweist auf ein Herrenhaus⁸³.

Das Haupthaus oder das „große Haus“ (*shtëpi e madhe*), wie es häufig genannt wird, steht genau gegenüber dem Hofportal⁸⁴. Das Haus durch-

82 Dimitsantou-Kremezi, *Αττική*, a.a.O.

83 Nach Ansicht der Bewohner verweist das „große Tor“ (*derë e madhe*) auf eine reiche Familie, „weil dort viele Fuhrleute, Handwerker, Geschäftsleute usw. einkehren.“ Ähnliches finden wir auch in Albanien, wo *derë e madhe* oder *derë e parë* (das große Tor, das erste Tor), *der' e mirë* (das gute Tor) für eine wohlhabende Familie stehen. Vgl.: K. Christoforidhit, *Fjalor Shqip-Greqisht*, Tirana 1961, Stichwort „derë“. Siehe auch Ali Muka, „Constructions dans les environs de Librazhd“, *Ethnographie Albanaise* 10 (1980); ders., „L'habitation rurale dans la Malessie de Tirana (XIXe siècle-commencement de XXe)“, *Ethnographie Albanaise* 9 (1979), S. 216. Diese Symbolik ist sehr alt und taucht immer wieder auf – vgl. auch den Begriff der osmanischen „Hohen Pforte“.

84 Der Begriff „großes Haus“ ist in den Balkanländern weit verbreitet. Insbesondere bei den slawischen Völkern ist *velika kuća* (großes Haus) die große komplex strukturierte Familie, bekannt als *zadruga*: E. Sicard, „The Zadruga Community: A Phase in the Evolution of Property and Family in an Agra-

lief viele Entwicklungsstadien, bevor es seine heutige Erscheinungsform erreichte. Eine ältere traditionelle Form war das Einraumhaus. Ein feststehendes Gebäude wurde nach Bedarf innen in zwei Bereiche unterteilt. Jener Teil, der als Wohnraum für die Menschen diente, hatte eine Außentür. In diesem Raum gab es früher genau in der Mitte eine runde Feuerstelle (*vátrë*)⁸⁵. Später wurde die Feuerstelle in die Mitte einer Seitenwand oder in die Ecke des Raumes verlagert. In weiterer Folge wurde an der Wand ein Kamin errichtet (*vátrë dhe kamjáde*). Der zweite Raum war für die Tiere bestimmt (Pferde, Kühe, Schafe usw.). Dieser Bereich war ebenfalls zweigeteilt. Zur Hofseite hin waren die Tiere untergebracht, im anderen Teil wurde das Futter aufbewahrt. Anfangs gab es nur eine Eingangstür, so dass die Tiere den Wohnraum der Menschen queren mussten. Erst später wurde eine eigene Stalltür für die Tiere eingebaut (vgl. Abbildung 5)⁸⁶.

rian Milieu“, in: Robert F. Byrnes (Hg.), *Communal Families in the Balkans. The zadruga*, University of Notre Dame Press, London 1976, S. 254. Über das Haus mit Innenhof bei den Slawen siehe auch Jan Botik, „Slavonic Parallels of Dwellings of Enlarged Families“, *Ethnologia Slavica* 12–13 (1980–1983), S. 27. In Bezug auf Albanien siehe auch Ali Muka, „La cour de l’habitation rurale dans quelques regions de l’Albanie centrale (XIX–XXe sc.)“, *Monumentet* 36 (1988), Heft 20, S. 149–154 (in albanischer Sprache mit französischer Zusammenfassung). Diese Vorstellung geht auf alte Kulturtraditionen aus dem Balkan- und Mittelmeerraum zurück.

85 Das Haus ist einem „Megaron“ vergleichbar und hatte eine zentrale Feuerstelle und einen Hof. Die Beziehung zum antiken griechischen „Megaron“ und zu sehr alten, im Balkanraum verbreiteten Hausformen, ist eindeutig. Vgl. G. A. Megas, *Η ελληνική οικία*, Athen 1949, S. 7–9 und 19. Die Platzierung der Feuerstelle in der Mitte des Raumes verweist auf die ursprüngliche Art des Hausbaues mit leicht brennbaren Materialien aus Zweigen und Holz usw. Nach Stilpon Kiriakidis („Σπίτια και καλύβια της Αττικής“, *Ημερολόγιον Οδοιπορικού Συνδέσμου*, Athen 1926) sind das albanische und das arvanitische Haus nicht mit dem griechischen Haustypus verwandt; dies scheint mir jedoch völlig aus der Luft gegriffen und entbehrt jeglicher Grundlage. Vgl. dazu auch M. Herzfeld, *Anthropology through the Looking Glass. Critical Ethnography in the Margins of Europe*. Cambridge University Press 1987, S. 118.

86 Über die Entwicklung des Hauses in Attika siehe auch: Dimitsantou-Kremezi,

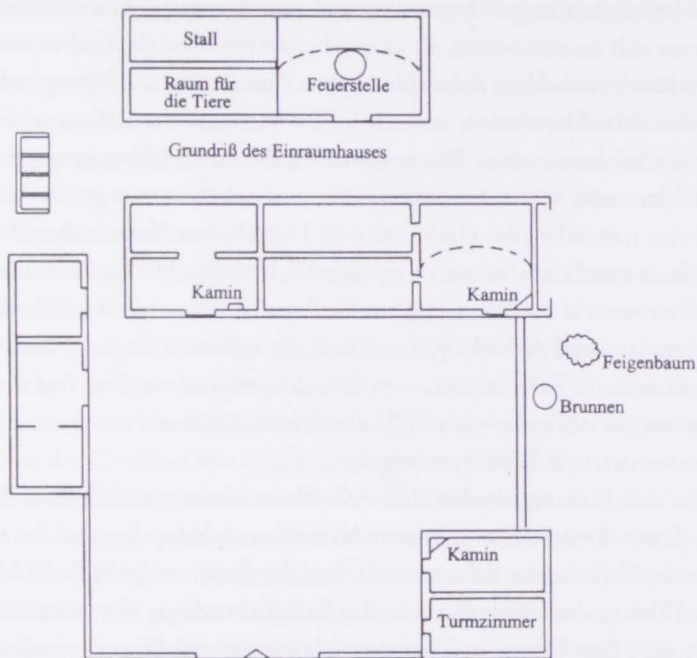


Abbildung 5: Grundriss des Hauses von A.M. aus Keratéa

Beschreibungen des Einraumhauses finden wir in Vertragsdokumenten des 19. Jahrhunderts. Heutzutage ist es einigermaßen schwierig, noch ein derartiges Haus zu finden, denn die beschriebene Bauweise war im Laufe der Zeit aufgegeben worden. Meist wurde das Einraumhaus durch diverse Anbauten um zwei bis drei Räume erweitert. Auf diese Art entstanden die

a.a.O. Bezeichnend ist auch die sprichwörtliche Redewendung: „*Das Haus so groß, dass dein Kopf darunter Platz hat, und dein Land so weit, wie dein Auge reicht*“, die darauf verweist, dass die Häuser früher nicht sehr geräumig waren. Die Herrschaftshäuser aber hatten genug Platz, um auch Fremden (Mönchen, fahrenden Händlern usw.) Gastfreundschaft anbieten zu können.

so genannten *Makrinaría* (gr.) mit mehreren Zimmern, deren Fenster alle zur Hofseite hin ausgerichtet waren (vgl. Abbildung 5). Diese Anbauten begannen sich durchzusetzen, als es angebracht erschien, dass jedem verheirateten Kind (meist dem Sohn) ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in den Vertragsdokumenten wiederholt auf Beschreibungen von Häusern stoßen, die durch „Abtrennungen zwei, drei oder mehr Wohnsitze umfassten“. Außerdem kam es gar nicht selten vor, dass jemandem die Hälfte oder ein Drittel eines Hauses überschrieben wurde, was auf eine Teilung in separate Wohnsitze schließen lässt. Im Laufe der Zeit wurden auch im gesamten Hofbereich Häuser (mit einem Grundriss entsprechend Abbildung 1) errichtet, die später im Zuge der Teilung der Familien durch hohe Mauern voneinander getrennt wurden. Auf derartige Regelungen stoßen wir häufig in den Vertragsdokumenten, vor allem in Testamenten und Teilungsverträgen.

Zu den Nebengebäuden und Arbeitseinrichtungen zählen der Backofen (*furrè*), der in einem gewissen Abstand vom Haupthaus an der Innenseite der Hofmauer errichtet wurde, und der Brunnen (*pusi*). Jedes Haus in den Dörfern der Ebene (Kalívía und Keratéa) verfügte über einen eigenen Brunnen. Das Wasser im Innenbereich des eigenen Hauses verstärkte die Innenorientiertheit und Abgeschlossenheit der Familien. Des Weiteren gab es noch die Weinpresse und die Scheune (*kashtóre*). Eine eigene Kloanlage gab es in früherer Zeit nicht. Diese Einrichtung entstand erst viel später, jedenfalls noch vor 1900⁸⁷. Manchmal konnte es in einem Haus auch mehrere Kloanlagen geben, da die Zahl der Familienmitglieder mitunter sehr groß war. Davor nützte man die „unendliche Weite“ des Hofes.

Es gab auch Häuser mit mehreren Stockwerken. Man könnte sie als Herrenhäuser bezeichnen. Von den Dorfbewohnern wurden sie „Turm“ oder „Türmchen“ genannt. Sie entstanden, indem das Haus um einen Raum aufgestockt wurde, der über eine außen liegende Treppe mit dem Erdgeschoss verbunden war. Manchmal wurde dieses Obergeschoss auf der Seite über der

87 Es gab Häuser mit zwei bis vier Plumpsklos. Bereits vor 1900 finden wir in den Verträgen Beschreibungen von Häusern mit ein oder zwei Kloanlagen.

Weinpresse errichtet und war zur Straßenseite hin ausgerichtet, zumal es als Beobachtungsstand genutzt wurde. Meist verfügte dieses Zimmer über eine Feuerstelle mit Kamin.

Manchmal war an die Häuser auch ein Vordach angebaut, das entweder einen kleinen Teil der Fassade des Haupthauses abdeckte oder über dessen ganze Längsseite verlief. Auch das Turmzimmer konnte ein Vordach haben. Es war wichtig, um im Sommer vor der Sonne und im Winter vor Regen und Kälte geschützt zu werden.

Ein besonderer Typus des Herrenhauses war jener mit einem Gewölbe. Nur die Häuser der wohlhabenden Bewohner verfügten über ein solches Gewölbe. Es galt als Ausdruck des Reichtums⁸⁸. Das Gewölbe verband den Hauptraum, in dem die Menschen lebten, mit dem Stall. Es öffnete sich zur Innenseite des Hauses und verlieh ihm ein eindrucksvolles Aussehen. In der Mitte des Gewölbes war häufig ein doppelter Haken angebracht, an den man Kochtöpfe hängen konnte. In vielen Häusern haben sich die Gewölbezimmer bis heute erhalten und wurden den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend adaptiert. Sie werden als Gästezimmer oder Empfangsräume bzw. Wohnzimmer genutzt. In früherer Zeit war die Möblierung der Häuser sehr einfach. Eine Truhe, ein niederer, runder Tisch (*sofrá*) und einige Hocker zählten zur Grundausrüstung. Betten gab es keine. Alle schliefen auf groben Textilien und Stroh auf dem Boden, anfangs auf einem gestampften Lehm Boden, später auf einem Holzboden aus einfachen Brettern. Im Laufe der Zeit wurde die Einrichtung durch Betten, Tische, Schränke usw. erweitert. Diese Entwicklung spiegelt sich in den Mitgiftverträgen.

Das Dach, das doppelt gedeckt wurde, stützte sich auf ein Gerüst von Holzbalken. Der Hauptbalken, der die beiden Giebelseiten des Hauses ver-

88 Vgl. dazu Dimitsantou-Kremezi, a.a.O., und ihre Publikation in den Protokollen des 3. Wissenschaftlichen Kongresses in Südostattika: „Επί μέρους συμπεράσματα από τη μελέτη του μεσογειατικού καμαρόπιτου“. Es gab auch Häuser mit Doppelgewölben. Theofanis Mitrojanis erzählte mir von einem derartigen Haus in Kouvarás. Es handelte sich um das Haus, das Stavros Koliapriftis von einem osmanischen Bej gekauft hatte und das erst vor kurzem abgerissen wurde.

band, hieß *Makrazi* (gr.). Auf das hölzerne Dachgerüst wurde zuerst eine Lage aus Stroh oder Zweigen aufgelegt, darüber eine Schicht Lehm und abschließend Dachziegel aus Ton. Es gab auch als Kreuzgiebel ausgebildete Dächer, die in den Verträgen einige Male erwähnt wurden. Auch die Häuser mit Gewölben waren doppelt gedeckt.

Im Hof wurde immer ein Garten (*grassidhi* = gr. Wiese, Gras; Garten) für die Deckung des Eigenbedarfs an Gemüse angelegt. Auch verschiedene Bäume wurden gepflanzt: Maulbeer-, Granatapfel-, Zitrusbäume usw. Die Größe der Garten- oder Wiesenfläche hing mit der ökonomischen Situation der Familie zusammen. Oft war sie ausgedehnt genug, um für drei bis vier Kinder einen eigenen Wohnsitz darauf errichten zu können. In diesem Fall diente die Wiese als Baugrund, worauf die doppelte Bedeutung des Begriffes *grassidhi* schon hindeutet.

Der gesamte Komplex, also das Haupthaus in einfacher oder mehrteiliger Ausführung, die Nebengebäude und Arbeitsbereiche, werden im Gebiet um Laureotiki als „Viertel“⁸⁹ (*mahalá*) bezeichnet. Dieser Begriff darf nicht mit den „Nachbarschaften“ eines Dorfes verwechselt werden. In den Dörfern der Arvaniten Laureotikis ist mit dem Begriff „Viertel“ das „große Haus“ oder das Herrenhaus gemeint, nicht die Nachbarschaft, die hinsichtlich des sozialen Zusammenhaltes und sozialer Aktivitäten eine sehr geringe Rolle spielte. Ich glaube, es handelt sich um die Übertragung einer Idee und Struktur der oft weit voneinander entfernt gelegenen Landhäuser, die nach innen hin orientiert und in sich abgeschlossen sind, in den dörflichen Siedlungsraum. Anfangs dürfte jeder derartige Gebäudekomplex „Viertel“ genannt worden sein. Zudem waren in den alten Dörfern die Höfe weit voneinander entfernt⁹⁰.

89 Der Begriff „Viertel“ (*machalás*) ist heute in der gleichen Bedeutung in manchen Gebieten Griechenlands (beispielsweise im Epirus) und auch in Albanien gebräuchlich. Es handelt sich um jeweils eigenständige Wohnsitze mit all ihren Nebengebäuden und nicht um eine Ansammlung von mehreren Häusern.

90 Chateaubriand, der Attika einige Jahre vor dem Aufstand besucht hatte, erwähnt, dass Keratéa aus zwölf Häusern besteht, die sich ininigem Abstand voneinander befinden. Vgl. auch G. D. Chatziosotiriou, *Ιστορία της Παιανίας και των ανατολικά του Υμηττού περιοχών (1205–1973)*, Athen 1973, S. 487.



Foto 4: Kalívia. Arbeitende Frau vor ihrer „Makrinári“ um 1936 (Privatarchiv Giorgou E. Liapi)

Dies geht aus den Beschreibungen der Häuser in den Gerichtsakten hervor. Die Häuser hatten große Höfe und Gärten, die bei sehr reichen Familien eine Ausdehnung von 3 *stremmata* [10 *stremmata* = 1 Hektar; Anmerkung der Übersetzerin] erreichen konnten. Auch in den Vertragstexten werden die Gebäudekomplexe eines Hofes häufig als „Viertel“ bezeichnet.

Nach 1960 wurde dieser alte Haustypus aufgegeben. Es wurden komplexere Häuser errichtet, ohne wesentliche Änderung der äußeren Form. Die großen Hofportale wurden abgerissen, ebenso die äußeren Hofmauern. Man errichtete stattdessen Gitterzäune und schmiedeeiserne Tore. Der Gemüsegarten wird durch die Gebäudemauern begrenzt und der übrige Garten mit Pflanzen geschmückt. Mit dem Rückgang von Landwirtschaft und Viehzucht wurden auch die Gebäude funktionell umgestaltet. Manche Räume wurden zu Küchen umgebaut, andere zu Wohn- oder Schlafzimmern. Das Bedürfnis nach Repräsentation und nach Zurschaustellung des Wohlstandes der Familie führte zu einer Bauweise im Stil der Land- oder Herrenhäuser. Die zentralen Gebäude wurden mit luxuriösen Holztüren

ausgestattet, die Außenwände mit Malereien verziert usw. Häufig erfolgte ein Ausbau um zwei oder drei Stockwerke aus Beton. Die älteren Gebäude im Hof wurden jedoch in den meisten Fällen nicht abgerissen. Sie wurden als Lager für verschiedene Produkte genutzt (Wein, Öl usw.).

Das Haus der Arvaniten in Laureotiki stellt eine symbolische Einheit dar. Die Feuerstelle (*vatrë*) symbolisierte früher die Unabhängigkeit und Autonomie der Familie⁹¹. Diese Bedeutung kommt heute der Ikonenwand zu. Es gibt aber noch weitere Symbole, wie etwa die Schlange, die die Bewohner schützt. Die Idee der „Schlange zum Schutz des Hauses“ ist in ganz Griechenland und im ganzen Balkanraum beheimatet. Die Wurzeln dieser Vorstellung reichen weit in alte Zeit zurück. Die Arvaniten nennen die Schlange *vitore*. Oft steht sie in Verbindung oder deckt sich mit einer anderen übernatürlichen Gestalt, einem weiblichen Geist oder einer Frau mit demselben Namen. Man sagt, sie halte sich meist im Speicher, im Keller, im Kamin oder auf dem Dach auf und hält alles Böse vom Haus fern; sie pflegt es, hält es sauber und sorgt allgemein für seinen guten Zustand. Die Bewohner und Bewohnerinnen unterscheiden nicht, ob die Schlange oder die Frau zwei Erscheinungsformen eines Wesens sind. Sie glauben, dass sie den Reichtum ins Haus der Großväter bringen, wo sie sich mit Vorliebe aufhalten. Deshalb heißt es, dass die *vitore* nur in den Herrenhäusern lebt. Allgemein ist die Vorstellung verbreitet, dass Glück und Schicksal der Familie im Haus der Alten angesiedelt sind, und man vermeidet es, die alten Häuser abzureißen. Wir sehen, dass die Schlange in Verbindung mit den Ahnen gesehen wird und die Familie in ihrer erweiterten Form symbolisiert⁹².

91 In Euböa (Karystos) bedeutet *vatrë* auch heute noch „Familie“. In Südostattika ist dieser Bedeutungszusammenhang jedoch schwächer geworden seit jedes „große Haus“ über mehrere Feuerstellen verfügt. Er hat sich aber in der Redewendung erhalten: „*ishtë nga vatrë e madhe*“ (er stammt aus einer großen Familie).

92 Über die Gestalt der Schlange in Griechenland und ganz allgemein auf der Balkanhalbinsel vgl. auch meine Arbeit: E. P. Alexakis: „Μια περιεργή παράδοση δράκοντοκτονίας από την Επίδαυρο Λιμηρά Λακωνίας“, *Λαογραφία*

2. 2. FAMILIE UND HAUSHALTSGRUPPE

Die Familienforschung hat in Griechenland während der letzten Jahre einige Fortschritte gemacht. Dennoch sind manche Vorurteile und Fehlanahmen bis heute noch nicht gänzlich überwunden. Als Beispiel möchte ich das Problem des Phänomens der komplexen Familie in Griechenland anführen. Heute sind wir imstande zu sagen, in welchen Gebieten dieser Familientypus vorherrschte und in welchen nicht. Nichtsdestotrotz erscheinen auch heute noch Arbeiten, die dieses Thema als schwer lösbares Problem behandeln⁹³. Wir verfügen nicht, wie in manchen Studien behauptet wird, über eindeutige Fakten in Bezug auf die Existenz und Verbreitung der komplexen Familie; was wir jedoch haben, sind einigermaßen deutliche Anhaltspunkte, herausgearbeitet in Seminararbeiten und lokalen Studien sowie in Forschungen, die Archivmaterial auswerteten.

33 (1982–1984), S. 93–104 und dort die einschlägige Bibliografie. Die Gestalt der Vitora ist auch im nördöstlichen Attika bekannt, weist dort jedoch wesentliche Unterschiede auf (laut mündlichen Auskünften von Zoe Gosmakasaki); vgl. dazu auch meine Studie: E. P. Alexakis: „Περὶ τῆς Βιτόρας ἢ τοῦ στοιχειοῦ τοῦ σπιτιοῦ. Ἡ συμβολικὴ συγκρότηση τῆς οἰκογένειας καὶ τῆς συγγένειας στους Ἀρβανίτες τῆς Ἀττικῆς“, *Εθνολογία* 2 (1993), S. 129–153. Wir finden sie jedoch nicht in allen Gebieten Griechenlands, in welchen Arvaniten ansässig sind. Bekannt ist die Vitora allerdings als „μáισσα“ (= die Zauberin) oder „νεράιδα“ (= Fee, Nixe) bei den Pontos-Griechen. Vgl. dazu: Eleni Psychogiou-Ioannidou „Ἀπὸ τῆ λαϊκῆ ποντιακῆ μυθολογία. Οἱ μάισσες“, *Ἀρχεῖον Πόντου*, Heft 38 (*Ἀ' Συμπόσιον Ποντιακῆς Λαογραφίας*, Ἀθήνα 12–15.6.1981), S. 564–576. Ähnliche Gestalten gab es auch in der griechischen Antike (beispielsweise die Göttin Athene mit der Python, die Göttin Estia usw.). Vgl. weiters: J. P. Vernant, *Mythe et pensée chez les Grecs. Études de psychologie historique*. Maspero, Paris 1965; über die Gestalt der Vitora in Albanien siehe auch: K. Christoforidhi, *Fjalor Shqip-Greqisht*, Stichwort „vitore“; Mark Tirta, „Aspects du culte des ancêtres et des morts chez les Albanais“, *Ethnographie Albanaise* 10 (1980), S. 63–79.

93 Vgl.: R. Kafatzoglou, „Ἡ Ἱστορία τῆς οἰκογένειας στὴν Ελλάδα. Μερικὰ προβλήματα μεθόδου“, *Επιθεώρηση Κοινωνικῶν Ερευνῶν* 69 (1988), S. 225–242.

Forschung aus anthropologischer und historischer Perspektive kann wesentlich zum Verständnis der sozialen Institution Familie beitragen⁹⁴. Die Übertragung fremder Modelle, die jahrzehntelang üblich war, muss allerdings mit großer Vorsicht erfolgen. Nicht immer sind diese Modelle für uns brauchbar; sie stießen zudem auf heftige Kritik seitens vieler Sozialwissenschaftler⁹⁵. Ebenso sind statistische Daten mit Vorsicht zu genießen, denn es besteht die Gefahr, dass sich die Ethnographie in eine Art „Gesellschaftsstatistik“ verwandelt. Ich möchte dabei keinesfalls die Notwendigkeit leugnen, mit statistischem Datenmaterial zu arbeiten, um die Verbreitung und Häufigkeit eines Phänomens zu belegen; auch in dieser Publikation fehlen Statistiken nicht. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass statistische oder quantitative Methoden einen qualitativen oder ethnographischen Zugang ersetzen. Beispielsweise kann anhand ausschließlich statistischer Daten kein klares Bild von einem familiären Entwicklungszyklus gewonnen werden, noch könnten die entscheidenden Faktoren, die diese Entwicklung prägen, erfasst werden.

Ein weiteres Problem liegt in der Terminologie. Der Mangel an einschlägigen Vorstudien im Bereich der Familienforschung in Griechenland machte es für die Forscher notwendig, auf fremde Begriffe zurückzugreifen und sie ins Griechische zu übersetzen. Ihre Übertragung in die griechische

94 David I. Kertzer, „Anthropology and History“, *Journal of Family History* 9 (1984), S. 201–216 und Ilianas Teazi-Adonakoroulou, „Η μελέτη της οικογένειας από κοινωνικοϊστορικής και ανθρωπολογικής σκοπιάς“, *„Ελληνική Κοινωνία“* Επετηρίς Κέντρου Ερεύνης Ελληνικής Κοινωνίας Ακαδημίας Αθηνών 1 (1987), S. 43–65.

95 Als Beispiel möchte ich Laslett und seine Schüler anführen, die an der Meinung festhalten, dass die Kernfamilie in Europa vorherrsche: P. Laslett and R. Wall (Hg.): *Household and Family in Past Time*, Cambridge University Press 1972. Diese Ansicht hat leider unter einigen Forschern Anhänger gefunden. Ich werde an dieser Stelle nicht näher auf diese Ideen eingehen. Vgl. dazu die Kritik des schwedischen Ethnologen Börje Hannsen, „Notes on Household and Socio-Cultural Change“, *Ethnologia Europaea* 10 (1977–78), S. 33–38, siehe auch J. A. Nunes, „Household Composition in North Western Portugal. Some Critical Remarks and a Case Study“, *Sociologia Ruralis* 26 (1986), S. 48–69.

Sprache war nicht immer ganz treffend und verursachte Meinungsverschiedenheiten⁹⁶. Durchgesetzt haben sich Begriffe wie eheliche Gemeinschaft, Reproduktions- oder Orientierungsfamilie usw. Ihr Gebrauch muss jedoch sehr vorsichtig erfolgen, da sie Institutionen in anderen Gesellschaften beschreiben. Als Beispiel möchte ich den Gebrauch des Begriffes *oikos*⁹⁷ im Kontext des griechischen Feudalsystems nennen. Der Begriff kann in seiner Bedeutung nicht mit dem Wortfeld „Haus“, „zu Hause“, „Haushalt“ gleichgesetzt werden⁹⁸. Durch eine Überbetonung des Wohnortes wird die Familie als Institution im Verwandtschaftssystem übersehen. Die Literatur rund um die Problematik dieser Terminologien nimmt ständig zu⁹⁹. Ich möchte hier nur so weit auf dieses Thema eingehen, soweit dies zum Verständnis der Familienstrukturen der Arvaniten in Südostattika erforderlich ist. Ich halte es für wichtig, einige Begriffe zu klären, die ich in der Folge für

96 Vgl. beispielsweise die Diskussion zwischen D. Tsaousi und der Übersetzerin Marina Petronoti im Vorwort der griechischen Übersetzung des Buches von G. Lienhardt, *Κοινωνική Ανθρωπολογία*, Gutenberg Verl., Athen 1985. Ich glaube, dass es eine Frage der Zeit ist, bis sich eine brauchbare Terminologie durchsetzen wird.

97 Im Altertum meinte der Begriff „Oikos“ nicht nur die materielle Basis (Äcker, Felder usw.), sondern auch nicht verwandte Personen, z. B. Sklaven. Vgl.: Geneviève Hofmann, „Xenophon, la femme et les biens“, in: *Familles et biens en Grèce et à Chypre* (hgg. von Colette Piaux), L'Harmattan, Paris 1985, S. 275 (in griechischer Übersetzung erschienen in: „Estia“, 1994).

98 Der Begriff „Haushalt“ ist eine Erfindung der Registratoren. In unserem Land hat er eine Vielzahl von Bedeutungen. Soviel ich weiß, ist er nicht in jedem beliebigen sozialen Kontext gebräuchlich. Das gilt nicht für Begriffe wie „Haus“ oder „zu Hause“. Vgl. D. R. Bender, „De Facto Families and De Jure Households in Ondo“, *American Anthropologist* 73 (1971) S. 237.

99 Vgl. J.-L. Flandrin, *Families in Former Times. Kinship, Households and Sexuality*, Cambridge University Press 1979, S. 11; vgl. auch die Kritik von J. Gastellu zu R. Mc Netting, R. R. Wilk, E.J. Arnould, *Households. Comparative and Historical Studies of the Domestic Group*, California, University Press 1984, in: *L'Homme*, 1,4 (1987), S. 139–142, und die Schwierigkeit, den Begriff „household“ im Französischen mit „ménage“ oder „maisonnée“ wiederzugeben, dem eher der Begriff „groupe domestique“ entspräche.

die Beschreibung der Familie verwenden werde. Mit dem Begriff „Struktur“ bezeichne ich die innere Organisationsform der Familie (Rolle der Familienmitglieder, Hierarchien, Arbeitsteilung). Ich verwende den Begriff auch in Bezug auf patrilineal, matrilineal oder bilateral ausgerichtete Familien. Die familiäre Struktur steht zudem in direkter Beziehung zur Wohnsitzwahl eines Ehepaares nach der Hochzeit, aber auch zum Erbschaftsrecht usw. Den Begriff „Form“ verwende ich, um Kernfamilie und komplexe Familie voneinander zu unterscheiden. Struktur und Form bestimmen in wechselseitiger Beziehung den Familientypus. Im Verlauf der Analyse werde ich auch einige neue Begriffe verwenden, denn im südöstlichen Attika weisen die Familien ein sehr vielfältiges Erscheinungsbild auf, das mit den bis heute bekannten Modellen allein nicht fassbar ist.

In diesem Kapitel werden im Wesentlichen Strukturen und familiäre Strategien behandelt, also Normen im konkreten gesellschaftlichen Kontext im Wandel der Zeit. Insbesondere werde ich familiäre und verschiedene individuelle Strategien zur Reproduktion der sozialen Gruppe untersuchen (Erbchaft, Nachfolgeregelungen), während Heirat und Heiratsstrategien Thema des dritten Kapitels sein sollen¹⁰⁰.

Bevor ich fortfahre, möchte ich den Unterschied zwischen den Begriffen „Familie“ im weiteren Sinne und „Haushaltsgruppe“ klären. In Griechenland wird im alltäglichen Sprachgebrauch kein Unterschied zwischen beiden Begriffen gemacht¹⁰¹. Das bedeutet, dass es in der griechischen Gesellschaft eine Seltenheit darstellt, dass fremde, nicht verwandte Personen (Dienstboten, Lohnarbeiter usw.) in einem Haushalt zusammenleben, wie es in anderen Gesellschaften sehr wohl der Fall ist. Daher werde ich in meiner Studie die

100 Zu den Strukturen als soziales Faktum (*opus operatum*) und den Strategien als soziales Handeln (*modus operandi*) vgl. P. Bourdieu, *Outline of Theory and Practice*, Cambridge University Press 1977. Über Strategien in Zusammenhang mit komplexen sozialen Strukturen siehe auch J. Cuisenier, „Logique et symbolique des approches“, in: J. Peristiany und Marie-Elisabeth Handmann (Hg.), *Le prix de l' alliance en Méditerranée*, CNRS, Paris, S. 41–42.

101 Tzeni Kavounidou, „Μερικά προβλήματα στη μελέτη της ιστορίας της ελληνικής οικογένειας“, *Σύγχρονα Θέματα* 22, 1984, S. 95–102.

beiden Begriffe synonym verwenden und jeweils klarstellen, ob von „Familie“ in der allgemeineren Bedeutung die Rede ist. Auch die Begriffe „Haushaltsgruppe“ und „Haushalt“ werden in der Praxis bedeutungsgleich verwendet, wenn auch auf anderer Ebene. Diese Begriffe bezeichnen eine Gruppe, die sich im Wesentlichen über den gegenseitigen Austausch der häuslichen Arbeiten definiert; sie teilt bis zu einem gewissen Grad einen Wohnsitz und die Produktionsmittel (Felder, Tiere usw.), arbeitet und konsumiert gemeinsam¹⁰².

Diese Begriffsklärung ist notwendig, um die familiären Strategien zu verstehen und um uns mit der Familie und der Haushaltsgruppe im Hinblick auf ihre Entwicklungszyklen auseinander setzen zu können. Der Entwicklungszyklus einer Familie im allgemeineren Wortsinn hängt von demographischen Faktoren ab (Geburts-, Heirats- und Sterblichkeitsraten); jener der Haushaltsgruppe steht stärker mit dem Potenzial der Gruppe (Wirtschaft, Produktion, Konsumtion) innerhalb ihres Haushalts in Zusammenhang¹⁰³. Der wechselseitige Einfluss der beiden Zyklen aufeinander ist unbestreitbar; manchmal entsprechen diese Zyklen einander auch. Bei neolokaler Heirat beispielsweise ist die Kernfamilie gleichbedeutend mit dem Haushalt¹⁰⁴.

Im zeitlichen Rahmen meiner Untersuchung herrschte im betreffenden Gebiet die Kernfamilie in Kombination mit der Stammfamilie vor. Dieses

102 Die einschlägige Bibliographie ist sehr umfangreich, vgl. etwa T.N. Madan, „The Joint Family. A Terminological Clarification. International Studies in Sociology and Social Anthropology“, (hgg. von K. Ishevaran), Band 1, *Family and Marriage*, Leiden, E. J. Brill 1963; D.R. Render, „A Refinement of the Concept of Household: Families, Co-residence and Domestic Functions“, *American Anthropologist* 69 (1967), S. 493–504.

103 Die Unterscheidung der beiden Entwicklungszyklen ist problematisch, ich halte sie aber für nützlich. Vgl. auch M. Mitterauer und R. Sieder, „The Developmental Process of Domestic Groups: Problems of Reconstruction and Possibilities of Interpretation“, *Journal of Family History* 4 (1979) S. 279.

104 Auch der Begriff „Zyklus“ ist problematisch. Seine Tauglichkeit wird von jüngeren Sozialwissenschaftlern und Familienhistorikern bezweifelt. Ich verwende ihn jedoch, da es keinen besseren gibt; vgl. Mitterauer/Sieder, „The Developmental Process“, a.a.O., S. 280.

Ergebnis brachte die Auswertung der Personenstandslisten aus dem Jahr 1914 von Kouvarás und Keratéa sowie der Personenstandslisten von Kalívia aus dem Jahr 1939¹⁰⁵. Dazu kommt die Rekonstruktion der Haushalte mit Hilfe der Genealogien, die ich anhand von Interviews erstellte. Für den ersten Zeitabschnitt (1850–1900) stellten auch die Gerichtsprotokolle eine wesentliche Quelle dar. Eine weitere Grundlage zur Bestätigung dieses Ergebnisses sind die kurzen Entwicklungszyklen der Haushaltsgruppen in den meisten der älteren Fälle, wie sie anhand der Familiengeschichten erkennbar werden. Darüber hinaus kennen die älteren Informanten und Informantinnen nur wenige lebende Personen aus der jüngeren Vergangenheit, die einer komplexen Familie entstammten. Sie erzählen und beschreiben in diesem Zusammenhang viel häufiger, was sie vom Hörensagen wissen, als was sie selbst gesehen und erlebt haben¹⁰⁶. Das bedeutet, dass es gleichzeitig

105 Die Personenstandslisten wurden fotografisch aufgenommen. Sie weisen jedoch Abweichungen von den tatsächlichen Fakten auf. Der Schreiber hatte die Familien in alphabetischer Reihenfolge eingetragen, ohne Leerzeilen dazwischen frei zu lassen. Personen mit anderen Namen, z. B. eingeheiratete Schwiegeröhne, wurden an anderer Stelle eingetragen. Die Personenregister aus dem Jahr 1939 aus Kalívia weisen noch eine weitere Abweichung auf. Der Schreiber hatte die Familien getrennt nach Ehepaaren aufgenommen, indem er die alten Leute, die nachweislich, wie sich bei der Überprüfung herausstellte, mit ihren verheirateten Kindern zusammenlebten, getrennt eintrug. Von 1939 bis 1950 wurden die Schwiegertöchter gemeinsam mit den Schwiegereltern eingetragen und bildeten komplexe Haushalte, vor allem Stammfamilien. Folglich sind die Prozentzahlen, die sich aus der Auswertung der Personenregister ergeben, nur als Annäherungswerte zu lesen. Trotzdem vermitteln sie ein relativ genaues Bild der Wirklichkeit, da die Zahl der nicht eingetragenen bilateralen Familien sehr gering war. Es bestätigt sich, dass die getrennte Eintragung von Personen nicht unbedingt immer auf verschiedene Haushaltsgruppen schließen lässt, wie dies Nunes bereits aufgezeigt hatte („Household Composition“, a.a.O.).

106 Ich möchte einige Beispiele anführen: *„Die L. lebten zusammen mit den Schwiegertöchtern, darum waren sie ein „mahalá“. Keiner von ihnen ging weiter weg. Meine Frau hat mir das erzählt. Sie war damals sieben Jahre alt, als sie die Kirche des Hl. Dimitrios gebaut haben. Zwei oder drei Schwiegertöchter gab es da. Meine Schwiegermutter war die Tante des alten L. Die Leute diskutierten und erzählten,*

Familien gab, die einen erweiterten Familienverband gebildet hatten und andere, bei welchen dies nicht der Fall war, ohne dass dies durch Zyklusphasen der Haushaltsgruppe begründet wäre.

Es gab allerdings komplexe Familien – und zwar umso mehr, je weiter wir in die Vergangenheit zurückgehen und umso weniger, je weiter wir uns dem Jahr 1940 nähern. Hier sind jedoch beachtliche Unterschiede auf lokaler Ebene beobachtbar. Kouvarás, in sozialer und ökonomischer Hinsicht konservativer, befindet sich in einer Extremposition in Bezug auf eine beachtliche Anzahl von komplexen Familien; Keratéa und Kalívía stellen ein Extrem in die andere Richtung dar. Laut Aussagen von älteren Informanten und Informantinnen in Kouvarás war das Zusammenleben von Geschwistern, die verheiratet waren, etwa seit 1940 nicht mehr üblich, während dies in Keratéa um 1935 und in Kalívía bereits um 1930 aufhörte. Auch wenn die Auflösung der komplexen Familie bereits sehr früh begonnen hatte, vermutlich ab Mitte des 19. Jahrhunderts, scheint nach den konkreten Auskün-

dass die ältere Schwiegertochter das Kommando im Haus führte. Wenn sie nichts zu sagen hatten, gingen sie ins Zimmer und schliefen.“ (Keratéa). Diese Informationen fanden Bestätigung in den Personenregistern des Jahres 1914 und durch Interviews mit Mitgliedern derselben Familie (vgl. Diagramm 3). „Zwei Schwägerinnen lebten kurze Zeit zusammen, dann ist die erste ausgezogen. Der andere Sohn ist noch eine Zeitlang geblieben (1909), dann zog auch der in sein eigenes Haus.“ (Kalívía). „Hier nebenan lebten fünf Schwägerinnen in dem Haus des I. M. zusammen, weil sie kein anderes Haus besaßen. Das war so um 1925. Es gackerte nur so im Hof, wenn die Schwiegertöchter, die Kinder und die Schwägerinnen in der Früh aus dem Haus herauskamen.“ (Kalívía). „Früher lebten die Schwiegertöchter zusammen. Eine Frau aus Kalívía hat mir erzählt, dass sie fünf Schwägerinnen mit zwanzig Enkelkindern waren; die ließen sie bei der Großmutter, weil sie auf die Felder gehen mussten und bei der Ernte mithalfen. Die Großmutter füllte eine Schale mit Wein, schnitt Brotstücke hinein und fütterte damit die Kinder. Die Kinder waren bald betrunken und sind eingeschlafen. Sie breitete ihnen Strohmatte auf und große Pölster, so schliefen sie. Die Großmutter ist dann hinausgegangen und hat in der Nachbarschaft erzählt, was für brave Enkelkinder sie hat und wie brav sie schlafen. Als die Eltern zurückgekommen sind, hat die Großmutter den Kindern die Pölster weggezogen, und eines nach dem anderen ist herumgekipelt und wieder aufgewacht.“ (Kouvarás).



Foto 5; Kouvarás. Verwandte Soldaten um 1910 (Privatarchiv Tasou Prifti)

ten der Informanten und Informantinnen der kritische Bruch etwa um 1925 stattgefunden zu haben. Danach ging die Zahl komplexer Familien deutlich zurück, und sie verlor ihre Bedeutung als familiäre Organisationsform.

Die Verteilung der drei Familienformen sieht folgendermaßen aus: 1914 waren in Kouvarás 68,5 Prozent der Familien Kernfamilien, 7,3 Prozent Stammfamilien und 24,2 Prozent komplexe Familien, in Keratéa 88,3 Prozent Kernfamilien, 4,7 Prozent Stammfamilien und 7 Prozent komplexe Familien; 1939 gab es in Kalívia 90 Prozent Kernfamilien, 3,5 Prozent Stammfamilien und 6,5 Prozent komplexe Familien (vgl. Tabellen 10, 11,

12). Der erhöhte Prozentsatz von Kernfamilien in Keratéa und in Kalívia hängt neben der zunehmenden Urbanisierung mit der Zuwanderung vieler Fremder zusammen (Arbeiter, Flüchtlinge usw.)¹⁰⁷.

Tabelle 10: Gemeinde Kouvarás: Personenstandsliste 1914*

	I	II	III	IV	V	Insgesamt
Kernfamilie**	1	1	46	12	5	68,5%
Stammfamilie***	3	1	1	2	–	7,3%
Komplexe Familie****	3	5	15	–	–	24,2%

* 709 Einwohner; Alleinstehende: 6.

** I: Jung vermählte Paare ohne Kinder. II: Alte Ehepaare ohne Kinder. III: Ehepaare mit Kindern. IV: Ein Elternteil mit Kindern. V: Ein Elternteil mit mindestens einem verheirateten Sohn, seltener ein verheirateter Bruder mit unverheirateten Geschwistern.

*** I: mit dem ältesten Sohn. II: mit dem einzigen Sohn. III: mit einem mittleren Sohn. IV: mit dem jüngsten Sohn.

**** I: linear. II: mit einem Vater. III: geschwisterlich.

¹⁰⁷ Viele Fremde ließen sich in Keratéa nieder, da in Laurio Quartiere fehlten. Die Bewohner von Daskaleion und Plaka waren in der Mehrheit ebenfalls Arbeitimmigranten mit kleinen Familien. In diesen Siedlungen hatten sich auch viele Alleinstehende niedergelassen, oder zwei oder drei Verwandte wohnten zusammen (Brüder usw.). Die Hirten (Vlachen) andererseits, die mit ihren Tieren in diesem Gebiet überwinterten, lebten bis zuletzt in komplexen Familien. Viele wurden durch Eheschließung in die Dörfer und Gemeinden dieses Gebietes eingebürgert. Die kleinasiatischen Flüchtlinge siedelten sich nach 1922 in beschränkter Zahl hauptsächlich in Anavissos an. Die meisten kamen über die Insel Mytilini und Piräus. In der Regel waren ihre Familien klein: jung vermählte Paare mit Kindern oder alte Menschen ohne Kinder.

Diese Tabelle zeigt, dass der Entwicklungszyklus von Haushaltsgruppen nicht so geradlinig verlief, dass er einem bestimmten Modell oder einer einheitlichen Strategie zuzuordnen wäre. Daher können wir auch keine allgemein gültige Periodisierung der Entwicklungszyklen vornehmen. Die unterschiedlichen Zyklen erscheinen in größerer oder geringerer Häufigkeit während des genannten Untersuchungszeitraumes.

Ich werde den Entwicklungszyklus einer Haushaltsgruppe darstellen, der charakteristisch für die letzten Jahre des Untersuchungszeitraumes (1925–1940) ist, ohne die vorhergehende Periode (1850–1925) außer Acht zu lassen, wie sie anhand der Fälle neolokaler Heiraten noch in den Gerichtsakten aus dem vorigen Jahrhundert rekonstruierbar ist. Der Zyklus begann mit der Abtrennung einer Kernfamilie von ihrer Herkunftsfamilie; dies geschah innerhalb des Ortes oder in der weiteren Umgebung (neolokale Residenz). Die neue Familie bekam Kinder, die heranwuchsen, heirateten und der Reihe nach wieder Kernfamilien bildeten. Die Töchter zogen zuerst aus dem väterlichen Haus weg, danach die Söhne. Ein männliches Kind, gewöhnlich das jüngste, (*djalë i vogëlje*) blieb bei seinen Eltern bis an ihr Lebensende (vgl. Abbildung 6, Diagramm 1).

Wenn es nur weibliche Kinder gab, behielten die Eltern früher die älteste Tochter und in späterer Zeit die jüngste Tochter bei sich. Auf diese Weise zog ein Schwiegersohn ins Haus (uxoripatrilokale Heirat). Es hieß: *vunë gambro ndë shtëpi* (sie haben einen Schwiegersohn ins Haus gesetzt) oder: *hyri sogambro* (Schwiegersohn). Dies geschah auch dann, wenn keiner der Brüder mehr bei den Eltern lebte oder sie bei der Hochzeit der Schwester noch minderjährig waren¹⁰⁸. Ein Schwiegersohn kam manchmal auch durch

108 Dies entstand aus der Notwendigkeit einer männlichen Hand, wenn die Familie großen Grundbesitz hatte oder der Vater verstorben war. In einem Vertrag aus dem Jahr 1873 – die Vertragspartner sind in Keratëa ansässig – erklärt die verwitwete Mutter beispielsweise ihr Einverständnis, ihre älteste, damals neun Jahre alte Tochter, innerhalb von drei Jahren zu verheiraten und den Schwiegersohn in ihr Haus aufzunehmen. Sie stellte folgende Bedingungen: Der Schwiegersohn müsse sie und die anderen minderjährigen Kinder für zehn Jahre versorgen und zusammen mit ihnen und der zukünftigen Braut im

die jüngste Tochter ins Haus, wenn der Altersunterschied zu ihren Brüdern sehr groß war, die bereits anlässlich ihrer Hochzeit weggezogen waren. Die meisten Fälle, in welchen aus diesem Grund ein Schwiegersohn ins Haus kam, finden wir in Kalívia und Keratéa gegen Ende des 19. und am Beginn des 20. Jahrhunderts¹⁰⁹. Das hängt mit der fortschrittlicheren sozialen Struktur der beiden Dörfer zusammen (vgl. Abbildung 6, Diagramm 3)¹¹⁰.

Die Auswertung der Personenstandslisten der Jahre 1914 und 1939 ergab im Hinblick auf Familien, die den Zyklus vollendet hatten, dass das jüngste Kind in Keratéa etwa in 53 Prozent der Fälle bei den Eltern blieb, in Kouvarás in 40 Prozent und in Kalívia in 100 Prozent der Fälle. Das heißt, dass das Zusammenleben mit dem jüngsten Kind im letzteren Zeitabschnitt die Regel darstellte¹¹¹. Das Kind, das mit den Eltern zusammenlebte, war in 90

Haus leben, weiters müsse er sowohl auf den Feldern der Familie als auch auf dem Land, das Teil der Mitgift ist, arbeiten (Laúvrion, Registerbuch Band 6, Nr. 158). Aus den Mitgiftverträgen zeigt sich, dass in mehr als der Hälfte der Fälle, in welchen eine verwitwete Mutter ein Haus als Mitgift anbietet, ein Schwiegersohn für eine ältere Tochter mit jüngeren Geschwistern ins Haus aufgenommen wird. In einem anderen entsprechenden Dokument aus dem Jahr 1868 mit Vertragspartnern aus Kouvarás erklärt die Mutter, dass ihr Sohn gemäß den Bestimmungen des verstorbenen Vaters noch 16 Jahre nach dessen Tod im Elternhaus bleiben und für die ganze Familie arbeiten würde. Jetzt ist er mit ihrer Zustimmung ausgezogen. Die Mutter spricht ihren Dank aus (Laúvrion, Registerbuch Band 5, Nr. 59).

109 In Kouvarás erzählten die Informanten: „*Es war schwer, wenn sie einen Bruder hatte, wollte der Schwiegersohn nicht gern im gleichen Haus bleiben*“, oder: „*Es machte einen schlechten Eindruck, dass ein Schwiegersohn im Haus des Schwiegervaters das Sagen hatte, wenn ein Sohn da war.*“ Wie selten diese Fälle auch sein mögen, auszuschließen sind sie nicht.

110 In Erinnerung bringe ich, dass ich, um die verwandtschaftlichen Beziehungen darzustellen, folgende Symbole verwende:

Δ	männlich	—	Geschwister
O	weiblich	=	Ehepaar
I	elterliche Beziehung	Δ O	verstorbene Personen

111 Die Unterschiede verweisen also auf eine Tendenz, die sich zwischen 1925 und 1940 und in der Folge durchzusetzen begann. Die Veränderungen stehen in

bis 95 Prozent aller Fälle männlich, außer in jenen Familien, in denen es nur Töchter gab.

Die Stammfamilie ist in unserem Fall nicht identisch mit dem zentral- oder westeuropäischen Typ gleicher Bezeichnung. Im europäischen Bereich, wo das Erstgeborenenrecht vorherrschte, erhielten die übrigen Kinder in der Praxis nämlich einen Erbteil¹¹². Die Ähnlichkeit mit dem entsprechenden zentral- oder westeuropäischen Familientypus ist daher nur äußerlich. In einer Variante des Entwicklungszyklus, den ich beschrieben habe, verlief es nach der Heirat der Söhne etwas anders. Der verheiratete Sohn blieb in der Regel ein Jahr, in besonderen Fällen auch bis zu fünf Jahren bei den Eltern und den jüngeren, unverheirateten Geschwistern, bis er ein oder zwei Kinder bekommen hatte. Seine Familie verließ das Haus zu dem Zeitpunkt, an dem ein jüngerer Bruder heiratete. Dieses Verfahren wiederholte sich mit den anderen Brüdern, manchmal auch mit einer Schwester, bis alle Kinder verheiratet waren – bis auf eines (es musste nicht unbedingt das jüngste sein), das auch nach der Eheschließung bei den Eltern blieb, um sie im Alter zu versorgen. Diesen Familientypus nenne ich „Abfolgestammfamilie“. Der Begriff bezeichnet

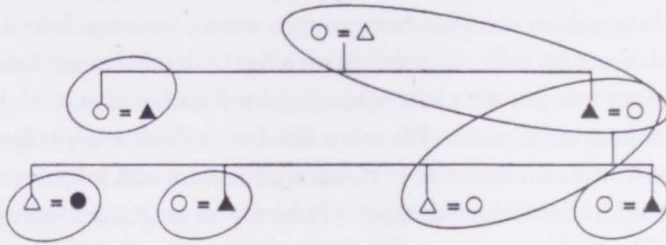
Zusammenhang mit dem Abnehmen der komplexen Familien und erklären die ambivalenten Gefühle zwischen älteren und jüngeren Geschwistern. Vgl. M. Jackson, „Ambivalence and the Last Born. Birth Order Position in Convention and Myth“, *Man* 13 (1978), S. 341–342. Zur gleichen Praxis in Albanien in dieser Zeit siehe auch Margaret Hasluck, „The Youngest Son [in Albania]“, *Folklore* 58 (1940), S. 93.

112 Es handelt sich um ein Organisationssystem nach Häusern (système à maisons). Das Haus kann nicht auf mehrere Nachkommen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden, vgl. dazu G. Augustins, „Esquisse d' une comparaison des systèmes de perpétuation des groupes domestiques dans les sociétés paysannes européennes“, *Archives Européennes de Sociologie* 23 (1982), S. 39–69. Es existiert ein „Geist des Hauses“ [Haus im Sinne von „Oikos“], ein „Geist des Gebäudes“ und ein „Geist des Stammes“, der für Erbschaft und Nachfolge ausschlaggebend ist. Vgl. Flandrin, *Families in Former Times*, a.a.O., S. 79–80. In Griechenland begegnen wir dem ersten Fall in der Regel nicht, nur den beiden letzteren.

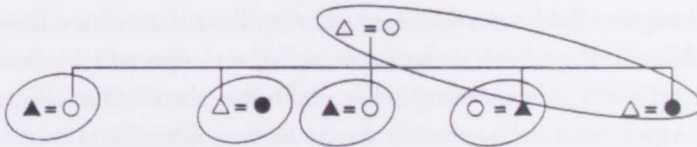
eigentlich eher einen Prozess als einen speziellen Familientypus. Derartige Entwicklungszyklen von Haushaltsgruppen waren, wenn auch in älterer Zeit eher selten, bis 1940 einigermaßen häufig. In den Personenstandslisten von Kouvarás aus dem Jahr 1914 machten Kernfamilien, bestehend aus einem jung verheirateten Paar ohne Kinder, 1,5 Prozent der insgesamt 68,5 Prozent Kernfamilien aus, in Keratéa 3,9 Prozent von insgesamt 88,3 Prozent und in Kalívia im Jahr 1939 5 Prozent von insgesamt 90 Prozent Kernfamilien¹¹³.

Die Zahl der Kernfamilien, bestehend aus jung verheirateten Paaren ohne Kinder, nahm im gleichen Ausmaß zu wie die Zahl der Kernfamilien insgesamt. Es ist allerdings in Kalívia eine gewisse Tendenz zur Einschränkung des Zyklus der Abfolgestammfamilie in der zweiten Periode beobachtbar, während sich dieser Trend in Keratéa aufgrund seiner weiter fortgeschrittenen Urbanisierung bereits viel früher abzeichnen begann. Dieser Aspekt wird noch verstärkt durch die Stammfamilien und Familien, bestehend aus einem Elternteil und einem verheirateten Kind, wie sie in den Personenstandslisten von 1914 und 1939 aufscheinen. In einem beachtlichen Prozentsatz der Fälle lebte das Elternpaar mit einem erwachsenen verheirateten Kind und den anderen unverheirateten Kindern zusammen: In Kouvarás in 66 Prozent der Fälle, in Keratéa in 58,5 Prozent und in Kalívia in 55 Prozent. Die Familie befand sich also in einem Entwicklungsprozess zum komplexen Typus oder in einer Phase, in der die

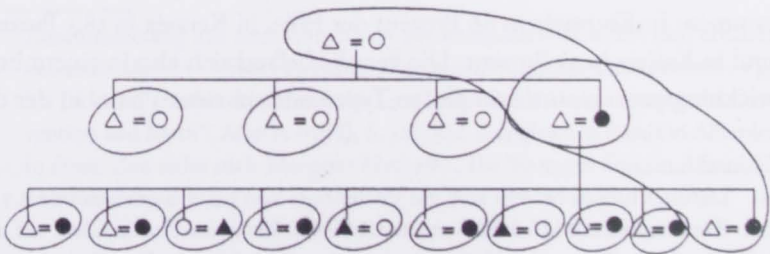
113 Darüber hinaus bezieht sich ein Prozentsatz von 1,5 in Kouvarás, von 5,3 in Keratéa und von 4,6 in Kalívia aus der Gesamtzahl der Kernfamilien auf alte Ehepaare, die entweder keine Kinder bekommen hatten oder deren verheiratete Kinder alle aus dem Haus gezogen sind (Fälle des „leeren Nestes“). Der Prozentsatz ist sehr gering, es ist auch nicht sicher, ob sie immer getrennte Haushalte führten. Folglich können wir eigentlich nicht von einem weiteren Entwicklungszyklus der Haushaltsgruppe sprechen. Dieser Zyklus wird jedenfalls von Informanten bestätigt, tritt aber nach 1940 häufiger auf. Vgl. zu diesem Thema auch J. M. Halpern, „Individual Life Cycle and Family Cycles. A Comparison of Perspectives“, in: J. Cuisenier und M. Segalen (Hg.), *The Life Cycle of Family in European Societies*, Paris 1977, S. 353–379.



1. Beispiel K.M. und G.M. (Kouvarás 1870-1940)



2. Beispiel E.S. (Keratéa 1880-1935)



3. Beispiel A.M. und P.M. (Kalívia 1830-1940)

Abbildung 6 (Diagramme 1–3): Beispiele eines Entwicklungszyklus einer Haushaltsgruppe und einer Stammfamilie.

Teilung bevorstand. Dies bestätigen auch die Aussagen der Informanten und Informantinnen.

Tabelle 11: Gemeinde Keratéa: Personenstandsliste 1914*

	I**	II	III	IV	V	Insgesamt
Kernfamilie	22	30	338	115	55	88,3%
Stammfamilie	15	2	10	3	–	4,7%
Komplexe Familie	9	4	30	–	–	7%

* Einwohner ohne Plaka: 4 943; Alleinstehende: 379.

** Erläuterungen zu den römischen Ziffern siehe Tabelle 10

Im Zuge der Trennung der Kernfamilie von der Herkunftsfamilie übertrugen die Eltern den Kindern, und zwar unabhängig vom Geschlecht, Grundstücke für den Hausbau. Manchmal übergaben sie ihnen auch fertige Häuser, die „mit allem, was man braucht“, ausgestattet waren. Dies war eher bei Söhnen als bei Töchtern üblich. Aber auch den Töchtern wurden recht häufig Häuser übertragen, wie aus den Mitgiftverträgen hervorgeht, ohne dass dies den Regelfall darstellte (uxorilokale Residenz). Wenn sich der Baugrund oder das Haus um den Hofbereich des väterlichen Hauses befand, so wurde die Eigenständigkeit der neuen Familie durch die Errichtung einer hohen Mauer, durch die Teilung des Eigentums (Garten- und Hofbereich) und durch die Errichtung eines eigenen Eingangs signalisiert. In seltenen Fällen zog das junge Ehepaar in ein gemietetes Haus.

Der dritte Entwicklungszyklus der Haushaltsgruppe steht in Zusammenhang mit der komplexen Familie und ist seltener. Zeitlich ist er zwischen 1850 und 1925 anzusetzen. Den mündlichen Informationen und den Personenstandslisten aus Kalívia im Jahr 1939 zufolge gab es aber bis 1940 entsprechende Beispiele. Der Familienzyklus begann mit einer Kernfami-

lie, seltener mit einer Stammfamilie. Der Vater verheiratete seine Kinder, und die Schwiegertöchter zogen in sein Haus (patrilokale Heirat). Dies vollzog sich bisweilen nur mit zwei bis drei Söhnen, während die übrigen sofort oder einige Jahre nach ihrer Eheschließung das Haus verließen (Zwischenzyklus). Dieser Familientypus ist in der anthropologischen und soziologischen Literatur als komplexe Familie bekannt, im speziellen als linear erweiterte Familie. In einem Vertrag aus dem Jahr 1924, der in Keratá abgeschlossen wurde, finden wir Hinweise auf eine derartige Konstellation.

Die komplexe Familie bei den Arvaniten im südöstlichen Attika war nicht ausschließlich patrilinear strukturiert. In ihr konnten bisweilen auch verheiratete Schwestern mit ihren Ehemännern leben. Man hat also Schwiegersöhne ins Haus genommen, selbst wenn es Brüder gab (uxoripatrilokale Heirat). Dies geschah üblicherweise, wenn die Söhne in großem zeitlichen Abstand nach den Töchtern geboren wurden und die Familie über großen Grundbesitz verfügte. Dieser bilaterale Familientypus war häufiger in Kalívia und in Keratá vertreten, seltener in Kouvarás (vgl. Abbildung 7, Diagramme 1, 2, 3). Bedauerlicherweise finden wir in den Personenstandslisten von 1914 und 1939 kaum Anhaltspunkte zu diesem Thema, da sie in alphabetischer Reihenfolge angelegt wurden¹¹⁴. Als Quelle dienen in diesem Zusammenhang hauptsächlich die Gerichtsak-

114 Nur wenn der Nachname des Bräutigams und der Braut mit demselben Anfangsbuchstaben begann, konnte die bilaterale Familie gemeinsam eingetragen worden sein. Dies ist jedoch schwierig zu überprüfen. Die bilaterale komplexe Familie ist auch im übrigen Attika verbreitet. Siehe das entsprechende Beispiel aus dem attischen Dorf Paiania: G. D. Chatzistiriou, Γ. Δ. Δημήτριος Αθ. Στιδέρης, *Ο ιδρυτής και πρότος πρόεδρος του Επ. Συλλόγου Παϊανίας*, Paiania 1987, S. 30. In Albanien und in anderen von Albanern besiedelten Gebieten im nördlichen Balkanraum war die komplexe Familie gänzlich patrilateral. Vgl. dazu: P. H. Stahl, *Sociétés traditionnelles balkaniques, Contributions à l'étude de structures sociales: Études et Documents Balkaniques*, Paris 1979 (in Fotokopie), S. 134–137; Mark Krasniqi, „La grande famille patriarcale albanaise à Kosove“, *Ethnographie Albanaise* 10 (1983), S. 34–35.

ten. Die bilaterale komplexe Familie stellt keine neuere Entwicklung dar. Aus Vertragsdokumenten der Zeit zwischen 1850 und 1900 geht hervor, dass es sich um eine traditionelle Familienstruktur handelt. Üblicherweise trennten sich die Kinder von ihrem Vater, wenn alle verheiratet waren. Die entsprechende familiäre Strategie war von vielen Faktoren abhängig. So konnte eine komplexe Familie auch nach dem Tod des Vaters zusammenbleiben. Es handelte sich dann um sogenannte „Bruderschaften“¹¹⁵. Aus mündlichen Berichten weiß ich von einem derartigen Beispiel aus dem Jahr 1920 in Keratéa: Diese Familie hatte 16 Mitglieder. Hinweise auf diese Familie finden sich auch in den Personenstandslisten von 1914, wo sie eine lineare komplexe Familie mit beiden lebenden Eltern und der gleichen Anzahl von Mitgliedern bildet; allerdings waren die beiden Brüder zu diesem Zeitpunkt noch nicht verheiratet (vgl. Abbildung 7, Diagramme 2 und 3).

Im Allgemeinen waren Fälle, wo Brüder nach dem Tod des Vaters zusammenblieben, nach 1925 nicht sehr häufig. Aus dem Registerbuch von 1914 geht jedoch hervor, dass diese Haushaltsstruktur häufiger vorgekommen war. Beispielsweise betrug der Prozentsatz an komplexen Familien in Kouvarás 24,2 Prozent, davon waren 8,5 Prozent linear – mit beiden Eltern oder einem Elternteil erweitert – und fraternal 15,7 Prozent; in Keratéa sind von insgesamt sieben Prozent komplexen Familien zwei Prozent linear mit beiden Eltern oder einem Elternteil und fünf Prozent fraternal erweitert; in Kalívia gab es im Jahr 1939 insgesamt 6,5 Prozent komplexe Familien, davon 1,5 Prozent linear und fünf Prozent fraternal erweiterte Familien (vgl. Abbildung 7, Diagramme 1, 2, 3). Der größere Anteil an „Bruderschaften“ hängt mit der späteren Heirat der Söhne zusammen, die dazu verpflichtet waren, nach ihren Schwestern zu heiraten, und mit der großen Anzahl von Kindern, die die Paare bekamen. Das letzte Kind heiratete, wenn die Eltern oft schon ein sehr hohes Alter erreicht hatten oder ein Elternteil bereits ver-

115 Es handelt sich um die Familienstruktur der „Frèreche“, die auch in westeuropäischen Gebieten verbreitet ist, beispielsweise auf Korsika, vgl. dazu: Flan-drin, *Families in Former Times*, a.a.O., S. 72–73.

storben war; üblicherweise war dies meist der Vater aufgrund seines höheren Alters¹¹⁶.

116 Dies war auch der Grund des geringen Prozentanteils an Stammfamilien, während es viele Familien mit einer verwitweten Mutter als Haushaltsvorstand gab. Insgesamt haben wir in Kouvarás 14,7 Prozent Familien mit einer verwitweten Mutter und 7,3 Prozent mit einem verwitweten Vater als Haushaltsvorstand; in Keratéa 20,2 Prozent mit einer verwitweten Mutter und 7,4 Prozent mit einem verwitweten Vater; in Kalívía 10,2 Prozent mit einer verwitweten Mutter und 1,5 Prozent mit einem verwitweten Vater. Das Verhältnis von verwitweten Frauen und Männern sieht insgesamt folgendermaßen aus: in Kouvarás gibt es 70,1 Prozent verwitwete Frauen und 29,5 Prozent verwitwete Männer, in Keratéa 73,2 Prozent verwitwete Frauen und 26,8 Prozent verwitwete Männer und in Kalívía 87,1 Prozent verwitwete Frauen und 12,9 Prozent verwitwete Männer. Der höhere Prozentsatz von verwitweten Männern in Kouvarás hängt mit der agrarischen Struktur der Siedlung zusammen und mit einer verstärkten Tätigkeit von Frauen in der Landwirtschaft. Während der höhere Prozentsatz an Witwen in Keratéa und Kalívía auf eine höhere Sterblichkeitsrate der Männer aufgrund ihrer harten Arbeitsbedingungen in den Bergwerken und der damit verbundenen Erkrankungen (Lungenkrankheiten, Bleivergiftungen) zurückzuführen ist. Vgl. dazu den Prozentsatz von verwitweten Männern mit 41,7 Prozent und verwitweten Frauen mit 58,3 Prozent in den Dörfern von Nordostattika (damalige Gemeinde Marathónos) im Jahr 1979: Zoe Gosma-Kasaki, *Veuve et veuvage dans les communautés villageoises du nord-est de l'Attiki aux XIXe et XXe siècles. Commune de Grammatiko, Comportements économiques et socioculturels*, D.E.A. Université de Paris I 1989 (in Photokopie), S. 14–15. Über die negativen Auswirkungen der demographischen Verhältnisse auf Struktur und Form der Familien siehe auch: B.L. Foster, „Domestic Developmental Cycles as a Link Between Population Process and Other Social Process“, *Journal of Anthropological Research* 34 (1978), S. 415–441; J. F. Martin, „The Relationship of Inheritance Systems to Genealogical Structures and Male Longevity“, *Journal of Family History* 9 (1984), S. 291–307; G. Frinking, „L'indiance de la surmortalité masculine sur le cycle de la vie familiale“, in: *The Family Life Cycles in European Societies*, (hgg. von J. Cuisenier und M. Segalen), a.a.O., S. 277–283. Aus denselben Gründen übersteigt der Prozentsatz von komplexen Familien selten die 50-Prozent-Grenze auch in jenen Gesellschaften, in denen diese Familienorganisationsform die Regel darstellt. Gewöhnlich schwankt der Prozentsatz zwischen 10 und 30 Prozent: L. Berkner, „Household Arithmetic. A Note“, *Journal of Family History* 2 (1977), S. 159.

Tabelle 12: Gemeinde Kalívia: Personenstandsliste 1939*

	I**	II	III	IV	V	Insgesamt
Kernfamilie	21	19	322	24	17	90%
Stammfamilie	7	3	2	3	–	3,5%
Komplexe Familie	5	2	23	–	–	6,5%

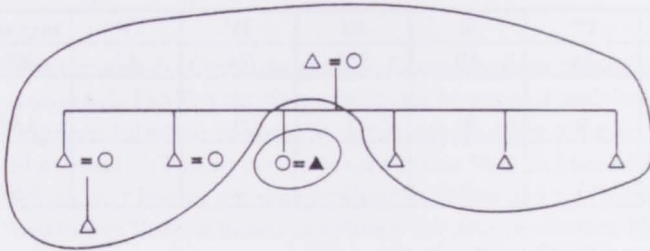
* Einwohner: 2 385; Alleinstehende: 24.

** Erläuterungen zu den römischen Ziffern siehe Tabelle 10

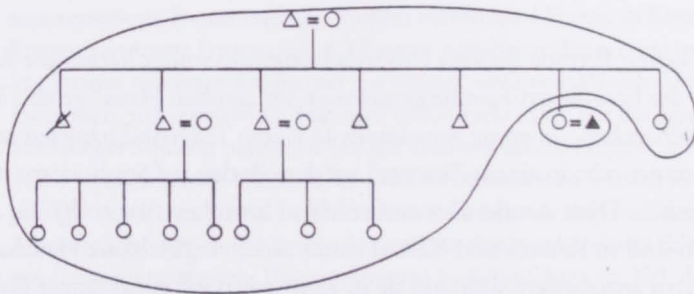
In der ersten Periode unseres Untersuchungszeitraumes hatten die Mitglieder der komplexen Familie gemeinsam im „großen Haus“ gelebt. Wie sie es ausdrücken, „aßen sie gemeinsam an einem Tisch und schliefen in einer Kammer oder in einem Zimmer“ auf dem Boden auf Strohmatten oder Woldecken. Diese Art des Zusammenlebens hörte um 1935 endgültig auf. Danach sind in Keratéa und Kalívia kaum mehr vergleichbare Haushaltsstrukturen anzutreffen, während sie in Kouvarás noch etwas länger üblich waren.

Nach 1925 treffen wir verstärkt auf eine Familienstruktur, die ich als patrifokal bezeichne und die in zwei Ausprägungen, nämlich der patrilinealen und der bilateralen, auftrat. Diese Familienstruktur war bis 1940 sehr verbreitet. Der Vater übertrug den Söhnen, später auch den Töchtern, Grundstücke innerhalb seines Hofes, damit sie ein Haus errichten konnten. Man sagte: „Er versammelte alle seine Kinder in einem Viertel“¹¹⁷. Obwohl die Familienmitglieder nicht immer gemeinsam an einem Tisch aßen, hatten sie, wie sie es ausdrücken, „ihre Häuser in einem Hof und gingen durch eine Tür“. Dieser Familientypus geht aus komplexen Familien, wie ich sie

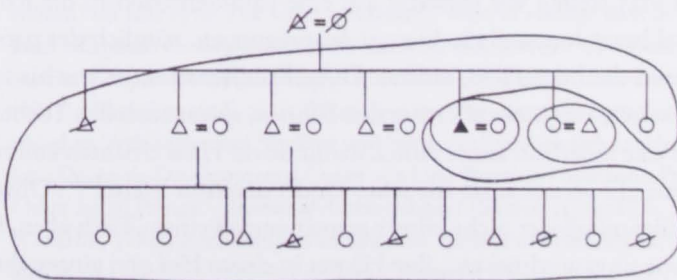
117 Nach dem Arvanitischen *jemi tërë bashkë* („wir sind alle zusammen“); *jëmi rriture ndë një mahalá tërë bashkë prinderitë edhe djeljtë, edhe kushërinjtë* („wir sind in einem Viertel aufgewachsen, alle zusammen, Eltern, Kinder und Cousins“).



1. Beispiel K.L. (Keratéa 1924)



2. Beispiel K.L. (Keratéa 1914)



3. Beispiel K.L. (Keratéa 1920)

Abbildung 7 (Diagramme 1-3): Beispiele von patrilateralen komplexen Familien

oben beschrieben habe, hervor. Er war im vergangenen Jahrhundert gar nicht so selten, wie es aufgrund der Gerichtsprotokolle erscheinen mag.

In diesen Familien waren, sofern der Vater noch lebte, die Beziehungen der Geschwister zu ihrer Herkunftsfamilie und untereinander sehr eng, so dass gar nicht klar unterscheidbar war, ob sie einen gemeinsamen oder jeweils getrennte Haushalte führten, besonders wenn der Immobilienbesitz noch nicht aufgeteilt worden war¹¹⁸. Die Familienmitglieder standen unter Aufsicht des Vaters und verfügten über gemeinsames Eigentum und Nutzungsrecht auf die häuslichen Einrichtungen (Brunnen, Backofen, Weinpresse usw.). Auch nach dem Tod des Vaters blieben die Beziehungen selten nur auf den häuslichen Bereich beschränkt, da die Brüder weiterhin die außerhäuslichen Arbeiten (Bewirtschaftung der Felder, Versorgung der Tiere usw.) miteinander verrichteten¹¹⁹. Die Witwe war selten in einer Position, um Macht ausüben und die verheirateten Kinder zusammenhalten zu können¹²⁰. Der Vater stellte den Kindern anlässlich der Vermögensregelungen

118 Es handelt sich um eine ausgeprägte Form der komplexen Familie, die sich in anderen Teilen Griechenlands und im Mittelmeerraum herausgebildet hatte. Vgl. Elef. P. Alexakis, *Τα γένη και η οικογένεια στην παραδοσιακή κοινωνία της Μάνης*, Athen 1980, S. 197; J. Davis, *People of the Mediterranean. An Essay in Comparative Social Anthropology*, Routledge and Kejan Paul, London 1977, S. 167–168.; G. Lenclud, „Des feux introuvables“, *Études Rurales* 76 (1979), S. 7–50. Komplexe Familien dieser Art gibt es auch in Albanien: vgl. Stahl, *Sociétés traditionnelles balkaniques*, a.a.O.; Krasniqi, „La grande famille patriachale“, a.a.O. Hier liegen die Häuser der komplexen Familien manchmal in großer Entfernung voneinander.

119 „Wenn die Brüder in gutem Einvernehmen zueinander standen, machten sie die Arbeit gemeinsam, aber da war auch oft der Hund begraben. Viele hatten sich getrennt. Sie hatten ihren eigenen Grundbesitz und arbeiteten zusammen. Sie kamen gut miteinander aus.“ Oder: „Obwohl sie ihre Verträge abgeschlossen hatten, arbeiteten alle zusammen, sie bestellten die Felder gemeinsam, obwohl der Besitz geteilt war.“

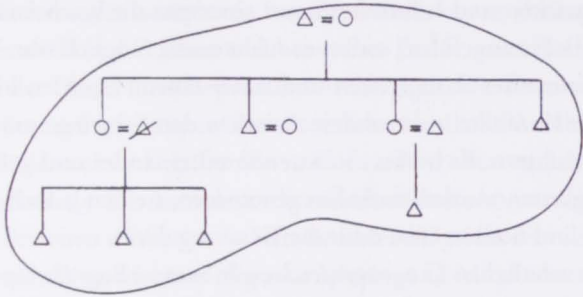
120 Es kam in jenen Fällen vor, in denen ihr der Vater das Haus und den Grundbesitz überschrieben hatte; häufiger jedoch, wenn sie über eine hohe Mitgift verfügten (Häuser, Grundstücke, Felder). Ein wesentlicher Faktor war jedoch das Durchsetzungsvermögen der Frau selber. In solchen Fällen sprach man

üblicherweise die Bedingung, dass die Mutter bis an ihr Lebensende im Haus, das er den Erben vermacht hatte, das Wohnrecht hatte. Dies war jedoch nicht immer der Fall. Manchmal zog die Mutter auch in das Haus eines ihrer Kinder, eines Sohnes oder einer Tochter im Dorf. Mit der endgültigen Teilung der komplexen Familie vor oder nach dem Tod der Mutter trennten die Geschwister ihre Lebensbereiche strikt voneinander ab, indem sie Mauern und jeweils ein eigenes Eingangstor errichteten. Dies symbolisiert die endgültige und vollständige Teilung der Familie.

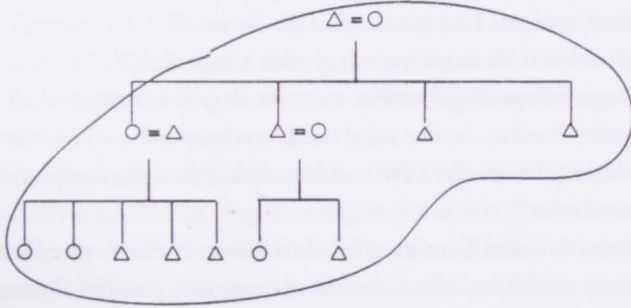


Foto 6: Kalívia. Landarbeiter um 1937 (Privatarchiv Giorgou I. Liapi)

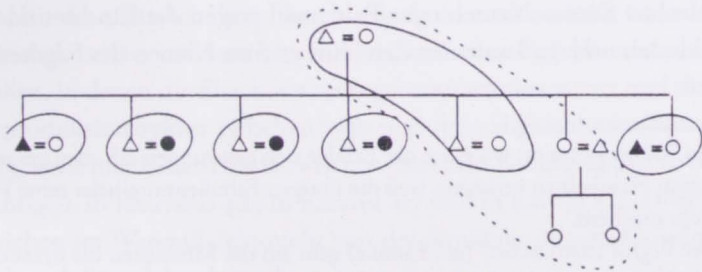
davon, dass „sie ein Matriarchat zu Hause haben, kein Patriarchat“. Grundsätzlich wurde die Frau jedoch als das „schwache Geschlecht“ betrachtet, das schweigen sollte: „Du sei still!“ (*Puso ti*).



1. Beispiel I.H. (Keratía 1897)



2. Beispiel D.A. (Keratía 1914)



3. Beispiel I.P. (Kouvarás 1914)

Abbildung 8: Beispiele bilateraler komplexer Familien

Als Ursachen für die Segmentierung der komplexen Familie wird von den Informanten und Informantinnen einerseits die wachsende Anzahl ihrer Mitglieder angeführt, sodass es nicht mehr möglich war, Wohnbereiche voneinander abzugrenzen und unter einem Dach zu leben, und andererseits Konflikte insbesondere zwischen den Schwiegermüttern und Schwiegertöchtern. Es heißt: „Sie streiten miteinander und gehen weg“. Die Streitigkeiten wurden als Anlass genommen, stellten jedoch nicht den wirklichen und tieferen Grund für die Trennung dar¹²¹.

In der arvanitischen Umgangssprache gibt es zwei Begriffe für die Familie. Man verwendet in Anlehnung an das Griechische den Begriff *kojénjě* (οικογένεια) und das Lateinische *familje* (familia)¹²². Der Begriff *familje* wird hauptsächlich für Familien mit großer Mitgliederzahl verwendet. Seltener und metaphorisch gebraucht wird der Begriff *ασκερι* (türk.: Truppe) für eine große Familie. In der lokalen Umgangssprache werden auch die Begriffe *shtëpi* (Haus), *derë* (Tür) und *mahalá* (Viertel) metaphorisch für Familie verwendet¹²³.

Die Identität jeder Familie wird durch den Namen oder Beinamen (Spitznamen) des Vaters oder Großvaters bestimmt, also des ältesten noch lebenden oder erst kürzlich verstorbenen Familienmitgliedes männlichen Geschlechts. Diesen Namen oder Beinamen tragen die Kinder und die Enkelkinder, und im Laufe der Zeit wird er zum Namen des Segmentes

121 Ein Fall ist bekannt, wo einer der Brüder sich gezwungen sah, den gemeinsamen Haushalt zu verlassen, weil die übrigen Familienmitglieder seine Frau nicht mochten.

122 Der Begriff „οικογένεια“ (gr.: Familie) geht auf das Mittelalter, die byzantinische Periode, zurück. Vgl. I. Stamatakos, *Λεξικόν της Νέας Ελληνικής Γλώσσας*, Stichwort „οικογένεια“. Bis heute gibt es keine wissenschaftliche Erklärung dieses Begriffes. Der Begriff trifft eher auf nomadisierende Viehzüchter zu als auf sesshafte Bauern mit einem Haus als fixen Bezugspunkt.

123 Viele Völker verfügen über keinen eigenen Begriff für „Familie“ im engeren Sinne, sehr wohl aber für den Stamm oder das Geschlecht. Um die Familie zu bezeichnen, verwenden sie Begriffe, die sich vom Wortstamm „Haus“ ableiten. Vgl. dazu Bender, „De Facto Families“, a.a.O.

der engeren und weiteren Abstammungsgruppe (*Soj* und *Fare*). Die Größe eines einfachen oder komplexen Familienhaushalts war abhängig von der Dauer des ehelichen Zusammenlebens eines Paares, vom Heiratsalter der Frau und der Dauer ihrer Reproduktionsfähigkeit. Die Personenstandslisten von 1914 und 1939 zeigen, dass die durchschnittliche Anzahl von Familienmitgliedern einer Kernfamilie in Kouvarás 5,7 betrug, in Keratéa 5,2 und in Kalívia 4,5. Die komplexen Familienhaushalte konnten in Kouvarás bis zu 25 Personen umfassen. In Keratéa hatte die größte Familie zum gleichen Zeitpunkt 22 und in Kalívia im Jahr 1939 19 Mitglieder. Die durchschnittliche Größe eines komplexen Familienhaushaltes umfasste im Jahr 1914 in Kouvarás 12,8 Personen, in Keratéa 11,7 und im Jahr 1939 in Kalívia 10,9 Personen¹²⁴. Die kleinere Durchschnittszahl in Keratéa und in Kalívia hängt damit zusammen, dass es in den beiden Siedlungen insgesamt weniger komplexe Familienhaushalte gab.

Die durchschnittliche Kinderzahl betrug in Kouvarás 3,9, in Keratéa 3,7 und in Kalívia 2,8. Da die Registrierung in Form von Zensuslisten erfolgte, repräsentieren die Zahlen die Entwicklungsmöglichkeiten der Familien nicht genau. Es kann sein, dass die Frauen aufgrund ihres niedrigen Alters ihren Reproduktionszyklus noch nicht abgeschlossen hatten oder dass ältere Kinder anlässlich ihrer Eheschließung oder aus anderen Gründen den Haushalt bereits verlassen hatten. Die durchschnittliche Kinderzahl in Familien, in denen die Eltern vor 1900 geboren worden waren und die ihren Reproduktionszyklus zwischen 1930 und 1940 abgeschlossen hatten, betrug, ohne hier Unterschiede zwischen einzelnen Berufsgruppen zu berücksichtigen, in Kouvarás 4,6, in Keratéa 4,7 und in Kalívia 4,4. Diese Werte weichen im Wesentlichen nicht von der Situation in ganz Griechenland während dieser Jahrzehnte ab.

124 In detaillierter Aufstellung: in Kouvarás: 5 (1), 7 (1), 8 (5), 9 (2), 10 (1), 12 (2), 13 (2), 16 (4), 17 (2), 19 (1), 24 (1), 25 (1); in Keratéa: 5 (1), 6 (4), 7 (3), 8 (1), 9 (2), 10 (5), 11 (4), 12 (3), 13 (7), 14 (4), 15 (2), 16 (5), 20 (1); 22 (1); in Kalívia: 4 (1), 6 (1), 7 (2), 8 (4), 9 (2), 10 (4), 11 (3), 12 (3), 13 (4), 14 (2), 15 (1), 16 (1), 17 (1), 19 (1). Die Zahl außerhalb der Klammern gibt die Anzahl der Familienmitglieder an, die Zahl dazwischen die Anzahl der Familien.

Die Auswertung dieser Daten zeigt, dass der durchschnittliche Abstand zwischen zwei Geburten im Zeitraum von 1915 bis 1940 zwischen zweieinhalb und dreieinhalb Jahre betrug¹²⁵. Die Länge des Zeitraums hing vor allem mit der Stillperiode des Säuglings zusammen, wie die Informantinnen berichten. Das erste Kind wurde früher abgestillt als die nachfolgenden, was mit dem Wunsch der Eltern nach weiteren Kindern in Zusammenhang stand¹²⁶. Der durchschnittliche Abstand zwischen zwei Geburten konnte sich jedoch auf ein bis zwei Jahre verkürzen, wenn zuerst Mädchen geboren worden waren. Die Bevorzugung von männlichen Nachfolgern wirkte sich auf die Geburtenregelung insofern aus, als sie zu einer Zunahme der Zahl der Familienmitglieder führte. Im Allgemeinen wurde die Gebärfähigkeit der Frau bis aufs Äußerste erschöpft. Sie begann sofort nach der Heirat Kinder zu bekommen; oft wurde das erste Kind bereits vor Ablauf der neun Monate nach der Heirat geboren, das letzte Kind wurde vielfach nach ihrem 40. Lebensjahr geboren¹²⁷. Es gab allerdings auch genügend Fälle, wo die Frau mit 45 ihr letztes Kind gebar¹²⁸.

-
- 125 In Kouvarás betrug der durchschnittliche Abstand 3,1 Jahre, in Keratía 2,8 und in Kalívía 3,2 Jahre. Der Abstand war also relativ gering; nicht selten betrug er nur ein Jahr. Zu diesem Thema siehe auch: G.D. Berreman, „Ecology, Demography and Domestic Strategies in the Western Himalayas“, *Journal of Anthropological Research* 34 (1978), S. 326–368.
- 126 Stillen stellte eine Methode zur Empfängnisverhütung bei nicht zivilisierten Völkern dar, aber auch im ländlichen Bereich: Barbara B. Harrel, „Lactation and Menstruation in Cultural Perspective“, *American Anthropologist* 83 (1981), S. 796–823; vgl. auch Berreman, „Ecology“, a.a.O., S. 348.
- 127 Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass es üblich war, dass Verlobte miteinander schliefen und mit der Notwendigkeit für die Paare, ihre Fruchtbarkeit aus Gründen des Erbes und der Nachfolge zu beweisen.
- 128 Es gab viele Fälle, wo Frauen im Alter von 13 bis 14 ihr erstes Kind auf die Welt brachten, und falls es sich nicht um eine falsche Angabe handelt, haben zwei Frauen im Alter von 52 und 53 in Kalívía bzw. Kouvarás ihr letztes Kind geboren. Häufig entbanden Frauen um 47/48 ihr letztes Kind. Im Einzelnen: in Keratía bekamen zehn Prozent der Frauen ihr letztes Kind im dritten Lebensjahrzehnt, 59,7 Prozent im vierten und 21,4 Prozent im fünften Lebens-

An oberster Stelle in der Familienhierarchie standen betagte Mitglieder männlichen Geschlechts, gefolgt von den Frauen in höherem Alter, den „Fremden“ (Schwiegersöhne, Schwiegertöchter) und den Kindern. Der Vater oder Großvater war der Hausherr, der *zot' i shtëpisë*, verwaltete die Kasse und die Finanzen der Familie für alle außerhäuslichen Geschäfte. Zweimal jährlich wurden Produkte aus der eigenen Erzeugung an die Händler verkauft, im Sommer Weizen und Gerste und im Herbst Most oder Wein und Öl. Früher erbaten selbst erwachsene Männer Taschengeld für den Besuch des Kaffeehauses von ihren Vätern. Die Mutter oder Großmutter war die Hausfrau, die *zonjë e shtëpisë*, die die Haushaltskasse verwaltete und Versorgung und Verbrauch (Küche) innerhalb des Haushaltes regelte, seit viele Güter auf dem Markt besorgt wurden. Dies war allerdings früher, als die Familien wirtschaftlich autark waren, nicht üblich. Die alten Leute spielten eine wichtige Rolle in der Familie. Sie beaufsichtigten die jüngeren Familienmitglieder gleichen Geschlechtes. Der Vater, der Schwiegervater oder der älteste Bruder regelten die Arbeit der Söhne, Schwiegersöhne und jüngeren Brüder. Die Informanten und Informantinnen erzählen, dass der Vater früher ein Diktator gewesen sei und keinen Widerspruch oder Einwände gegen seine Anweisungen geduldet habe. Die Schwiegermutter, die Mutter und die älteste Schwägerin (*nuse e madhe*) verteilten und beaufsichtigten die Arbeit der Töchter, Schwiegertöchter und jüngeren Schwägerinnen. Was die Brüder betrifft, so wird in einigen Fällen bestätigt, dass der älteste das Kommando innehatte und die jüngeren als Gehilfen betrachtete, während andere berichten, dass der älteste Bruder nicht willkürlich handelte, sondern sich mit den jüngeren besprach. Wenn es um ernste Angelegenheiten ging (etwa Regelungen, die ein Waisenkind und dessen Vermögens-

jahrzehnt; in Kalvía 11,5 Prozent im dritten Lebensjahrzehnt, 65,3 Prozent im vierten und 23 Prozent im fünften Lebensjahrzehnt; in Kouvarás 14,2 Prozent im dritten Lebensjahrzehnt, 64,2 Prozent im vierten und 21,4 Prozent im fünften Lebensjahrzehnt. Der Prozentsatz von Frauen, die vor ihrem 20. Lebensjahr ihr erstes Kind bekamen, beträgt 21,4 Prozent in Kouvarás, 14,7 Prozent in Keratéa und 14,5 Prozent in Kalvía. Die Frauen in Kouvarás waren also bei der Erst- und Letztgeburt jünger. Dies hängt mit dem Heiratsalter zusammen.

verwaltung betrafen, gemeinsamer Verkauf oder Ankauf von Immobilien usw.), trat ein Familienrat zusammen. Entsprechende Informationen diesbezüglich finden wir in den Notariatsakten.

Die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander wurden durch Form und Struktur der Familie bestimmt. Die Beziehungen unter Verwandten des gleichen Geschlechtes, insbesondere zwischen nacheinander Geborenen, sind von Anfang an von Durchsetzungsvermögen und Gehorsam geprägt. Das Verhältnis zwischen Schwiegertochter und Schwiegermutter ist wie in ganz Griechenland problematisch. Dieses Verhältnis spiegelt sich auch in der bekannten Redensart wider, nach der „alle schiefen Löffel von der Schwiegertochter kommen“ („*tërë ljúgatë shtrëmbëre bën nuseja*“). Ähnlich problematisch gestaltet sich auch das Verhältnis zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn. Auch hier ist die Geschichte vom sprichwörtlichen „Fuchs, dem man das Fell abgezogen hat“¹²⁹ bekannt. Die Situation verschärfte sich, wenn der Schwiegervater über großen Grundbesitz verfügte und der Schwiegersohn unter seinen Anweisungen hart und ohne Widerspruch arbeiten musste. Seine Stellung war mitunter dermaßen untergeordnet, dass sie sich kaum von der eines Lohnarbeiters unterschied. Die Beziehungen unter Heiratsverwandten verschiedenen Geschlechtes: Schwiegervater-Schwiegertochter, Schwiegermutter-Schwiegersohn und unter Blutsverwandten verschiedenen Geschlechtes sowie zwischen Bruder und Schwester, gestalteten sich viel positiver, harmonischer und inniger. Darauf werde ich im Zusammenhang mit den Strategien der Vermögensübertragung noch näher eingehen. Auch das Verhältnis der Großeltern zu ihren Enkelkindern war viel inniger als das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern¹³⁰.

129 Wenn jemand aus den drei Dörfern die Geschichte erzählt, wird er zu hören bekommen: „Schau, wie es dem M. geht!“. M. wurde Schwiegersohn und sein Schwiegervater war sehr verschoben. Als im Kaffeehaus die Rede darauf kam, und jemand den Ausdruck „der Fuchs, dem man das Fell abgezogen hat“ verwendete, antwortete ein anderer mit oben zitiertem Satz, der sprichwörtlich wurde.

130 Das Phänomen hat fast allgemeine Gültigkeit in der griechischen Gesell-

Die Aufteilung der Arbeit war streng nach Alter und Geschlecht organisiert. Bereits die kleinen Kinder halfen bei bestimmten Arbeiten mit. Die Männer arbeiteten hauptsächlich auf den Feldern. Sie beschäftigten sich niemals mit irgendeiner Arbeit im Haus außer im Falle von Reparaturarbeiten. Die Frauen buken Brot, putzten, wuschen und versorgten die Kinder, fertigten Werkzeuge an und arbeiteten zusätzlich noch auf den Feldern. Sie zerkleinerten mit Hacken die Erdschollen hinter dem Pflug, schnitten die Bäume zurück usw. Wenn Land urbar gemacht wurde, rodeten sie mit ihren Hacken das Thymiangestrüpp, und im Anschluss daran pflügten die Männer den Boden. Oft brachten die Frauen ihre Kinder auf den Feldern zur Welt, wo sie gerade arbeiteten. Es kam nicht selten vor, dass die Frauen während der Erntezeit ihre Babys in einem Korb in ihrer Nähe hatten. Die Arbeit mit dem Pflug wurde von den Frauen nicht sehr geschätzt. Sie verrieten sie aus einer Notlage heraus, wenn Männer im Haushalt fehlten; sie empfanden diese Arbeit als demütigend. Frauen halfen bei der Weinlese mit, bei der Ernte, und später pflückten sie Erbsen. Die ärmsten unter den Frauen arbeiteten als Tagelöhnerinnen bei fremden Dienstgebern, also auf den Feldern der reichen Grundherren, die zu arbeitsmäßigen Spitzenzeiten Hilfskräfte brauchten. Alte Leute erzählten mir, dass das Leben früher sehr hart war und dass sie barfüßig für zweieinhalb Drachmen pro Tag arbeiteten. In seltenen Fällen arbeiteten Frauen vor 1940 auch in den Fabriken von Laúvrion; allerdings nur, wenn sie verwitwet oder unverheiratet waren¹³¹.

schaft und verbindet die Menschen in Dreifachbeziehungen, in welchen sich die hierarchisch Unterlegenen zum Schutz vor den unmittelbar Überlegenen mit jenen, die an der Spitze der Hierarchie stehen, verbünden, beispielsweise Enkelkinder – Eltern – Großväter, Schwiegertochter – Schwiegermutter – Schwiegervater.

- 131 Die Männer (Vater, Ehemann) betrachteten es als Schande, wenn die Frauen in Fabriken arbeiteten, nicht aber, wenn sie auf fremden Feldern arbeiteten. Eine regelmäßige Beschäftigung von Frauen in Fabriken begann ab 1960, als Textilfabriken in Karela ihren Betrieb aufnahmen. Man sagt, dass die Frauen dort für ihre Mitgift arbeiteten; auch früher hatten sie aus diesem Grund auf den Feldern gearbeitet. Das älteste mir bekannte Beispiel einer Arbeiterin

Früher – und für die ältesten Frauen gilt dies auch heute noch – betreten Frauen niemals ein Kaffeehaus oder ein Lebensmittelgeschäft, außer sie waren Verwalterinnen des Hauses¹³². Manchmal jedoch halfen sie im Kaffeehaus des Ehemannes oder anderer naher Verwandter mit, indem sie hauptsächlich Hilfsdienste verrichteten. Der Umgang mit fremden Männern war den Frauen untersagt. Wenn Bekannte oder Freunde des Ehemannes in das Haus kamen, bewirtete die Frau sie und zog sich danach zurück. Sie saß niemals mit ihnen gemeinsam bei Tisch. Es waren ausschließlich Männer, die auf Tieren ritten oder Karren und gefederte Kutschen benutzten. Die verheirateten Frauen nahmen den Namen des Ehemannes an, dem die Endung *-elje* oder *-laina* angefügt wurde, wie beispielsweise *Kotsos- Kotselje*, *Gabrilis- Gabrilaina* usw. Laut Auskunft der Informanten wurden die Frauen von den Verwandten und Ehemännern mit diesen Namen angesprochen, um sie zu ehren; nur die Mitglieder der eigenen Familie nannten sie bei ihren Taufnamen. Die Dorfbewohner schätzten eher Buben als Mädchen. Auf entsprechende Fragen antworten sie, dass sie eher den Buben den Vorzug geben. Diese Bevorzugung begründen sie damit, dass die Buben den Nachnamen weitergeben und die Familie vergrößern („sie geben den Namen weiter“), leichter Arbeit finden, dass man ihnen keine Mitgift geben muss, sondern sie im Gegenteil über die künftige Ehefrau sogar eine erhalten. Bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts besuchten

finden wir im Jahr 1898. Es handelt sich um eine Witwe aus Keratéa, wie in Gerichtsdokumenten ersichtlich wird. Einen weiteren Fall finden wir im Registerbuch des Jahres 1914. Die Frau war 22 Jahre alt und in Kouvarás ansässig. Ihr Vater wird als Bergwerksarbeiter angeführt. Möglicherweise wollte er seine Tochter in der Nähe haben.

- 132 Die Aufteilung des Lebensraumes in einen öffentlichen und einen privaten Bereich, wobei der erste den Männern vorbehalten war und der zweite, der das Haus im weiteren Sinne betraf, den Frauen zugeschrieben war, ist charakteristisch für ganz Griechenland. Vgl. Elef. P. Alexakis, „Τὰ γένη“, a.a.O., S. 220; vgl. auch Jill Dubisch (Hg.), *Gender and Power in Rural Greece*, Princeton University Press 1986. Er zeigt, dass diese Gesellschaften die ursprüngliche Organisationsform nach Stämmen (oder nach Geschlechtern) überschritten hatten, wo Verwandtschaftsgruppe und Ansiedlung sich deckten.

Mädchen nur selten eine Schule. Dieser Umstand begründet die häufige Erklärung in den Vertragsdokumenten vor 1940, nicht lesen und schreiben zu können, aber auch die Unkenntnis oder sehr beschränkte Kenntnis der griechischen Sprache¹³³.

2. 3. STRATEGIEN DER BESITZÜBERTRAGUNG UND NACHFOLGEREGELUNGEN

Die Untersuchung der Formen der Besitzübertragung kann zum Verständnis der Familienstruktur und des sozialen Systems beitragen, weil sie mit Heirat, Arbeitsteilung und sozialer Schichtung in Zusammenhang stehen.

Bevor ich fortfahre, möchte ich allerdings einige Dinge klarstellen. Wir dürfen Erbschaft nicht mit Nachfolge verwechseln. Mit dem ersten Begriff beziehen wir uns auf die Weitergabe des Besitzes, mit dem zweiten auf die Übertragung von sozialen Rollen, von Ämtern und Nutzungsrechten. Die Erbschaft wird entweder gleichmäßig aufgeteilt oder unterschiedlich nach bestimmten Kriterien. Die Nachfolgeregelungen sind zahlreich, entweder selektiv oder einheitlich. Es gibt verschiedene Kombinationen dieser Prinzipien¹³⁴. Von den Besitzanteilen können grundsätzlich zwei Kategorien unterschieden werden: unbewegliche und bewegliche Güter. Zur ersten

133 Ein wesentlicher Grund, warum insbesondere ältere Mädchen keine Schule besuchten, war, dass sie sich um die jüngeren Geschwister kümmern mussten. Ab 1920 begannen manchmal auch Mädchen, die Schule zu besuchen und absolvierten zum Teil auch eine höhere Ausbildung (als Hebammen, Lehrerinnen). In den Personenstandslisten des Jahres 1914 aus Kouvarás ist nur eine Schülerin im Alter von zehn Jahren und ein fünfzehnjähriger Schüler verzeichnet. Es handelt sich um die Kinder des Priesters.

134 Augustins, „Esquise“, a.a.O., S. 44 und 66; vgl. auch E. Le Roy Ladurie, „Structures familiales et coutumes d'heritage en France au XIVE siècle: Système de la coutume“, *Annales E.S.C.*, 2. Aufl. 1972: *Famille et Société*, S. 825–846.

Kategorie, die uns in der Folge mehr beschäftigen wird, gehören Grundstücke: Felder (ara), Weingärten (vreshta), Gärten (pervolj) und verschiedene Bäume: Olivenbäume (ulinj), Feigenbäume (fika), Nadelbäume (vgenj) usw.¹³⁵ Sie umfasst aber auch Häuser (shtepitë) und Baugrund; in manchen Fällen, häufiger in Keratëa und Kalvìa, auch Geschäftslokale. Dieser Kategorie können wir überdies Pachtrechte sowie Kirchenstühle zurechnen, obwohl dies eher in den Bereich der Nachfolge fällt als in den Bereich der Erbschaft, denn es handelt sich um die Übertragung von Nutzungsrechten und nicht von Eigentum.

Wie wir im vorigen Kapitel dieser Arbeit gesehen haben, war der Entwicklungszyklus der Familien in unserem Untersuchungsgebiet eher kurz. Der Teilung der Familie folgte in der Regel auch die Teilung des unbeweglichen Besitzes. Jeder Kernfamilie, die sich aus dem Verband der Herkunftsfamilie gelöst hatte, stand ein eigenes Stück Land zu. Für viele Soziologen liegt darin auch die Teilung des gemeinsamen Haushaltes begründet¹³⁶. Die Aufteilung des Landbesitzes von Generation zu Generation erfolgte auf diese Weise sehr rasch. Dazu kam noch die große Kinderzahl, die gleichberechtigten Erbschaftsansprüche für beide Geschlechter und die Bewirtschaftung des Bodens mit wechselndem Brachland.

Die Eltern teilten ihren Grundbesitz durch mündliche Vereinbarungen unter ihren Kindern nach deren Heirat auf (vertikale Übertragung). Eigentlich übertrugen sie ihnen das Recht zur Bewirtschaftung und Nut-

135 Es gab auch die Möglichkeit, nur Bäume ohne zugehöriges Land zu übertragen, etwa Olivenbäume. Manchmal wurden den Töchtern Olivenbäume übertragen und den Söhnen der Boden. Über dieses juristische Problem vgl. auch N. Padazopoulos, „Παροικικό δίκαιο. Συμβολή στην έρευνα της λαϊκής γεωργικής δικαιοπραξίας“, Πρακτικά του Ελληνογαλλικού Συνεδρίου „Ο αγροτικός κόσμος στο μεσογειακό χώρο“ (Athen 4.–7. Dez. 1984), Athen 1988, S. 24–43. Die Bäume zur Harzgewinnung sind in Verträgen selten angeführt, denn es handelte sich nicht um eine Besitzübertragung, sondern um eine Übertragung des Nutzungsrechtes, da die Kiefernwälder von der Gemeinde gemietet waren.

136 Madan, „The Joint Family“, a.a.O.

zung eines Teiles ihrer Besitzungen. Die Übertragung konnte später durch ein amtliches Dokument beglaubigt werden; für die Söhne in Form eines Schenkungsvertrages und für die Töchter in Form eines Mitgiftvertrages¹³⁷. Schenkungsverträge waren vor 1870 häufiger. Nach diesem Zeitpunkt verringerte sich ihre Zahl, und sie wurden zunehmend durch Verkaufsverträge abgelöst. In manchen Fällen wurden spezielle Teilungsverträge abgeschlossen. Fast immer jedoch erfolgte eine endgültige Regelung durch den Vater oder die Geschwister¹³⁸.

Schenkungsverträge bedeuteten eine größere gegenseitige Abhängigkeit zwischen Eltern und Kindern in einer erweiterten Familie, da Vertragsabschlüsse dieser Art beispielsweise aufgrund undankbaren Verhaltens aufgehoben werden konnten. In der Mehrheit der Fälle handelte es sich um „Schenkungen im Falle des Todes“, so dass die Eltern bis zu ihrem Tod die Kontrolle über ihre Besitzungen bewahrten. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass diese Dokumente häufig im Beisein von zwei oder mehreren Söhnen, manchmal auch von Töchtern, verfasst wurden – ein Umstand, der das häufigere Vorkommen von komplexen Familien und die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit der Kinder ihren Eltern gegenüber zu bestätigen scheint. Die Eltern stellten ihren Kindern die Bedingung, dass diese sie im Alter versorgten, sich also bis zum Ende ihres Lebens um sie

137 32 Prozent der Mitgiftverträge vor 1900 wurden nach der Heirat abgeschlossen (siehe Kapitel 1). Der Prozentsatz fiel nach 1900 auf 20 Prozent, was unter anderem darauf hinweist, dass man begonnen hatte, den immobilien Besitz früher aufzuteilen.

138 Aus diesem Grund war eine Enterbung, obwohl theoretisch möglich, in komplexen Familien in der Praxis nicht leicht durchführbar. Beispielsweise wollte in einem Fall in Keratéa der Vater den Sohn enterben und ihm nichts geben, weil der Sohn vor seinen Schwestern geheiratet hatte. Dieser jedoch bekam seinen Anteil durch eine endgültige Verfügung der Brüder nach dem Tod der Eltern. Enterbung war nur in jenen Fällen möglich, in denen die Söhne als Schwiegersöhne in das Haus der Schwiegereltern zogen. Es heißt: „Sie bekommen ein kleines Grundstück, damit man nicht sagen kann, dass sie ganz ohne Hemd und Hose dastehen.“

kümmerten, sie bei sich wohnen ließen¹³⁹ und schließlich sich um ihre Beerdigung und die Seelenmessen sorgten. Manchmal findet sich eine Zusatzverfügung in den Dokumenten, die sicherstellen sollte, dass die Altenpflege der sozialen Stellung und dem ökonomischen Status der Stifter entsprechend zu erfolgen hatte.

Dass die Übertragung des immobilien Besitzes an die Söhne nach 1870 häufiger in Form von Verkaufsverträgen erfolgte, hängt mit folgenden Punkten zusammen: 1) Mit der Enteignung des Bodens und der Notwendigkeit, offene Beträge aus der Ablöse der Grundstücke zu begleichen. 2) Mit der zunehmenden Geldwirtschaft und Verschuldung der Eltern aus verschiedenen Gründen. 3) Mit dem Umstand, dass viele Familienmitglieder in den Bergwerken von Laúvrion arbeiteten. Geld begann nach 1870 eine wichtige Rolle zu spielen, und dies wirkte sich auch auf die Entwicklung der benachbarten Industriestadt aus. 4) Verkaufsverträge stellen für die Käufer eine größere Sicherheit dar, da deren Annullierung nicht sehr leicht möglich war. Sie setzten allen Ansprüchen und Forderungen seitens der anderen Kinder an die Eltern ein Ende, da die Übertragung theoretisch auf wirtschaftlicher Gegenleistung beruhte, auch wenn dies häufig genug nur fiktiv war¹⁴⁰.

Wie aus den Gerichtsakten ersichtlich wird, erfolgte die vertikale Übertragung nicht immer sofort nach der Hochzeit. Der Kindersegen eines Paares war im Zusammenhang mit der offiziellen amtlichen Beglaubigung einer Transaktion von ausschlaggebender Bedeutung. Wir können drei Stadien im Ablauf der Besitzübertragung feststellen: Die mündliche Vereinbarung, die entweder sofort nach der Eheschließung, aber auch viel später

139 In den Verträgen, die Regelungen des Zusammenlebens enthielten, ist oft festgelegt, in welchem Zimmer die Eltern wohnen werden oder dass die Kinder ein anderes Zimmer eigens für die Eltern errichten würden (Altenteil).

140 Einige Söhne arbeiteten bis zu ihrer Heirat in den Bergwerken und unterstützten ihre Eltern wirtschaftlich, daher hatten sie auch besondere Rechte. In der endgültigen Verfügung zwischen den Brüdern schienen die Grundstücke, die sie mittels Verkaufsvertrag erhalten hatten, nicht in der Abrechnung auf. In diesen Fällen hieß es: „Der Vater hat ihren Reichtum verkauft“.

erfolgen konnte, wenn sich die komplexe Familie nicht geteilt hatte; die offizielle Übertragung, die gewöhnlich vor dem Ableben der Eltern stattfand, und schließlich die endgültige Übertragung, die nach dem Tod der Eltern erfolgte, sofern vorher entsprechende Verträge abgeschlossen worden waren¹⁴¹. Denn es war möglich, dass der Grundbesitz auch nach dem Tod der Eltern ungeteilt blieb und erst viel später geteilt wurde. Dies stand mit gemeinsamen Geschäften und Transaktionen der Geschwister in Zusammenhang. Bisweilen wurden die Geschäfte durch offizielle Dokumente belegt¹⁴². Die Hinzuziehung eines Notars kam in bestimmten Familien in ernsthaften Angelegenheiten vor.

Wenn die Teilung des Besitzes nicht von den Eltern durchgeführt worden war, gab es zwei Möglichkeiten. Die erste Variante war das Vorhandensein eines Testamentes. In den Überschreibungsbüchern sind nicht viele Testamentsbestätigungen dokumentiert. Ich habe nur sechs Beispiele vorgefunden¹⁴³. Die Testamente betrafen in erster Linie die Söhne, seltener die Töchter, da diese ihren Anteil in Form der Mitgift bekommen hatten. Die Eltern erklärten dann, dass sie ihren Töchtern ihrem Vermögen entsprechend eine Mitgift übertragen haben und ihnen ihren Segen geben würden. In Ausnahmefällen vererbte ihnen der Vater ein oder zwei Häuser, da, wie im Testament festgehalten wurde, die Mitgift nur aus den Vermögensanteilen der Mutter bestanden hatte. Diese Ergänzung erfolgte, weil es als notwendig erachtet wurde, dass jedes Kind seinen Anteil von beiden Elternteilen erhielt, auch wenn in der Praxis die Töchter ihren entspre-

141 Mit den Verträgen (Mitgifts-, Schenkungs- und Kaufverträge) allein war üblicherweise noch keine Übertragung der Immobilien (Grundbesitz und Häuser) verbunden. Die Übergabe erfolgte erst nach dem Tod der Eltern, oder die Eltern behielten zu Lebzeiten den Besitz und die Nutznießung und gaben nur geringfügiges Eigentum an die Kinder weiter.

142 Wenn in solchen Fällen einer der Brüder etwas verkaufen wollte, bat er die anderen um ihre Unterschrift.

143 Diese geringe Zahl hängt damit zusammen, dass eine Bestätigung nicht verpflichtend war. Die Testamente blieben im Notariatsarchiv und nach ihrer Eröffnung im Amtsgericht deponiert.

chenden Anteil meist aus dem mütterlichen Vermögen bekamen. Der Vater übergab seinen Besitz den Söhnen, die er als „seine Erben“ bezeichnete. Manchmal wurde der Besitz den Kindern ungeteilt übertragen, ohne Nennung oder detaillierte Beschreibung der einzelnen Grundstücke, jedoch mit dem Auftrag, ihn zu gleichen Teilen unter sich aufzuteilen. Wenn es eine noch unverheiratete Tochter gab, so kümmerte man sich um sie, indem sie einen Anteil bekam oder den Söhnen die Bedingung gestellt wurde, ihr bei ihrer Hochzeit entsprechende Anteile zu übertragen (Grundstücke, Geld, bewegliche Güter). Sollte dies unterlassen werden, würde das Testament außer Kraft gesetzt werden¹⁴⁴. Das Testament berücksichtigte sehr oft auch die Ehefrau. Ihr wurden Besitzanteile und lebenslange Nutzungsrechte übertragen, unter der Bedingung, dass sie sich nicht wiederverheiratete.

Gab es kein Testament, wurde die Aufteilung nach dem Tod der Eltern von den Geschwistern selbst vorgenommen¹⁴⁵. Diese Art der Teilung geschah meist, wenn der Vater sehr früh oder unvermutet verstarb. Waren die Geschwister mit den Teilungsvorschlägen nicht einverstanden, so wurde, um weitere Konflikte zu vermeiden, mit dem Los (*shortē*) entschieden. Früher verwendete man Hölzchen (*drunj*) als Lose, später Zettel.¹⁴⁶ Nach der Auslosung konnten amtlich beglaubigte Teilungsverträge abgeschlossen werden. Diese Praxis war allerdings nicht sehr verbreitet, jedoch häufiger als Testamente. Die Teilungen erfolgten also nicht immer mit offizieller

144 Derartige Bedingungen wurden oft formuliert, auch in anderen Übergabeverträgen an die Söhne (Schenkungs-, Verkaufsverträge usw.).

145 Es heißt: *do ndaimē khiman* („wir werden den Besitz teilen“) oder *do vumē sinorētē* („wir werden die Grenzen ziehen“).

146 Die Teilung von Grundbesitz mit Hilfe von Losen ist eine sehr alte Praxis. Die Bezeichnung der Grundstücksteile (*κληροτεμάχια*) leitet sich von den Loshölzchen (*κλάροι, κλήροι*) ab. Dieses Verfahren ist auf die frühere Stammesorganisation zurückzuführen. Vgl. Elef. P. Alexakis, *Τὰ γένη*, a.a.O., S. 204; M. Herzfeld, „Social Tension and Inheritance by Lot in Three Greek Villages“, *Anthropological Quarterly* 34 (1980), S. 91–100; H. L. Levy, „Property Distribution by Lot in Present Day Greece“, *Transactions of the American Philological Association* 87 (1956), S. 42–46.

amtlicher Bestätigung, wie mir auch mündlich von den Informanten und Informantinnen versichert wurde. Auffallend ist, dass mir kein einziger Fall einer Teilung durch Auslosung in den Gerichtsakten unterkam, obwohl es im Zuge der Aufteilung einige Male zu Streitigkeiten unter Geschwistern kam¹⁴⁷. Jedenfalls wurden in schwierigen Fällen Sachverständige zur Schätzung des Grundstückswertes hinzugezogen.

Früher wurde das Land in Streifen geteilt, und jeder der Brüder erhielt einen Teil in der Nähe und einen, der weiter entfernt lag (Teilung *per stirpes*). Diese Ackerstreifen wurden oft noch in kleinere viereckige Felder aufgeteilt¹⁴⁸. Dies geschah, weil jeder gleichmäßig Anteil an gutem und schlechtem Boden haben wollte und infolge der Bewirtschaftung mit wechselndem Brachland in allen Zonen Ackerland brauchte. Die fortgesetzte Teilung des Grundbesitzes führte zu einer massiven Zerstückelung des Bodens und in der Folge zu einer zunehmenden Verschlechterung der Besitzverhältnisse für die Familien mit kleinen Anbauflächen. Darüber hinaus führte die Teilung zu einer weiten Zerstreuung der Felder, was sich negativ auf die Produktion auswirkte, denn die Felder konnten sich aufgrund von zahlreichen und vielschichtigen Erbschafts- und Mitgiftanteilen oft an mehr als zehn, bisweilen sogar an zwanzig verschiedenen Orten befinden. Erst in den letzten Jahrzehnten, nachdem man vom Getreideanbau und der Bewirtschaftung mit wechselndem Brachland abgekommen war, teilten die Brüder den Grundbesitz nach Regionen oder Gegenden, um die Auswirkungen der Zerstückelung und Zerstreuung in Grenzen zu halten.

In einer darauf folgenden Phase wurden die Besitzanteile mit Hilfe von horizontalen Übertragungsregelungen wie Transaktionen, Tausch, Abtre-

147 Der einzige mir bekannte Fall datiert aus dem 19. Jahrhundert und betraf fremde Grundbesitzer, unter ihnen auch Maria, die Frau des G. Staikos, die Grundstücke in der Nähe von Kalvívia erhielt.

148 In der örtlichen Umgangssprache werden diese Landstreifen allgemein als *çikē* bezeichnet und die noch kleineren Felder als „*çikadërrudha*“ (Krümel). Wenn die Bodenbeschaffenheit der Felder qualitativ nicht ausgewogen war, wurden sie in viereckige Abschnitte geteilt, sodass jeder anteilmäßig gleich viel guten bzw. schlechten Boden bekam. Diese Abschnitte heißen *taka*.

tungsvereinbarungen zwischen Brüdern oder Cousins wieder zusammengefügt. Häufiger verkaufte ein Bruder an den Bruder, eine Schwester an die Schwester oder an den Bruder, als ein Bruder an die Schwester. Diese Praxis war in Fällen üblich, wo eine Schwester weit weg in ein anderes Dorf geheiratet hatte (Markopoulo, Koropi usw.) und die Bewirtschaftung der Felder daher schwierig oder unmöglich war. Sie war ebenso üblich, wenn die Geschwister aus dem Dorf weggezogen waren und sich in Athen oder in einer anderen Stadt niedergelassen hatten, sowie in jenen Fällen, wo die jeweiligen Erbteile sehr klein waren und sich durch eine weitere Teilung noch zunehmend verkleinert hätten¹⁴⁹. Es war auch möglich, dass alle Grundstücke derjenige bekam, der aufgrund seiner besseren Verhandlungsposition das erste benachbarte Grundstück erwerben würde. Diese Strategie zielte auf eine Erhaltung ertragreichen Ackerlandes ab. Dieses Bemühen war allerdings nicht immer erfolgreich, da die angrenzenden Grundstücke aufgrund ihrer guten Qualität von den Besitzern nur ungern verkauft wurden.

Den Gerichtsakten nach scheint dieses Thema die Bewohner unseres Untersuchungsgebietes weniger beschäftigt zu haben, als dies in anderen Teilen Griechenlands der Fall war¹⁵⁰. Es wurden keinerlei Anstrengungen unternommen, den Besitz innerhalb der erweiterten patrilateralen Familie zu halten, selbst wenn derartige Ansichten vertreten wurden¹⁵¹. Auch die

149 Manchmal verkauften kinderlose Witwen ihre Anteile an ihre Schwager und kehrten in ihr Heimatdorf zurück. Bisweilen übergab eine unverheiratete Schwester oder ein pflegebedürftiger Bruder oder Onkel ihren bzw. seinen Anteil (Grundstücke, Häuser) einem Bruder oder einem Neffen gegen Unterkunft und Verpflegung bis an ihr Lebensende als Altersversorgung. Dies geschah, damit nach ihrem Tod andere Verwandte keine Ansprüche erheben könnten.

150 In Kea beispielsweise wurden sehr viele Verträge im Zusammenhang mit Grundstückszusammenlegungen abgeschlossen. Dies konnte ich während monatelanger Analysen der Überschreibungbücher der Insel feststellen.

151 Einige Informanten sagen, dass „sie ihre Felder den Söhnen geben möchten, damit sie innerhalb desselben Namens blieben. Wenn die Aufteilung aber nicht gerecht erfolgt ist, haben die anderen Kinder den Vater betrunken

mündlichen Informanten und Informantinnen bestätigen, dass in Bezug auf Grundstückstransaktionen eher der wirtschaftliche Nutzen und nicht zwangsläufig der Erhalt des Besitzes innerhalb der Verwandtschaft im Vordergrund stand¹⁵². Im Gegensatz dazu erzählen die Informanten, dass unter Verwandten häufiger Tauschgeschäfte ohne offizielles Dokument abgeschlossen wurden¹⁵³. So erklärt sich die geringe Anzahl der vorhandenen Transaktionsunterlagen und Tauschverträge zwischen Verwandten zweiten bis vierten Grades (Brüder, Onkel, Neffen, Cousins). Die Gründe für das mangelnde Interesse, den Grundbesitz zu vereinen, liegen in der leichten

gemacht und sind so zu ihrem Anteil gekommen.“ Es wird auch berichtet, dass den Töchtern manchmal Felder von geringerem Wert (wenig ertragreiche Böden, nicht urbar gemachtes Land oder weit vom Dorf entfernte Felder) übertragen wurden. Manchmal erfolgte diese Ungleichbehandlung auch auf Kosten der Söhne. Diejenigen Felder jedoch, die in der Nähe des Meeres lagen, stiegen nach der Bodenreform und Parzellierung der Grundstücke im Jahr 1950 in ihrem Wert enorm. In der Folge kam es zu etlichen Gerichtsprozessen, in denen Kinder, die zwar fruchtbare Felder bekommen hatten, deren Wert sich jedoch kaum erhöht hatte, ihre Väter wegen Benachteiligung klagten. Ungerechtigkeiten in Erbschaftsangelegenheiten auf Kosten der Töchter und zugunsten der Söhne mündeten über die Gerichtsverhandlungen hinaus unweigerlich in eine Feindschaft vonseiten des ganzen Zweiges der weiblichen Verwandtschaftslinie; dies versuchte man im Allgemeinen zu verhindern. Mir ist ein Fall bekannt, wo Cousinsin ersten und zweiten Grades deswegen bis heute nicht miteinander sprechen. Grundsätzlich bekam die Tochter einen kleineren Anteil des unbeweglichen Vermögens, durch den Wert der beweglichen Güter und des Bargeldes aus der Mitgift überschritt der Wert ihres Anteiles insgesamt jedoch den des Bruders.

- 152 Dies gilt insbesondere für Keratía und Kalívía. In Kouvarás berichten die Informanten, dass sie „ihre Grundstücke lieber den ihrigen geben“. Im Allgemeinen glauben sie, dass der Verkauf von Grundbesitz an Fremde, obwohl Verwandte Interesse hätten, als Zeichen von Zwietracht und Neid zu betrachten ist.
- 153 Als für den Bau der Küstenstraße Grundstücke enteignet wurden und bestimmte Gebiete im Wert gestiegen waren, haben viele die inoffiziellen Tauschgeschäfte nicht anerkannt.



Foto 7: Kalivia. Am Dreschplatz um 1940 (Privatarchiv Giorgou I. Liapi)

Erreichbarkeit durch Fuhrwerke und Wagen, da die Landschaft flach ist, und in den geringen Entfernungen. Ich möchte darauf hinweisen, dass selbst der nach 1950 unternommene Versuch einer Flurbereinigung durch den Staat vollkommen gescheitert ist.

Falls die Eltern ihren Besitz zu Lebzeiten aufteilten und ein offizielles Dokument darüber existierte, was in den letzten Jahrzehnten unseres Untersuchungszeitraumes häufiger der Fall war, behielten sie einen Teil für sich selbst als Altenteil (*pjesë pleqtët*) zurück. Nach ihrem Tod erbte jenes Kind das Altenteil, das bei ihnen in der Stammfamilie geblieben war, was dessen Anteil erhöhte oder sogar verdoppelte. Dies wurde von den anderen Kindern nicht als Verletzung des Prinzips der gleichmäßigen Aufteilung gewertet. Sie hielten es für eine gerechte Entschädigung für die durch die Pflege der Eltern entstandene Belastung. Üblicherweise erfolgte die Übertragung jedoch durch einen Schenkungs- oder Verkaufsvertrag, damit die

übrigen Kinder keine weiteren Ansprüche stellten. Wenn die Eltern nicht bei einem bestimmten Kind lebten, sondern alle Kinder für ihre Versorgung und Pflege zuständig waren, wie es früher in komplexen Familien üblich war, wurde das „Altenteil“ zu gleichen Teilen übergeben (Erbschaft zu gleichen Anteilen)¹⁵⁴. Häufiger jedoch wurden in diesen Fällen mit den Kindern Vereinbarungen getroffen, wonach die Eltern einen Teil der landwirtschaftlichen Produktion (Weizen, Brot, Fleisch, Wein) oder Geld, Schuhe usw. bekamen. Es gibt Dokumente, die die Art des Unterhaltes der Eltern genau festhalten¹⁵⁵. Diese Vereinbarungen traf man meist, wenn die

154 Eine Erbschaft zu bevorzugten Anteilen steht in Zusammenhang mit der Stammfamilie und meist mit einer einfachen Nachfolge, während die Erbschaft zu gleichen Anteilen mit der komplexen Familie und einer mehrfachen Nachfolge zusammenhängt. Vgl. Augustins, „Esquisse“ a.a.O., S. 60; Madan, „The Joint Family“, a.a.O., S. 12. Jedenfalls bedeutete diese Art der Erbschaft zu bevorzugten Anteilen im südöstlichen Attika vor 1940 selten die einzige Form der Nachfolgeregelung, obwohl sie oft das Vier- bis Fünffache betragen konnte. Über den Zusammenhang zwischen hierarchischer Teilung und Stammfamilie bei den Arvanitisch sprechenden Bewohnern des Dorfes Vourkoti auf Andros, wo es aber keine komplexen Familien gab, vgl. Irène Toundassaki, *La Structure sociale et le système de parenté dans le village de Vourkoti (Andros)*, Memoire de D.E.A. École des Hautes Études en Sciences Sociales, Paris 1985 (in Fotokopie), S. 25–26; dies., „La transmission des biens au village albanophone de Vourkoti (Andros Grèce)“, *Études et Documents Balkaniques et Méditerranéens* 13 (1987), S. 67–68.

155 Die Unterhaltsverpflichtung war dem Besitz angemessen. Ich führe einige Beispiele an: 1) Verpflichtung des Stiefsohnes gegenüber der Stiefmutter: 30 Drachmen pro Jahr (1858); 2) des Schwiegersohnes gegenüber den Schwiegereltern: 40 Drachmen pro Monat (1861); 3) der verheirateten Tochter gegenüber der Mutter: 1/2 *koilo* Weizen, 1 *oka* Brot [1 *oka* = 1280g], 1 1/2 *oka* Fleisch, 1 1/2 Drachmen pro Monat (1874); 4) der verheirateten Tochter gegenüber den Eltern: 3 kg Weizen, 5 *oka* Oliven, 30 *votsa* (1 *votsa* = ungefähr 2 *oka*) Wein pro Jahr (1876); 5) der Söhne gegenüber der Mutter: 20 Drachmen pro Jahr (1877); 6) der Stieföhne gegenüber der Stiefmutter: 3 kg Weizen pro Jahr (1896). Vgl. Aikaterini Polymerou-Kamilaki, *Νεοελληνική Μετρολογία. Παραδοσιακά μέτρα και σταθιά. Εθνογραφική μελέτη. Διδακτορική διατριβή*, Athen 1989 (in Fotokopie), S. 316 und 413.

Eltern bereits in fortgeschrittenem Alter waren und ihr Grundstück nicht mehr allein bewirtschaften konnten. Diese Verträge bestätigen ein Zusammenleben der Generationen. Die Eltern, die sich bewusst waren, was auf sie zukommen konnte, hielten ergänzend fest, dass sie von den Kindern die lebensnotwendigen Dinge und den Unterhalt bekommen müssten, sollte die Vereinbarung über das Zusammenwohnen nicht eingehalten werden. In diesem Fall mussten sie sich mit der Befriedigung der unmittelbaren lebensnotwendigen Bedürfnisse (Verpflegung, Kleidung) zufrieden geben und alle Ansprüche auf seelische Betreuung sowie Sicherheit und Pflege, die durch ein Zusammenleben gegeben gewesen wären, aufgeben.

In den Gerichtsprotokollen zeigt sich, dass das Problem der Altersversorgung im Hinblick auf Regelungen ihrer Vermögenswerte ein zentrales Thema für die Eltern darstellte. Die Sorge um eine Lösung ihrer persönlichen Probleme, wenn sie einmal nicht mehr arbeitsfähig sein würden, zwang die Eltern, sich durch derartig heikle und schwierige Maßnahmen abzusichern. Die Eltern mussten mit den familiären Strategien und Ansprüchen ihrer Kinder und mit ihren eigenen Problemen fertig werden.

Wenn die Kinder die in den Schenkungsverträgen festgehaltenen Vereinbarungen nicht einhielten, so war es möglich, die Schenkung rückgängig zu machen – eine Tatsache, die nur in einer sehr kleinen Anzahl von Dokumenten Bestätigung findet. Die Nichteinhaltung der Vertragsvereinbarungen anlässlich einer Schenkung wird auch von den mündlichen Informanten bestätigt. Während der Interviews erfuhr ich folgende Begebenheit aus der Zeit um 1910: ein Vater hatte der Reihe nach bei jedem seiner Söhne gelebt und ihnen ein Grundstück übertragen. Da ihn die Schwiebertöchter aber nicht mochten, musste er immer wieder ausziehen, bis er schließlich vom ältesten Sohn, der in das Dorf zurückkehrte, in sein Haus aufgenommen wurde. Die Informanten erzählen, dass „viel diskutiert und verhandelt wird, wer die Alten nehmen wird. Am Anfang wollen sie alle, aber dann gibt's Fußtritte und Ohrfeigen, und jeder nimmt sie nur für ein paar Monate.“ Diese Schilderung, so übertrieben sie auch sein mag, besitzt jedoch allgemeinere Gültigkeit. Das zeigt sich daran, wie sich die Beziehungen zwischen alten Leuten und ihren Kindern gestalteten. Die

Gründe dafür lagen auf der Hand: Die Kinder wollten von ihrer Erbschaft profitieren. Wenn sie ihren alten Eltern keine Wertschätzung, Achtung und kein Interesse entgegenbrachten, so konnten diese in Not und Elend geraten. Sie verkauften ihren Besitz dann gezwungenermaßen oft für ein Stück Brot oder ein „Zehnerl“, weil er im Moment gerade nicht viel wert war, und dann hungerten sie.

Eine große Anzahl von Schenkungen „im Falle des Todes“ oder auch „zwischen Lebenden“ wurde von den Schwiegereltern an die Schwiegertochter und ihren Bräutigam durchgeführt. Der Schwiegervater schenkte der Schwiegertochter einen Teil seines Besitzes (Grundstücke usw.) gegen Versorgung und Pflege im Alter – ein Umstand, der auf das Zusammenwohnen und die Existenz der Stammfamilie verweist¹⁵⁶. Die sehr große Anzahl derartiger Dokumente im 19. Jahrhundert beweist die Abhängigkeit der Eltern des Ehemannes von der Gunst der Schwiegertochter. Die Schenkungen wurden entweder nach der Hochzeit und Teilung der komplexen Familie durchgeführt oder nach der Heirat aller Kinder, nicht immer unbedingt nach der offiziellen Aufteilung des Besitzes. Sie zeigen, dass sich die Ehefrau des Sohnes, der die Schwiegereltern im Alter betreuen und pflegen und der die Nachfolge im Elternhaus übernehmen wird, im Hinblick auf die Erbschaft in einer günstigeren Position befand. Oft stammten die Immobilien, die die Schwiegereltern der Schwiegertochter übertrugen, aus dem Altenteil. Gar nicht selten waren auch Schenkungen von Schwiegereltern an ihre Schwiegersöhne (meist von verwitweten Schwiegermüttern). Anhand dieser Regelungen wird eine besondere Beziehung – was das Vermögen betrifft – zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts sichtbar. Auch in Bezug auf Baugrund (für Häuser oder Gärten) gab es keinerlei

156 Es handelt sich um eine Fortsetzung der vorehelichen Schenkungen, mit dem Unterschied allerdings, dass sich die Geschenke nicht auf bewegliche Güter oder Schmuck beschränken, sondern auch Immobilien mit einschließen, und dass sie nur der Schwiegertochter übertragen werden, die die Schwiegereltern im Alter betreuen wird. Manchmal schenken die Schwiegereltern der Schwiegertochter Immobilien mit der Begründung, dass sie ihr zur Hochzeit keine Halskette oder Armbänder geschenkt haben.

Einschränkungen für Frauen (Töchter, Schwestern). Sie verfügten über dieselben Rechte wie Männer. Die Eltern, sofern sie über Baugrund verfügten, übertrugen ihn den Töchtern entweder mittels Mitgiftvertrag anlässlich der Hochzeit oder später mittels Schenkungsvertrag. Unter den Immobilien für die Töchter musste auch Baugrund sein. Deshalb kam es selten vor, dass eine Frau ihrem Bruder Baugrund oder einen Teil des Baugrundes aus ihrem väterlichen oder mütterlichen Erbe verkaufte, schenkte oder übertrug, außer wenn er unmittelbar zum Haus gehörte.

Der Baugrund, der sich, wie wir gesehen haben, innerhalb des väterlichen Hofes oder in einem anderen Teil des Dorfes befand, konnte vom zukünftigen Ehemann der Tochter anlässlich der Hochzeit oder auch später zum Hausbau genutzt werden. Er konnte ihn nach Jahren auch seinem Sohn übertragen oder seiner Tochter als Mitgift vermachen. Dieses Grundstück wurde jedoch nicht immer sofort nutzbar gemacht, wie aus Dokumenten und aus mündlichen Informationen hervorgeht. Dies ist ein Grund für die Zerstreung der patrilinealen Verwandten und die Spaltung der bilateralen Verwandtschaftsgruppen, die als Bezugspunkt noch immer einen Großvater oder Urgroßvater väter- oder mütterlicherseits aufwiesen. Eine Analyse der Fälle von Grundstücksübertragungen durch Mitgiftverträge ergibt, dass sich 41 Prozent der Grundstücke innerhalb des väterlichen Hofes befanden oder in der Nähe der Brautverwandten, 44 Prozent in weiterer Entfernung vom Wohnsitz der Eltern oder naher Verwandter, was jedoch nicht bedeutet, dass nicht entferntere bilaterale Verwandte in diesem Gebiet lebten; 15 Prozent der Grundstücke lagen in der Nähe des Wohnortes von Verwandten mütterlicherseits der Braut¹⁵⁷. Mit Ausnahme von Kouvarás treffen wir selten auf alte Leute, die Cousins zweiten Grades

157 Vor 1900 befanden sich die Grundstücke zu 31,3 Prozent in der Nähe des Vaters oder patrilinealer Verwandter, zu 18,7 Prozent in der Nähe matrilinealer Verwandter und zu 50 Prozent in Gebieten ohne Zusammenhang mit der Verwandtschaft. Diese Prozentsätze belegen einerseits sehr frühe neolokale Heiraten und andererseits eine zunehmende Zahl von uxoripatrilokaler Heirat. Die letztere Entwicklung hängt damit zusammen, dass die Braut als Mitgift häufiger ein väterliches Grundstück erhielt.

waren, denselben Nachnamen trugen und in einer geschlossenen Nachbarschaft lebten.

Die Tochter bekam ein Grundstück für den Bau eines Hauses nahe des väterlichen Hofes, damit wenigstens eine Tochter in der Nähe der Eltern bleibt und dadurch das Problem der Altersversorgung für die Eltern gelöst wurde. Die Söhne spielten also eine Rolle in Bezug auf die Nachfolge und die Töchter zugleich hinsichtlich auf Nachfolge und Altersversorgung (mehrfache Nachfolge). Diese Regelung erfolgte, um mit eigensinnigen Schwiegertöchtern leichter fertig zu werden und stellte ein Privileg der reichen Familien dar, die über viele Grundstücke verfügten.

Das fortwährende Anwachsen der Familie zwang die Eltern neben der allgemeinen Sorge um die Vergrößerung ihres Vermögens zum Kauf von Grundstücken nicht nur in der Nachbarschaft – da dies oft nicht möglich war –, sondern auch in weit entfernten Gebieten. Es herrschte unter den Bewohnern große Nachfrage nach Bauland, die sich sowohl in den familiären Strategien als auch in der allgemeinen Rechtspraxis widerspiegelte.

Die Dinge lagen anders in Familien mit Kindern männlichen Geschlechts, denn Söhne mussten bei der Hochzeit über ein Haus verfügen¹⁵⁸. Obwohl die Töchter nicht vom Erbe von Häusern ausgeschlossen waren, zeigt sich in den Gerichtsprotokollen deutlich die Tendenz, dass Besitz dieser Art eher an Söhne übertragen wurde. Das erklärt zum Teil, warum den Töchtern Häuser als Mitgift übertragen wurden. Wenn sie ihnen auf andere Weise übergeben wurden, was oft vorkam, so aufgrund

158 Die Informanten berichten, dass „der Vater des Bräutigams verpflichtet war, ihm ein Haus zu bauen. Es war wichtig, dass die Schwiegertochter unter der Kontrolle des Ehemannes und der Schwiegereltern stand“. Sehr oft jedoch wurde das Haus auf dem Grundstück der Braut auf Kosten des Bräutigams errichtet oder auf dem Grund des Bräutigams mit dem Geld aus der Mitgift der Frau. „Der Sohn hatte hier sein Haus, jetzt muss die Schwiegertochter in Athen eines haben; und wenn sie keines hatte, packten alle mit an, halfen zusammen und bauten eines. Der Schwiegervater half dem Schwiegersohn.“

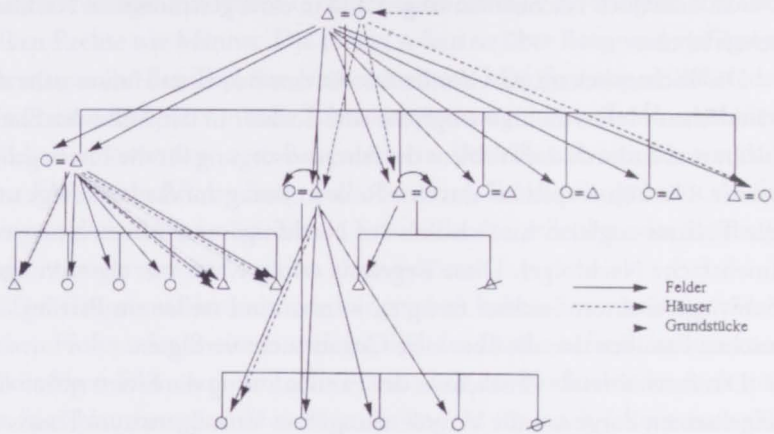


Abbildung 9: Die Übertragung des Immobilienbesitzes in der Familie von Nikolaos und Maria K. (Kalivia 1897–1978)

weiterer Verfügungen¹⁵⁹. Mittels eines Testaments konnten die Töchter niemals ein Haus erben, denn in solchen wurden nur Söhne als Hausbesitzer eingesetzt. Manchmal stellte der Vater den Töchtern sogar die Bedingung, dass sie ihre Brüder nicht mit diesem Thema belästigen sollten.

Üblicherweise übertrugen die wohlhabenden Familien ihren Töchtern Häuser und Baugrund (Grundbesitzer, Bauern, die zugleich Grundbesitzer waren, Händler), auch wenn sie Söhne hatten. Die Händler (reiche Bauern) übergaben den Töchtern wenigstens Baugrund und die ärmeren Leute nur ein Grundstück. Manchmal gaben Arbeiterfamilien einem Schwiegersohn, der in der Regel auch Arbeiter war, ein Zimmer, selbst wenn die Braut noch Brüder hatte (vgl. Tabelle 13).

¹⁵⁹ In diesen Fällen konnten sie auch durch „Teilung zu Lebzeiten“ (νέμησης) übertragen werden.

Tabelle 13: Die Übertragung von Häusern und Baugrund in Kalivia nach sozialen Schichten

	Häuser	Baugrund
Grundbesitzer	31,5%	30,7%
Bauern mit Grundbesitz	16,0%	42,3%
Bauern	21,0%	19,2%
Arbeiter	10,5%	3,8%
Bürger und Städter	21,0%	4,0%

Die Auswertung der Fälle, in denen Häuser durch Mitgiftverträge übergeben wurden, zeigt, dass 74 Prozent der Bräute Brüder hatten, 22 Prozent nur Schwestern, und in vier Prozent der Beispiele hatten sie keine Geschwister¹⁶⁰. Darüber hinaus befanden sich 38 Prozent der Häuser auf dem väterlichen Besitz oder in der Nähe patrilateraler Verwandter der Braut, 42 Prozent in weiter Entfernung von den Eltern oder von anderen nahen Verwandten der Braut und 20 Prozent in der Nähe von matrilateralen Verwandten der Braut¹⁶¹.

Andere Dokumente zeigen unterschiedliche Regelungen zum Thema Haus. Bei der Aufteilung nach dem Tod der Eltern, sei es mit oder ohne Auslosung, hatten die Schwestern dieselben Rechte wie ihre Brüder. Die Häuser stellten keinen Anteil dar, der exklusiv für die Söhne bestimmt war und die Töchter ausgeschlossen hätte. Brüder und Schwestern erbten unabhängig davon, ob die Aufteilung anhand von Auslosung erfolgte oder nicht, sowohl Land als auch Häuser. Wenn die Häuser über mehrere getrennte Wohnbereiche verfügten, so bekam jeder Bruder und jede Schwester einen zugesprochen. Es ist nicht in allen Fällen bekannt, ob die Schwestern bei der Aufteilung auch dort wohnten oder ob sie sich nach ihrer Hochzeit in

160 Vor 1900 hatten 66,5 Prozent Brüder und 33,5 Prozent Schwestern.

161 Vor 1900 lagen 41,4 Prozent der Häuser in der Nähe des väterlichen Wohnsitzes oder Verwandter väterlicherseits, 20,6 Prozent in der Nähe Verwandter mütterlicherseits und 38 Prozent nicht in der Nähe von Verwandten. Diese Prozentsätze weichen nicht wesentlich von jenen aus dem 20. Jahrhundert ab.

einem anderen Dorf niederließen, in den Häusern ihrer Ehemänner oder in ihren eigenen. Jedenfalls sind in den Dokumenten bestimmte Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung des Hofes, des Hoftores, des Brunnens, des Backofens usw. formuliert. Manchmal sind noch weitere Einzelheiten ausgeführt; in einem Teilungsvertrag beispielsweise heißt es, dass der Bruder verpflichtet ist, innerhalb eines Monats eine drei Meter hohe Mauer mit einem eigenen Ausgang in den Hof zu errichten, und die Schwester einen eigenen Hauseingang an einer anderen Stelle des Hauses.

Häufig verkauften die Schwestern ihr Haus oder ihren Hausanteil nach dem Tod der Eltern an ihre Brüder oder die Brüder an einen anderen Bruder, sodass die Erbschaft ungeteilt blieb. Dies geschah meist, wenn das Haus nicht sehr groß war oder der Hof keinen Platz für weitere Anbauten oder Häuser bot. Es ist zugleich ein weiterer Grund für die Spaltung der patrilinealen Verwandtschaft. Üblicherweise kaufte der Bruder, der im väterlichen Haus lebte und die Altersversorgung der Eltern übernommen hatte, die Anteile der anderen. Die übrigen Geschwister sagen in diesem Fall: „Wir haben es ihm überlassen.“ Das bedeutet, dass der betreffende Bruder bis zum Schluss dort wohnen würde. Eine Regelung dieser Art erfolgte, wenn die Eltern zu Lebzeiten dem Sohn ihr „Altenteil“ nicht durch ein offizielles Dokument übergeben hatten. Die Übertragung des Hauses durch die Geschwister an einen ihrer Brüder hängt mit Nachfolgestrategien innerhalb der Familie zusammen. Meist wurde der letztgeborene Sohn bevorzugt. Während der letzten Jahre unseres Untersuchungszeitraumes war dieser Sohn zugleich der einzige Nachfolger im landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Vorgehensweise war üblich, wenn die übrigen Kinder bereits über einen eigenen Wohnsitz verfügten oder in ein anderes Dorf gezogen waren. Andernfalls blieb die Aufteilung wie ursprünglich vereinbart (mehrfache Nachfolge). Das Haus musste allerdings aus dem väterlichen Erbe stammen. Hatte dieses der Mutter gehört, kam es nur selten zur oben beschriebenen Regelung. Denn gewöhnlich übertrug die Mutter ihr Haus, das sie als Mitgift bekommen oder von ihren Eltern geerbt hatte, ihrer Tochter, meist der Erstgeborenen¹⁶².

162 Übertragung durch Mitgift in 78,5 Prozent der Fälle an die erstgeborene Toch-

Die horizontale Übertragung von Häusern zwischen Ehepaaren unterlag verschiedenen Bestimmungen. Eheleute überließen dem Ehepartner ihr Haus oder ihren Hausanteil in der Regel als Ersatzleistung in einem Tausch- oder Verkaufsvertrag. Oft verwendete die Frau das Geld, das sie aus dem Verkauf ihres Anteils am väterlichen Haus von ihrem Bruder bekommen hatte, für den Kauf des Hauses, in dem sie mit ihrem Mann wohnen und leben wollte. Deshalb kam es nur sehr selten vor, dass eine verheiratete Frau kein eigenes Haus besaß.

Auch gegenüber angeheirateten Verwandten beobachteten wir solche Vorgehensweisen: Der Schwiegervater etwa übertrug das Haus oder einen Hausanteil an die Schwiegertochter. Dies geschah, wenn der verheiratete Sohn in der Stammfamilie das väterliche Haus noch nicht rechtmäßig übernommen hatte oder es seiner Mutter übertragen worden war¹⁶³. Das galt jedoch nicht für Kernfamilien, wo der Ehemann von Anfang an Hauseigentümer war. Derartige Transaktionen verfolgten die Absicht, dass die Schwiegertochter im Haus des Schwiegervaters wohnen sollte. Dem Risiko, dass sie aus dem Haus vertrieben würden, beugten die Schwiegereltern so vor, dass sie nur einen Teil des Hauses übertrugen oder eine Schenkung im Falle des Todes vornahmen, wodurch sie bis zum Schluss Hauseigentümer blieben. Es wurden auch Schenkungsverträge zu Lebzeiten unter der Bedingung abgeschlossen, dass den Schwiegereltern das Wohnrecht im Haus gesichert sein würde, das heißt, dass sie bis zu ihrem Tod keine Miete bezahlen mussten. Es handelt sich hierbei um eine vielschichtige Strategie. Einerseits galt es, die sozialen und biologischen Bedürfnisse der Eltern und der Schwiegertochter zu befriedigen (persönliche Strategie) und anderer-

ter, in 7 Prozent an eine mittlere und in 14,5 Prozent an die jüngste Tochter. Hier ist eine gewisse Ähnlichkeit mit einer Praxis auf den Ägäischen Inseln beobachtbar: B. Vernier, „Filiation, regles de residence et pouvoir domestique dans les îles de la Mer Egée“, in: *Femmes et patrimoine dans les sociétés rurales de l'Europe Méditerranéenne*, hgg. von G.R. Giordani, C.N.R.S., Paris 1987, S. 365–400.

163 In diesem Fall übertrug ihr die Schwiegermutter das Haus. Diese Praxis war allerdings nicht sehr verbreitet.

seits, die Nachfolge zu sichern (familiäre Strategie). In den Zwischenphasen der Übertragungsabfolge war das Haus eindeutig in Besitz der Frauen (vgl. Abbildungen 9, 10 und 11). Es ging beispielsweise von der Schwester an den Bruder, von der Mutter an den Sohn usw. Das Haus des Großvaters (*shtëpi e papuvet*) wurde den Männern durch die Frauen übertragen (bilateral). Der Frau wurden nicht die vollständigen Eigentumsrechte am Haus übertragen, außer wenn sie in den Dokumenten als alleinige Besitzerin eingetragen wurde. Diese Strategie verfolgte einerseits eine Absicherung der Frau aufgrund der Labilität der erweiterten komplexen Familie (persönliche Strategie) und andererseits die Absicherung der Nachfolge durch die männliche Linie (familiäre Strategie).

In der Regel wurde der Besitz innerhalb der lateralen Verwandtschaft zweiten, seltener dritten oder vierten Grades weitergegeben (Kinder, Nefen, Cousins, Enkel). Die Übertragung von Grundbesitz oder Häusern von Großvätern an ihre Enkel war nicht selten. Dahinter stand die Absicht, den Besitz ungeteilt zu erhalten, da die minderjährigen Enkel keine Rechtsgeschäfte abschließen konnten und für alles einen gerichtlichen Beschluss benötigten, was langwierige Prozesse verursachte. Auf diese Art war auch die Nachfolge gesichert, und der Großvater behielt zur eigenen Absicherung die Kontrolle über seinen Besitz. Diese Strategie verfolgte die gleichen Ziele wie jene zwischen Schwiegervätern und Schwiegertöchtern.

Wenn es keine nahen Verwandten gab, fiel der Immobilienbesitz nicht dem Staat zu. Das Erbrecht verfiel nicht. Das Verwandtschaftssystem begünstigt hinsichtlich der Vermögensansprüche in jedem Fall Verwandte, egal welcher Linie und welchen Grades. Es gibt Fälle, wo leer stehende Häuser und verlassene Grundstücke unter Cousins zweiten Grades aufgeteilt wurden, die aus Amerika kamen, wohin ihre Großväter ausgewandert waren. Es konnte auch vorkommen, dass verlassene Grundstücke von Nachbarn, Fremden oder Verwandten bewirtschaftet wurden, die sich das Land widerrechtlich angeeignet hatten. Es existieren auch gerichtliche Forderungen von Verwandten dritten Grades, da eine Tochter sich nicht darum gekümmert hatte, ihre Rechte auf das elterliche Erbe in Anspruch zunehmen oder aber bereits verstorben war, bevor der Besitz offiziell auf-

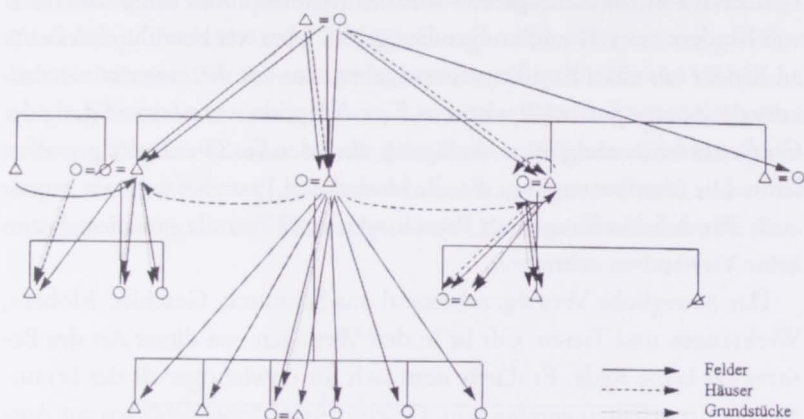


Abbildung 10: Übertragung des Immobilienbesitzes in der Familie von Spiros und Maria L. (Keratéa 1873–1918)

geteilt wurde. Solche Forderungen tauchten jedoch selten auf, und wenn, dann meist zwischen bilateralen Verwandten. Sie sind Ausdruck einer gewissen Tendenz in manchen Familien, die weibliche Verwandtschaftslinie ungerecht zu behandeln¹⁶⁴.

164 Soviel ich weiß, sind diese Familien eher patriarchalisch organisiert. In der Regel wurden die Ansprüche jedoch nicht vor Gericht eingefordert, sondern man traf die Vereinbarungen rechtzeitig vor dem Notar. Ich führe einige Beispiele dieser Vereinbarungen an: 1) Eine Tante mit Neffen, den Söhnen ihres Stiefbruders, mit Anspruch auf die mütterliche Erbschaft, bekam Felder und Bargeld (1874). 2) Neffen und ein Onkel, der Bruder der Mutter mit Anspruch auf die väterliche Erbschaft der Mutter, weil diese keine angemessene Mitgift bekommen hatte, erhielten Felder und Bargeld (1878). 3) Ein Neffe und eine Nichte mit Onkel, Bruder ihrer Mutter mit Anspruch auf die elterliche Erbschaft der Mutter, bekamen Felder (1882). 4) Eine Tante mit Neffen, mit Anspruch auf das väterliche Erbe, welches testamentarisch den Enkelkindern übertragen worden war und somit nicht der gesetzlichen Regelung entsprach, bekam Felder (1887).

Im Fall von Kinderlosigkeit wurde das Problem durch Adoption, meist von Kindern aus verwandten Familien gelöst. Man war bemüht, den Besitz an Kinder aus einer Familie weiterzugeben, aus der die *materna maternis* oder der *paterna paternis*¹⁶⁵ stammte. Eine Adoption war notwendig, da der Großvater keine endgültige Verfügung über den Familienbesitz getroffen hatte. Die Altersversorgung, die alle kinderlosen Paare beschäftigte, wurde auch durch Schenkungen an Patenkinder oder Fremde gesichert, wenn keine Verwandten existierten.

Das bewegliche Vermögen bestand aus Schmuck, Geschirr, Möbeln, Werkzeugen und Tieren. Oft ist in den Verträgen von dieser Art des Besitzes gar keine Rede. Er dürfte demnach für unwichtiger als der Immobilienbesitz gehalten worden sein. Geschirr und Möbel gehörten zur Ausstattung des Hauses und folgten dessen Schicksal, außer die Eltern gaben sie den Töchtern als Teil der Mitgift. Den Schmuck erbten üblicherweise die Töchter und Schwiegertöchter. Er wurde wie der Grundbesitz genau aufgeteilt. Jede Tochter musste einen repräsentativen Anteil von jeder Art des vorhandenen Schmuckes erhalten¹⁶⁶. Die Übertragung erfolgte meist

165 Im Fall eines kinderlosen Paares vermachte die Ehefrau ihrem Mann nur das Besitzrecht für ihr Haus, um seine Wiederverheiratung zu verhindern. Als Eigentum hinterließ sie es den Kindern ihrer Geschwister. Den Nichten und Neffen ihres Mannes hinterließ sie nichts, mit der Begründung, dass sein Vater sie als Schwiegertochter nicht mochte. Das Haus hatte der Ehemann mit seinem Geld auf dem Grundstück der Ehefrau gebaut. Andreas Ledakis ist der Ansicht, dass dieses Prinzip der Vererbung mit dem Prinzip des „*Μηλιακα στο Μηλιακα*“ vergleichbar ist, das wir auf den Ägäischen Inseln antreffen und das in Zusammenhang mit einem ursprünglichen Organisationsprinzip nach Geschlechtern steht: „*Materna maternis – paterna paternis*“, *Μηλιακα*, Bd 2, 1985, S. 457 und 467. Meiner Ansicht nach steht dies in Zusammenhang mit dem Mitgiftrecht, der Vermögensteilung des Ehepaares und der parallelen Erbschaft. Die Erbschaft ist immer bilateral; diesem Prinzip nach können Neffen der Schwester und Neffen des Bruders zu gleichen Teilen erben. Vgl. Flandrin, *Families in former Times*, a.a.O., S. 17–18.

166 In Kalivia schnitt eine Mutter ein wertvolles Wollkleid mit der Schere in der Mitte durch und gab die Teile ihren beiden Töchtern. Auf die gleiche Art,

anlässlich eines wichtigen Moments im Lebenszyklus dieser Verwandten (Verlobung, Hochzeit usw.). Das Werkzeug und die Tiere erbten gewöhnlich die Männer. Die Arvaniten hier betrieben jedoch nicht viel Viehzucht. Folglich handelte es sich meist um Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) oder um Zugtiere (Rinder, Pferde, Maulesel usw.). In den Schenkungsverträgen vor 1870 übertrug der Vater dem Sohn aus diesem Grund zusammen mit dem Land auch das Werkzeug und ein oder zwei Rinder oder Pferde.

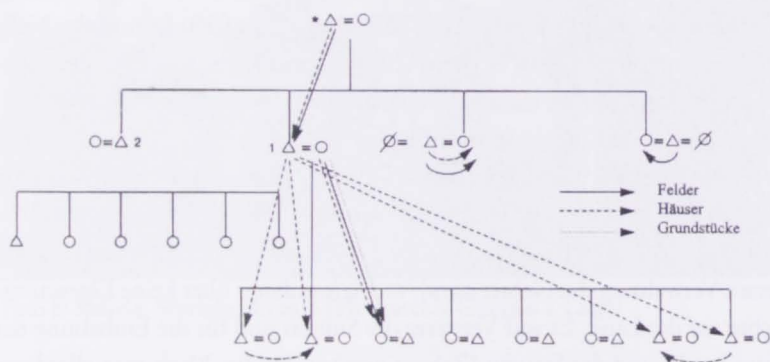


Abbildung 11: Die Übertragung des unbeweglichen Besitzes in der Familie von Kostas und Maria D. (Kouvarás 1870-).

nämlich indem sie es in der Mitte durchschnitt, verfuhr sie mit einem Arm-
band, einer aus Münzen bestehende Kette.

2. 4. SOZIOÖKONOMISCHE ZUSAMMENHÄNGE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Vielfalt der Familientypen im südöstlichen Attika wirft bestimmte Fragen auf. Ich glaube, die sinnvollste Weise, an dieses Problem heranzugehen, ist die Untersuchung der sozialen Schichten und der Arbeitsorganisation.

In unserem Untersuchungsgebiet haben sich unterschiedliche soziale Schichten entwickelt, was auf folgende Voraussetzungen zurückzuführen ist: 1) auf die Existenz von Großgrundbesitz (*çiflik*); 2) auf fortgeschrittene Wirtschaftsbeziehungen (Handel und Geldwirtschaft) aufgrund der Nähe zur Hauptstadt und dem leichten Zugang zum Meer sowie zu den Ägäischen Inseln; 3) auf die ständige Beschäftigung der Bewohner nach 1870 als Tagelöhner in den Industriebetrieben von Láúvrion.

Das System des Landbesitzes machte eine abenteuerliche Entwicklung durch. Unter osmanischer Herrschaft war das Gebiet eine Pfründe mit Verwaltungssitz in Keratía (Kyrta). Der Pfründenverwalter, der *spahi*, unter dessen Verwaltung das Gebiet stand, verfügte anfangs über keine Eigentumsrechte auf das Land. Er war Vertreter des Sultans und für die Einhebung der Grundpacht und der Steuern (Zehent usw.) zuständig. Nach 1750 allerdings im Zuge der allgemeinen Auflösung des alten osmanischen Besitzsystems und der asiatischen Nachfolgeregelungen, wurde das Amt des *spahis* durch ein Erbschaftssystem abgelöst. Das geht aus den Übergabebestätigungen eines Verwalterpaares (Vater und Sohn oder zwei Brüder) um 1800 hervor. Aus den Verträgen der Zeit zwischen 1850 und 1900 wird zudem ersichtlich, dass sich osmanischer Großgrundbesitz entwickelt hatte¹⁶⁷. Weite Gebiete ge-

167 Ich erwähne den „*Çiflik* von Olymp“ und das sogenannte „Türkische Feld“. Darüberhinaus bestätigt sich dies auch in verschiedenen Ortsnamen nach osmanischen Grundbesitzern, wie etwa Moustafa, Salim u.a., sowie auch in vorhandenen Verträgen mit osmanischen Grundbesitzern, wie Ibrahim Mesojitis, Chamousa Efendis usw. Entsprechende Hinweise finden wir auch in Berichten von Reisenden, die erzählen, dass Osmanen Land von den Dorfbewohnern übernahmen, weil diese die Steuern nicht zahlen konnten. Vgl. K. Simopoulos, *Ξένοι ταξιδιώτες στην Ελλάδα 333 μ.Χ. – 1700*, 2. Aufl., Athen 1972, S.



Foto 8: Kalívia. Worfeln um 1936 (Privatarchiv Giorgou I. Liapi)

hörten auch den Klöstern Kaisarianis, Pentelis und Petraki. Sie wurden von Pächtern bewirtschaftet. Zur selben Zeit gab es bereits auch kleine Grundstücke in freiem Besitz in Kouvarás und Keratéa. Kalívia war zu dieser Zeit noch keine ständig bewohnte Siedlung.

Nach der griechischen Staatsgründung zogen die Türken ab und verkauften ihren Besitz an reiche Auslands griechen. Aber auch viele Einheimische kauften Land von den Türken¹⁶⁸. Auf diese Art entstand griechischer

681; Christos G. Romas, *Η Κερατέα της Αττικής, „Χρυσή Τομή“*, Keratéa 1987, S. 51.

168 Unter ihnen muss auch Stavros Koliapriftis aus Kouvarás gewesen sein, der über 1 000 *stremmata* Land besaß und als einziger auf einem gesattelten Pferd umherrs, wie erzählt wird. Er muss sein Haus mit Doppelgewölbe von einem türkischen Grundbesitzer (*Bej*) gekauft haben. Zum Kauf und Verkauf osmanischer Besitzungen siehe Thomas Drikos, *Οι πωλήσεις*

Großgrundbesitz. Staatlichen Grundbesitz gab es in Südostattika nicht, da die Türken das Gebiet nicht sofort verlassen hatten, sondern erst nach dem Abkommen von Konstantinopel (1831); ihren Landbesitz hatten sie zuvor verkauft. Eine Ausnahme allerdings stellt das *Çiftlik* Dardizas in Keratéa dar, auf das der griechische Staat Besitzansprüche erhob¹⁶⁹.

Im Zuge allgemeiner politischer Bestrebungen des Staates, die Landwirtschaft den geld- und marktwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen, wurde nach 1870 ein wesentlicher Teil des Großgrundbesitzes und der klösterlichen Ländereien von den Landwirten gekauft. Steuerliche Abgaben in Form des Zehents wurden abgeschafft, dafür führte man eine Steuer auf den Besitz von Zugtieren ein, was dazu führte, dass der Getreideanbau vielfach aufgegeben wurde und sich auf die jeweiligen Umweltbedingungen abgestimmte marktwirtschaftlich orientierte Anbauformen entwickelten. Getreideanbau war unter den gegebenen Bedingungen unrentabel geworden. Die meisten Bauern hielten daher auch nur mehr ein Stück Vieh und bewirtschafteten ihr Land gemeinsam. Ähnliche Auswirkungen hatten auch die Ratenzahlungen für die Grundstückskredite¹⁷⁰. Diese Maßnahmen ver-

των οθωμανικών ιδιοκτησιών της Αττικής 1830–1831, Athen 1994 und allgemein D. K. Psychogios, *Το ζήτημα των εθνικών γαιών. Έκδοση Αγροτικής Τραπεζής της Ελλάδος Α. Ε.*, Athen 1994.

169 Die Bewohner Keratéas meinen, dass dieser Eingriff von staatlicher Seite deshalb erfolgte, weil Land an französische Unternehmer verkauft wurde, sodass Gefahr bestand, das Gebiet würde in ein französisches Protektorat umgewandelt werden. Der staatliche Eingriff sollte derartigen Grundstücksverkäufen ein Ende setzen. Der Staat argumentierte jedoch so, dass die Käufer es versäumt hätten, rechtzeitig um Genehmigungen anzusuchen, um Felder von osmanischen Grundbesitzern zu erwerben. Diese Auseinandersetzung endete zugunsten der Bewohner von Keratéa im Jahr 1881, obwohl das Thema verwaltungsmäßig eigentlich noch nicht abgeschlossen war.; vgl. Christos Stratokopos, *Η Κερατέα της Αττικής*, Athen 1925, S. 57 und Chr. Romas, *Η Κερατέα, α.α.Ο.*, S. 150f.

170 Vgl. D. K. Psychogios, *Προίκες, φόροι, σταφίδα και ψωμί. Οικονομία και οικογένεια στην αγροτική Ελλάδα του 19^{ου} αιώνα, Έκδοση Εθνικού Κέντρου Κοινωνικών Ερευνών*, Athen 1987.

setzten den komplexen Familien in unserem Untersuchungsgebiet sowie im restlichen Nordgriechenland den ersten schweren Schlag.

Die politischen Reformbestrebungen des Staates gegen den Großgrundbesitz hatten in der ersten Phase zu einer Verringerung der enormen Unterschiede hinsichtlich des Landbesitzes geführt, ohne das Problem jedoch in den Griff zu bekommen und zu lösen. Bedauerlicherweise liefert uns das Nationale Statistische Amt Griechenlands keine Daten darüber, wie sich die Größe der Erbanteile und der Besitzungen in dieser Zeit entwickelt hat. Die einzige derartige Registrierung vor 1940 erfolgte im Jahr 1929, jedoch auf Ebene der Verwaltungsbezirke, sodass die Daten für uns nicht brauchbar sind. Notgedrungen müssen wir uns auf die Aussagen der Informanten und Informantinnen sowie auf einige Grundenteignungs- bzw. Kaufurkunden der Bewohner stützen. Auf jeden Fall blieb zwischen 1870 und 1940 ein Großteil des Bodens im Besitz einiger weniger Grundbesitzer¹⁷¹.

Die Gesellschaftsschichtung hatte die Form einer Pyramide. An der Spitze befanden sich die Großgrundbesitzer oder Gutsherren¹⁷². Die meis-

171 1911 wurde die erste Landvermessung und Registrierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt (Ackerland und Brachland). Für die drei Gemeinden ergab sich eine Fläche von 46 954 *stremmata* (Quelle: Nationales Statistisches Amt Griechenlands). 1911 umfasste der Besitz der Maria, Ehefrau des Io. Logothetis, Tochter des Antonios und Enkelin des Panagiotis Markelos, der den „*Çiflik* von Olympos“ und das „Türkische Feld“ von den Türken gekauft hatte, 26 519 *stremmata*. Panagiotis Markelos hatte noch zwei weitere Töchter und zwei Söhne, die jeweils auch einen analogen Anteil erhalten hatten. 1891, also zum Zeitpunkt der Aufteilung des Besitzes an die Erben des Panagiotis Markelos, hatte dessen gesamter Besitz ein Ausmaß von 45 717 *stremmata* erreicht. Den „*Çiflik* von Olympos“ und das „Türkische Feld“ hatte er von einem türkischen Grundherren mit dem Geld eines vlachischen Hirten gekauft, unter der Bedingung, dass dieser das Land als Winterweide für sein Vieh nutzen dürfe. Dies beweist auch den Zusammenhang zwischen *Çiflik*system und Weidewirtschaft.

172 Es handelt sich um die Erben des Panagiotis und des Antonios Markelos: G. Melissourgos, D. Tsitsos, Io. Logothetis sowie um Panaritis aus Keratéa, Thanasis Ginis, Stavros Koliapriftis und Stamginis aus Kouvarás. Jeder verfügte bis zu 1 000 *stremmata* Land.

ten von ihnen waren Fremde. Es folgten die kleineren Grundbesitzer¹⁷³. Danach kamen diejenigen Bauern, die zugleich auch Grundbesitzer waren¹⁷⁴. Die Basis der Pyramide bildeten die einfachen Bauern¹⁷⁵; hier gab es noch verschiedene Abstufungen in Bezug auf die jeweiligen Landflächen, die ihnen zur Verfügung standen. Schließlich gab es noch ein paar besitzlose Einheimische. Diese Pyramide war keineswegs stabil, da die großen Besitzungen infolge der wiederholten Erbteilungen immer mehr zerstückelt wurden. Änderungen ergaben sich auch auf andere Weise, etwa durch verschiedene Transaktionen und Geschäfte oder durch Beschlagnahme aufgrund von Schulden¹⁷⁶.

Die Landwirtschaft begann sich jedenfalls nach und nach zu modernisieren. Die alten Bewirtschaftungsformen (Getreideanbau) wurden zum Teil zugunsten zeitgemäßerer Anbauformen (Weinbau, Olivenkulturen) aufgegeben¹⁷⁷. Der Grund dafür lag nicht nur in Regierungsmaßnahmen.

173 Zu ihnen gehörten: MarasPetrou, Staikos, Sotirchos, StamVasilis, KotsoFilippis aus Kalívía; Stefanos, Vranas, Panagiotou, Drosopoulos, die Brüder Filippangou aus Keratéa. Sie verfügten über 500 bis 1 000 *stremmata* Land.

174 Zu ihnen gehörten: Iatrou, Romas, Liangis, Sinis usw. in Keratéa; Panourgias, Ladas, Kolias usw. in Kalívía mit jeweils 200 bis 500 *stremmata* Land.

175 Beim Verkauf der klösterlichen und anderer Besitzungen nach 1870 kauften die Händler oder „die Hausherrn“, wie sie genannt wurden, weite Landflächen. Die Informanten berichten, dass der Boden je nach Wert in Grundstücke zu 100 Drachmen (20–30 *stremmata*.), zu 300 Drachmen (30–50 *stremmata*), zu 600 Drachmen (60 bis 70 *stremmata*) und zu 1 000 Drachmen (100 *stremmata*) aufgeteilt wurde. Diejenigen, die bereits über große Besitzungen und Bargeld verfügten, befanden sich in bevorzugter Position für einen weiteren Landkauf.

176 Nach 1870 erfolgten Enteignungen aufgrund von Hypothekenbelastungen oder durch Grundstücksablöse von reichen Grundbesitzern oder Unternehmern. Da sehr viele reiche Grundherren Land kauften, kamen verschiedene Geschichten und Gerüchte über das Vorhandensein von Goldschätzen, über mögliche Kooperationen mit Schatzsuchern, denen Geld geboten wurde, und Ähnliches in Umlauf.

177 Dies geschah meist, wenn neue Familien gegründet wurden. Beispielsweise pflanzte G.A. aus Kalívía nach seiner Hochzeit im Jahr 1932 150 Olivenbäume.

Die großen Ackerflächen waren für den Anbau von Weizen und Gerste günstig. Durch die erbbedingte Zerteilung der Felder konnte diese Bewirtschaftungsform das Einkommen der Familien immer weniger gesichert und die vorhandene Arbeitskraft genutzt werden¹⁷⁸. Die kleinen Anbauflächen wurden in Olivenhaine und Weingärten umgewidmet, und durch die Nutzung des Brachlandes konnten weitere landwirtschaftliche Flächen für neue Pflanzungen gewonnen werden¹⁷⁹.

Die Ausdehnung der Olivenhaine geschah in Landstrichen nahe der Siedlungsgebiete durch Veredlung von Wildpflanzen oder mit Pflanzen, die sie auf nicht ganz legale Weise aus der Baumschule von Melissourgos geholt hatten.

178 Es gab große Besitzungen, die in 28 Stücke geteilt worden waren. Der Besitz des Maras beispielsweise umfasste ursprünglich über 1 000 *stremmata*. Im Zuge der ersten Teilung wurde er entsprechend der Anzahl der Erben in elf große Flächen aufgeteilt, die in der Folge wieder geteilt werden mussten. Betrug die Größe der Felder anfangs fünf bis sechs *stremmata*, so verringerte sie sich durch wiederholte Teilungen auf 300 bis 500 m². War der Boden gut, wurden diese Felder zwangsläufig in Weingärten umgewandelt. Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielte auch die Mehrfelderwirtschaft. Wenn jemand drei Kinder hatte, so musste das Land in neun und nicht in drei Teile geteilt werden, damit abwechselnd jeweils ein Drittel der Anbauflächen bewirtschaftet werden und der Rest brachliegen konnte. Auf diese Weise wurden Getreide- und Gerstenfelder geteilt, aber oft auch Weingärten und Olivenhaine.

179 Das Phänomen der Umstellung der Bewirtschaftung aufgrund der häufigen Teilungen des ursprünglichen Besitzes ist auch in anderen Ländern beobachtbar. Vgl. dazu H. Smith, „Family and Class. The Household Economy of Languedoc Winegrowers 1830–1870“, *Journal of Family History* 9 (1984), S. 64–76. Im Falle Südostattikas finden wir Hinweise auf die Notwendigkeit einer Veränderung in der Bewirtschaftung der Felder auch in gerichtlichen Prozessakten aus dem 19. Jahrhundert. Beispielsweise verklagte das Kloster Petraki einen Bauern, der auf Weinbau umstellen wollte, obwohl mit dem Kloster vertraglich vereinbart war, dass er Getreide anbauen sollte (außergerichtlicher Vergleich, Athen, 16. Februar 1866). Über den heimlichen Weinbau inmitten von Getreidefeldern siehe auch G. D. Chatzisoririou, „Ο αγροτικός βίος και οι εργασίες του παλαιού Μεσογείτη. Τα εργαλεία του και η ορολογία τους“, *Πρακτικά Γ' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής* (Kalívia, 5.–8. November

Da ein großer Teil des Bodens sehr trocken war, genügte ein Erbteil unter 50 *stremmata* nicht, um einer Kernfamilie das Auskommen mühelos zu sichern. 30 *stremmata* Land bedeuteten, dass die Familie in Armut leben musste¹⁸⁰. Ausschlaggebend aber war auch die Beschaffenheit und Qualität

1987), Kalivia 1988, S. 521. Ein weiterer Grund lag auch im Bemühen, Bepflanzungsrechte zu erlangen. Vor 1940 gab es Bestrebungen, Tabakpflanzen zu kultivieren; dies wurde jedoch nicht fortgesetzt. Der Tabakanbau wurde von der Regierung verboten, da die Qualität des Tabaks aufgrund der Bodenverhältnisse nicht gut genug war. Es gab auch keine Möglichkeit, die Bewässerung der Felder (Gärten, Obstgärten usw.) zu verbessern, da weder genug Wasser noch die technischen Mittel dafür vorhanden waren.

180 Nach Angaben der Informanten muss eine Familie, die ausschließlich von der Landwirtschaft lebt, heutzutage über mindestens 100 *stremmata* Land verfügen. Das hängt auch mit der Intensivierung und Mechanisierung der Landwirtschaft zusammen. Damals musste jede Arbeit händisch verrichtet werden, und die Möglichkeiten waren viel beschränkter. Ein Erwachsener, Mann oder Frau, konnte ungefähr 20 *stremmata* Land bewirtschaften. Das heißt, eine Kernfamilie mit kleinen Kindern konnte im Jahr nicht mehr als 40 *stremmata* Ackerland bebauen. Damit das Land einen gewissen Ertrag erbringen konnte, musste eine Familie am Anfang 120 *stremmata* haben, später 80 *stremmata* (abhängig davon, ob Drei- oder Zweifelderwirtschaft betrieben wurde). Wenn Getreide angebaut wurde, brauchte man für den Lebensunterhalt einer Familie ungefähr fünf *stremmata* Boden für einen Erwachsenen oder für zwei Kinder. Eine Kernfamilie mit vier Kindern brauchte folglich mindestens 15 *stremmata* Ackerland bzw. 45 oder 30 *stremmata* inklusive Brachland. Dies änderte sich aber mit der Umstellung auf Weinbau und Olivenkulturen. In diesen Fällen reichte etwa die Hälfte der oben angegebenen Anbauflächen. Im Zuge der Agrarreformen im Jahr 1923 und 1926 wurden 76 *stremmata* Land als Lebensgrundlage für Vollerwerbsbauern betrachtet und 18 *stremmata* für Nebenerwerbsbauern. Nach Ansicht der Bewohner war zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Besitz von 200 *stremmata* Land eher wenig, und der Besitzer galt als arm. Dies ist teilweise richtig, wenn man bedenkt, dass aufgrund der Mehrfelderwirtschaft immer nur ein Drittel der Felder bestellt werden konnte. Vor 1940 gab es Familien, die 25 000 *oka* Getreide oder Gerste pro Jahr produzierten. Ein Teil wurde für den Eigenbedarf verwendet, das Meiste verkauften sie auf dem Markt, um andere notwendige Lebensmittel und Waren kaufen zu

des Bodens. Einige Grundstücke brachten mehr Ertrag, andere weniger. Familien mit geringem landwirtschaftlichen Besitz und überschüssigen Arbeitskräften behalfen sich, indem sie zusätzliches Land pachteten oder Lohnarbeit annahmen (auf fremden Besitzungen, in Fabriken oder in Salinen), oder einige Familienmitglieder wichen in andere Berufe aus (Maurer, Harzsammler). Wenn ihr Landbesitz 200 bis 300 *stremmata* groß war, und sie ihn im Moment mangels genügender Arbeitskräfte (kleine Kinder) nicht allein bewirtschaften konnten, verpachteten sie Teile davon. Bisweilen arbeiteten auch diejenigen, die eigentlich über ausreichenden Grundbesitz verfügten, in Fabriken, um das Einkommen der Familie zu erhöhen. Sie verpachteten daher einen Teil ihres Landes. Es kam auch vor, dass das Familienoberhaupt den Besitz weiterhin als sein Eigentum behielt, während die älteren Söhne eine Fabrikarbeit annahmen, um die Familie finanziell abzusichern¹⁸¹. Bevölkerungswachstum und Nebenerwerbstätigkeit machten eine Hinwendung zu moderneren Formen der Lebensunterhaltssicherung notwendig. Der Überschuss an Arbeitskräften ermöglichte eine intensivere Landwirtschaft. Parallel zu den politischen Reformbestrebungen seitens des Staates förderten also auch die demographischen Bedingungen diese Entwicklung.

Ab 1925 erfolgte eine drastische Einschränkung des Getreideanbaus, nicht zuletzt auch aufgrund der allgemeinen Zeitumstände (Kleinasiatische Katastrophe, Flüchtlinge, Enteignungsverfahren, Flurbereinigung usw.)¹⁸². Nichtsdestotrotz machte der Weizenanbau bis 1940 einen wesentlichen

können. Sie konnten auch deshalb nicht mehr produzieren, da dies zu einem Preisverfall ihrer Produkte geführt hätte. Es heißt: *Τότε πήγαίνε το πράμα στον παρά, ενώ τώρα πάει ο παράς στο πράμα*. („Damals machten wir unsere Waren zu Geld, heute machen wir das Geld zu Waren“). Dasselbe galt auch für den Most.

181 Im Registerbuch von Kouvarás aus dem Jahr 1914 deklarierten sich Familienoberhäupter von komplexen Familien oft als Grundbesitzer, während ihre Söhne ab dem 16. Lebensjahr bereits als Bauern oder Bergwerksarbeiter von Laúvrion aufschienen.

182 Vgl. G. D. Chatzistiriou, *Ιστορία της Παιανίας και των ανατολικά του Ψημπτώ περιχώρων (1205–1973)*, Athen 1973, S. 271–275.

Teil der landwirtschaftlichen Produktion aus. Erst in den sechziger Jahren wurde er nach einer Phase der Intensivierung weitgehend aufgegeben¹⁸³. Ab etwa 1960 gewann man Kulturfleichen aus ehemaligem Brachland; ein Großteil wurde in Bauland umgewidmet, andere Flächen wurden mit Olivenbäumen oder Weinstöcken bepflanzt¹⁸⁴. In vielen Fällen pflanzte man aufgrund der Knappheit des Bodens Olivenbäume, oft kombinierte man den Ölfruchtanbau mit Weizenanbau oder betrieb Fruchtwechselwirtschaft, etwa alternierend mit Bohnen. Aus diesem Grund waren die Olivenpflanzungen anfangs sehr licht. Die weite Verbreitung der Olivenkulturen erfolgte ab der Mitte des 20. Jahrhunderts, als ein Reblausbefall katastrophale Schäden in den Weingärten angerichtet hatte, ohne den Weinbau jedoch nachhaltig einzuschränken. Man erneuerte einfach die Pflanzungen. Die erwähnten Veränderungen hinsichtlich der Größe des Erbanteils und der landwirtschaftlichen Produktionsweisen erklären auch den Struktur- und Formwandel der Familien in unserem Untersuchungsgebiet.

Die theoretischen Ansätze über die Herausbildung komplexer Familien können grundsätzlich in zwei Kategorien geteilt werden: in funktionalistische und in hermeneutische. Zu den bekanntesten mechanistischen Theorien zählt jene, die die komplexe Familie in Verbindung mit der Arbeitsteilung auf großen landwirtschaftlichen Besitzungen sieht¹⁸⁵. Eine andere Theorie sieht sie in Zusammenhang mit der Art der Beschäftigung (Landwirtschaft, Viehzucht usw.)¹⁸⁶. Eine dritte Theorie bringt sie in Be-

183 Durch die Verwendung von Düngemitteln und Traktoren usw.

184 Beispielsweise der Bauer V. G. aus Kalivia hörte in den Jahren 1963/65 mit dem Getreideanbau auf. Die Felder wurden nicht mehr im Rhythmus der Mehrfelderwirtschaft bestellt. Im Jahr 1960 hatten er und sein Bruder von den Eltern 28 Olivenbäume geerbt, die sie innerhalb kurzer Zeit auf 200 bis 300 vermehren konnten.

185 Vgl. J. L. Buck, *Chinese Farm Economy*, University of Chicago Press 1930, S. 334; L. Lewis, *Village Life in Northern India*, University of Illinois Press 1958, S. 17.

186 M. I. Nimkoff-R. Middleton, „Types of Family and Types of Economy“, *The American Journal of Sociology* 66 (1960), S. 215–225. Nach Maria Kouroukli

ziehung zum Komplexitätsgrad der Gesellschaft. Es handelt sich um die bekannte Kurvenhypothese¹⁸⁷. Nach dieser Ansicht ist die Häufigkeit der komplexen Familien am Scheitelpunkt des Bogens am größten und an den Enden des Bogens nur gering. Ihre Häufigkeit ist also umso größer je einfacher eine Gesellschaft strukturiert ist und umso geringer je entwickelter Gesellschaften sind. Die Schwachstellen dieser Theorien liegen darin, dass

besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen komplexen Familien und Viehzucht (*"Η οικογένεια στην Κέρκυρα του 19^{ου} αιώνα"*: *Όψεις της ελληνικής κοινωνίας του 19^{ου} αιώνα*, in: D. G. Tsoulos (Hg.), *„Εστία“*, Athen 1984, S. 149–157). Kouroukli stützt sich vermutlich auf die ersten anthropologischen Studien, die diese Familienform bei den Sarakatsanen untersucht hatten: J. K. Cambell, *Honour, Family and Patronage: A Study of Institutions and Moral Values in a Greek Mountain Community*, Clarendon Press, Oxford 1964; G. B. Kavadias, *Pasteurs – nomades méditerranéens: Les Saracatsans de Grèce*, Gauthier–Villars, Paris 1965. Ich kann dieser Ansicht allerdings nicht uneingeschränkt zustimmen. Zweifellos begegnen wir der komplexen Familie bei nomadischen oder halbnomadischen Viehzüchtern (Weidewechselwirtschaft). Jedoch beschäftigen sich alle Bewohner der Gebirgs- oder Vorgebirgsregionen auf dem griechischen Festland mit nomadischer oder halbnomadischer Viehzucht (Transhumanz), ein Umstand, der die Verbreitung der komplexen Familie in Griechenland zweifellos auch mitbeeinflusst. Die komplexe Familie finden wir jedoch auch bei der bäuerlichen Bevölkerung in den Ebenen des Festlands, die ausschließlich vom Getreideanbau lebt. Zwar gab es in Südostattika neben den vlachischen Hirten auch einige sesshafte Familien, die über Weideland verfügten, jedoch stellte Viehzucht nicht ihre ausschließliche Lebensgrundlage dar. Die Registrierung der Bauern und Viehzüchter im Jahr 1911 zeigte, dass es in den drei Dörfern zusammen 3 997 Schafe und 587 Ziegen gab. Laut Volkszählung aus dem Jahr 1907 betrug die Bevölkerungszahl der drei Dörfer insgesamt 5 526. Wenn man in Betracht zieht, dass für die Versorgung (Hüten, Melken usw.) von 200 Tieren mindestens zwei erwachsene Personen notwendig sind, so zeigt sich, dass die komplexe Familie in Südostattika zu dieser Zeit nicht in einem Zusammenhang mit Viehzucht stehen kann.

187 R. L. Blumberg u. E. F. Winch, „Societal Complexity and Familial Complexity, Evidence for the Curvilinear Hypothesis“, *American Journal of Sociology* 77 (1972), S. 898–920.

sie keinerlei Antwort auf ein „Warum?“ geben. Darüber hinaus erweisen sich aber auch nicht immer alle Untersuchungen und kritischen Einwände als richtig¹⁸⁸.

Ein hermeneutischer Ansatz bringt die komplexe Familie in Zusammenhang mit der Notwendigkeit bzw. der Möglichkeit der kontinuierlichen Ausdehnung und Sicherung des bewirtschaftbaren Bodens durch Urbarmachung weiterer Landflächen und der Ertragssicherung durch die Nutzung der Arbeitskraft der Familie. Damit war die Existenz der komplexen Balkanfamilie (*zadruga*)¹⁸⁹ erklärt worden. Bekannt ist auch die hermeneutische Theorie von Chayanov, die zum Teil auch in unserem Beispiel Anwendung finden kann, zumindest für die Zeit bis 1950. Ihr zentraler Punkt besteht darin, dass die Familie wächst und ihre Anbauflächen der wachsenden Anzahl von Familienmitgliedern anpasst. Darüber hinaus hängt das Arbeitspensum der Familienmitglieder vom Verhältnis Produzenten – Verbraucher ab und steht in Zusammenhang mit der Produktivität der Arbeit¹⁹⁰. Diese Theorie hat eine gewisse Elastizität des bewirtschaftbaren

188 Siehe dazu die Kritik von B. Pasternak, C. R. Ember and M. Ember, „On the Conditions Favorating Extended Family Households“, *Journal of Anthropological Research* 32 (1976), S. 109–123. Manche Autoren sind der Ansicht, dass die komplexe Familie sich auf die Notwendigkeit gründet, dass ein Familienmitglied, etwa die Großmutter, im Haus bleiben muss, um die Kinder zu versorgen, da die Mütter weiter weg beschäftigt waren. Diese These trifft nicht in jedem Fall zu, so logisch sie auch erscheinen mag.

189 Ph.S. Mosely, „The Distribution of the Zadruga within Southeastern Europe“, in: *Communal Families in the Balkans. The Zadruga* (hrgg. von R.E.Byrnes, a.a.O., S. 60.

190 A.V. Chayanov, *The Theory of Peasant Economy*, hgg. von Richard D. Irwin, Homewood Il. 1966. Die Gültigkeit von Chayanovs Theorie wurde von einigen Marxisten angezweifelt, die meisten Agrarsoziologen und Anthropologen jedoch halten seine Arbeit für sehr wichtig für das Verständnis der Agrarökonomie. Überdies waren anfangs viele sowjetische Marxisten eine Zeit lang Schüler von Chayanov. Seine Arbeit muss jedenfalls oft missverstanden und falsch ausgelegt worden sein. Siehe dazu: Mark Harrison, „Chayanov and the economics of the Russian Peasantry“, *The Journal of Peasant Studies* 2 (1975) S.

Landes durch Rodung und Urbarmachung oder durch Ankauf oder Pacht als Voraussetzung. Dies wiederum setzt voraus, dass genügend Waldflächen vorhanden sind und dass die Grundstückspreise und der Pachtzins niedrig sind. Vergleichsstudien über Chayanovs Theorie haben gezeigt, dass diese zwar für stratifizierte Gesellschaften gilt, aber nicht für solche, die sich auf dem Niveau der Subsistenzwirtschaft befinden.

Die Landwirtschaft in Südostattika hatte das Niveau der Subsistenzwirtschaft überschritten. Es gab ein Pachtsystem in der Landwirtschaft und Lohnarbeit in Fabriken. Der Bewirtschaftung des Bodens waren jedoch keine starren Grenzen gesetzt. Bis 1950 wurden weite Gebiete gerodet¹⁹¹. Dann wurden Rodungen gesetzlich verboten, ebenso die Nutzung von Waldflächen für landwirtschaftliche Zwecke. Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden in der Folge häufig übertreten, und die Menschen hatten die strafrechtlichen Konsequenzen dafür zu tragen. Viele sahen sich jedoch aufgrund der Bodenknappheit zu diesen Gesetzesübertretungen gezwungen, um das Überleben ihrer Familie einigermaßen zu sichern. Die widerrechtlichen Aneignungen von Anbauflächen betrafen vor allem öffentliche Wälder oder anderen Gemeinde- und Privatbesitz¹⁹². Die Grundstückspreise

389–417; ders.: „Chayanov and the Marxists“, *The Journal of Peasant Studies* 7 (1979) S. 88–100; Utsa Patnaik, „Neo-Populism and Marxism: The Chayanovian View of the Agrarian Question and its Fundamental Fallacy“, *The Journal of Peasant Studies* 6 (1979), S. 375–420; E.P. Durrenberger, „Chayanov's Economic Analysis in Anthropology“, *Journal of Anthropological Research* 36 (1980), S. 133–148; M. Chibnik, „A Cross-Cultural Examination of Chayanov Theory“, *Current Anthropology* 25 (1984), S. 335–339.

- 191 Rodungen wurden auch nach der Agrarreform fortgesetzt. Vor allem hügelige Landstriche und an die Felder angrenzende „Wildnis“ wurden auf diese Weise von Mitgliedern der erweiterten Haushaltsgruppen zu Ackerland gemacht und anschließend unter den Familien aufgeteilt. Oft genug wurden die Anbauflächen auf diese Weise mehr als verdoppelt.
- 192 In jüngerer Zeit wurden manchmal Felder widerrechtlich in Besitz genommen, die brach lagen, weil die Besitzer ausgewandert waren oder einer anderen Beschäftigung nachgingen (in Fabriken oder anderen Privatunternehmen usw.).

waren vor 1950, als die Umwidmungen in Bauland begannen, nicht sehr hoch: laut Auskunft der Pächter war auch der Pachtzins sehr niedrig¹⁹³. Die Kernfamilie und die Stammfamilie, also Familienformen mit kurzem Entwicklungszyklus der Haushaltsgruppe, konnten ihren kleinen Erbteil durch intensive Bewirtschaftung nutzen. Diese Familienformen treten in unserer zweiten Untersuchungsperiode aus den genannten Gründen häufiger auf, waren jedoch aus denselben Gründen auch im 19. Jahrhundert keine Seltenheit. Zudem gab es im südöstlichen Attika schon immer Weinbau; diese Tatsache findet auch in Vertragsurkunden ihre Bestätigung. Der schnellere Entwicklungszyklus der Haushaltsgruppe und das Vorherrschen der Kernfamilie im Zeitraum von 1925 bis 1940 deuten darauf hin, dass die meisten Familien nur wenige Arbeitskräfte benötigten. Dieser Familientypus hängt mit ökonomischen Strategien zusammen, die sich auf kleine Anbauflächen ohne Expansionsmöglichkeiten stützen, d.h. also auf Weinanbau und Olivenkulturen¹⁹⁴.

Die Abfolgestammfamilie war mit größerem Landbesitz verbunden gewesen und mit einem steigenden Arbeitskräftebedarf von mehreren erwachsenen Familienmitgliedern (Kombination von Weizen- und Weinanbau). Der Mangel an Wohnmöglichkeiten und der Verbleib im väterlichen Haus, bis ein neuer Wohnsitz errichtet war, ferner das versuchte Zusammenleben von Schwiegereltern und Schwiegertöchtern waren nur in zwei-

193 Die Pacht (*λίμνορο*) wurde entsprechend der benötigten Menge an Saatgut berechnet. Der Ertrag der Äcker konnte je nach Bodenbeschaffenheit und Anbaumethoden das Drei- bis Siebenfache der Saatmenge ausmachen. Sie betrug also maximal ein Drittel bis mindestens ein Siebtel des Ertrages. Die Informanten erzählen, dass sie während der letzten Jahrzehnte rund 50 *oka* betrug. Dies setzt eine intensive Bewirtschaftung mit Traktoren und Düngemitteln voraus, denn mit herkömmlichen Methoden würde ein *stremma* Land kaum 15 *oka* Saatgut aufnehmen können, und der Ertrag erreichte nur in Ausnahmefällen eine siebenfache Menge.

194 Vgl. H. Mendras, *Sociétés paysannes*, Armand Colin, Paris 1976; L.K. Berkner, „The Stem Family and the Development Cycle of the Peasant Household: An Eighteenth-Century Austrian Example“, *American Historical Review* 77 (1972), S. 398–418.

ter Linie ausschlaggebend, nicht unabhängig natürlich auch von den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Familie.

Die komplexe Familie, linear oder lateral strukturiert, ist in Zusammenhang zu sehen mit: 1) der Notwendigkeit, einen großen Besitz über einen längeren Zeitraum hinweg zusammenzuhalten; 2) mit den bereits genannten Expansionsmöglichkeiten; 3) mit der Notwendigkeit, dass Brüder zusammenarbeiten, und 4) mit traditionellen Bewirtschaftungsformen (Weizen- und Gersteanbau). Sie steht daher in Verbindung mit großen landwirtschaftlichen Besitzungen, über die Grundherren oder reiche Bauern verfügen. Die komplexe Familie, in der viele ökonomische Aktivitäten kombiniert werden konnten, erreichte große Produktivität. Es heißt: „Sie war wie eine kleine Genossenschaft unter der Leitung des Vaters oder eines älteren Bruders.“ Die bilaterale komplexe Familie war an umfangreiche Besitzungen gebunden sowie an besondere Erfordernisse, die die Haushaltsgruppe bewältigen musste¹⁹⁵. Die Schwiegersöhne spielten als Pächter und Landarbeiter eine Rolle. Daher traten Pächter immer in diesem Kontext auf.

Ich möchte jedoch betonen, dass großer landwirtschaftlicher Besitz nicht zwangsläufig zur komplexen Familie führen muss. Die Bewirtschaftung kann beispielsweise ausschließlich durch Pächter erfolgen, durch Landarbeiter oder durch den Besitzer selbst mit Hilfe moderner Maschinen (Traktoren usw.), die den hohen Bedarf an Arbeitskräften überflüssig machen. Im Falle des südöstlichen Attika treffen mehrere Bedingungen zusammen. Ich erinnere daran, dass die Aufteilung des Landes früher aufgrund der Mehrfelderwirtschaft und Brachlandphasen und der extensiven Bewirtschaftung in Form von Streifen erfolgte. Daher war die weitere Zusammenarbeit der Brüder wichtig, auch wenn der Besitz bereits aufgeteilt worden

195 Uxorilokale Heirat kommt auch in patrilinearen Gesellschaften zwischen wohlhabenden Familien vor, vgl. P. Bourdieu, *A Theory of Practice*, a.a.O., S. 51. Neben sozialen und ökonomischen Bedingungen, die dies in Südostattika begünstigten, kann man auch nicht ausschließen, dass sich ein gewisser Einfluss von den Ägäischen Inseln her auswirkte, woher viele Familien stammen.

war¹⁹⁶. Selbst heute noch arbeiten Brüder zusammen, wenn auch seltener, da die Aufteilung der Felder häufiger an Bezirken und bestimmten Gebieten orientiert ist. Die Teilung der Felder in Streifen machte außerdem die Zusammenarbeit mit nichtverwandten Nachbarn erforderlich, deren Felder unmittelbar angrenzend oder in der Nachbarschaft lagen¹⁹⁷. So erklärt sich auch das Fortbestehen von Formen der Zusammenarbeit, die auf vorkapitalistische und vorseudalistiche Produktionsweisen zurückführbar sind, wie etwa Kommunalverbände, wechselseitige Hilfe, Leiharbeit (*hua*)¹⁹⁸, und das Weiden der Tiere nach der Ernte auf den Feldern, das von allen gleichzeitig durchgeführt wurde¹⁹⁹.

196 Der Zusammenhang zwischen Besitzaufteilung in Streifenform und komplexen Familien war auch in Indien untersucht und festgestellt worden; vgl. dazu Madan, „The Joint Family“, a.a.O., S.13.

197 K. Thomson, *Farm Fragmentation in Greece: The Problem and its Setting: With 11 Village Case Studies*, Center of Economic Research, Athens 1963, S. 203.

198 Sie sagen: *bějme hua* („wir machen Leiharbeit“), oder: *šěrbejmě hua, xofis* („wir verrichten Leiharbeit, um unsere Schulden abzuarbeiten“). Leiharbeit als Element der häuslichen Produktion wurde üblicherweise innerhalb der Verwandtschaft je nach Phase im Entwicklungszyklus der Familien organisiert. So kam es zu einem Ausgleich zwischen Familien, deren Arbeitskraft zu einem bestimmten Zeitpunkt etwa durch kleine Kinder eingeschränkt war und die gleichzeitig über großes Vermögen verfügten und jenen Familien, die zu diesem Zeitpunkt einen Arbeitskräfteüberschuß aufwiesen. Es handelte sich also um eine längerfristige Organisationsform. Ein weiterer Grund für Leiharbeit lag im Mangel an Bargeld, um Arbeitskräfte zu bezahlen. Außerdem wurden nur sehr selten regelmäßig bezahlte Arbeitskräfte für die Landwirtschaft eingestellt. Einige Grundbesitzer hatten bis 1940 Dienstleute oder „Schafbuben“ (*kopiljtě*) eingestellt, die sie üblicherweise in Naturalien entlohnten (mit Früchten, Getreide, Mehl usw.). Ihre soziale Stellung war sehr niedrig. Es hieß, dass diese Menschen „ihre Selbstachtung aufgegeben hätten“. Die bezahlten Arbeiter wurden vor allem saisonbedingt zur Weinlese oder Ernte eingestellt. Sie kamen mitunter sogar aus anderen Gebieten, aus Böotien oder Thessalien.

199 Auf diese Weise wurden die Felder zugleich gedüngt. Es handelte sich also um eine Kombination von Ackerbau und Viehzucht. Es hieß: *Me kaljě kullojně kafšatě de kallame* („Sie weideten die Tiere und die Pferde auf den abgeernteten

Eine Gegenüberstellung von Familienformen und den in Gerichtsakten und Registerbüchern angegebenen Berufen ergibt, dass die komplexe Familie in der Regel häufig bei Bauern, die zugleich Grundherren waren, und bei reichen Bauern vorkam. Bei Gutsbesitzern, die ihre Felder nicht selber bewirtschafteten, war sie weniger verbreitet und fehlte schließlich ganz unter jenen Gutsbesitzern, die in der Stadt lebten²⁰⁰. Die komplexe Familie war ebenso unter Arbeitern, Arbeitsmigranten und zum Teil auch unter Einheimischen, die über wenig landwirtschaftlichen Besitz verfügten, nicht verbreitet.

Die Besitzer von Land im Umfang von 500 bis 1 000 *stremmata* teilten ihren Besitz nicht, solange die Kinder noch klein waren, da aufgrund des Arbeitskräftemangels Probleme zu erwarten waren. Sie hielten ihren Besitz lieber solange zusammen, bis die Kinder groß waren. Andere wiederum hielten es für besser, den Besitz aufzuteilen und zu verpachten. Der Ertrag aus der Landwirtschaft reichte für ein komfortables Leben, da sie große Anbauflächen besaßen. Die Grundbesitzer, die ihre Felder selber bewirtschafteten, und reiche Bauern verfügten über 200 bis 400 *stremmata* Land. Die mehrfache Teilung der Felder dürfte einige Probleme bereitet haben. Es ist eine Tendenz beobachtbar, dass die Familien längere Zeit in einem komplexen Haushalt zusammenblieben, bis aufgrund der steigenden Anzahl von Familienmitgliedern eine Teilung notwendig wurde und sie ihren Besitz durch Ankauf oder auf andere Weise vergrößern konnten, um jedes Kind mit einem entsprechend großen Erbteil versorgen zu können. Die Zukäufe erfolgten in der kritischen Phase mit dem Geld, das jüngere Fa-

ten Getreidefeldern“), oder: *i ljargonē de livadh* („sie ließen sie auf der Weide frei“). Mit dieser gemeinschaftlichen Arbeitsweise hängt auch die Gründung einer Genossenschaft der „Bauern ohne Grundbesitz“ in den drei Dörfern zusammen, über die die Landreform und der Ankauf von privaten oder klösterlichen Besitzungen organisiert wurde.

200 Diese Grundbesitzer hatten ihren ständigen Wohnsitz gewöhnlich in Athen (Absentée Landlordism). Sie kamen selten auf das Land, auch wenn sie Landhäuser als Zweitwohnsitze besaßen. Bekannt ist der neuere Turm von Melissourgos.

milienmitglieder durch ihre Arbeit in Fabriken oder durch andere Beschäftigungen verdient hatten²⁰¹. Auf diese Weise stützten die Industriebetriebe von Laúvrion für eine gewisse Zeit die komplexe Familie²⁰². Die Größe des

201 Dies war auch in anderen Teilen Griechenlands beobachtbar. Siehe dazu auch G. Symeonidis, *Cycle de développement du groupe domestique et stratégies économiques dans un bourg grec (Lenidi)*. Mémoire de Maitrise, Université de Paris X-Nanterre, 1989 (in Kopie vorliegend), der eine interessante Umsetzung der Theorien Chyanovs im sozioökonomischen Kontext der Agrargemeinde Leonidion im Bezirk Tsakonias versucht. In Südostattika war das Land stets Handelsojekt. Bis 1950 jedoch bezogen sich diese Geschäfte auf Nutzungsrechte des Bodens und hatten keinen gewinnbringenden Charakter. Ab 1950 änderten sich diese Dinge im Zuge der Bodenreform, gleichzeitig erreichte der Grundstücks- und Bodenpreis einen Höhepunkt. Nach Ansicht der Dorfbewohner sollte ein „guter Hausherr“ seinen ererbten Landbesitz erweitern und nicht verringern. Aufgrund familiärer Umstände konnte dieses Ziel allerdings manchmal nicht verwirklicht werden. Krankheiten, Hochzeiten, Hausbau, notwendige Investitionen usw. zwangen viele zum Verkauf von Land.

202 Wir haben es also bereits sehr früh mit einer Bevölkerung zu tun, die mehreren Beschäftigungen zugleich nachging. Vgl. dazu K. Tsoukalas, *Κράτος, κοινωνία, εργασία στη μεταπολεμική Ελλάδα*, Themelio, Athen 1986, S. 171f. 1863 beispielsweise, als die ersten Bewohner Keratéas ihr Land an einen gewissen Serpieri abtraten, wurde vertraglich festgelegt, dass er sie dafür im Hinblick auf eine Anstellung in seinen Betrieben bevorzugt behandeln und für Unterkunft und Unterbringung ihrer Tiere und Wagen sorgen würde. In der Folge arbeiteten viele Bauern aus den drei Dörfern in den Bergwerksbetrieben. Diese Entwicklung erhöhte die Flexibilität in den komplexen Familienverbänden. Einerseits konnten sich die Söhne selbständig machen, sofern sie es wünschten, andererseits erlaubte das höhere Familieneinkommen über die Versorgung der einzelnen Mitglieder hinaus den Zukauf von Land, sodass sich der Besitz vergrößerte. Die Dynamik des Vaters war daher ausschlaggebend für den Verbleib der Söhne unter ein und demselben Dach. Der negative Einfluss, den die Industriebetriebe in Laúvrion auf komplexe Familien ausübten, geht hauptsächlich auf die Ansiedlung von Bevölkerungsgruppen aus Gebieten zurück, wo eine entsprechende Organisationsform fehlte, wie beispielsweise auf den Ägäischen Inseln. Auch die ausschließliche Anstellung von Fremden in den Fabriken war für die Entwicklung der komplexen Familien nicht von Vorteil.

Besitzes bestimmte auch die Möglichkeit eines gleichberechtigten Erbes. Dieses war früher nur in Familien von Gutsbesitzern, von Grundherren, die ihre Felder selber bewirtschafteten, und von reichen Bauern, die über große Landflächen verfügten, möglich. War der Besitz klein und wurde er unter allen Brüdern gleichmäßig aufgeteilt, ergaben sich nur beschränkt Möglichkeiten, ausschließlich von der Landwirtschaft zu leben. Nur wenn die übrigen Brüder von ihrem Besitzanspruch zurücktraten, konnte ein Bruder das Land ungeteilt übernehmen, indem er den anderen die Anteile abkaufte oder sie finanziell entschädigte. Die übrigen Brüder mussten andere Berufe ergreifen (Händler, Handwerker, Akademiker usw.). Außerdem war es üblich, dass studierende Kinder bis auf einen symbolischen Anteil keinen Anspruch auf Grundbesitz hatten. Die Schwäche in Bezug auf Absicherung der Familienmitglieder, mit Ausnahme eines Nachfolgers, hing mit den beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Familie zusammen: kleiner Besitz, viele Kinder, gleichberechtigter Erbanspruch und sehr geringe finanzielle Mittel für Investitionen in die Landwirtschaft. Die Folgen: Migration, uxoriokale oder uxori-atriokale Heirat usw. Die Ergebnisse waren eine Frage der familiären und ökonomischen Strategie.

3 AMBILINEARE ABSTAMMUNGSGRUPPEN UND HEIRATSSTRATEGIEN

3.1. ENTWICKLUNG DES SIEDLUNGSRAUMES UND ORGANISATION DER GEMEINSCHAFT

Dieses Kapitel bildet den Abschluss der Trilogie zum Thema Ehe, Familie und Verwandtschaft bei den Arvanitisch sprechenden Griechen in Südostattika. Hier geht es um die Organisation der Abstammungsgruppen und das Verwandtschaftssystem, soweit diese aus den schriftlichen Quellen und den Ergebnissen meiner Feldforschung vor Ort erschließbar sind. Im Anschluss möchte ich die Heiratsstrategien und ihren Zusammenhang mit der Struktur der Abstammungsgruppen und der Verwandtschaft untersuchen.

Bevor ich mich dem Hauptthema widme, möchte ich einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Siedlungsraumes von Laureotiki und die Organisation der Gemeinschaft im Zeitraum von 1850 bis 1940 geben. Unsere Aufmerksamkeit konzentriert sich auf die Migration und die Ansiedlung von Verwandtschaftsgruppen in den drei Siedlungsgebieten.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass sich die Arvanitisch sprechenden Siedler gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts im betreffenden Gebiet anzusiedeln begonnen hatten. Allerdings wissen wir weder aus mündlichen Überlieferungen noch aus schriftlichen Quellen mit Sicherheit, in welchen Gebieten Laureotikis sich die ersten Siedler niedergelassen hatten. Wir können dies nur durch einen vorsichtigen Blick in die Vergangenheit zu rekonstruieren versuchen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es im betreffenden Gebiet, wie auch im übrigen Attika, zu jener Zeit einen Griechisch sprechenden Bevölkerungsanteil gab.²⁰³ Dies geht aus dem kon-

203 G. D. Chatzisotiriou, „Προέλευση και σύνθεση του πληθυσμού ης ΝΑ.

tinuierlichen Vorkommen alter griechischer Ortsnamen bis in die Gegenwart hervor. Als Beispiele möchte ich die Ortsnamen Ergastiria, Sounio, Theriko (Thorikos), Olympos usw. anführen.²⁰⁴ Zusätzlich unterstützt wird diese These durch die Existenz von Kirchen aus der spätbyzantinischen Periode (13. bis 15. Jahrhundert), die eine entsprechende Bevölkerung rund um diese Gebiete voraussetzt.²⁰⁵ In der Folge ließen sich Arvanitisch sprechende Siedler nieder und mischten sich mit der griechischsprachigen Bevölkerung, die infolge der vielen Überfälle fremder Stämme und Eroberer (Franken, Katalanen usw.) nicht sehr zahlreich gewesen sein dürfte. Auf diese Weise erklärt sich die Vorherrschaft der arvanitischen Sprache in jener Zeit²⁰⁶. Wir wissen nicht, bis zu welchem Grad die griechischsprachige Bevölkerung, die Arvanitisch gelernt hatte, auch weiterhin fortfuhr, Griechisch zu sprechen. Noch viel weniger können wir mit absoluter Gewissheit feststellen, wo sich die Arvanitisch sprechenden Siedler niedergelassen hatten.

Unter den drei Hauptorten der ehemaligen Gemeinde Thorikion ist Kalívia der jüngste. Alle Informationen stimmen darin überein, dass diese

Αττικής (Μεσογαίας και Β. Λαυρεωτικής)", *Πρακτικά Α' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής* (Kalívia 19.–21. Okt. 1984), Kalívia 1985, S. 125.

204 E. Kakavojannis, „Επιλογή τοπωνυμίων της Λαυρεωτικής“, *Πρακτικά Α' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής* (Kalívia 19.–21. Okt. 1984), Kalívia 1985, S. 80–81; vgl. auch I. Antoniou, *Τα τοπωνυμία της Κερατέας (Συλλογή τοπωνυμίων της ΝΑ. Αττικής)*, Athen 1991.

205 Eleni Gini-Tsoforoulou, „Εκκλησίες από την παλαιοχριστιανική και βυζαντινή περίοδο στην περιφέρεια των Καλυβίων Λαυρεωτικής“, *Πρακτικά Α' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής* (Kalívia 19.–21. Okt. 1984), Kalívia 1985, S. 189f; vgl. auch J. Koder-Fr. Hild, *Hellas und Thessalia: Tabula Imperii Byzantini*, hgg. von H. Hunger, Band 1, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1976, S. 195.

206 Die Verbreitung des Arvanitischen in der griechischen Bevölkerung ist ein allgemeines Phänomen im unter osmanischer Herrschaft stehenden Griechenland. Dies geht unter anderem auf Privilegien zurück, die die Arvaniten unter den Osmanen genossen (Befreiung von Steuern usw.); als Gegenleistung verpflichteten sie sich zur Bewachung der Pässe.



Foto 9: Kouvarás. Frauen aus Keratéa beim Fest der Evangelistria 1931 (Privatarchiv Eudokias Petroliagi)

Siedlung anfangs als Niederlassung der Viehzüchter von Kouvarás diente, die ihre Schaf- und Ziegenherden zum Überwintern dorthin führten²⁰⁷. Außerdem war sie bis zum Schluss als Kalívia von Kouvarás bekannt. In Verträgen aus der Zeit zwischen 1857 und 1860 wird Kalívia als „*Káτω Καλύβια Κουβαρά*“ (=Kalívia Unterkouvarás) oder einfach als „*Káτω Κουβαράς*“ (=Unterkouvarás) bezeichnet. Jedoch hatten außer den Kouvarioten auch viele fremde Viehzüchter, die aus Gebieten außerhalb Attikas kamen, dort ihre Pferche errichtet. Eine These in Bezug auf den Ortsnamen Kalívia besagt, dass das Dorf, da es in der Ebene gelegen war, von Türken

²⁰⁷ Unter den Ersten, die dort ihre Pferche für das Vieh errichtet hatten, war ein gewisser Konstantinos Nikolakis. Die Nikolakides waren ein Zweig der *Fara* der Michalides aus Kalívia.

im Zuge feindlicher Auseinandersetzungen bei Tag niedergebrannt wurde, und die Bewohner es bei Nacht wieder provisorisch aufgebaut hätten, indem sie Hütten (=καλύβες) errichteten. Diese Informationen deuten auf die Existenz einer Siedlung bereits vor dem griechischen Aufstand (1821) hin, die allerdings nicht ständig bewohnt war.

Es gibt allerdings auch die These, dass der Ort seit der Antike ständig besiedelt gewesen sei und den Namen *Εννέα Πύργοι* oder *Εννιαπύργια* (= Neun Türme) trug.²⁰⁸ Diesen Ortsnamen überlieferten Reisende aus der Zeit um die Mitte der osmanischen Herrschaft und die Zensuslisten aus den ersten Jahrzehnten nach der Erlangung der Unabhängigkeit.²⁰⁹ Die neun Türme befinden sich allerdings in ein bis zwei Kilometer Entfernung von Kalívia. Andererseits erwähnen die Reisenden keine Siedlung mit dem Namen Kalívia in diesem Gebiet, während sie jedoch Kouvarás und Kera-téa im gleichen Zeitraum anführen.

Wir nehmen folglich an, dass das Gebiet bereits vor der Zuwanderung der Arvanitisch sprechenden Bevölkerung besiedelt war, jedoch nicht unbedingt genau der konkrete Ort, an dem sich heute Kalívia befindet²¹⁰. Darüber hinaus deutet der Umstand, dass die Siedlung Ennea Pyrgoi bis zu dem Zeitpunkt erwähnt worden war, an dem Kalívia in den Zensuslisten auftaucht (1832–1840) und danach verschwand, darauf hin, dass sich die zweite Siedlung aufgrund ihrer Lage nahe der Straße auf Kosten der ersten entwickelt hatte.

Einige Meinungsverschiedenheiten gibt es unter den Bewohnern von Kalívia in Bezug auf die Frage, ob Kalívia ausschließlich von Familien aus Kouvarás gegründet worden war oder nicht. Die erste Meinung stützt sich auf den Landbesitz, obwohl die Kouvarioten später viele Grundstücke im

208 Vgl. die Überlieferungen von den neun Brüdern und den Schwestern Walomandra und Sklirisa (Gründungsmythen zu den entsprechenden Ortsnamen).

209 Alex. Drakakis u. Styl. Koundoros, *Αρχαία περί συστάσεως και εξέλιξεως των Δήμων και Κοινοτήτων* 1834–1939, Athen 1939, Band 1, S. 34–35.

210 Gini-Tsofopoulou, a.a.O., S. 195; Koder-Hild, a.a.O., S. 195; vgl. auch D. Gr. Kabouroglou, *Μελέται και έρευναί, Αττικά*, Athen 1923, S. 156–158.

Gebiet Ennea Pyrgoi – Kalívia von den türkischen Grundbesitzern und dem Kloster Petraki gekauft hatten²¹¹. Die zweite Meinung stützt sich auf die Tatsache, dass viele von den älteren Geschlechtern (*Fara*) aus Kalívia in Kouvarás nicht aufscheinen, etwa die Familien Angelou, Angelanj und Michalanj. All dies bedeutet wohl, dass die Wahrheit in der Mitte liegt. Das heißt, anfangs hatten die Kouvarioten ihre Landbesitzungen im betreffenden Gebiet und begannen sich später, nach der Staatsgründung und Befriedung des Gebietes, dauerhaft dort anzusiedeln. Die Siedlung entwickelte sich im Zuge der Niederlassung von Siedlern auch aus anderen Einzugsgebieten.

Den mündlichen Auskünften zufolge zählen zu den älteren Familien im Dorf die Familien Angelou²¹², Dritsanj, Michalanj (Mitromichalanj)²¹³, An-

211 Der Landbesitz reichte den mündlichen Informationen nach bis zum Meer (Anavissos) und bis Likourisa (Ort der Kuhhäute). Die Kouvarioten erweiteren ihre Besitzungen, indem sie 1837 Gebiete vom osmanischen Bej Abeti im Gebiet von Ennea Pyrgi zukaufen. Vgl. dazu Dimitsantou-Kremezi, a.a.O., S. 64, Anmerkung 39. Der Landbesitz der Bewohner Kalívias reichte bis Kefalaries (Krezeze) bei Olympos.

212 Die Familie Angelou lebt in diesem Gebiet seit Mitte des 17. Jahrhunderts und hieß früher Ziogas, vgl. dazu Georgios Angeli Angelou, *Γενεαλογικόν δένδρον οικογένειας Αγγέλου, κατοίκου Καλυβίων Αττικής*, (Kalívia 1976, in Fotokopie) und die Inschrift aus dem 17. Jahrhundert in der Kirche „Taxiarchon“ in Kalívia, in welcher der Name Angelis Michalis Ziogas erwähnt wird. A. K. Orlandos, „Παλαιοχριστιανικοί και Βυζαντινοί ναοί των Καλυβίων Κουβαρά“, Αθηνά 35 (1935), S. 164. Siehe auch Gini-Tsofopoulou, a.a.O., S. 192. Von den Angelou stammen auch die Papangelou ab.

213 Es heißt, dass die Familie Michalanj von der Peloponnes stamme (Lakonien). Nikos Mitrou Michalis kämpfte zusammen mit Karaiskaki und wurde im Kampf von Rouf ermordet. Nach der Befreiung kam seine Witwe mit den Kindern nach Kalívia, fand jedoch keine Bleibe und floh nach Aigina. Sie kehrte aber später wieder zurück, da das Land bereits besetzt war, übernahm sie die Felder an den Berghängen. Deshalb erstreckt sich der Besitz der Michalanj bis heute in diesen Lagen. Einige Mitglieder der *Farē* nahmen an, dass sie in Verbindung mit der Familie Mavromichalis (= der schwarze Michalis) auf der Mani stünden, weil ein Mitglied ihrer *Farē*, Michalis, dunkelhäutig

gelanj (Mitrangelanj)²¹⁴ und Ginanj²¹⁵. Einer der ältesten Siedler in Kalívia ist der aus Kouvarás stammende Anastasios Ginis. Die Ginanj, die zu den ältesten und größten *Fara* des Gebietes und von Kouvarás zählten, wie wir später noch sehen werden, hatten sich im ganzen Gebiet von Mesogeia bis nach Laúvrion ausgebreitet (Keratéa, Markopoulo, Koropi u. a.). Es wird berichtet, dass sie früher sogar über eine eigene Kirche verfügten. Es handelt sich um die Kirche Sin Gini (Agios Jannis), die heute halb verfallen ist und sich in der Nähe von Kouvarás befindet. Auch in den historischen Quellen werden die Ginanj zu den ersten Arvanitisch sprechenden Siedlern in Attika gezählt²¹⁶.

In der Zeit von 1830 bis 1940, also nach der Staatsgründung, wurde Kalívia von Zuwanderern aus den benachbarten Dörfern (Keratéa, Kouvarás, Markopoulo, Koropi), aber auch aus weiter entfernten Gegenden besiedelt: aus Euböa (Styra, Madoudi), von der Peloponnes (Methana, Goura,

war und „der Schwarze“ gerufen wurde. Dieser Zusammenhang erscheint mir äußerst unwahrscheinlich, ich glaube vielmehr, dass die *Farē* im Gebiet um Kalívia (Ennea Pyrgi) bereits vor dem griechischen Aufstand ansässig gewesen sein muß, da über den in der Schlacht von Rouf gefallenen Kämpfer berichtet wird, dass er aus Mesogeia stammte. Es ist möglich, dass sie den Namen Michalis von der benachbarten Kirche der Taxiarchen bekamen, wie auch die *Fara* Angelou und Angelanj; eine gemeinsame Abstammung dieser drei Verwandtschaftsgruppen ist nicht gänzlich auszuschließen.

214 Viel älter noch ist die *Farē* der Angeliden. Es wird sogar berichtet, dass Marinis Angelis *Kapitanos* während des Aufstands war; deshalb bekam er ein Stück Land. Auch diese *Farē* muss bereits vor 1821 in diesem Gebiet ansässig gewesen sein. Einige Mitglieder der *Farē* behaupten, dass die Angelanj von der Peloponnes stammten. Von den Angelides stammen auch die *Fara* Marinanj, Pamarinides, Sotirchou und Stamou.

215 Im Geburtenregister der Gemeinde Kalívia von 1845 bis 1855, das die Geburten der männlichen Kinder verzeichnet, sind folgende Familien eingetragen: Dritsas, Lioumatis, Kollias, Giannakis, Georgakis, Angelis, Kontogiannis, Sotirchos. Von diesen Familien gibt es nur zwei in Kouvarás (vgl. auch weiter unten).

216 Sp. Lambros, „Η ονοματολογία της Αττικής και αι εις την χώραν εποικήσεις των Αλβανών“, *Επετηρίς Φιλολογικού Συλλόγου Παρνασσός* 1 (1896), S. 166.

Porto Cheli, Megalopolis, Navplion)²¹⁷, aus Angistri von Ägina, von den Ägäischen Inseln und auch von Zypern²¹⁸. Es waren aber bereits viel früher auch Griechisch sprechende Viehzüchter aus Dorida dauerhaft sesshaft geworden – „Vlachen“, wie sie die Einheimischen nennen. Ab 1922 siedelten sich außerdem Flüchtlinge an der Küste an (Anavissos u. a.), während sich ab 1940 auch Thessalier niederließen, die zur Erbsenernte kamen. Daraus zeigt sich, dass wir unsere Aufmerksamkeit auch auf die beiden anderen Dörfer, Kouvarás und Keratéa, lenken müssen.

Es gibt Berichte über die Siedlung von Keratéa von den frühen Reisenden Giraud, Wheler und Spon (1674 und 1675)²¹⁹. Wheler berichtet, dass es in Keratéa 20 bis 30 Bauernhäuser gab. Bei Chateaubriand finden wir einige Jahre vor dem griechischen Aufstand (1806) den Hinweis, dass Keratéa zwölf Bauernhäuser umfasste, die sich in größerer Entfernung voneinander befanden. Das bedeutet, dass die Siedlung, die Chateaubriand gesehen hatte, der innere Kern der Ortschaft gewesen sein muss, da es zu dieser Zeit auch andere kleine Streusiedlungen gab²²⁰. Der beträchtliche Unterschied

217 Die Mehrheit der Arvanitisch sprechenden Bevölkerung im südöstlichen Attika stammt aus benachbarten Gebieten von Korinth und Argolis auf der Peloponnes. Die Niederlassungen aus Bevölkerungsgruppen von der Peloponnes in Attika gehen auf eine sehr alte Tradition zurück. Verbindungen zur Peloponnes zeigen sich auch in Taufnamen auf -akis, die in Familiennamen umgewandelt wurden. Beispielsweise Giannakis, Georgakis, Nikolakis. Ein weiteres deutliches Indiz für die Abstammung der Arvaniten Attikas von der Peloponnes ist ihre Eigenbezeichnung als „Arberi“, die auch auf der Peloponnes gebräuchlich ist, während sie sich in Boötien „Arvaniten“ nennen. Vgl. dazu auch K.H. Biris, *Αρβανίτες. Οι Δωριείς του νεωτέρου ελληνισμού. Ιστορία των Ελλήνων Αρβανιτών*, Athen 1960, S. 14.

218 Es handelt sich um die Familie Filippou oder Tzaniti.

219 Siehe dazu Chr. Romas, *Η Κερατέα της Αττικής*, Keratéa 1987, sowie die Publikation von A. I. Antonίου, „Ιστορική-οικιστική εξέλιξη, διαμόρφωση και αστικοποίηση της Κερατέας“, *Πρακτικά Ε' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής (Παιανία 5-8 Δεκ. 1991)*, Paiania 1994, S. 363-385.

220 Streusiedlungen gab es nach Angaben der Reisenden auch in weiterer Entfernung, z. B. Olympos, Dardisa, Mitropisi u. a.

in der Anzahl der Häuser zwischen 1674 und 1806 muss mit dem großen Aufruhr und der Verwüstung dieses Gebietes im Zuge des osmanisch-venezianischen Krieges zwischen 1689 und 1700 (Flucht der Bevölkerung auf die Inseln usw.), aber auch mit den Piratenüberfällen zusammenhängen.

Aus anderen Quellen wissen wir, dass Keratéa während der osmanischen Herrschaft Sitz eines osmanischen *spahis* war, der auf dem Hauptplatz des Dorfes errichtet worden war. Keratéa war also sehr früh ein Verwaltungszentrum. Es zählt somit zu den ältesten Siedlungen im südöstlichen Attika, die kontinuierlich besiedelt waren, und zwar mit Bestimmtheit lange bevor sich die Arvanitisch sprechenden Siedler niedergelassen hatten²²¹. Ich nehme an, dass Keratéa bereits in byzantinischer Zeit ein Verwaltungssitz war, da osmanische Pfründe sehr häufig die byzantinischen Verwaltungseinheiten ersetzen.

Diese Schlussfolgerungen werden durch die Existenz von verfallenen mittelalterlichen Hausruinen in diesem Gebiet unterstützt und insbesondere durch alte Bauwerke wie dem so genannten Hadrian-Aquädukt, der bis heute in Gebrauch ist²²². Dieses Bauwerk weist auf eine ununterbrochene Besiedlung des Dorfes östlich von Keratowouni (Pancio Oros). In diesem Gebiet, speziell an der Stelle des „Großen Hofes“, wird von den

221 Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich die Arvanitisch sprechende Bevölkerung in den Ansiedlungen auf Kosten der einheimischen griechischsprachigen Bevölkerung fast gänzlich durchgesetzt; dies zeigt sich in den Nachnamen der Familien. In einem Dokument aus dem Jahr 1798 sind beispielsweise in Keratéa folgende Familien verzeichnet: Stamatis, Ioannou, Lioumis, Romas, Ginis, Sotirchos, Koliadimas, Petroliagis, Lazos. Vgl. auch Chr. Stratokopos, *Η Κερατέα της Αττικής*, Athen 1962, S. 32, Romas, a.a.O. Darüberhinaus finden wir im Geburtenregister der Gemeinde, das die Geburten männlicher Kinder verzeichnet und mit dem Jahr 1824 beginnt, bis 1834 folgende Familien: Politis, Stefan, Mengoulis, Kontos, Manganas, Priftis, Roumeliotis, Levantis, Adamis, Iatrou, Korovevis, Liapis, Mamais, Maltesos, Papathanasiou, Romas und Roubanis.

222 A. I. Antoniou, „Το Αδριάνειο υδραγωγείο Κερατέας“, *Πρακτικά Β' Επισημοδικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής* (Kalívia 25.–28. Okt. 1985), Kalívia 1986, S. 151.

Historikern die alte Gemeinde und Siedlung Kefalis vermutet. Darüber hinaus ist der Ortsname Keratéa griechischen Ursprungs²²³.

Bleibt noch die Siedlung Kouvarás. Meiner Ansicht nach muss hier eine der älteren geschlossenen Ansiedlungen der Arvanitisch sprechenden Bevölkerung in Südostattika gewesen sein. Dies wird aus den Familiengeschichten ersichtlich. In Kouvarás war der Kern der großen Herrscherfamilie der Ginanj ansässig. Mehrere, allerdings kleinere Familien (Soj) waren zum einen Teil aus dem benachbarten Markopulo gekommen, zu dem Kouvarás bereits seit dem vorigen Jahrhundert aufgrund wechselseitiger Eheschließungen in enger Beziehung stand. Zu diesen Familien gehören beispielsweise die Biklanj, die Konstantinou, wahrscheinlich auch die Dritsanj; andere Familien kamen aus Keratéa (etwa die Lianganj) oder aus weiter entfernten Gebieten: aus Styra und Karisto in Euböa (z. B. die Stouraitanj, die Raptanj), aus Porto Cheli (die Cheliotis) oder aus Megara (Belanj)²²⁴.

Diese Auffassung wird durch den Umstand verstärkt, dass Kouvarás auf einer Anhöhe errichtet wurde und damit der Gewohnheit der Arvaniten, sich auf Anhöhen in der Nähe von Ebenen und Pässen anzusiedeln, ent-

223 Es gibt unterschiedliche Auslegungen des Ortsnamens. Eine bezieht sich auf Keratovouni (Paneio Oros), eine andere auf das griechische Wort für Johannisbrotbäume (*ζυλοκρατιές*). Eine dritte Variante bringt Keratéa in Verbindung mit Karataia (alter Name von Kefalis). Vgl. dazu I. Sarris, „Τα τοπωνύμια της Αττικής“, *Αθηνά* 40 (1928), S. 121–122.

224 Sehr viele derartige Nachnamen finden wir auch in anderen Dörfern von Mesogeia und Attika. Sie lassen Rückschlüsse auf Verbreitung charakteristischer natürlicher und kultureller Elemente in diesen Gebieten zu. Vgl. G. D. Chatzisoiriou, „Τα επώνυμα στη ΝΑ. Αττική και η σύγκριση αυτών με άλλες περιοχές του ελληνικού και του Ν. Αλβανικού χώρου“, *Πρακτικά Β' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής* (Kalívia, 25.–28. Okt. 1985), Kalívia 1986. Zu diesem Thema siehe weiters: C. G. N. Mascie-Taylor u. G. W. Lasker, „The Distribution of Surnames in England and Wales: A Model for Genetic Distribution“, *Man* 25 (1990), S. 521–522. Eine exakte Überprüfung der regionalen Herkunft der Nachnamen in den Dörfern ist jedoch schwierig und bisweilen unmöglich.

spricht. Die lokalen Überlieferungen sprechen von der ersten Niederlassung der Arvaniten an der Stelle von Resagjaku (Aimatorrisa), auf einem Hang über Kalvía gelegen, in unmittelbarer Nähe von Kouvarás. Später hätten sich die Siedler näher bei Kouvarás niedergelassen. Ich möchte festhalten, dass auf dem Gipfel dieser Anhöhe Festungsrüinen erhalten sind.²²⁵

Über die Bezeichnung von Kouvarás wissen wir nichts Genaues. Eine volksetymologische Variante bringt den Namen in Verbindung mit einem Siedler, der Kouvas hieß, von einer Pinie stürzte (= arvanit. *Kouva rrah*) und sich verletzte. Kouvarás würde demnach „Der Kouvas ist herabgefallen“ bedeuten. Diejenigen, die an dieser Deutung Gefallen finden, bemühen sich, sie durch den Namen des Gebietes „Kroi Kouvesa“, also „die Quelle des Kouva“ zu untermauern. Ich persönlich teile diese Deutung und etymologische Herleitung nicht. Ich halte es für plausibler, dass der Ortsname mit einer gewissen Familie Gouvaris in Zusammenhang steht. Wir wissen, dass es eine gleichnamige Siedlung auch im Epirus gegeben hat (das heutige Farogi Pogoniou). Vielleicht besteht dahingehend eine Verbindung zur Familie Gouvaris, oder sie stammt aus Gouvas²²⁶.

225 Siehe Angelou, *To γεναλογικόν δένδρον*, a.a.O. Es wird berichtet, dass bei Aimatorrisa (Resagjakou) eine blutige Auseinandersetzung mit den Türken stattgefunden hatte. Manche vertreten die Ansicht, dass sich der Name dieses Gebietes von diesem Ereignis herleitet. Andere wiederum führen den Namen darauf zurück, dass der Hl. Georg an dieser Stelle den Drachen getötet habe, der das Wasser bewachte und jedes Jahr ein Mädchen als Opfergabe forderte. Tatsächlich gibt es dort in der Nähe eine kleine Kirche des Hl. Georg, wo jedes Jahr ein Fest veranstaltet wird. In der Nähe gibt es auch Höhlen, die dem Drachen als Unterschlupf gedient haben sollen. Die Verehrung des Hl. Georg als Drachentöter ist sowohl in Albanien als auch im Epirus verbreitet. Ich vermute daher, dass mit Aimatorrisa gewisse Abstammungsmythen der Bevölkerung dieses Gebietes verbunden sind. Einige Bewohner vertreten die Ansicht, der Drache sei bis Kastri hinausgezogen.

226 Einige Autoren verbinden den Ortsnamen mit einem gewissen byzantinischen Landherren: Lambros, „Η ονοματολογία“, a.a.O., S. 163; Sarris, „Τα τοπωνύμια“, a.a.O., S. 130. Die Existenz des Ortsnamens in byzantinischer Zeit wird allerdings bezweifelt, da es diesbezüglich keine schriftlichen Quellen aus die-

In den schriftlichen Quellen wird Kouvarás im Jahr 1674 erstmals erwähnt. In den Reiseaufzeichnungen von Giraud wird der Ort als Couarades erwähnt²²⁷. Dies verstärkt die These, dass es sich dabei um einen Familiennamen handelt, den die Siedlung von der Familie erhielt, die dort anfänglich sesshaft war. Ich glaube, dass Kouvarás in der ersten Zeit eine kleine Familiensiedlung war, um die sich nach und nach die übrigen verstreuten Siedler aufgrund ihrer günstigen geografischen Lage (Anhöhe in der Nähe der Straße) gruppierten.

Eine andere Verbindung von Kouvarás zu führenden Familien der Arvaniten besteht darin, dass ein gewisser Anagnostis Gliatis aus Kouvarás ein bewaffnetes Militärkorps von Kämpfern aus Südostattika im griechischen Aufstand von 1821 anführte und sich bei der Belagerung der Burg auszeichnete²²⁸. Der Nachname Gliatis erscheint in den älteren Verwandtschaftsregistern von Kouvarás in Kombination mit dem Nachnamen Ginis (Gliatis-Ginis). Ich halte es jedoch für nicht wahrscheinlich, dass es sich um einen Zweig dieser großen *Favē* handelt, die früher eine führende Machtposition in diesem Gebiet innehatte. Die *Favē* der Gliatanj lebt noch heute in Kouvarás²²⁹.

Das Dorf heißt im regionalen Dialekt *Katunt*. Das Wort kommt vom mittelalterlichen lateinischen Wort *Katuna*, was soviel bedeutet wie mili-

sem Gebiet gibt: P.A. Fourikis, „Συμβολή εις τον τοπωνυμικόν της Αττικής“, *Αθηνά* 41 (1929), Anmerkung 2.

227 Siehe dazu: Antoniou, „Ιστορική – οικιστική“ a.a.O.; Dimitsantou-Kremezi, a.a.O., S. 727 (Abbildung). Die Bezeichnung Kouvarades scheint auch in einem Vertrag aus dem Jahr 1872 auf.

228 D. G. Giotas, *Οι Μενιδιάτες κατά τον 18^ο αιώνα και κατά την επανάσταση του 21*, Acharnes 1990, S. 66. Die lokale Tradition spricht vom Anführer Stamatis Gliatis, der identisch ist mit Anagnostis. Der letztere Name dürfte eher ein kirchlicher Eherentitel sein.

229 Im Verwandtschaftsregister von Kouvarás, das im Jahr 1832 beginnt, sind bis 1842 folgende Familien angeführt: Gliatis-Dimas, Jannakis, Gikas, Dimitriou, Kodojannis, Stouraitis, Ginis, Liagis, Cheliotis. Die Kombination des Namens Gliatis mit dem Nachnamen Dimas deutet laut Auskunft der alten Mitglieder der beiden Familien nicht unbedingt auf eine Abstammung der Dimas von den Gliatanj und umgekehrt hin.

tärische Ansiedlung oder Siedlung von Viehzüchtern in einer Gebirgsgegend²³⁰. Dies ist möglicherweise als Hinweis auf eine viehzüchterische Herkunft der Siedler deutbar. Wir wissen, dass ein anderes arvanitisches Wort für Dorf *Fshat* ist; es ist allerdings in dieser Gegend nicht gebräuchlich. Das arvanitische Wort kommt vom Lateinischen *Fussato* (Lager oder Heer) und weist auf eine Militär- oder Viehzüchteransiedlung in der Ebene hin²³¹. Wir wissen nicht viel über den Siedlungsort der Arvanitisch sprechenden Bevölkerung, wir schließen lediglich aus dem Wort *Katunt*, dass die Siedlungen anfangs aus zerstreuten Bauernhäusern bestanden hatten (hauptsächlich von Viehzüchtern), den *Katunes*, unabhängig davon, ob die Familien sich zugleich auch mit Landwirtschaft beschäftigten²³².

Tatsächlich ließen sich die *Fara* der Arvaniten im südöstlichen Attika niemals in kompakten Siedlungen oder in geschlossenen Vierteln nieder, ausgenommen vielleicht im Falle von Kouvarás. So wurden die erweiterten Viertel nicht nach den *Fara* benannt, sondern davon unabhängig beispielsweise in Kalívia: Sorba, Patima und Mavrikesa; oder in Keratéa: Amachairi, Gourgoutsa, Megala Alonia und Bitlia. Eine Bezeichnung, die möglicherweise auf eine geschlossene Siedlung hinweist, ist Dritsiani in Kalívia. Der

230 K. Nikolaidis, *Ετυμολογικόν Λεξικόν της Κουτσοβλαχικής γλώσσας*, Athen 1909, Stichwort „*katuna*“. Zum Begriff *katuna* siehe auch Wayne S. Vuchinich, *A Study in Social Survival*, Denver 1975. Albanische Historiker vertreten die Ansicht, dass sich *katunes* in Zentral- und Südalbanien (Nordepirus) bereits Ende des 15. Jahrhunderts aus Siedlungen der Viehzüchter bzw. der Viehzüchter und Bauern entwickelt hätten. Vgl. dazu S. Pulaha, „Formation de régions de selfgovernment dans les Malessis du Skandjak de Shkodër, XV–VIII siècles“, *La Conférence Nationale des Études Ethnographiques* (28–30. Juni 1976), Tirana 1976, S. 177. Wir wissen allerdings nicht, ob nomadische oder halbnomadische Viehzucht gänzlich verschwunden war. Vgl. dazu Maria Michail-Dede, *Από τη ζωή των Μεσογείων της Αττικής*, Athen 1986, S. 16.

231 Folglich stellt sich die Frage, ob die oben erwähnten Bevölkerungsgruppen von Beginn an Bauern oder Viehzüchter waren.

232 So erklären sich die zahlreichen Beobachtungsstände und Türme in ganz Südostattika (Welatouri, Thorikou, Markopoulo, Katafygi, Loimiko u.a.) sowie die kleinen Türme an von Mauern umgebenen Häusern.



Foto 10: Kalvívia. Fest an der Zoodocho-Quelle 1932 (Privatarchiv Gianni Stam Angeli)

Ortsname leitet sich vom Familiennamen Dritsas ab, der, wie bereits erwähnt, auch in Kouvarás vorkommt; jedoch dürfte die Familie eher aus Markopoulo stammen. Es wird berichtet, dass die Familie Dritsa dort ansässig war und dass es auch Tennen und Brunnen gab²³³. Analog dazu soll sich Bisani in Keratéa von einer gewissen Familie mit Namen Bisani herleiten; dieser Name ist heute allerdings verschwunden²³⁴. Wahrscheinlicher jedoch ist, dass diese Ortsnamen von einzelnen Familien und nicht von

233 Auch im Epirus (in den Provinzen Filiates und Pogoniou) finden wir solche Ansiedlungen (Machalas): Häuser, Ställe, Brunnen und Tennen.

234 Eine Familie namens Pidzos gibt es bis heute in der Nachbarschaft von Markopoulo. Die Bildung der Ortsnamen auf -ani ist lateinischen Ursprungs. Sie ist bereits sehr früh in die albanische Sprache als Neutrum eingeflossen. Wie die griechische Sprache wurde sie allerdings häufig in weiblicher Form übertragen, vermutlich weil sie vom Begriff *farë* ausgeht. Vgl. dazu auch P. A. Fourikis, a.a.O., S. 159–170.

erweiterten Verwandtschaftsgruppen wie *Soje* oder *Fara* stammen. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass die Arvaniten nach und nach aus dem Umland, wo sie sich in Familienverbänden niedergelassen hatten, in größere Dörfer des Gebietes zusiedelten (z.B. Keratéa) oder dass sie neue Dörfer gründeten, zuerst Kouvarás, später Kalívia.

Die Organisation der Gemeinschaft in ihrer umfassenden Bedeutung unter der osmanischen Herrschaft – und ich beziehe mich hier hauptsächlich auf Keratéa und Kouvarás – stützte sich auf *Fara*²³⁵. Die Vorstände der Familien und der *Soj* schlossen sich um die stärkste Familie der *Fara* zusammen. Die Anführer aller *Fara* bildeten den Rat der Dorfgemeinschaft (*kreerē tē katuntit*), der sich in Zusammenarbeit mit dem osmanischen Verwalter in Keratéa mit den laufenden Angelegenheiten der Bewohner beschäftigte (Rechtssprechung, Steuereinhebung usw.).²³⁶ Die Organisation der Bevölkerung beruhte einerseits also auf dem Verwandtschaftssystem, andererseits auf einer erweiterten Form der Gemeinschaft, so wie wir sie heute verstehen.

Nach der Staatsgründung änderte sich die Situation. Ein Bürgermeister ernannte nun Gemeinderäte. Hauptstadt der Gemeinde Laureion (später Thorikon) wurde aus historischen Gründen Keratéa, das in den Dokumen-

235 Zu diesem Thema siehe auch R. Redfield, *The Little Community*, Stockholm: Almqvist & Wiksell, Boktryckeri 1955.

236 Vgl. Marias Michail-Dede, „Από το ήθος της ζωής στα Μεσόγεια“, *Πρακτικά Α' Επισημολογικής Συνάντησης*, a.a.O., S. 204; dies.: *Από τη ζωή*, a.a.O., S. 53. Es kam zu Veränderungen innerhalb der *Farē*, was Reichtum und politischen Einfluss betraf. Wir dürfen nicht vergessen, dass diese Bevölkerungsgruppe in Griechenland angesiedelt wurde und in Stämmen mit erblicher Anführerschaft organisiert war. Diese Struktur ist in gewisser Hinsicht mit „politischen“ oder „aristokratischen Herrschaftshäusern“ vergleichbar, die wir in manchen archaischen Gesellschaften antreffen (Polynesien u.a.); vgl. C. Levi-Strauss, *Ανθρωπολογία και μύθος*, Band 1 (ins Griechische übertragen von Aristeia Parissi), Kardamitsa, Athen 1990, S. 119ff. Diese „Häuser“ wurden unter der osmanischen Herrschaft aufgelöst. Die Organisationsform der „Herrschaftshäuser“ wird immer mit der sogenannten Geschlechterpyramide verbunden, auf die wir später noch zu sprechen kommen.

ten zwischen 1857 und 1870 als „Kyrtia“ aufscheint, da hier der Sitz der osmanischen Verwaltung war und Laúvrion als Siedlung noch nicht existierte. Der Bürgermeister ernannte weiters Beiräte in Kouvarás, in Kalívia und später in Laúvrion. Die Bürgermeister von Keratéa ernannten merkwürdigerweise auch häufig Fremde als Räte. Unter den bekanntesten waren Drosopoulos, Demiris, Filippagos und Botsis.

Was andere Bereiche betrifft, so wurden die osmanischen Verwaltungsstrukturen beibehalten. Es gab Beamte und andere öffentlich Bedienstete, Sekretäre, Ausrufer oder *Primikiris* (der Begriff verweist auf die Anführer der *Katuna*)²³⁷, Flurwächter, insbesondere für Weingärten, ein bis zwei Monate lang im Sommer nach der Ernte Viehhirten für die größeren Weidetiere (Rinder, Maulesel usw.) sowie Priester. Sesshafte Eisenwarenhändler (Roma) gab es in den drei Siedlungen nicht, ausgenommen in Keratéa, dem Sitz der Verwaltung. Sie arbeiteten aber auch für die anderen Dörfer. Darüber hinaus kamen sie für zwei Monate im Winter nach Kalívia und Kouvarás, wo sie Häuser mieteten. Nach 1922 wurden auch in Kalívia Eisenwarenhändler sowie ein Schmied in Keratéa sesshaft²³⁸. In den ersten Jahren nach der Staatsgründung gab es Volksschulunterricht nur in Keratéa.

Das Gemeinschaftsbewusstsein war recht gut entwickelt, wie die Zusammenschlüsse der Bauern ohne Eigenbesitz auf den *Çiftliks* und die Zusammenarbeit der Bewohner zugunsten der Gemeinschaft beweisen (Zurverfügungstellen der Einnahmen aus der Verpachtung von privatem

237 Vuchinich, a.a.O., S. 25. Siehe auch Liviu Marku „Formes traditionelles de jugement et de peine chez les Vlaques Balkaniques“, *La Conférence Nationale des Études Ethnographiques* (28–30 Juin 1976), Tirana 1977, S. 260. Der Begriff *primikiri* ist byzantinischen Ursprungs und bezeichnet ein kirchliches Amt. In anderen arvanitischen Dörfern hieß der Ausrufer *protogeros* oder *teláλης*.

238 Diese Beamten wurden entweder pauschal bezahlt oder pro Jahr in Naturalien. Der Flurwächter beispielsweise wurde von der Gemeinde und von der Genossenschaft bezahlt; der Priester von den Gläubigen und zwar nach Messen, die er abhielt; der Ausrufer von den jeweiligen Auftraggebern.

Weideland für gemeinnützige Einrichtungen usw.)²³⁹. Außerdem gab es Gemeinschaftsweiden für die Ziegen und Schafe. Die Solidarität unter den Bewohnern äußerte sich auch in der gemeinsamen Jagd auf Wölfe, deren Felle die Jäger dann den Viehhaltern gegen ein Trinkgeld überließen²⁴⁰.

Aus den Beschreibungen in älteren Publikationen geht hervor, dass die Dörfer in Laureotiki anfangs nicht über besonders gestaltete Dorfplätze verfügten. Dies weist darauf hin, dass das öffentliche Leben in sehr eingeschränkten Bahnen verlief. Die öffentliche Unterhaltung war beschränkt auf einige feststehende Termine im Jahreslauf: Fasching (tē lidurē), Ostern und andere Festtage. Den Bewohnern bot sich bei diesen Anlässen die Möglichkeit, miteinander zu tanzen. Die jungen Leute beiderlei Geschlechts konnten sich kennen lernen und gemeinsam vergnügen. Die Familien präsentierten ihre herausgeputzten Frauen, und man führte die Töchter als potenzielle Bräute vor. Es handelte sich gewissermaßen um eine Art Brautschau²⁴¹.

Ein bedeutender Ausdruck des sozialen Bewusstseins der Bewohner dieser Dörfer ist das so genannte *Korbania*, das an den Hauptfeiertagen in den Kirchen oder Dorfkapellen veranstaltet wurde. Das *Korbania*, das uns in vielerlei Hinsicht an den Potlatch²⁴² erinnert, ist ein öffentliches Opfer. Es handelt sich dabei um die rituelle Schlachtung eines Opfertiers (eines Lammes oder Kalbes), dessen Fleisch dann meist mit Zwiebeln gekocht

239 Vgl. Michail-Dede, „Από το ήθος“, a.a.O., S. 205–206; Vgl. auch N. Sotiriou, *Μαρκόπουλο. Η ιστορία ενός χωριού και η ιστορία ενός ανθρώπου*, Athen 1951, S. 50–53; dies.: *Αι κοινότητες της Αττικής*, Athen 1955.

240 Gemeindewusstsein äußerte sich auch noch auf andere Art. Ich möchte ein charakteristisches Beispiel anführen: Ein alter Mann aus Kalivia erklärte mir, dass er sein Vermögen einer sozialen Institution in der Gemeinde vermachen würde, falls seine bis jetzt kinderlos verheiratete Tochter das Kind, das er sich sehr wünschen würde, nicht zur Adoption bekäme.

241 Vgl. Michail-Dede, „Τα πανηγύρια της Αττικής“, *Πρακτικά Β' Επισημοποιημένης Συνάντησης ΝΑ. Αττικής*, S. 196–200.

242 Vgl. Abraham Rosman-Paula G. Rubel, „The Potlatch, A Structural Analysis“, *American Anthropologist* 74 (1972), S. 658–671.

(*Stifado*) und anschließend von den Familien an die Dorfbewohner, die zur Kirche gekommen sind, verteilt wird. *Korbania* werden bis heute in der Kirche der Erzengel in Kalívia, in der Kirche des Hl. Dimitrios und des Hl. Georg in Kouvarás und bei der Heiligen Quelle in Keratéa veranstaltet²⁴³. Üblicherweise wird das Schlachttier einer alten Tradition folgend vom Bürgermeister spendiert, was die Einheit der Dorfgemeinschaft symbolisiert. In anderen Fällen stellen die Viehhalter das Tier zur Verfügung oder es wird vom Kirchenrat gekauft. Im Laufe der letzten Jahre hat das *Korbania* einige Veränderungen erfahren. So entfällt heute die rituelle Schlachtung des Tieres; früher saßen alle Verwandten und Freunde zusammen und aßen miteinander, heute nimmt jeder seine Portion mit nach Hause²⁴⁴.

Noch während des 19. Jahrhunderts hatten die Männer nicht viel Gelegenheit zur Unterhaltung, denn es gab keine Kaffeehäuser in den Dörfern. Die ersten Kaffeehäuser tauchten erst nach 1870 auf, als der Bergbau seinen Anfang nahm und viele Arbeitsmigranten zuzogen. Für die Frauen gab es keine öffentlichen Treffpunkte. In Keratéa und Kalívia hatte jedes Haus einen eigenen Brunnen im Hof, nur in Kouvarás gab es vier öffentliche Quellen, die die Bewohner versorgten. Dort bot sich den Frauen die Möglichkeit einander zu treffen. Gewöhnlich saßen sie vor den Hoftoren und unterhielten sich miteinander, wenn sie nicht gerade mit Hausarbeit beschäftigt waren. Sie machten auch kurze gegenseitige Besuche, und manchmal trafen sie sich in der Nacht in einem der Häuser, um gemeinsam zu arbeiten, Dinge zu besprechen und sich zu unterhalten – *shkuanē natenē bashkē* (= sie verbrachten die Nacht miteinander).²⁴⁵

243 Michail-Dede, „Τα πανηγύρια“, a.a.O., S. 195–196, 198.

244 Siehe G. N. Aikaterinidis, *Νεοελληνικές αιματηρές θυσίες, Διδακτορική διατριβή. Έκδοση της Ελληνικής Λαογραφικής Εταιρείας*, Athen 1979.

245 Vgl. Michail-Dede, *Από τη ζωή*, a.a.O., S. 49 und 59.

3. 2. ABSTAMMUNGSGRUPPEN UND VERWANDTSCHAFTSSYSTEME

Die Erforschung des Verwandtschaftssystems in den Dörfern des südöstlichen Attika wirft einige theoretische Schwierigkeiten auf. Da es sich nicht um klar abgrenzbare unilineare, in diesem Fall patrilineare Abstammungsgruppen handelt, ist eine besondere Annäherungsweise notwendig, um deren Struktur und Funktion verstehen zu können.

Die Abstammungsgruppen in unserem Untersuchungsgebiet sind ambilinear orientiert.²⁴⁶ Als „ambilineare Abstammungsgruppe“ bezeichne ich eine Verwandtschaftsorganisation, die über Vorfahren beiderlei Geschlechts als Bezugspunkt gebildet wird und nicht von einer lebenden Bezugsperson (Ego) ausgeht. Es handelt sich also um bilaterale Verwandtschaft in absteigender Linie²⁴⁷.

246 Es ist kein Zufall, dass in Bezug auf die Charakteristika von ambilinearen Verwandtschaftssystemen Einspruch vonseiten anderer Forscher erhoben wurde, da die Klassifizierungskriterien von Universität zu Universität verschieden sind. D.R. Bender, „Agnatic or Cognatic: A Re-evaluation of Ondo Descent“, *Man* 5 (1970), S. 71–87; siehe auch die Entgegnung von P. C. Lloyd im selben Band, S. 310. Siehe weiters: M. Verdon, „Descent. An Operational View“, *Man* 15 (1980), S. 142–150 und die Entgegnung von H. Scheffler, „Descent on Choiseul“, *Man* 16 (1981), S. 689–690 sowie die Entgegnung des ersten Autors im gleichen Band, S. 691–692. Aus diesem Grund halten viele Anthropologen eine wiederholte Untersuchung von bestimmten Verwandtschaftsgruppen, die sie früher studiert hatten, für zweckmäßig. Vgl. dazu Patricia Caplan, „Cognatic Descent Groups on Mafia Island: Tanzania“, *Man* 4 (1969), S. 419.

247 Goody differenziert hier sehr richtig, indem er zwischen bilateraler Verwandtschaft in ansteigender Linie (bilateral ascending kindred) und bilateraler Verwandtschaft in absteigender Linie (bilateral descending kindred) unterscheidet. Die Unterscheidung in französischer Sprache ist zwischen „parentèle ascendante“ und „parentèle descendante“: J. Goody, *The Development of the Family and Marriage in Europe*, Cambridge 1983, S. 226 und 232; Anita Guerreau-Jalabert, „La parenté dans l'Europe Médiévale et Moderne. A Propos d'une synthèse récente“, *L'Homme* 11 (1989) S. 73, Fußnote 13.



Foto 11: Keratéa. Nationalfest am 25. März 1938 (Bildarchiv von Eudokias Petroligi)

Bevor ich meine Analyse fortsetze, möchte ich darauf eingehen, wie sich vor allem die britischen Sozialanthropologen und ihre amerikanischen Kollegen diesem Thema nähern. Die letzteren haben sich bereits sehr früh mit dieser Frage beschäftigt. Die britischen Sozialanthropologen, die in hohem Maß vom Funktionalismus beeinflusst sind, ignorierten Verwandtschaftsgruppen, die nicht unilinear (patrilinear oder matrilinear) orientiert sind, da sie sich nicht vorstellen konnten, wie solche Systeme funktionieren. Derartige Gruppen wurden pauschal als bilaterale Verwandtschaft charakterisiert. So wurde anfangs auch der Begriff Abstammung eingeschränkt, und zwar auf jene Fälle unilinearere Verwandtschaftsgruppen mit einer Tiefe von vier oder mehr Generationen, deren Verwandtschaft sich streng entweder über die väterliche oder die mütterliche Linie definiert und die immer einen Ahnen als Bezugspunkt aufweisen. Wenn der Vorfahre nahe und die Angehörigen der dazwischen liegenden Generationen bekannt waren, dann wurden diese Verwandtschaftsgruppen *Lineages* genannt. War der Vorfahre mythisch oder zum Teil im Bereich der Mythen und die Verbindung der Mitglieder unklar oder hypothetisch, bezeichnete man die Gruppe als *Clan*.²⁴⁸

An einem gewissen Punkt der anthropologischen Forschung sahen sich die Wissenschaftler jedoch mit Verwandtschaftsgruppen konfrontiert, die den angeführten Kriterien nicht entsprachen. Insbesondere der britische Sozialanthropologe R. Firth, der in Polynesien arbeitete, sah sich mit dem Problem konfrontiert, auf Abstammungsgruppen getroffen zu sein, die nicht eindeutig unilinear strukturiert waren. Er vermied in der Folge die Begriffe *lineage* oder *clan* und bezeichnete solche Gruppen als *ramages*, also als „Zweige“. ²⁴⁹ Seit den Studien von Firth und des Briten Fox, der allerdings in Amerika studiert hatte und seine Feldforschungen in Irland

248 M. Fortes, „The Structure of Unilinear Groups“, *American Anthropologist* 55 (1953), S. 17–41; H. W. Scheffler, „Ancestor Worship in Anthropology or Observation on Descent and Descent Groups“, *Current Anthropology* 7 (1966), S. 541–551.

249 R. Firth, „A Note on Descent Groups in Polynesia“, *Man* 57 (1957), Nr. 2.

durchführte, wo er auf derartige Abstammungsgruppen stieß, wurde das Problem evident²⁵⁰. Er behielt den Begriff „Abstammung“ richtigerweise für Verwandtschaftsgruppen bei, die über vier Generationen zurückverfolgbar ist und einen gemeinsamen Vorfahren als Bezugspunkt aufweisen, erweiterte ihn jedoch um jene Fälle von ambilinearen oder kognatischen Abstammungsgruppen.

Die erste Frage, die sich in unserer konkreten Untersuchung daher stellt, ist, ob wir es in den Dörfern Südostattikas mit Abstammungsgruppen zu tun haben? Es handelt sich um ein segmentäres Organisationssystem mit einer zwei- bis vierstufigen oder mehrfachen Teilung, ähnlich wie wir sie in Stammesgesellschaften antreffen (vgl. Abbildungen 12, 13 und 14)²⁵¹. Die Zahl der Teilungsgrade hängt von der historischen Tiefe der Verwandtschaftsgruppe, also vom Zeitpunkt ihrer Niederlassung in einem Siedlungsgebiet ab. Wir haben es daher mit namentlich bezeichneten Gruppen und deren Untergruppen (*Soje*) zu tun, die sich nach ihren Gründern benennen. Die Stammväter und Gründer der Zweige werden von den Bewohnern Südostattikas im übertragenen Sinne als „Wurzeln“ der Verwandtschaftsgruppe bezeichnet, die dadurch die symbolische Form eines Baumes erhält²⁵². Die Benennung erfolgt entweder über den Beinamen (Spitznamen) oder den Taufnamen – meist in der Pluralform – der Zweiggründer, wie etwa Pallanj und Koutsavakanj. Seltener wird das Neutrum (bezogen auf die *Soj*) verwendet, beispielsweise Zaroliagiko und Liapiko.

250 R. Fox, *Kinship and Marriage. An Anthropological Perspective*, Penguin, London 1967, S. 146–174. Dennoch gibt es britische Sozialanthropologen, die sich bis vor kurzem diesen Sichtweisen nicht anschlossen, vgl. Scheffler, a.a.O.

251 Segmentierte Systeme können wir in allen Varianten von Abstammungsgruppen finden, siehe dazu W. H. Goodenoughs Kritik an dem Werk G. P. Murdock, *Social Structures in Southeast Asia*, Quadrangle Books, Chicago 1960, *American Anthropologist* 63 (1961), S. 1344.

252 Über ähnliche Auffassungen auf Euböa in Bezug auf „Wurzeln“ der Familie (*Soj*) siehe auch Juliet du Boulay, „The Blood: Symbolic Relationships between Descent, Marriage, Incest Prohibitions and Spiritual Kinship in Greece“, *Man* 19 (1984), S. 535.

Die Beinamen haben viele Funktionen, die sich je nach Teilungsgrad der Gruppe unterscheiden. Die Dorfbewohner kennen einander meist über den Beinamen, den persönlichen, den familiären oder den ihres Zweiges. Dies ist aufgrund des häufigen Zusammentreffens von Beinamen, Vaternamen und Taufnamen erklärbar. Zur Unterscheidung wird daher oft der Muttername (Taufname der Mutter) verwendet²⁵³. Der offizielle Nachname wird zweitrangig und hauptsächlich im Umgang nach außen, mit staatlichen Einrichtungen, verwendet.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass sich die Dorfbewohner, und zwar häufiger die Frauen als die Männer, sehr oft gar nicht mehr an die offiziellen Nachnamen ihrer Mitbewohner erinnern oder sie gar nicht wissen: Man sagt: „So schimpfen sie sich“, vor allem wenn es sich um Beinamen in Form von Taufnamen handelt. Grundsätzlich haben die Bei- und Familiennamen über ihre Unterscheidungsfunktion hinaus auch ein leicht spöttische Dimension; deshalb vermeiden es die Sprecher, Beinamen in Anwesenheit von Fremden zu verwenden bzw. verwenden sie sie Fremden gegenüber mit Vorbehalt. Im Laufe ihrer Entwicklung zu Familiennamen oder zu Bezeichnungen von Verwandtschaftszweigen verlieren die Beinamen ihre spöttische oder beleidigende Konnotation. Je größer also der Abstand eines Beinamens von dem ursprünglichen Träger, um so geringer ist seine spöttische Dimension²⁵⁴.

Eine weitere Möglichkeit zur Bezeichnung der verzweigten Abstammungssegmente ist jene mit Hilfe von Taufnamenskombinationen: so werden der Taufname des Großvaters, des Urgroßvaters usw. kombiniert;

253 Dies geschieht oft, wenn die Mutter verwitwet ist, aber auch, wenn die Mutter eine wichtige soziale Position bekleidet, einen auffallenden oder seltenen Namen trägt oder wenn sie eine dynamische Persönlichkeit ist. Aus den erwähnten Gründen wird in manchen Fällen auch der Ehemann mit dem Namen der Ehefrau bezeichnet, beispielsweise JannVarvaras (*Γιανν Βαρβάρας*).

254 Zur Praxis von Beinamen in anderen Gebieten Europas siehe: Nancy C. Dorian, „A Substitute Name System in the Scottish Highlands“, *American Anthropologist* 72 (1970), S. 304, 306–314; R. Breen, „Naming Practice in Western Ireland“, *Man* 17 (1982), S. 701, 707–708.

beispielsweise teilen sich die Mitrojannanj aus Kouvarás in die StamPetranj, KotsoPetranj und MitroPetranj. Petros war der Urgroßvater und Stamos, Kotsos und Mitros waren die Großväter, Söhne des Petros. Vater von Petros war der erste Mitros, von dem in Kombination mit dem Vaternamen von Jannis der Nachname entstand. Daraus geht hervor, dass Jannis der Stammvater der Verwandtschaftsgruppe war. Durch diese Art der Bezeichnung über die männlichen Taufnamen, die auf eine gewisse Dominanz der männlichen Abstammungslinie hindeutet, ist es relativ einfach, Entwicklung und Segmentierung der Verwandtschaftsgruppen zu rekonstruieren²⁵⁵. Eine besondere Art der Namengebung für die Segmente erfolgt durch die Kombination von Bei- oder Taufnamen des Großvaters und des Beinamens des Zweiges oder des Nachnamens der *Farë*, etwa Kitsomadoudanj oder Kotsoljapanj²⁵⁶.

Die beschriebenen Formen der Segmentsbezeichnung sind nicht in allen drei Siedlungen in gleichem Ausmaß verbreitet. Allgemein lässt sich festhalten, dass Beinamen in Kouvarás selten bzw. gar nicht gebräuchlich sind. Die Informanten aus Kouvarás bestätigen, dass Beinamen hauptsächlich in Kalívia und Keratéa üblich sind. In Kalvia, so wird berichtet, gibt man sogar Fremden und Verlobten Spitznamen. Diese Unterschiede haben demographische Ursachen. In den Dörfern der Ebene, in welchen mehr Menschen leben, kommt es häufiger zu Namensgleichheiten, und die Aufspaltung in Verwandtschaftszweige erfolgte rascher; daraus entsteht folglich die Notwendigkeit einer Differenzierung über Beinamen. Nicht ausschließen möchte ich allerdings auch den stärkeren Einfluss der griechischsprachigen Bevölkerung in diesen beiden Siedlungen²⁵⁷.

255 So erklärt sich der Gebrauch von zusammengesetzten Taufnamen. Die gleiche Struktur von Genealogien von Verwandtschaftsgruppen finden wir auch im keltischen Bereich, insbesondere in Ualia: R.Fox, *Encounter with Anthropology*, Penguin, London 1975, S. 145–151.

256 Der Gebrauch mehrerer Taufnamen scheint auch in Gerichtsakten auf. Die Kombination von anderen Namen, außer des eigenen, erfolgte immer im possessiven Genetiv, beispielsweise Christos Janni Kolia Dima.

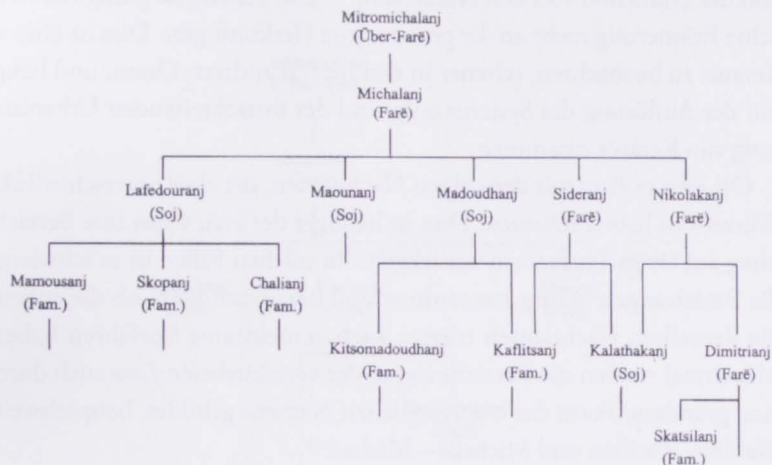
257 Es ist darauf hinzuweisen, dass sich in diesen beiden Siedlungen viele Bewoh-



Foto 12: Kalívia. Fest auf dem Panio-Berg 1936 (Privatarchiv Giorgou I. Liapi)

Die übergeordnete Verwandtschaftsgruppe ist die *Farë* (alb., pl.: *Fara*). Die *Fara*, jede mit ihrem eigenen Beinamen, stellen konkrete Abstammungsgruppen dar, die klar voneinander abgegrenzt sind. Häufig – und vor allem in den älteren und größeren *Fara* – werden die Nachnamen durch Abtrennung von anderen *Fara* aus dem Dorf gebildet. Der Bei- oder Taufname wird in einen Nachnamen umgewandelt. Die Erinnerung an eine gemeinsame Herkunft bleibt zwar eine Zeitlang aufrecht, aber die *Fara* mit ganz unterschiedlichen Beinamen werden als voneinander bereits entfernt und getrennt wahrgenommen. Man sagt: „Wir haben uns getrennt“ und: „Zuerst waren wir eine Familie“. Dies ist üblicherweise die erste Teilungsstufe.

ner von den Ägäischen Inseln niedergelassen haben, wo Beinamen üblich sind. In Südostattika und auf den Inseln haben die Beinamen einen gewissen Bezug zur Physiognomie, zum Benehmen oder zu den Lebensumständen der betreffenden Person.

Abbildung 12: Die *Fara* der Mitromichalanj (Kalvía)

Zur Trennung kommt es in der Regel, wenn zwischen Familien mit demselben Nachnamen Ehen geschlossen, Frauen getauscht werden oder, öfter noch, wenn die Zweige nach weiblichen Ahninnen benannt werden. Es gibt aber auch andere Gründe für eine Teilung. Es kommt gar nicht selten vor, dass Geschwister unterschiedliche Nachnamen haben. Der Wechsel des Nachnamens ist eine gängige Praxis. Sehr oft stoßen die betreffenden Personen dabei seitens der übrigen Verwandtschaft auf Widerstand, ein Umstand, der zeigt, dass der Nachname nicht ohne Bedeutung ist. Ein Informant berichtete mir, dass er den Wunsch gehegt hatte, seinen Nachnamen zu wechseln, um den Namen seines Zweiges (*Soj*) als Nachname zu führen. Schließlich hat er die Idee jedoch aufgegeben, da er seinen Vater, der zu diesem Zeitpunkt noch am Leben war, nicht verletzen wollte.

Häufig konnten die einzelnen abgetrennten *Fara* mehrere Teilungsstufen umfassen. Ich führe ein Beispiel aus Kalvía an: die *Fara* Michalanj, Sideranj, Nikolakanj, Dimitriou stammen von der ersten oder Über-*Farë* der Michalanj ab; die Sideranj und die Nikolakanj trennten sich von Michalanj

und die Dimitriou von den Nikolakanj²⁵⁸. Die Teilung ist gültig, wenn es keine Erinnerung mehr an die gemeinsame Herkunft gibt. Dies ist öfter in Keratéa zu beobachten, seltener in den beiden anderen Orten, und hängt mit der Auflösung des Systems aufgrund der fortschreitenden Urbanisierung von Keratéa zusammen.

Oft gibt es *Fara* mit demselben Nachnamen, die aber unterschiedliche Wurzeln zu haben scheinen. Dies ist häufiger der Fall, wenn ihre Bezeichnung auf einen Taufnamen zurückgeht. In solchen Fällen ist es schwierig, die Beziehungen richtig zuzuordnen und herauszufinden, ob diejenigen, die denselben Nachnamen tragen, auch gemeinsame Vorfahren haben. Manchmal werden die Bezeichnungen der verschiedenen *Fara* auch durch eine geänderte Form des ursprünglichen Namens gebildet, beispielsweise Wasilis – Wasiliou und Michalis – Michail²⁵⁹.

Danach verzweigt sich jede *Farë* – dies hängt mit ihrer Größe zusammen – oder teilt sich in *Soje*. Die große *Farë* der Michalanj (Mitromichalanj) in Kalvia teilte sich in die *Soje* Lafedouranj, Maounanj, Madoudhanj (vgl. Abbildung 12). Als Gründer der *Soje* gelten nahe Vorfahren und diejenigen bekannten Verwandten, welche die Verbindung zu den lebenden Mitgliedern darstellen. Dies ist gewöhnlich die zweite Teilungsstufe. Diese Gruppen haben immer einen Vorfahren in direkter Linie als Wurzel und Bezugspunkt. So führen also auch verschwisterte Vorfahren, deren Vater unbekannt ist, in eine jeweils eigene *Soj*. Beispielsweise teilte sich die *Farë* Ljapanj aus Keratéa in zwei *Soje*, in die Kotsoljapanj und in die Panoljapanj, nach den beiden Brüdern Kotso und Pano. Es war nicht mit absoluter Sicherheit bestimmbar, wer ihr Vater war. Man zog hypothetische Schluss-

258 In Kalvia erfolgte eine gleiche Art der Trennung der *Fara* der Angeljanj in die Sotirchanj, Marinanj, Papamarinanj und Stamanj. Die Papamarinanj trennten sich von den Marinanj. Dasselbe gilt auch für die Priftanj, die sich in Christodoulou, Konstanj, Sotiriou und Neranj teilten. Die Sotiriou trennten sich von den Konstanj und die Neranj von den Sotiriou.

259 Die Differenzierung ist so wichtig, dass sogar in den Verwandtschaftsregistern der Gemeinden und in den Karteibüchern der Hypothekenverwalter beide Namen (offizieller Nachname und Beiname) angeführt werden.

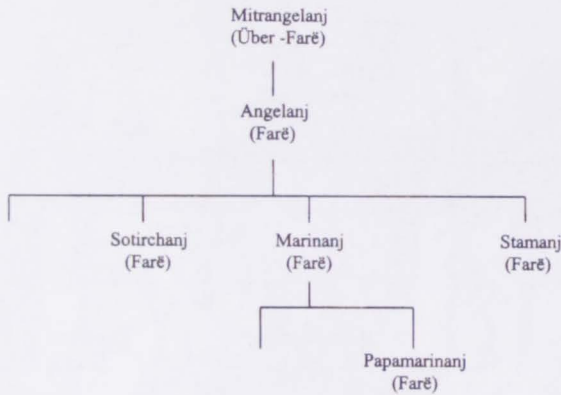


Abbildung 13: Die *Fara* der Mitrangelanj (Kalivia)

folgerungen nach dem ersten Sohn des Kotso. Im Wesentlichen stellt die *Soje* – und darin stimmen alle Informanten und Informantinnen überein – einen Stammbaum dar.

Aus der exemplarischen Untersuchung der Genealogien geht hervor, dass die *Soje* etwa zwei bis vier Generationen zurückreichen; das älteste Mitglied wird als Ausgangspunkt betrachtet. Das prozentuelle Verhältnis der Generationentiefe sieht in etwa folgendermaßen aus: 35 Prozent weisen eine Tiefe von zwei Generationen auf, 50 Prozent von drei Generationen und 15 Prozent von vier Generationen²⁶⁰. Dieses Organisationssystem in Form von Zweigen mit geringer Generationentiefe unterscheidet sich nicht von

260 Genealogien mit einer Generationentiefe von vier Generationen sind in Kouvarás und Kalivia verzeichnet. In Kalivia finden wir keinen einzigen Stammbaum mit nur zwei Generationen. In Keratía gibt es Stammbäume, die zwei bis drei Generationen zurückreichen – ein Umstand, der zeigt, dass das genealogische System dort im Schwenden begriffen ist.

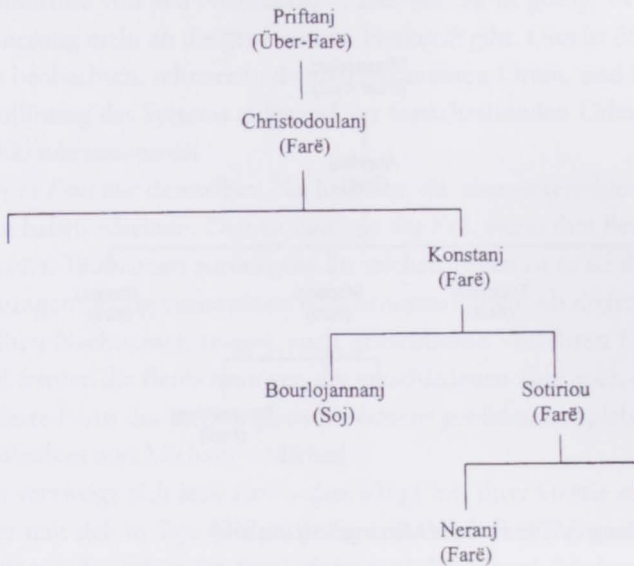


Abbildung 14: Die *Fara* der Priftanj (Kalívia)

jenem, das im übrigen Griechenland verbreitet ist, auch in jenen Gebieten, die streng patrilineare Abstammungsgruppen aufweisen, wie beispielsweise die Halbinsel Mani²⁶¹.

In der Folge teilt sich eine *Soj* in erweiterte Familien oder in Kernfamilien. Jede Familie hat meist ihren eigenen Namen nach dem Bei- oder Taufnamen des Großvaters oder Vaters. Beispielsweise teilen sich die La-

261 E. P. Alexakis, *Ta gévni kai η οικογένεια στην παραδοσιακή κοινωνία της Μάνης, Διδακτορική διατριβή.*, Athen 1980, S. 46. In den meisten Gesellschaften mit Abstammungsgruppen überschreitet die Generationentiefe nicht die Zahl von zwei bis drei Generationen vor dem „Ego“, also Vater, Großvater und eventuell Urgroßvater, und umfasst zwei bis drei Generationen nach dem „Ego“, also Kinder, Enkel, selten Urenkel. Vgl. auch Françoise Héritier, *L'exercice de la parenté*, Hautes Études, Gallimard – Le Seuil, Paris 1981, S. 163; vgl. auch du Boulay, a.a.O., S. 547.



Foto 13: Keratéa. Tänzergruppe auf einem Volksfest um 1940 (Privatarchiv Eudokias Petroliaji)

fedouranj in die Skopanj, Mamousanj und Chalianj. Schließlich gibt es noch persönliche Beinamen aufgrund der Bezeichnungen der Familie oder der größeren Verwandtschaftsgruppe. Die persönlichen Beinamen werden zu Familiennamen und die Familiennamen zu *Soje*- und später zu *Fara*-Namen. Das gesamte System befindet sich in ständiger Entwicklung. Auf diese Weise tendiert die *Farë* zunehmend zum Verschwinden, vor allem als sich nach der Staatsgründung die offiziellen Nachnamen durch die Eintragung in Personenstandslisten weitgehend zu festigen begannen.

Daraus geht hervor, dass der Umstand, ob es *Fara* gibt oder nicht, nicht von der Existenz der Nachnamen abhängt, sondern von der Größe der Verwandtschaftsgruppe, also der Anzahl der Personen, die denselben Nachnamen trägt, die zwangsläufig zur Verzweigung in einzelne *Soje* führt. Von den Familien, die sich vor kürzerer Zeit in den untersuchten Orten angesiedelt haben, können wir keine *Fara* nennen. Sie können nur analog zur

Dynamik und zur demographischen Entwicklung in den Siedlungen langfristig entstehen. In diesen Fällen gebrauchen die Bewohner die Begriffe *Soj* oder Familie. In zwanglosen Alltagsgesprächen werden die drei Begriffe synonym verwendet. Erst wenn es darum geht, eine klarere Unterscheidung zu treffen, wird die Begriffswahl etwas vorsichtiger.

Wie ich bereits gezeigt habe, haben wir es mit Abstammungsgruppen zu tun. Die Frage ist, von welcher Art diese sind. Äußerlich weist das System Ähnlichkeiten zu den patrilinearen Strukturen der Manioten auf; es ist allerdings nicht so stabil strukturiert. Prinzipiell gibt es keine Viertel oder Häuser, in denen eine ganze *Soj* oder eine *Farë* geschlossen lebt. Höchstens zwei, drei verwandte Familien (Kernfamilien oder erweiterte Familien) leben in unmittelbarer Nähe zueinander, was auf ein längeres Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt verweist. Es fehlen auch viele andere Elemente, die auf eine Nähe zur patrilinearen Struktur der maniotischen Lineages und eine damit einhergehende Geschlechterideologie hinweisen würden. So wird etwa die Existenz von zwei gleichnamigen Verwandtschaftsgruppen auf der Mani in der Regel als Beweis für deren gemeinsame Herkunft gesehen, auch wenn dies nicht der Wirklichkeit entspricht. Dies hat zur Folge, dass sich Personen mit gleich lautendem Nachnamen wechselseitig unterstützen. Wie erwähnt, gibt es in unserem Untersuchungsgebiet nichts Ähnliches. Es zeigt sich also, dass sich das Stammbaumsystem im südöstlichen Attika aufzulösen begonnen hat, und zwar aufgrund einer fortgeschritteneren Ausdifferenzierung der sozialen Schichten (Klassen), aber auch aus anderen Gründen, etwa der Ansiedlung von sehr vielen Fremden.²⁶²

Als nächste Frage stellt sich, ob es sich um ambilineare Abstammungsgruppen mit patrilinearem Schwerpunkt handelt oder um patrilineare mit bilateralem Schwerpunkt, denn bei fast allen Völkern ist eine sogenannte „komplementäre Verwandtschaft“²⁶³ beobachtbar. Möglicherweise handelt

262 Vgl. Alexakis, *Ta γένη*, a.a.O.

263 Fortes, a.a.O.; E. Leach, „Complementary Filiation and Bilateral Kinship“, in: *The Character of Kinship*, hgg. von J. Goody, C.U.P., Cambridge 1973, S. 53–58;

es sich nur um Kategorien, da diese Abstammungsgruppen heute nicht mehr in korporativen Gruppen organisiert sind, selbst wenn sie es bis vor kurzem noch waren²⁶⁴. Außerdem ist die Organisation in korporativen Gruppen, die viele Abstufungen aufweisen kann, keine notwendige Voraussetzung dafür, dass es Abstammungsgruppen gibt²⁶⁵. Es handelt sich um zwei Ausdrucksformen auf unterschiedlicher Ebene. Ich werde daher in der Untersuchung bestimmter Parameter fortfahren, die die Struktur dieser Verwandtschaftsorganisation darlegen.

R.M. Keesing, „Shrines, Ancestors and Cognatic Descent: The Kwaio and Talensi“, *American Anthropologist* 72 (1970) S. 756–775.

- 264 Der Begriff „Kategorien der Abstammung“ wurde anfangs von Scheffler geprägt, um korporative ambilineare Abstammungsgruppen von anderen Verwandtschaftsgruppen zu unterscheiden, die diese Charakteristika nicht aufweisen. Der Terminus fand hauptsächlich unter den britischen Sozialanthropologen Verwendung. Andere Forscher sind dieser Unterscheidung gegenüber eher anderer Ansicht und meinen, dass sie von afrikanischen Modellen der Organisation von Verwandtschaftsgruppen abgeleitet sei. Vgl. dazu Sharon W. Tiffany, „The Cognatic Descent Groups of Contemporary Samoa“, *Man* 3 (1975), S. 431, 440 und 441; M. Verdon, „Descent“, a.a.O., S. 132–133; R. Feinberg, „New Guinea Models on Polynesian Outlier“, *Ethnology* 29 (1990), S. 85; D. M. Schneider, „On Some Muddles in the Models“, in: *The Relevance of Models for Social Anthropology*, hgg. von M. Banton, ASA Monogr. Tavistock Publications, London 1965; M. H. Fried, „The Classification of Corporate Unilineal Descent Groups“, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 87 (1957), S. 17–19.
- 265 Die Organisation einer Gruppe beginnt mit der einfachen Benennung nach einem Vorfahren als Gründer, geht über wechselseitige Heiratsregelungen, soziales und politisches Handeln und reicht bis zum kollektiven Besitz. In unserem Fall haben sich die erweiterten Verwandtschaftsgruppen (*Fara*) nach der Staatsgründung in gemeinschaftliche Verbände (Genossenschaften) mit gemeinsamem Eigentum organisiert und helfen einander in Phasen erhöhter Arbeitsbelastung, stellen privates Weideland zur Verfügung usw. Die Gemeinden wurden von einem Rat verwaltet, den die *Fara* gewählt hatten. Jede *Farē* wählte einen Abgesandten unter ihren wohlhabendsten und angesehensten Mitgliedern. Vgl. dazu N. Sotiriou, *Οι κοινοτητες*, a.a.O., ders., *Μαρκοπούλο*, a.a.O.

Die Anthropologen sprechen von „strukturellen Elementen der Abstammung“, also von Elementen, die die Art der Abstammungsorganisation in einer Gesellschaft definieren²⁶⁶. Diesen Begriff können wir auch in unserem Fall anwenden. Das ist auch deshalb notwendig, da früher die Ansicht vertreten wurde, dass es keine konkreten Abstammungssysteme gebe, sondern dass jedes System vielerlei Abstammungslinien aufweisen würde. Dies wurde jedoch mit anderen Ausdrucksformen des Verwandtschaftssystems verwechselt, die für unser System allerdings nicht bestimmend sind (Vermögensübertragung, Nachfolgeregelungen, Exogamierregeln usw.)²⁶⁷.

Ich werde mit der Terminologie der Verwandtschaftsgruppen beginnen. Der Begriff *Farë*, den die Bewohner für die erweiterte Abstammungsgruppe verwenden, bedeutet „Samen“ und in übertragenem Sinn auch männliches Sperma. Der Begriff meint folglich Nachkommen eines Mannes und weiters eine über männliche Blutsverwandtschaft bzw. patrilinear definierte Gruppe²⁶⁸. Der Gebrauch des Begriffes in der Bedeutung von Verwandtschaftsgruppe ist unspezifisch. Die Bewohner verwenden ihn in unterschiedlicher Weise, wie *nxuar farë* (= er hat seinen Samen verströmt, also er hat Nachkommen gezeugt), oder *jemi një farë* (= wir sind ein Samen, also sind wir gemeinsamer Abstammung väterlicherseits).²⁶⁹

266 Scheffler, a.a.O.; R.M. Keesing, „On Descent and Descent Groups“, *Current Anthropology* 9 (1968), S. 453.

267 Aufgabe des Forschers ist, den Zusammenhang zwischen Begriffen und den „strukturellen Elementen der Abstammung“ zu klären. Vgl. Scheffler, a.a.O., S. 543.

268 Die *Farë* entspricht in ihrer Struktur der keltischen *dream*, die mit dem Begriff „Stamm“ übersetzbar ist, aber eher dem *clan* ähnelt, welcher die Nachkommen ohne Berücksichtigung der verwandtschaftlichen Linie angibt. Vgl. Fox, *Encounter*, a.a.O., S. 143; ders., *The Töry*, a.a.O.; S. 68–69. Das Paradoxe daran ist, dass in der anthropologischen Forschung die patrilineare Gruppe (*clan*) mit einem Terminus bezeichnet wird, der eigentlich eine ambilineare Abstammungsgruppe meint. Dies geht darauf zurück, dass in den Anfängen der anthropologischen Forschung diese Unterschiede kaum wahrgenommen wurden.

269 Der Begriff „*Farë*“, der in ganz Griechenland und in der griechischen Sprache als Lehnwort mit positiven oder negativen Konnotationen verbreitet ist, soll

Der Begriff *Farë* mit seinen Implikationen von Blutsverwandtschaft väterlicherseits und einem Vorfahren als Bezugspunkt ist Rest einer älteren Organisationsform, die viel stärker patrilinear strukturiert war, und hängt mit der Herkunft der südostattischen Bevölkerung aus dem nördlichen Bereich Griechenlands (Epirus) und aus Albanien zusammen. Die *Fara*, wie ich sie in all ihren Abstufungen beschrieben habe, spielen heutzutage keine Rolle mehr, außer vielleicht unter dem Gesichtspunkt der Übertragung bestimmter Charaktereigenschaften. Es fehlt ihnen jedoch jegliche strukturelle und funktionale Bedeutung. Die *Fara* sind weder politisch noch ökonomisch miteinander verbunden, ihre Mitglieder wohnen in den Ortschaften nicht nebeneinander in Vierteln – ein Umstand, der in ambilinenen Organisationssystemen häufig beobachtbar ist²⁷⁰.

Eine wichtige Verwandtschaftskategorie ist die *Soj*. Der Begriff ist türkischen Ursprungs²⁷¹. In Griechenland wird er nicht überall in gleicher Be-

lombardischer Herkunft sein. Dieser Ansicht muss ich widersprechen, außer dies wäre rein geografisch gemeint und würde sich auf die norditalienische Region beziehen. Die Lombarden waren germanischer Abstammung, während der Begriff „*Farë*“ nicht germanischen Ursprungs ist. *Farë* leitet sich etymologisch vom lateinischen *far* ab (Gen. *faris*); *far* bedeutet „Samenkorn“ (Getreide, Gerste usw.). Von dieser Wurzel kommt auch das Wort *farina* (Mehl). Vgl. dazu A. Walde u. J. B. Hofmann, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*, Band I, Heidelberg 1938, S. 455. Vermutlich hat auch die Silbe *para*, die wir in alten thrakischen Ortsnamen finden (z. B. *Doxapara* usw.) dieselbe Bedeutung, denn die Wortbildung ist den arvanitischen Ortsnamen Katsifara, Botsifari, Koutifari usw. sind sehr ähnlich.

270 Im nordöstlichen Attika (ehemalige Gemeinde Marathona) treffen wir auch auf einen anderen Begriff für *Farë*, der allerdings venezianischer Herkunft ist, nämlich „*Ratsá*“. Dieser Begriff ist darüber hinaus auch im Ägäischen Raum, auf den Ionischen Inseln usw. gebräuchlich.

271 Der Begriff kommt aus dem Mongolischen und bedeutet ursprünglich „Knochen“. Der Knochen (*Soj*) symbolisierte bei diesen Völkern patrilaterale Verwandtschaft und patrilineare Abstammung, im Gegensatz zum Begriff „Fleisch“, der die matrilineare Verwandtschaft symbolisiert; siehe dazu auch Altan Gokalp, „Le Dit de L'os du clan“. De l'ordre segmentaire oghouz au village anatolien“, *L'Homme* 1,2 (1989), S. 83 und 89; vgl. auch Th. E. Fricke,

deutung verwendet. Auf der Mani bezeichnet er ausschließlich eine patrilineare Verwandtschaftsgruppe, den Stamm oder das Geschlecht (*Lineage, Clan*), bei den Sarakatsanen eine bilaterale Verwandtschaftsgruppe.²⁷² Hier in der lokalen Verwandtschaftsterminologie hat er eine dazwischen liegende Bedeutung, wie aus seiner Verwendung und auf gezielte Befragungen hin deutlich wurde. Er bezeichnet zugleich eine patrilineare Abstammungs- und bilaterale Verwandtschaftsgruppe. Als ich die Informanten und Informantinnen ersuchte, mir mehrere Namen von Personen zu nennen, die ihrer *Soj* angehörten, führten sie nach anfänglichem Zögern, als hätten sie nicht verstanden, was ich meinte, fast immer ihre nahen Verwandten an

„Elementary Structures in the Nepal Himalaya. Reciprocity and the Politics of Hierarchy in Ghale-Taming Marriage“, *Ethnology* 29 (1990), S. 139. Die bilateralen Merkmale des Begriffes „*Soj*“ bei den Türken in Kleinasien müssen wohl auf griechischen Einfluss zurückgehen.

- 272 Vgl. M. Herzfeld, „Interpreting Kinship Terminology. The Problem of Patriline in Rural Greece“, *Anthropological Quarterly* 56 (1983), S. 157. Die verschiedenen Termini, die bis jetzt Erwähnung fanden, sind zu ergänzen durch den Begriff der ambilinearen Verwandtschaftsgruppe. In dieser Bedeutung ist der Begriff auch im östlichen Bereich des griechischen Festlandes und der griechischen Inseln unter der griechischsprachigen Bevölkerung verbreitet. Vgl. dazu du Boulay, „The Blood...“, a.a.O., S. 533–556. Die englische Anthropologin betont der britischen Forschungstradition gemäß in diesem Zusammenhang die Bilateralität. In ihrer Untersuchung scheinen viele andere Elemente gemeinsam mit dem Verwandtschaftssystem der Arvanitisch sprechenden Bevölkerung Südostattikas auf. Sie läßt jedoch die segmentierte Organisationsform, das *segmentary system*, unberücksichtigt. Der Umstand, dass früher Eheschließungen zwischen Cousins dritten Grades verboten waren, stützt diese Sichtweise. Die Autorin spricht in Zusammenhang mit ambilinearere Abstammung nicht von Gruppen, sondern verwendet den englischen Begriff „*stocks*“ (Stämme). Möglicherweise hatte sich in ihrem Untersuchungsgebiet das allgemeinere System schon früher aufzulösen begonnen. Aus den Aufzeichnungen über ihre Informanten und aus ihren Beobachtungen geht jedoch hervor, dass ein gewisser Schwerpunkt auf der männlichen Verwandtschaftslinie liegt, sowohl auf symbolischer als auch auf faktischer Ebene (Blut, Schwägerschaft usw.).

– Brüder, Onkel, Tanten, Cousins, also Männer und Frauen (verheiratet oder nicht), die den gleichen väterlichen Nachnamen wie sie trugen. Auf meine Frage, ob auch die Kinder ihrer Schwester und ihre Töchter ihrer *Soj* angehören würden, bejahten sie in allen Fällen. In einem gesonderten Fall erklärte mir eine alte Frau, die weder Brüder noch Söhne hatte, sofort, dass ihrer *Soj* ihr Vater, ihre Cousins (die Kinder der Onkel und Tanten sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits), ihre Neffen (Kinder ihrer Schwestern) und ihre Enkel (Kinder ihrer Töchter) angehörten. Ergänzend erwähnte sie auch noch ihren Schwiegervater²⁷³.

In den Interviews wurde deutlich, dass sich die Informanten und Informantinnen in Bezug auf die *Soj* nicht ganz sicher waren; ich versuchte daher die Verwendung des Begriffes im alltäglichen Sprachgebrauch festzustellen. Ich möchte einige Beispiele anführen: In Kalívía sagte ein Mann: „Wir, wir sind die und die.“ Informanten aus Keratéa erklärten mir auf diese Frage: „Wir gehören zu beiden *Soje*“ oder: „Wir sagen, dass wir zu derjenigen *Soj* gehören, die uns besser gefällt“, oder weiters: „Zu derjenigen *Soj*, der wir ähnlich sind, gehören wir“. Eine Informantin aus demselben Ort, in dem ich meine Gespräche führte, erzählte mir: „Der und der gehört zur *Soj* der A.“ In Kouvarás erklärte mir ein Informant im Gespräch: „Ich gehöre zur *Soj* der K., weil das die *Soj* meiner Großmutter ist.“ Im selben Ort erklärte ein anderer Gesprächspartner, dass er ein Viertelcousin seiner Frau sei, zur Hälfte über seine Mutter und zur Hälfte über die Mutter seiner Frau.

Es ist offenkundig, dass der Begriff in zweifacher Bedeutung verwendet wird, einerseits für die ambilineare Abstammungsgruppe, die von der Herkunfts- oder Vorfahrenfamilie ausgeht, und andererseits für die bilaterale Verwandtschaftsgruppe, die von einem *ego* ausgeht²⁷⁴. Es gibt auch einen kleinen Bedeutungsunterschied im Wortgebrauch, wenn es heißt: *jemi një soj* (=wir

273 Das bedeutet, dass die alten Frauen im Laufe der Zeit mit der *Soj* ihrer Männer und Kinder identifiziert wurden. In den Stammbäumen, die die Bewohner angefertigt haben, scheint häufig auch die angeheiratete Verwandtschaft auf, also die Verwandtschaft ihrer Ehefrauen, die zu den Vorfahren ihrer Kinder zählen.

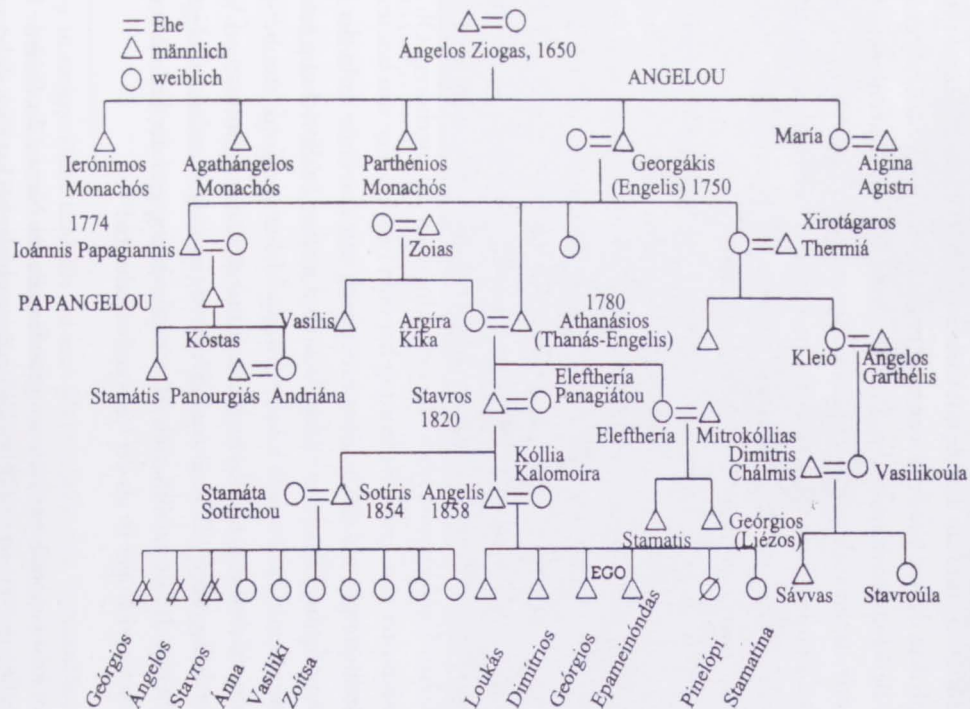
274 Goody, *The Development*, a.a.O.; Fox, *Kinship*, a.a.O.

sind Verwandte) oder: *kemi një soj* (=wir *haben* Verwandtschaft). Im ersten Fall bedeutet *Soj* die konkrete Abstammungsgruppe mit einem Vorfahren als Bezugspunkt (beispielsweise der Urgroßvater), dessen Nachkommen denselben Nach- oder Beinamen tragen. Im zweiten Fall bedeutet *Soj* ganz allgemein Verwandtschaft, also nahe Verwandte, unabhängig von welcher Linie oder Seite (väterlicher- oder mütterlicherseits). Wir haben es also mit ambilinearen oder kognatischen Abstammungsgruppen mit einem Schwerpunkt auf der männlichen Linie zu tun. Die Überlappung des Begriffes (Verwandtschaftsgruppe – bilaterale Verwandtschaft) ist in der Regel in Gesellschaften mit ambilinearen Abstammungssystemen sehr verbreitet²⁷⁵.

Wir können aus dem oben Angeführten die Schlussfolgerung ziehen, dass die *Soj* in den Ortschaften Südostattikas eine Abstammungsgruppe mit einem virilateralen Kern über fünf bis sieben Generationen darstellt, der in der Regel auch die bilateralen Verwandten innerhalb wenigstens eines bestimmten weiblichen Kreises angehören, also die Kinder der Schwester, der Tochter oder der Enkelin²⁷⁶. In manchem Begriffsverständnis kann eine *Soj* auch noch die Kinder der Tochter der Schwester umfassen, weiters die Kinder der Tochter der Tochter, die Kinder der Tochter der Enkelin, also Verwandte aus aufeinander folgenden weiblichen Generationen. Die Verwandtschaft reicht bis zum

275 Vgl. auch die doppelte Bedeutung des Begriffes „*utu*“ auf den Gilbert-Inseln in Polynesien: B. Lambert, „Ambilineal Descent Groups in the Northern Gilbert Islands“, *American Anthropologist* 68 (1966), S. 646; des Begriffes „*ebi*“ bei den Ondo Yoruba: P. C. Lloyd, „Agnatic and Cognatic Descent among the Yoruba“, *Man* 1 (1966), S. 487 und des walisischen Begriffes „*cededl*“: J. D. Freeman, „On the Concept of the Kindred“, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 91 (1961), S. 194.

276 Diese Fälle stehen nicht in Zusammenhang mit der ausnahmsweisen Unterbrechung der patrilinearen Abstammung und der patriuxorilokalen Heirat, wo aufgrund des Fehlens männlicher Kinder in der Familie die patrilineare Gruppe für eine Generation von einer Frau fortgesetzt wird. In ambilinearen Systemen ist eine patriuxorilokale Heirat häufiger und hat unterschiedliche Ursachen (soziale Schichtungen usw.). Vgl. dazu G. P. Murdock, *Social Structure*, The Macmillan Company, London 1949, S. 20 und 45; M. H. Fried, „The Classification“, a.a.O., S. 19.

Abbildung 15: Die Genealogie der *Farë* Angelou (Kalivia) (Quelle: Georgos Angelou).

siebten oder achten Grad (Cousin dritten Grades). Die Informanten und Informantinnen erzählen, dass sie mit Cousins dritten Grades in Kontakt stünden, ab dem dritten Grad gilt man zwar noch als verwandt (*Farë*), pflegt aber keine Beziehungen miteinander. Sie sagen auch: „Sieben Generationen einer *Soj* unterstützen auch noch die Cousins dritten Grades“, oder: „Die *Soj* geht bis zum Cousin dritten Grades, ab hier und darüber hinaus wird es zu dünn, man entfernt sich voneinander“. In den letzten Fällen wurde auch noch erwähnt, dass man „entfernte Verwandtschaft“ hätte.

In dem Maß, in dem sich der Abstand zum männlichen Vorfahren, der „Wurzel“, vergrößert, wird die Verwandtschaft schwächer. Die Berechnung des Verwandtschaftsgrades in Verbindung mit der Abstammung von einem Vorfahren ist charakteristisch für ambilineare Abstammungssysteme. Die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Rechte und Pflichten steht in analogem Verhältnis zum Abstand vom Gründer und Vorfahren. Es stellt sich folglich die Frage, ob Verwandte achten Grades aus drei aufeinander folgenden weiblichen Generationen noch einer gemeinsamen *Soj* angehören. Ob die Urgroßmutter eine große Bedeutung hat oder nicht, hängt von bestimmten Bedingungen ab, die in Zusammenhang mit der Gründerin der *Soj* stehen und eine Ausnahme bilden. Während meiner Feldforschung jedenfalls wurde mir diesbezüglich kein einziges Mal etwas Konkretes berichtet; ich erhielt nur ganz allgemeine und unbestimmte Hinweise auf Verwandtschaftsgrade.²⁷⁷ Es ist also auch hier, wie in einigen anderen Gebieten Griechenlands mit patrilinearen Abstammungsgruppen der Fall, dass der Nachname wichtiger ist als der Verwandtschaftsgrad²⁷⁸.

277 Ich habe Gesprächspartnerinnen getroffen, die den Namen der *Soj* ihrer Urgroßmutter von der weiblichen Generationenabfolge her kannten; sie konnten mir allerdings nicht sagen, ob sie selbst dieser *Soj* angehörten. Ganz allgemein sind die Frauen gute Informantinnen, was ihre *Soje* väterlicher- und mütterlicherseits betrifft. Zugleich wird die Tendenz, die weibliche Abstammungslinie in Bezug auf die Männer zu überschätzen, sichtbar. Aus den Genealogien geht zudem hervor, dass auch die Männer manchmal Taufnamen und *Soj* ihrer Urgroßmutter kennen.

278 Beispielsweise in Euretaniien, soweit ich aus meiner Feldforschung weiß.



Foto 14: Kouvarás. Fest in Ipapanti 1930 (Privatarchiv Tasou Prifti)

Gewöhnlich wird zwischen den *Soje* väterlicher- und mütterlicherseits unterschieden. Man verwendet zusammengesetzte Begriffe: *soj nga tatë* (= *Soj* des Vaters), *soj nga memë* (= *Soj* der Mutter); dazu kommen auch noch die *Soj* der Großmütter. Für die angeheirateten Verwandten, die der *Soj* nicht angehören können, verwendet man Bezeichnungen wie *Soj nga burri* (= *Soj* des Mannes), *Soj nga grua* (= *Soj* der Frau)²⁷⁹. Zu diesen *Soje* gehören, wie

279 In einigen Fällen kann die *Soj* auch die angeheirateten Verwandten miteinbeziehen. Das muss nicht nur in Form der Miteinbeziehung der alten Frauen in die *Soj* ihres Ehemannes, wie im Beispiel Keratëa geschehen. Zwei weitere Gründe liegen auch in der theoretischen Endogamie innerhalb der erweiterten Verwandtschaftsgruppe (*Farë* usw.) und in der stärkeren verwandtschaftlichen Bindung und Beziehung zwischen Kindern und Großeltern im Vergleich zur Eltern-Kind-Beziehung. Unter Männern hat die *Soj* der Frauen üblicherweise keinen positiven Stellenwert, wie folgende Redewendung, die die Bevorzugung der männlichen Verwandtschaftslineie betont, veranschaulicht: *Soj nga grua, soj bythes* („*Soj* der Frauen, *Soj* für den Arsch“).

im vorhergehenden Fall, auch die *Soje* der Mütter und der Großmütter²⁸⁰. Theoretisch ist die Anzahl der *Soje*, der man angehören kann, unbegrenzt; in der Praxis jedoch beträgt sie nicht mehr als vier. Es handelt sich dabei um die *Soje* väterlicher- und mütterlicherseits und um die beiden *Soje* der Großmütter von väterlicher und mütterlicher Seite²⁸¹. Dies hängt mit der geringen Tiefe der Verwandtschaftsgruppe zusammen, wie bereits erläutert wurde. Sehr selten wird auch noch die *Soje* einer oder mehrerer Urgroßmütter miteinbezogen. Einmal allerdings wurde mir auch die Verwandtschaftsgruppe der Urgroßmutter genannt²⁸².

Ich möchte darauf hinweisen, dass der väterliche Beiname oder Nachname von Frauen auch noch nach ihrer Eheschließung verwendet wird; dadurch kann man eine verheiratete Frau anhand ihres väterlichen Nach- oder Beinamens (*Soj*) leicht identifizieren. Dies hängt mit den Endogamieregelungen in den Dörfern zusammen. In den Stammbäumen, die die Bewohner anfertigten, sind häufig wenigstens zwei der weiblichen Abstam-

280 Es hat nicht den Anschein, dass die Unterscheidung der *Soj* bei den Großmüttern so klar vorgenommen wird, wie auf der patrilinearen *Mani* (vgl. die Begriffe „*μανογενιά*“ und „*κυρογενιά*“): Alexakis, *Ta γένη*, a.a.O., S. 37. Dieser Umstand unterstreicht die Bilateralität. Hier ist es selbstverständlich, dass sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits die *Soje* der Großmütter mit inbegriffen sind.

281 Herzfelds Meinung (a.a.O.) in Bezug auf die sieben Generationen ist nur von theoretischer Bedeutung. Zu beobachten ist jedenfalls, dass die Begriffe „Generation“ – „Geschlecht“ – „*Soj*“ oft gleichbedeutend verwendet werden im Sinne eines Kreuzens (Vermischung) des Blutes. Der Gebrauch des Begriffes „*Soj*“ im Sinne von „Generation“ ist in *Mesogeia* (z. B. in *Paiania*) üblich. So heißt es etwa, dass eine Heirat „nach drei *Soje*“ erlaubt ist. In der Gemeinde *Thorikion* entspricht der Begriff *Soj* der „Person“ und dem „Gürtel“ (*ζωνάρι*, arvanit. *Brez*). Der Terminus „Gürtel“ wird heutzutage allerdings kaum mehr verwendet. Über den ähnlichen Gebrauch der Begriffe *Soj* und *ζωνάρι* in *Euböa* siehe auch du Boulay, „The Blood“, a.a.O.

282 Die alten Leute kennen den Tauf- und den Nachnamen der Urgroßmutter in 20 Prozent der Fälle, vor allem in *Kouvarás* und *Kalívia*. Häufiger noch wissen die Informanten und Informantinnen nur den Taufnamen ihrer Urgroßmutter.

mungslinien eingezeichnet, manchmal über drei Generationen hinweg²⁸³. Sie werden jedoch weggelassen, so wurde mir erklärt, wenn keine guten Beziehungen bestehen. Oft werden sogar auch die väterlichen *Soje* der Mutter und der Großmütter mitberücksichtigt (vgl. das Beispiel der Familie AngeLou in Abbildung 15). In allen Fällen, in denen weibliche Vorfahren in den Genealogien aufscheinen, wird ihnen der gleiche Stellenwert wie einem männlichen eingeräumt.

Neben dem Begriff *Soj* verwenden die Bewohner manchmal die Begriffe „Reihe“, „Geschlecht“, „Familie“ (*σειριά*) oder „Stamm“ (*γενιά*). Sie wissen, dass die Begriffe aus dem Griechischen kommen und auf eine eher patrilineare Gruppe mit geringer Tiefe hindeuten. Insbesondere in Bezug auf den Ausdruck *σειριά* ist ihnen sehr wohl bewusst, dass ihn die griechischsprachigen Stammväter der vlachischen Hirten Südostattikas als Bezeichnung für ihre patrilinearen Abstammungsgruppen verwendeten²⁸⁴. Ich möchte darauf hinweisen, dass in den drei untersuchten Orten der Begriff

283 Ich möchte darauf hinweisen, dass in Stammbäumen, die die Bewohner zeichnen, im Gegensatz zur wissenschaftlichen Praxis, die von einem *Ego* ausgeht und bis zu einem Stammvater ansteigt, hier von einem Stammvater ausgegangen wird und in absteigender Folge der Reihe nach die Nachkommen angeführt werden, die des ersten Kindes, des zweiten usw., und zwar unabhängig vom Geschlecht.

284 Es zeigt sich ein permanenter Einfluss männlicher Abstammungs- oder patrilinearer Verwandtschaftsideologie von den griechischsprachigen vlachischen Viehzüchtern in Zusammenhang mit Eheschließungen mit der ansässigen Bevölkerung. Ich möchte zwei charakteristische Beispiele anführen: 1) Als mir eine Schwiegermutter den Stammbaum ihres eingeheirateten Neffen, also des Mannes ihrer Nichte, zeigte, wandte ihr Schwiegersohn ein: „Was willst Du mit dem X., der ist aus einer anderen *Soj*!“ Weil die alte Frau aber protestierte, fügte der Schwiegersohn hinzu: „Na ja, ist ja klar, er ist ja ihr Neffe!“ 2) Man hat mir von einer Auseinandersetzung zwischen einem Einheimischen und einem vlachischen Hirten aus Dorida erzählt. Ersterer meinte in Zusammenhang mit dem Stammbaum, dass das Blut im Laufe der Generationen verloren geht. Zweitere vertrat jedoch die Ansicht, dass das Blut fortwährend bestehen bleibt.

fis (= Stamm, Geschlecht), den wir im benachbarten Koropi und in Paiania (Liopesi)²⁸⁵ finden, gänzlich fehlt. Auch der Begriff *giri* (= bilaterale Verwandtschaft) ist hier nicht gebräuchlich, sehr wohl jedoch in den anderen Dörfern von Mesogeia und im übrigen Attika²⁸⁶. Üblich sind jedoch noch die Begriffe *tanētē* (= die Unsrigen, bilaterale Verwandte) sowie die aus dem Griechischen stammenden Begriffe *sigeni* (συγγενείς = die Verwandten) und *sigenjo* (συγγένεια = die Verwandtschaft, bilaterale Verwandte oder ambilineare Abstammungsgruppe).

Die ambilinearen Abstammungsgruppen wurden von den Sozialanthropologen in drei Grundkategorien eingeteilt: a) in offene, b) in begrenzte und c) in Zwischenformen. In die erste Kategorie gehören ausnahmslos alle Nachkommen eines Gründervaters der Verwandtschaftsgruppe. In der zweiten haben die Nachkommen das Recht, sich auszusuchen, welcher Gruppe sie angehören möchten; sie lassen sich in der Folge an dem Ort nieder, an dem die Gruppe ihrer Wahl lebt. In der dritten Kategorie sind

285 In Albanien bedeutet *fis* je nach Region „patrilinearer Stamm“ (γένος) oder „patrilineares Geschlecht“ (γενιά). Oft wird auch der Begriff *farë* in der Bedeutung von „Geschlecht“ (γενιά) verwendet. Der Terminus *farë* ist eher in Südalbanien gebräuchlich, *fis* eher in Nord- und Zentralalbanien. Vgl. Rrok Zojni, „Survivances de l'ordre du fis dans quelques microrégions de l'Albanie“, in: *La Conférence Nationale des Études Ethnographiques* (28–30 juin 1976), hgg. von der Académie des Sciences de la République d'Albanie, Tirana 1977, S. 194.

286 Der Begriff „*gjiri*“ oder „*gjini*“ kommt vom Wort *gji* (Brust) und bedeutete ursprünglich Verwandtschaft weiblicherseits (Milchverwandtschaft), später wurde seine Bedeutung auf die bilaterale Verwandtschaft ausgedehnt. Obwohl ich hier wiederholt danach fragte, konnte mir niemand sagen, ob dieser Begriff verwendet wird. Die „Milchverwandtschaft“ von Kindern, die zwar keine Geschwister sind, aber von derselben Amme gestillt wurden, scheint heute keine besondere Bedeutung mehr zu haben, ausgenommen vielleicht in Kouvarás. In anderen Gebieten Griechenlands konnte diese Beziehung aus der Sicht der Leute ein Eehindernis darstellen. Vgl. dazu auch meine Arbeit: E. P. Alexakis, „Περί της Βιτόρας ή του στοιχειού του σπιτιού στους Αρβανίτες της Αττικής“, *Εθνολογία* 2 (1993), S. 129–153.

die Gruppen theoretisch offen, in der Praxis jedoch ist der Wohnort nach der Eheschließung ausschlaggebend dafür, ob man eher die patrilineare oder die matrilineare Abstammung aktiviert²⁸⁷. Der Wohnort spielt in den unilinearen Abstammungsgruppen fast immer eine gewisse Rolle.

In unserem Fall gehören die ambilinearen Gruppen zur dritten Kategorie. Die Personen, die entweder über die männliche oder über die weibliche Linie miteinander verwandt sind, gehören theoretisch der *Soj* an. Eine wichtige Rolle für die Aktivierung entweder der einen oder anderen Abstammungslinie und die Führung eines gemeinsamen Namens spielt der Wohnort nach der Heirat. Ein Wohnort in der Nähe der väterlichen *Soj* verbindet die Nachkommen mit dieser *Soj*; dies gilt auch für jene mütterlicherseits. Wie wir später noch sehen werden, gelten in den Dörfern Endogamieregeln, die zur Folge haben, dass die Ehepaare meist gar nicht in der Nähe der Verwandten väterlicher- oder mütterlicherseits leben²⁸⁸. Es sind daher auch noch andere Gründe dafür ausschlaggebend, ob die eine oder die andere Abstammungsgruppe relevant ist.

Auf symbolischer Ebene wird die *Soj* über das Blut, *gjak*, hergestellt. Es heißt: *një gjak, një soj* (= ein Blut, eine *Soj*). In diesem Zusammenhang wird zur Erklärung der Verwandtschaftslinie auch die „Ader“ (= *φλέβα*²⁸⁹) angesprochen. Das Blut symbolisiert eher die Verwandtschaft über die männliche Seite, wird jedoch auch auf die Frauen übertragen. Auf meine Frage, wer zur „Blutsverwandtschaft“ gehöre, wurden mir oft auch die Kinder

287 Caplan, „Cognatic Descent“, a.a.O.; M. D. Sahlins, „On the Ideology and Composition of Descent Groups“, *Man* 65 (1965), S. 97; Fox, *Kinship*, a.a.O., S. 156; Goodenough, a.a.O.; R. Feinberg, „What is Polynesian Kinship all about?“, *Ethnology* 20 (1981), S. 115ff.

288 Das schließt nicht aus, dass diese Abstammungsgruppen früher bis zu dem Grad „begrenzt“ waren, als eine Siedlung aus einer Familie bestand.

289 Für den Begriff „Ader“ wird alternativ das griechische *φλέβα* oder das aus dem Türkischen kommende *νταμάρι* (bedeutet auch „Steinbruch“) verwendet; letzteres bezieht sich eher auf die „Rasse“ (physische Abstammung). Dieser Ausdruck wird meistens für ästhetisch ansprechende Personen verwendet, beispielsweise für hübsche Frauen.

der Schwestern oder der Töchter genannt (Nichte und Enkelin weiblicher Seite). Wird jedoch diese Symbolik des Blutes auf Verwandte dieser Kategorie ausgedehnt, so findet man eine Art Kompromiss: Die Verwandten weiblicherseits haben weniger gemeinsames Blut als jene männlicherseits; das gemeinsame Blut verringert sich entsprechend der Generationentiefe und verschwindet schließlich, wenn die weibliche Verwandtschaftslineie zwei Generationen überschritten hat²⁹⁰.

Durch das Blut übertragen sich auf die Mitglieder besondere physische und charakterliche Eigenschaften des Gründers, der „Wurzel“ der *Soj*, und zwar über sieben Generationen oder „ζώνάρια“ (alb. *brez* = Gürtel) lang. Es herrscht auch die Vorstellung, dass jede *Soj* bestimmte „Eigenheiten“ und Gewohnheiten aufweist, die ihre Mitglieder sowohl in der männlichen als auch der weiblichen Linie erben. So wird beispielsweise über die M. aus Kouvarás berichtet, dass in ihren „Wurzeln“ (= von ihrem Großvater) die Veranlagung begründet sei, dass sie niemandem etwas schenken. Man sagt: *Kam edhe nuk ti jap* (= Ich habe, aber ich gebe dir nichts). Diese Eigenschaft erbten angeblich die Enkel, Neffen und Nichten der männlichen und weiblichen Verwandtschaftslineie. Über eine andere *Soj* heißt es, dass sie das Meer lieben würden und eine Schwäche für die Fischerei hätten²⁹¹. Diese Eigenschaft hätten sie an die Mitglieder der männlichen und weiblichen Linie vererbt²⁹².

290 In Albanien sind die Begriffe „Verwandtschaft über das Blut“ und „Verwandtschaft über die Milch“ strikt getrennt. Man unterscheidet zwischen dem „Baum des Blutes“ (*lisi gjakut*), dem ausschließlich die Verwandten der männlichen Abstammungslineie angehören, und dem „Baum der Milch“ (*lisi tamblit*), dem nur die Verwandten der weiblichen Abstammungslineie angehören; vgl dazu meine Arbeit: „Περί της Βιτόρας“, a.a.O.

291 Diese Beispiele könnten beliebig fortgesetzt werden, z. B. in dem Dorf, in dem die M. leben, werden sie „die Bulgaren“ genannt, weil man sie für „etwas blutrünstig“ hält. Die Eigenschaften der *Soj* werden oft durch stereotype Ausdrucksweisen erklärt.

292 Auf meine Frage, ob Kinder die charakteristischen Eigenschaften der *Soj* ihrer Mutter erben würden, antwortete man mir, dass das Kind oft Eigenschaften der Mutter erbe und dass die alten Frauen (Hebammen usw.) glauben, dass das Kind demjenigen Elternteil ähnlich werde, der beim Zeugungsakt zuerst „fertig“ wird.

Unter den *Fara* und den *Soje*, die zudem innerhalb der jeweiligen Gruppe soziale und ökonomische Schichtungen aufweisen, gibt es gewisse Hierarchien, deren Kriterien Dauer der Sesshaftigkeit, die Mitgliederzahl und der Umfang an Immobilienbesitz sind. Innere und äußere Stratifikationen und Hierarchien verleihen den Verwandtschaftsgruppen fast immer eine bilaterale Struktur, wenn sie sie nicht auflösen. Auf diese Art entsteht eine in der anthropologischen Literatur so genannte „Geschlechterpyramide“²⁹³. In den arvanitischen Dörfern in Laureotiki sind Ausdrücke wie *soj i madh* (= große *Soj*) oder *shumë soj* (= umfassende *Soj*, zahlreiche Verwandte) gebräuchlich. Die höhere Position einer *Soj* in Bezug auf ihr Vermögen und ihren Besitz wird durch folgende Formulierung ausgedrückt: *ajo soj ka shumë mulk* (= diese *Soj* verfügt über einen großen Besitz). Im alltäglichen Sprachgebrauch wird gleichbedeutend oft der Begriff *të parëtë* (= die Ersten) verwendet, wie etwa: „Die G. sind die Ersten im Dorf“. Der Satz hat mehrfache Bedeutung. Er verweist auf Größe in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder, in Bezug auf Wohlstand und zugleich darauf, dass es sich um die älteste *Soj* (*Farë*) im Dorf handelt²⁹⁴.

Erwähnenswert ist auch, dass man auf der Mani, wo die patrilineare Verwandtschaftslinie sehr im Vordergrund steht, annimmt, die Kinder würden häufig charakteristische Züge aus der *Soj* ihrer Mutter oder ihrer Großmütter annehmen. Dies erklärt sich daraus, dass die Verwandtschaft in Griechenland stets bilateral und unabhängig von patrilinear oder ambilinear Abstammung gedeutet wird.

293 Übereinstimmend mit der Theorie der „Geschlechterpyramide“ trennen sich die Gruppen nicht in Stämme; sie folgen also nicht einem Teilungssystem, sondern es entsteht eine Schichtung innerhalb der Verwandtschaftsgruppen, sodass ein Teil der Gruppe über die andere herrscht. Vgl. Goody, *The Development*, a.a.O., S. 237. Dies hängt jedoch vom Grad der Schichtung ab und hat keine allgemeine Gültigkeit. Vgl. dazu P. Kirchoff, „The Principles of Clanship in Human Society“, *Davidson Anthropol.* 1 (1955), S. 1–10; M. H. Fried, „The Classification“, a.a.O., S. 1–29 sowie die kritische Entgegnung von V. J. Knight Jr., „Social Organization and the Evolution of Hierarchy in Southern Chiefdoms“, *Journal of Anthropological Research* 46 (1990), S. 1–23.

294 Aus den Registerbüchern von 1914 (Kouvarás, Keratéa) und 1939 (Kalívia) geht

Ein weiterer Parameter der ambilinearen Abstammung ist die Weitergabe des Besitzes. In unserem Fall können wir nicht direkt von einem Bewusstsein bezüglich der Abstammung sprechen, da die Art und Weise der Besitzübertragung mit der sozialen Struktur zusammenhängt und sich auf das Verwandtschaftssystem und die Heiratsstrategien auswirkt. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, ist die Besitzübertragung bei den Arvaniten des südöstlichen Attika bilateral. Frauen erben Land, Baugrund oder Häuser. Dieses System erzeugt daher gleichzeitig eine Gruppe, die Land besitzt, und eine, die Kontrolle über den übrigen Immobilienbesitz ausübt. Dies zeigt sich auch in der Organisation von landwirtschaftlichen Genossenschaften und in der Entsendung eines Vertreters in den Ältestenrat jeder *Farë*. Unter diesen Gesichtspunkten kann eine *Farë* als korporative Gruppe betrachtet werden. Die angeführten Parameter finden im Heiratsverhalten eine weitere Bestätigung (siehe weiter unten).

Frauen erben immobilien Besitz, den sie an ihre Nachkommen weitergeben. Dies führt immer zu einer bestimmten Vorfahrin zurück, deren Andenken genau aus diesem Grund gepflegt wird. Durch die Erbschaft

hervor, dass folgende *Fara* mehr als 60 Mitglieder umfassten: in Kouvarás: Ginanj 127, Priftanj 75; in Keratéa: Iatrou 65, Priftanj 110, Michalanj 108, Romanj 103, Saroliaganj 77, Liaganj 97, Lioumanj 72, Pananikolaou 88, Antoniou 91 (möglicherweise handelt es sich um zwei Gruppen), Maskoulanj 66, Mengoulanj 94, Panajotou 62, Sinanj 93, Sofronanj 127; in Kalívia: Apostolou 71, Ginanj 78, Kareliotanj 68, Michalanj 160, Petrou 69, Raptanj 69, Filippou 81 (wahrscheinlich handelt es sich um zwei Verwandtschaftsgruppen). Anhand dieser Daten zeigt sich, dass folgende *Fara* zu den größten in den Orten gehören: in Kouvarás die Ginanj, in Kalívia die Michalanj und in Keratéa die Sofronanj. Für die beiden ersten *Fara* wurde der Grund schon genannt. Über die Sofronanj wird erzählt, dass sie aus Navplion nach Keratéa gekommen sind; wann weiß man nicht. Sie haben sich in viele Zweige geteilt: Moutsouroufanj, Tsinanj, Liesanj, Poufanj, Lafanj. Ein anderer Zweig, die Stragalanj, hat sich im 19. Jahrhundert in Kalívia niedergelassen. Die reiche Verzweigung dieser *Farë* hängt damit zusammen, dass sie sich bereits sehr früh in diesem Gebiet angesiedelt hat. Die Sofronanj müssen ursprünglich griechischsprachig gewesen sein.

von immobiltem Besitz erweisen sich die Erben sowohl von männlicher als auch von weiblicher Seite als legitime Nachkommen. Ich habe oft gehört, dass es auf dem großen Grundbesitz der Frau Soundso jetzt mehrere *Soje* gibt. In der Praxis erhöht sich die Anzahl der *Soje* analog zur Größe des Grundbesitzes, die der Vorfahrin zur Verfügung stand. In einem Fall wurde ein großer Landbesitz nach der Frau benannt („der Besitz der Steka-Panariti“)²⁹⁵. Dies ist ein zusätzlicher Grund für eine gewisse Präsenz von Urgroßmüttern in den Stammbäumen.

Ein weiterer Faktor der Bilateralität ist die Praxis der Totenverehrung, die mit der Art und Weise der Besitzübertragung in Zusammenhang steht, da die Familien die Ausgaben für die verschiedenen Zeremonien (Totengebete, Seelenmessen usw.) aus dem an sie übertragenen Vermögen ihrer Vorfahren bestreiten²⁹⁶. Auf die „Seelenzettel“, *kartenë papuvel*, werden die Namen der verstorbenen Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits geschrieben (Großväter, Eltern, Schwiegereltern usw.), wobei eher die Verwandten der Frau zu überwiegen scheinen, da es zu ihren Aufgaben gehört, dieser Verpflichtung nachzukommen²⁹⁷.

In meinen Interviews ersuchte ich wiederholt darum, mir zu erzählen, welche verstorbenen Verwandten man auf den Seelenzettel geschrieben habe bzw. schreibe. In allen Fällen war die Antwort: „Die von beiden Seiten.“ Einmal jedoch in Kalívia, als ich eine Frau bat, mir die Verwandten zu nennen, die sie auf den Seelenzettel schreibe, fiel mir auf, dass sie nur ihre Eltern, ihre Großväter, Tanten und ihre Schwiegermutter aufgeschrieben hatte, nicht aber die Großväter ihres Mannes. Ihr Schwiegervater lebte noch, allerdings nicht in ihrem Haus. Auf meine Frage, warum sie die Namen der Großväter ihres Mannes weggelassen hätte, antwortete sie mir

295 Kapitel 2.

296 Zu diesem Thema siehe auch: Margaret Kenna: „Houses, Fields and Graves. Property and Ritual Obligation on a Greek Island“, *Ethnology* 15 (1976), S. 21–34.

297 Früher wurden die Namen der verstorbenen Großväter in ein Notizbuch eingetragen, das bei den Ikonen aufbewahrt wurde. Dieser Brauch war in ganz Attika verbreitet.

ohne zu zögern: „Weil ich sie nicht gekannt habe“. Sie waren nämlich bereits vor ihrer Heirat gestorben. Ihr Ehemann, der während des Gesprächs anwesend war, äußerte keinerlei Missfallen gegenüber den Äußerungen seiner Frau. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es sich hier um eine Familie handelt, die zu den größten und weit verzweigtsten *Fara* des Dorfes zählt.

Auch die Art der Namengebung für Neugeborene ist für bilaterale Verwandtschaft charakteristisch und verweist zugleich auf eine Betonung der männlichen Seite. Die Kinder wurden und werden nach wie vor, entsprechend ihrem Geschlecht, nach ihren Großeltern benannt. Die Weitergabe des Namens konnte aber auch unabhängig vom Geschlecht des Kindes erfolgen. Deshalb finden wir manchmal innerhalb einer Familie dieselben Vornamen für Mädchen und Buben. Üblicherweise werden zuerst die Namen der Eltern des Vaters weitergegeben und dann die Namen der Eltern der Mutter. In Ausnahmefällen, wenn ein Elternteil vor der Taufe des Kindes verstarb, bekommt das Kind dessen Namen. Die Reihenfolge der Namengebung kehrt sich in der Regel um, wenn der Ehemann als Schwiegersohn im Haus seiner Frau mit den Schwiegereltern lebt. Es kann aber auch sein, dass sich der Bräutigam mit seiner Frau zwar im Dorf seiner Schwiegereltern ansiedelt, aber nicht in einem Haus mit ihnen lebt. Abweichungen vom üblichen System der Namengebung können mit Einverständnis der Eltern des Mannes erfolgen. Grundsätzlich bestimmen die Zugeständnisse gegenüber den Eltern (Zusammenwohnen, Erbschaft) des einen oder des anderen Ehepartners auch die Reihenfolge der Namengebung²⁹⁸.

Oft erhielt der Schwiegersohn den Nachnamen oder Beinamen des Schwiegervaters, den er in der Folge an seine Kinder weitergab²⁹⁹. Aus den

298 Vgl. M. Herzfeld, „When Exception Defines the Rules: Greek Baptismal Names and the Negotiation of Identity“, *Journal of Anthropological Research* 38 (1982), S. 288–302.

299 Hier können zahlreiche Beispiele angeführt werden: Ein gewisser Kodojannis aus Kouvarás heiratete Vangelio, die Tochter des Jorgos Dritsas, mit Beinamen Mortilis, aus Kalívia. Kodojannis hieß fortan Mortilis, ebenso seine



Foto 15: Kalívia. Fest um 1937 (Privatarchiv Giorgou Liapi)

Kinder. Kodojannis lebte als Schwiegersohn im Haus des Schwiegervaters, obwohl Vangelio einen Bruder hatte. Vasilis Petroligis aus Keratéa heiratete eine der Töchter, Paraskevi, des Michali Dima, lebte aber nicht als Schwiegersohn im Haus des Schwiegervaters, übernahm jedoch trotzdem den Beinamen des Schwiegervaters, Glipkoukias (eine Art Dornengewächs). Ein gewisser Theodoros, der aus Agistri stammte, übernahm von seiner Frau den Beinamen Kousas und übertrug ihn auf seine Kinder. Es gibt auch seltene Fälle, in denen der Bräutigam den Beinamen seiner Schwiegermutter übernahm. Jannis Dedeikas heiratete die Tochter des Jorgos und der Stamata Kolia, Elefteria. Seine Schwiegermutter trug den Beinamen Tsalamata. Der Mann hieß fortan Tsalamatas, ebenso seine Kinder. Manchmal kommt es vor, dass der Bräutigam den Nachnamen des Schwiegervaters als Beinamen führt oder auch den gleichen Nachnamen wählt: Stamatis Romas aus Keratéa heiratete beispielsweise die einzige Tochter des Leonidas Saroliagis und nannte sich Saroliagis. Vangelis Koliagis heiratete die einzige Tochter des Korovesi und hieß darauf Korovesi. Ein gewisser Gikas heiratete die Tochter des Kouras und nannte sich Kouras. Ein gewisser Michalis aus Kalívia mit Beinamen Bistarethis (Ringelschwanz) heiratete eine gewisse Pananikolaou aus Koropi, wo er als Schwiegersohn lebte, und nannte sich fortan ebenfalls Pananikolaou.

Daten geht hervor, dass die Übertragung von Beinamen, die unter den Bewohnern ganz automatisch durchgeführt wird, meist unter folgenden Voraussetzungen geschieht:

- 1) Wenn ein Bräutigam aus demselben Dorf die einzige Tochter eines Elternpaares oder ein Mädchen ohne Brüder heiratet und als Schwiegersohn im Haus des Schwiegervaters lebt.
- 2) Wenn ein Fremder ein junges Mädchen heiratet, das noch Brüder bekommen könnte, auch wenn er nicht mit den Schwiegereltern zusammenlebt.
- 3) Wenn der Schwiegervater des Bräutigams angesehen oder reicher ist oder einen guten Namen hat, selbst wenn der Bräutigam nicht als Schwiegersohn in dessen Haus lebt oder wenn er aus demselben Dorf stammt.

Manchmal übernimmt der Bräutigam auch den Beinamen seiner Frau. Dies geschieht dann, wenn der Gründer der *Soj* eine Frau ist, wie im Fall der Madoudanj, der Neranj, der Tsalamatanj und der Bourlojannanj³⁰⁰. Die Weitergabe von Nachnamen funktionierte nach demselben Schema, das ähnlich oder identisch mit der Praxis der Adoption ist, was ich etwas später

³⁰⁰ Die *Soj* Madoudhanj ist ein Zweig der *Farë* Michalanj aus Kalivia und übernahm den Namen von einem Zweig der Sinanj aus Keratéa. Ihre Urgroßmutter hatte den Beinamen Madoudi, da ihr Vater aus Madoudi in Euböa stammt. Dieser Zweig existiert bis heute in Keratéa. Die beiden anderen Fälle weisen einige Besonderheiten auf: Die *Farë* der Neranj trennte sich von der Sotiriou (Konsta-Christodoulou) und benannte sich nach einer sehr schönen Frau, die einen Sotiriou geheiratet und viele Kinder bekam. Ihr hatte man den Beinamen Neraida gegeben. Andere sagen, dass sie eine wirkliche Fee gewesen sei, und es existiert die Sage, dass sie in der Nacht mit Feen beim Brunnen der Dritsiani getanzt hätte. Es ist nicht eindeutig klar, wo die Wirklichkeit endet und die Phantasie beginnt. Die Tsalamatanj sind ein Zweig (*Soj*) der Koliades und der Dedegikades. Sie haben ihren Namen, wie bereits erwähnt, von der Schwiegermutter des Dedegikas Tsalamata. Vorher hatte diesen Beinamen die Tochter der Tsalamata (siehe oben). Die Bourlojannanj sind ein Zweig der Konstanj und haben ihren Namen vom Beinamen der *Soj* der Frau des Urgroßvaters Petros.

noch erläutern werde³⁰¹. Die Namengebung (Tauf-, Bei- und Nachname) steht einerseits mit der Besitzübertragung und andererseits mit der Totenverehrung in engem Zusammenhang³⁰². Diese drei Faktoren bestimmen zu einem hohen Grad die Struktur der Familien und in weiterer Folge der Verwandtschaft. So zeigt sich, dass die Relevanz der weiblichen Verwandtschaftslinie und folglich der Ambilinearität von der Kraft und Energie der einzelnen Verwandtschaftsgruppen abhängt, deren Mitglieder wechselseitig heirateten, was, wie ich bereits anführte, oft mit der Wahl des Wohnortes nach der Heirat in Zusammenhang steht. Niemand wird bestreiten, dass die einflussreichsten Gruppen zugleich stärkere assimilierende Tendenzen aufwiesen. Jeder möchte einer starken und reichen *Soj* angehören. Dies hängt letztlich auch mit der fortgeschrittenen sozialen Stratifikation in unserem Untersuchungsgebiet zusammen.

Auch die Art der Adoption, verbunden mit einer Namensänderung, verweist indirekt auf die Bilateralität³⁰³. Diese Institution ist in Südostattika

301 Eine Informantin aus Kouvarás, die nur Töchter hatte, erzählte mir, dass sie vorgehabt hätte, einen Sohn zu adoptieren und ihn mit einer ihrer Töchter zu verheiraten. Es ist jedoch keine ihrer Töchter im Dorf geblieben. Die Adoption eines Bräutigams war von der Kirche verboten, wurde aber dennoch weithin praktiziert: D. S. Ginis: „Οι λόγοι διαζυγίου επί Τουρκοκρατίας“, *Μνημόσυνο στον Περικλή Βιζουκίδη*, Thessaloniki 1963, S. 241, 247. Über vergleichbare Praktiken in Europa und in anderen Gebieten siehe: Goody, *The Development*, a.a.O., S. 74; Takie Sygyiyama Lebra, „Adoption Among the Hereditary Elite of Japan. Status Preservation through Mobility“, *Ethnology* 28 (1989), S. 185ff.

302 Vgl. A. Jensen, *Myth and Cult among Primitive Peoples*, The University of Chicago Press. Chicago und London 1963, S. 287–293; R. M. Keesing, „Shrines, Ancestors and Cognatic Descent: The Kwaio and Tallensi“, *American Anthropologist* 72 (1970), S. 763; J.R. Goody, *Death, Property and the Ancestors*, Stanford University Press, Stanford 1962.

303 In patrilinearen Gesellschaften zieht man es vor, Kinder aus der patrilinearen Gruppe, also Kinder eines Bruders oder Cousins väterlicherseits, zu adoptieren. Vgl. dazu J. L. Watson, „Agnates and Outsiders: Adoption in Chinese Lineage“, *Man* 10 (1975), S. 294–296. Über Beispiele gegenteiliger Art siehe Lebra, „Adoption“, a.a.O., S. 266.

sehr verbreitet. Die Leichtigkeit, mit der Eltern ihre Kinder Verwandten zur Adoption geben, hat mich sehr beeindruckt. Eigentlich handelt es sich hier um eine Art „Umverteilung der Verwandten“³⁰⁴. Die weite Verbreitung und Häufigkeit der Adoption lässt den Eindruck entstehen, dass die „Fortpflanzungsgemeinschaft“ sich nicht auf das Ehepaar beschränkt, sondern auch die Geschwisterpaare (Bruder–Schwester, Schwester–Schwester)³⁰⁵ mit einbezieht. Das Geschlecht des adoptierten Kindes spielt keine Rolle. Es sind etwa zur Hälfte Buben und Mädchen – mit einem leichten Überhang zugunsten der Buben³⁰⁶. Zu einem auffallend hohen Prozentsatz (um 80 Prozent) sind die Adoptivkinder bereits in einem Alter, das zwischen 5 und 29 Jahren liegt, ein Umstand, der auf die besondere Rolle der Adoption im System bilateraler Verwandtschaft hinweist³⁰⁷.

Wie weiters aus den Personenstandslisten hervorgeht, handelt es sich bei den Adoptivkindern meist um Verwandte der weiblichen Seite, und zwar zu einem Anteil von etwa 75 Prozent. Es handelt sich also um Kinder des Bruders oder der Schwester der Adoptivmutter, seltener um Kinder eines Cousins oder einer Cousine. Ich habe meine Informanten und Informan-

304 Die häufigen Namenswechsel aufgrund von Adoptionen, aber auch im Zuge einer Teilung, zeigen sich in den Korrekturen von Nachnamen in den Registern der drei Ortschaften.

305 Die Bruder-Schwester-Beziehungen sind sehr eng. Dies äußert sich in verschiedenen Sprichworten und auch in der Einschätzung der Informanten über heutige Moralvorstellungen; man sagt: „Jetzt vergisst der Bruder die Schwester“.

306 Aus den in den Registerbüchern aufgezeichneten Fällen geht hervor, dass es in Bezug auf das Geschlecht der adoptierten Kinder Unterschiede in den einzelnen Orten gibt: in Kouvarás überwiegen die Buben mit 80 Prozent, in Kera-téa ebenfalls mit 55 Prozent, während in Kalívia die Mädchen mit 65 Prozent überwiegen. In Kalívia sind die Kinder zum Zeitpunkt der Adoption jünger (zwischen ein und zwölf Jahren).

307 Siehe auch Ph. L. Ritter, „Adoption on Kosrae Island: Solidarity and Sterility“, *Ethnology* 20 (1981), S. 255. Zur Bedeutung der Adoption von Verwandten von unterschiedlicher verwandtschaftlicher Seite siehe Elizabeth Mandeville, „Kamano Adoption“, *Ethnology* 20 (1981), S. 240–241.

tinnen auf diese Beobachtung aufmerksam gemacht, und sie haben mir mit einer Selbstverständlichkeit fast alle die gleiche Antwort gegeben im Sinne von: „Das ist so, weil die Frauen diese Dinge regeln.“ In einem Fall in Keratéa, wo eine Frau das Kind ihrer Schwester adoptiert hatte, war die Antwort: „Ihr Blut ist mir lieber gewesen.“ Die Adoption von Kindern aus verwandten Familien hat auch mit der Angst zu tun, dass ein fremdes Kind sie eher verlassen würde. Dies ist nämlich einige Male geschehen. Diese Praxis zielt zudem auf den Erhalt des Besitzes innerhalb der *Soj* ab. Als ideale Lösung gilt die Adoption eines Neffen und einer Nichte von beiden Seiten der Verwandtschaft, die dann miteinander verheiratet werden³⁰⁸.

Die Adoption eines Kindes aus der weiblichen Verwandtschaftslinie erklärt sich aus der wichtigen Stellung der Frau innerhalb der Familie, aber auch aus der Auflösung der großen patriarchalen Familien. Das Kind konnte den Besitz seiner Tante erben. Auf diese Weise sorgten die Frauen für ein Fortbestehen der Gesellschaft durch die väterliche *Soj*, und außerdem war ein kleines Kind besser in den Händen einer Tante aufgehoben, als in den Händen einer ganz fremden Adoptivmutter. Es ist zu beobachten, dass die *Soj* zwar von den Männern gegründet wird, aber über die Frauen realisiert wird.

Auch in den Emotionen, die den Cousins entgegengebracht werden, sei es nun, dass sie eher in Richtung der väterlichen oder der mütterlichen Seite bekundet werden, äußert sich meiner Ansicht nach die bilaterale Verwandtschaft. Die Meinungen gehen jedoch auseinander: Es heißt, dass es auch Erbschaftsstreitigkeiten untereinander gibt, die die Familien spalten, man stimmt aber zu, dass die Sympathien für die weibliche Seite größer sind. In Kouvarás sagt man mir: „Du kannst von der Vaterseite sein und nicht einmal ‚guten Tag‘ sagen, du kannst von der Mutterseite und ein richtiger

308 In Kouvarás war es eher üblich, dass ein Mann das Kind seiner Schwester adoptierte, in Keratéa eher, dass eine Frau das Kind ihres Bruders oder ihrer Schwester adoptierte. Über Kalívía liegen diesbezüglich keine Daten vor, den Informantinnen und Informanten nach war die Praxis aber eher der in Keratéa vergleichbar.

Speichellecker sein, es hängt davon ab, wie sich jeder benimmt.“ Oder: „Ob wir den Cousin von der Vaterseite oder von der Mutterseite mögen, hängt davon ab, wie wir zusammenpassen.“³⁰⁹ Die angeführten Beispiele weisen einerseits auf eine Betonung der weiblichen Seite hin, andererseits auch auf die Existenz einer bevorzugten Verwandtschaft, die sich auch in Bezug auf andere Fragen (Adoption usw.) im bilateralen System äußert³¹⁰.

Einen weiteren klaren Hinweis auf Bilateralität gewinnen wir aus der Analyse der Verwandtschaftsterminologie. Eine Terminologie mit gleichen Begriffen für die Onkel (*barbaçi*), Tanten (*thjakë*), Enkel (*nip*), Neffen (*nip*), Cousins (*kushërinj*)³¹¹ väterlicher- und mütterlicherseits ist kennzeichnend für bilaterale Verwandtschaftssysteme³¹². Die Verwandtschaftstermini

309 Das gilt auch für angeheiratete Verwandte. Die Fälle waren nicht selten, wo mir die Informanten (hauptsächlich die Frauen) erklärten, dass sie die Schwiegersöhne lieber mögen als die Töchter. Dies wäre in patrilinearen Systemen undenkbar.

310 Selbst wenn die Eltern fluchen und ihr Missfallen in Bezug auf ihre Kinder ausdrücken, erklären mir die Informanten und Informantinnen, dass die Verantwortung bei beiden Elternteilen liegt. Einige sagen, dass der Vater *auch* Verantwortung trägt, weil „er das Kind großgezogen hat“, und machen damit deutlich, dass die Verantwortung der Mutter größer ist.

311 Vgl. auch N. H. Gjini, *Fjalor Shqip-Greqisht*, Universiteti i Janines, Janina 1998. Die Terminologie in Bezug auf Cousins ist nicht eindeutig festgelegt. Der Begriff *kushërinj* ist deutlicher definiert. Die Bewohner jedoch verwenden für Cousins mütterlicher- oder väterlicherseits auch häufig die Bezeichnungen *vëlla* (Bruder) bzw. *motërë* (Schwester) als Zeichen der Zuneigung. Dies weist auf ein hawaisches Verwandtschaftssystem hin. Vgl. zu diesem Thema: G. P. Murdock, *The social Structure*, a.a.O., S. 228–229.

312 Das albanische Verwandtschaftssystem ist trotz der patrilinearen Abstammung ebenfalls bilateral strukturiert; vgl. beispielsweise „der Baum des Blutes“ und „der Baum der Milch“ („*lisi gjakut*“ und „*lisi tamblit*“), siehe Tirta, a.a.O., S. 81 und Murdock, a.a.O., S. 235, 332. Die Bezeichnung allerdings von Arvaniten für die angeheirateten Verwandten zeigt einerseits die niedrige Stellung der Schwiegertochter im Haus der Schwiegereltern, andererseits die Bilateralität der Familie. Die Schwiegertochter spricht die Schwiegermutter mit *manë* an, den Schwiegervater mit *tatë*, den Schwager mit *zot* (Herr), *ljaljë* (großer Bru-

unterscheiden allerdings zwischen den Geschlechtern. Diese Tatsache hängt mit der Struktur der Sprache zusammen, in der meist ein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht wird. Die Begriffe unterscheiden auch die Generationszugehörigkeit der Verwandten, also ob sie zu den Vorfahren, zur nachkommenden oder zur gleichen Generation wie die Sprechenden gehören, ausgenommen die Begriffe für Neffen und Enkel (*nip*), Nichte und Enkelin (*mbesë*), die gleich sind (vgl. Abbildung 16)³¹³. Die Bezeichnungen für indirekte Verwandte ergeben eine lineare Terminologie³¹⁴.

Zwei Begriffe gilt es genauer zu untersuchen: erstens den Begriff *motëre* (= Schwester), der auf einen gemeinsamen indoeuropäischen Begriff zurückgeht und ursprünglich „Mutter“ (*μητέρα*) bedeutete. Der Begriff verweist auf den besonders hohen Stellenwert der Schwester innerhalb der Familie. An anderer Stelle habe ich bereits festgestellt, dass die erstgeborene Tochter besondere Erbrechte und größere Verpflichtungen hatte. Der Begriff kann auch mit dem Verbleib der ältesten verheirateten Schwester

der), die Schwägerin mit *zonjë* oder *motëre*. Der Schwiegersohn verwendet den Begriff *tatë* für den Schwiegervater und *manë* oder *mamë* für die Schwiegermutter.

- 313 Dieses Phänomen ist nicht sehr verbreitet im übrigen Griechenland. Jedenfalls kommt es bei den pontischen Griechen vor, bei der romanischsprachigen Bevölkerung (Koutsovlachen, Arvanitovlachen) und bei den Bulgaren (bei den pontischen Griechen heißt der Neffe/Enkel, *ανεμιός*, bei den Vlachen *nipot*, bei den Bulgaren *unuk*). Ich glaube, dass es sich um eine Erscheinung lateinischen Ursprungs handelt, da der Begriff auch in lateinischen Verwandtschaftsbezeichnungen so verwendet wird (*nepos* – Neffe und Enkel). Vgl. E. P. Alexakis, „Αλληλοεπιδράσεις στους οικογενειακούς θεσμούς Ελλήνων και Βουλγάρων στη Θράκη“, *Πρακτικά Γ' Συμποσίου Λαογραφίας του Βορειοελλαδικού Χώρου* (Alexandroupoli, 14.-18. Okt. 1976), IMXA, Thessaloniki 1979, S. 25–40; ders., „Παρατηρήσεις στην οικογενειακή και συγγενειακή οργάνωση των Ελλήνων του Πόντου“, *Αρχαίον Πόντου* 38 (1983) (*Πρακτικά Α' Συμποσίου Ποντιακής Λαογραφίας, 12.–15. Juní 1981*), S. 236.
- 314 Das Verwandtschaftssystem, wie es sich in der Terminologie ausdrückt, entspricht eigentlich genau dem der griechischsprachigen Bevölkerung, was auf eine gemeinsame Geschichte der beiden Bevölkerungsgruppen hinweist.

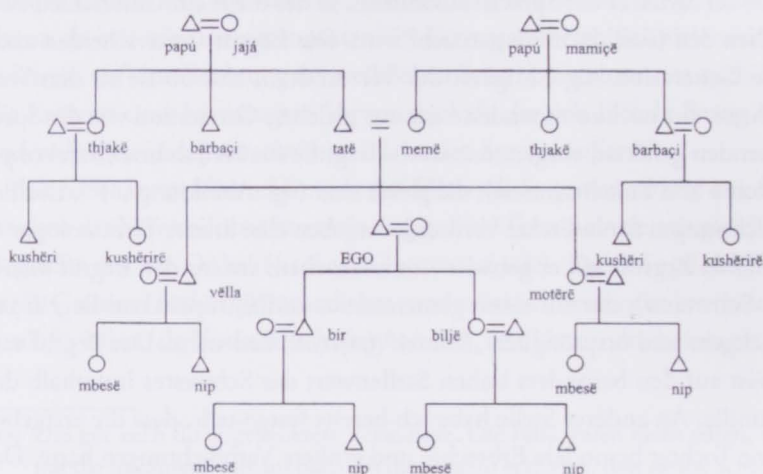


Abbildung 16: Verwandtschaftsterminologie

im Haus einer komplex strukturierten Familie zusammenhängen, die eine gleichwertige Stellung wie die Mutter innehatte bzw. ihre Stelle einnahm, wenn die Mutter verstorben war³¹⁵. Der zweite Begriff ist *mamiçë*, der wortwörtlich „Mütterchen“ und im übertragenen Sinn „Amme“ bedeutet, die Urgroßmutter oder Großmutter mütterlicherseits bezeichnet und zugleich eine Betonung der weiblichen Linie darstellt.

Die Patrilinearität muss bei den Arvaniten auch aus nachstehenden Gründen blockiert worden sein:

- 1) In ihren Siedlungsgebieten gibt es im Allgemeinen keine Blutrache, also Rache in Zusammenhang mit Mordfällen oder Morden an Mitgliedern

315 Möglicherweise besteht auch eine Verbindung zu dem früheren Heiratsverbot zwischen Bruder und Schwester. Diese Eheschließungen waren in entwickelten ambilinearen Verwandtschaftssystemen üblich (Polynesien, Peru, im alten Ägypten u.a.). Eventuell hatte die Entwicklung in Richtung einer patriarchalen Organisation diese Form der Verwandtschaftsterminologie zur Folge.



Foto 16: Kalívia. Am Fest des Hl. Taxiarchi 1935 (Privatarchiv Gianni Staf. Angeli)

einer gegnerischen Partei. Die Bewohner waren und sind friedliebend. Ein einziger Fall aus Kalívia ist bekannt, wo jemand in einem Streit über Grundstücksangelegenheiten ermordet wurde; das umstrittene Grundstück wurde daraufhin „Streitacker“ genannt. Blutrache hängt mit patrilinearen Gruppen und mit virilokaler Residenz zusammen. Dies ergibt eine Konzentration um einen agnatischen Verwandtschaftskern. Sie hat darüber hinaus eine verbindende Funktion und verzögert oder verhindert die Abtrennung von Verwandtschaftssegmenten³¹⁶.

³¹⁶ Blutrache kommt auch in „begrenzt“ ambilinearen Systemen vor, wo sich Ansiedlung und Verwandtschaftsgruppe decken und die Mitglieder die eine oder die andere Verwandtschaftsgruppe wählen. Überdies weisen diese Systeme viele gemeinsame Elemente mit den entsprechenden unilinearen Systemen auf (patrilinear usw.). Die Erscheinung der Blutrache wird allerdings problematisch in den „offenen“ und „dazwischenliegenden“ Systemen, wo keine speziellen Rechte und Verpflichtungen von den Mitgliedern der Gruppe gefordert werden. In Albanien war die Blutrache normal und sehr gebräuchlich; siehe

- 2) Es gibt keinen symbolischen oder tatsächlichen Brautkauf. Weder aus älteren noch aus neueren Daten geht hervor, dass der Bräutigam oder dessen Eltern dem Schwiegervater Geld oder Tiere für die Braut übergeben. Im Gegenteil, wie ich im ersten Kapitel gezeigt habe, sind voreheliche Schenkungen und Mitgift in Form von Immobilien üblich, die in der Regel mit ambilinearere oder bilateraler Verwandtschaftsorganisation in Zusammenhang stehen³¹⁷.
- 3) Die *Fara* und *Soje* waren und sind verstreut im Dorf bzw. in benachbarten Dörfern angesiedelt. Ihre Mitglieder leben also nicht in einem geschlossenen Siedlungsraum zusammen, sondern haben Angehörige von anderen *Fara* oder *Soje* unter sich. Dies ist auf die neolokale Residenzregelung zurückzuführen.
- 4) Die *Fara* waren und sind endogam, die *Soje* jedoch exogam. Endogamie in der entfernten Verwandtschaftsgruppe bedeutet zwangsläufig eine gewisse Betonung der Bilateralität. Doch darauf werde ich später noch ausführlich eingehen.

3. 3. HEIRAT UND HEIRATSSTRATEGIEN

Exogamie, Endogamie und ganz allgemein Heiratsbeziehungen hängen nach Ansicht von Anthropologen und Anthropologinnen eng mit Verwandtschaftssystemen zusammen und prägen sie zu einem so entscheidenden Grad, dass sich für manche Forscher und Forscherinnen die Strukturen der Verwandtschaft mit den Strukturen der Schwägerschaft decken. In der theoretischen Auseinandersetzung mit solchen Systemen haben sich zwei Richtungen etabliert: 1) die im englischen Raum vertretene Theorie

dazu Margaret Hasluck, *The unwritten law in Albania*, Cambridge, London-New York 1954.

317 Siehe E. P. Alexakis, *Η εξαγορά της νόμφης*, Athen 1984 und Kapitel 1 in diesem Band. In Albanien gab es keine Mitgift, weder in Land noch in Häusern oder Geld, sondern den Brautkauf, vgl. Hasluck a.a.O., passim.

der Abstammungsgruppen und 2) die Theorie der Heiratsallianzen (Schwägerschaft) in der französischen Wissenschaft³¹⁸.

Heiratsbeziehungen treten in vielfältiger Form in unterschiedlichen Verwandtschaftssystemen auf. Die jeweils konkrete Erscheinungsform hängt von grundlegenden Verwandtschaftsstrukturen und deren Grenzen ab oder von allgemeinen Tauschbeziehungen, wie den direkt und indirekt symmetrischen Tauschbeziehungen von Geschwistern und der asymmetrischen Heirat zwischen matrilateralen, patrilateralen oder bilateralen Kreuzcousins bzw. -cousinen. Das wesentliche Charakteristikum der strukturellen Elemente von Heiratsallianzen besteht darin, dass Regeln nicht nur vorschreiben, wen man nicht heiraten darf, sondern auch bestimmen, mit wem Verbindungen eingegangen werden können bzw. sollen³¹⁹.

Die oben genannten Heiratsbeziehungen stehen gewöhnlich mit unilinearen Abstammungssystemen in Verbindung. Während im Fall von ambilinearen oder bilateralen Verwandtschaftssystemen die Theoriebildungen von Fall zu Fall entweder durch eine Erweiterung des Begriffes der Abstammung erfolgen, wie wir bereits gesehen haben, oder indem über die strukturellen Elemente in komplexen Allianzbeziehungen hinweggesehen wird³²⁰. Ambilineare und bilaterale Systeme hängen je nach Fall von der Verbreitung der Schwägerschaft und von teilkomplexen Systemen der Mischehe ab³²¹.

318 L. Dumont, *Introduction à deux theories d'anthropologie sociale. Groupes de filiation et alliance de mariage*, Mouton, Paris-Den Haag 1971. Nach anderer Ansicht lassen sich Gesellschaften in drei Kategorien teilen: a) in jene, die der Abstammung wesentliche Bedeutung beimessen, b) in solche, die sowohl Abstammung als auch Heiratsallianzen betonen und c) in jene, für die Heiratsallianzen im Vordergrund stehen. Vgl. Joanna Overing Kaplan, „Endogamy and the Marriage Alliance: a note on continuity in kindred-based groups“, *Man* 8 (1973), S. 556.

319 C. Levi-Strauss, *Les structures élémentaires de la parenté*, Presses Universitaires de France, Paris 1949; M. Pannof u. M. Perrin, *Dictionnaire de l'ethnologie*, Petite Bibliothèque Payot, Paris 1973, S. 247.

320 Dumont, a.a.O., S. 8.

321 Vgl. Hérítier, *L'exercice*, a.a.O., S. 73–74.; R H. Barnes, „Dispersed Alliance and the Prohibition of Marriage. Reconsideration of McKinley's Explanation

Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass Heiratsregeln mit strukturellen Elementen der Schwägerschaft zusammenhängen, während Heiratsstrategien sowohl mit komplexen oder teilkomplexen Allianzstrukturen als auch mit der sozialen Stratifikation einer Gesellschaft und den sozialen Klassen in Zusammenhang stehen. Die Regeln formulieren meist ein Inzestverbot – dies gilt auch für komplexe Strukturen der Schwägerschaft – sowie Endogamie- oder Exogamiebestimmungen für die Verwandtschaftsgruppe. Die Heiratsstrategien betreffen lokale Exogamie- bzw. Endogamieregeln, patrilokale oder uxoriokale Heirat, soziale Ausgeglichenheit (Isogamie) bzw. soziale Unterschiede (Hypo- bzw. Hypergamie) zwischen den Ehepartnern, also Sachverhalte, die das Bestehen von unterschiedlichen Gesellschaftsschichten voraussetzen. In Bezug auf Strategien der Brautwahl werden wirtschaftliche und psychologische Kriterien bedacht, die eine wichtige Rolle spielen, und es werden mehrere alternative Lösungen in Erwägung gezogen³²².

Aus der Bearbeitung des Datenmaterials geht hervor, dass die Gruppen, die ich beschrieb, auf der Ebene der *Farë* theoretisch endogam sind und auf jener der *Soj* exogam. Das heißt, dass Heirat innerhalb der *Farë* oder zwischen *Fara* mit gemeinsamer Abstammung nicht verboten ist, da diese Verwandtschaftsgruppen patrilateral über den achten Verwandtschaftsgrad hinausgehen (Cousin dritten Grades)³²³. Ich sage „theoretisch“, denn die

of Crow-Omaha Terminologies“, *Man* 11 (1976), S. 384–399; Luc Heusch, „The Debt of the Maternal Uncle: Contribution to the Study of Complex Structures of Kindred“, *Man* 9 (1974), S. 609–619.

322 J. Cuisenier, „Logique et symbolique des approches“: *Le prix d' alliance en Méditerranée*, hgg. von J. Peristiany u. Marie-Elisabeth Handman, CNRS, Paris, S. 41; vgl. auch Fr. Korn, *Elementary Structures Reconsidered. Levi-Strauss on Kinship*, Tavistock Publications, London 1973, S. 37 u. 80.

323 Theoretisch kann Endogamie in Verwandtschaftsgruppen nicht unbegrenzt sein, denn das würde zu ihrer Auflösung führen, insofern als die Beziehungen durch Schwägerschaft die verwandtschaftlichen überdecken würden. Es gibt einfach eine Tendenz zur Endogamie; vgl. auch P. Kirchoff, „The Social and Political Organization of the Andean Peoples“, *Bureau of American Ethnology* 5 (1949) Bull. 143, S. 293 und 294; ders., „The Principles of Clanship in Human Society“, *Davidson Anthropol.* 1 (1955), S. 1–10.



Foto 17: Keratéa. Fest des Hl. Pantelemon 1922 (Privatarchiv Eudokios Petroliagi)

Auswertung der Personenstandslisten zeigte, dass Endogamie in den *Fara* nicht sehr häufig war. In Kouvarás beispielsweise gab es nur drei Heiraten innerhalb derselben *Farë*, bis 1940 eigentlich nur zwei, da die dritte Heirat bereits nach 1940 erfolgte³²⁴. In Kalívia wurden sechs Ehen innerhalb einer *Farë* geschlossen, davon vier jedoch zwischen Paaren mit demselben Nachnamen. Hier ist es nicht sicher, ob sie tatsächlich einer gemeinsamen *Farë* angehörten, also gemeinsame „Wurzeln“ hatten, da es im Dorf mehrere *Fara* mit demselben Nachnamen, allerdings mit unterschiedlicher Abstammung gibt³²⁵. In Keratéa sind sieben Eheschließungen dieser Art aufgezeich-

324 Es gab zwei Eheschließungen in der großen *Farë* der Ginanj und eine in der *Farë* der Mitrojannanj, sogar innerhalb einer engeren Verwandtschaft, der *Soj* (Cousins zweiten Grades). Dieser Fall war dadurch gerechtfertigt, dass es sich um einen Witwer mit Kindern handelte. Die Bevorzugung der Cousine hängt möglicherweise mit der Notwendigkeit zusammen, die Kinder zu schützen und abzusichern.

325 Es handelt sich in einem Fall um eine Heirat innerhalb eines Zweiges der *Farë* der Ginanj, um drei Eheschließungen innerhalb des Nachnamens Kollias, um eine in der *Farë* Stamelos und eine innerhalb des Nachnamens Filippos. Wie

net³²⁶. Eheschließungen innerhalb einer *Farë* waren also sehr selten. Wie ich in der Analyse der Abstammungsgruppen bereits gezeigt habe, hängt dies damit zusammen, dass sich die Gruppe, sobald Eheschließungen innerhalb der *Farë* beginnen, teilt und trennt. Dieser Prozess setzt einen deutlicheren patrilinealen Akzent auf die Abstammungsgruppen, während die Eheschließungen zwischen *Fara*, die sich getrennt haben, zum Verschwinden der Erinnerung an eine gemeinsame Herkunft führen.

Innerhalb einer *Soj*, die bis zum achten Verwandtschaftsgrad (Cousins dritten Grades) reicht, ist Heirat hingegen theoretisch verboten. Das Heiratsverbot bis zum siebten Verwandtschaftsgrad geht auf kirchliche Bestimmungen zurück, weist jedoch hier noch eine zusätzliche Dimension auf. Es handelt sich nämlich auch um den Ausdruck eines Volksglaubens und um eine kirchliche Verordnung. Das Verbot beweist und verstärkt den Zusammenhalt der *Soje*³²⁷. Um zu heiraten, muss man „hinausgehen aus der *Soj*“ oder: „den Stamm verlassen haben“. Dies wird auch von mündlichen Informanten sowie durch Sprichwörter und Genealogien bestätigt. Die Dorfbewohner sagen: „*το αίμα τρία πρόσωπα και το λάδι εφτά το φυλάγαμε*“ (= das Blut von drei Generationen und das Öl [gemeint ist die geistige Verwandtschaft] von sieben bewachen wir), oder: „*τρίτα δεν παίρνονται, τέταρτα πάρ' τα και πέτα τα*“ (= bis zur dritten Generation nehmen wir sie nicht, ab der vierten Generation nimm sie und mach' was du willst!).

mir Informanten aus der Familie Filippou mitteilten, wurde die Ehe zwischen Personen geschlossen, deren Herkunft auf unterschiedliche „Wurzeln“ zurückgeht. Tatsächlich ist die *Farë* Filippou einheimisch, und die andere stammt aus Zypern. Dasselbe trifft auch auf die *Farë* der Kollianj zu: Eine *Farë* stammt aus Megalopoli und die andere aus Epirus. Es ist folglich nicht ganz einfach, ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu überprüfen.

326 Bis 1940 wurde eine Ehe innerhalb der *Farë* der Alexiou geschlossen, eine innerhalb der *Farë* der Manganades, eine innerhalb der *Farë* der Michalanj, eine innerhalb der *Farë* der Papanikolaou, zwei innerhalb der *Farë* der Priftanjan und eine innerhalb der *Farë* der Sinanj.

327 Vgl. dazu J. L. Flandrin, *Families in Former Times. Kinship, Household and Sexuality*, Cambridge University Press, Cambridge 1979, S. 25.

Seltener wird der Begriff „Gürtel“ (*ζωνάρια*) in dieser Bedeutung verwendet. So war die Heirat innerhalb von drei „Gürteln“ nicht erlaubt, also mit Cousins dritten Grades. Man glaubt, dass eine Ehe zwischen nahen Verwandten, d.h. die Mischung ihres Blutes, die Geburt von missgebildeten Kindern zufolge hat³²⁸. Nach 1940 wurde das Heiratsverbot nicht mehr so streng befolgt: es kam zu einigen Eheschließungen unter Cousins zweiten oder sogar ersten Grades.

Die Auswertung der Registerbücher brachte dieselben Ergebnisse. Sie wurden, ausgehend von der weiblichen Seite dahingehend untersucht, ob Ehepaare irgendeinen gemeinsamen Vorfahren hatten. Als Bezugspunkt diente die Verwandtschaft väterlicherseits bis zum siebten oder achten Grad. Es wurde also untersucht, ob zwischen Ehepaaren verwandtschaftliche Beziehungen, und seien es nur entfernte, bestehen. Die Ergebnisse waren im Wesentlichen negativ. Das Heiratsverbot funktionierte folglich bilateral. Es machte keinen Unterschied, ob eine Verwandtschaft väterlicher- oder mütterlicherseits bestand oder ob es sich um Verwandte väterlicher- oder mütterlicherseits der beiden Großmütter handelte³²⁹. Die

328 In Keratía beispielsweise hatte ein Mann seine Cousine ersten Grades mütterlicherseits geheiratet. Die beiden bekamen drei Töchter und zwei Söhne, die stumm waren. Meine Gesprächspartner führten dies auf die nahe Verwandtschaft zurück. Das Paar sei nach Thessaloniki gefahren, um zu heiraten, und der dortige Priester wusste über den nahen Verwandtschaftsgrad nicht Bescheid. Ähnliche Ansichten sind auch in anderen Dörfern von Mesogeia verbreitet. In Paiania (Liopesi) erzählte man mir, dass innerhalb des dritten oder noch näheren Verwandtschaftsgrades der Samen verdorben sein könne. Kinder aus derartigen Verbindungen hätten Behinderungen, denn wenn ein Gebrechen oder eine Krankheit in einer Familie einmal aufgetreten sei, so kehre sie wieder. Jedenfalls wäre fremdes Spermium viel besser, je fremder bzw. je weiter entfernt die Verwandtschaft, umso vorteilhafter und umso begabtere Kinder würden gezeugt. Wenn eine Ehe jedoch innerhalb desselben „Hofes“ geschlossen würde, gingen daraus zurückgebliebene Kinder hervor.

329 Das gilt in der Regel für ambilineare und bilaterale Verwandtschaftssysteme. Vergleiche dazu die Eheschließungen der Lozi in Afrika, der Maori in Neuseeland usw. Siehe auch: Max Gluckmann, „Kinship and Marriage among the

Informanten und Informantinnen erklären, dass der Nachname keine entscheidende Rolle spiele, sondern nur der Verwandtschaftsgrad. Anhand der Registerbücher ist der Nachweis von Ehen ab dem siebten oder achten Verwandtschaftsgrad einigermaßen schwierig, da sie nicht über drei Generationen hinausgehen. Daher stützen sich die Informationen zu diesem Thema hauptsächlich auf Genealogien.

Eine Analyse der Genealogien zeigt, dass die Dinge nicht ganz einfach sind. Es gibt, wie bereits erwähnt, Abstufungen hinsichtlich der Verwandtschaft, abhängig vom Abstand zum Begründer der Linie und abhängig davon, ob sich die Verwandtschaft von einer einfachen oder mehrfach aufeinander folgenden weiblichen Linie herleitet: diese beeinflussten die Aufnahme von Heiratsvermittlungsversuchen zu einer *Soj*. In der Art und Richtung der Zirkulation der Frauen zwischen *Soje* und *Fara* manifestiert sich eine gewisse patrilaterale Tendenz in Bezug auf Exogamieregelungen und Versuchen der Heiratsvermittlung. Relevant sind sowohl der Verwandtschaftsgrad als auch die vorhandene bzw. nicht mehr vorhandene Vorstellung einer gemeinsamen Abstammungsgruppe. Zugleich aber waren Eheschließungen zwischen Cousins dritten Grades akzeptabel und sogar erwünscht, sofern ihre verwandtschaftliche Verbindung über die weibliche Seite einen Abstand von wenigstens drei Generationen aufwies. Das bedeutet, dass der Existenz einer gemeinsamen Urgroßmutter in Bezug auf Eheschließungen keine wesentliche Bedeutung zugemessen wurde.

Ein patrilateraler Schwerpunkt hinsichtlich der Exogamieregelungen geht ebenfalls aus der Analyse der Registerbücher und Genealogien hervor. Es zeigt sich, dass eine bestimmte *Soj* Frauen vorzugsweise aus derjenigen *Soj* empfing, zu der durch vorausgegangene Eheschließungen bereits Beziehungen bestehen. Zwischen diesen Personen bestehen keine

Lozi of Northern Rhodesia and the Zulu of Natal⁶, in: *African Systems of Kinship and Marriage*, hgg. von A. R. Radcliffe-Brown und M. Forde, Oxford University Press, Oxford 1950, S. 173; Joan Metge, *The Maoris of New Zealand*, Routledge and Kegan Paul, London 1967, S. 26; vgl. auch Fox, *Kinship*, a.a.O., S. 222–223.

näheren verwandtschaftlichen Bindungen als bis zum siebten oder achten Grad. Sehr geschätzt waren Eheschließungen zwischen Kindern, die Cousins zweiten bzw. dritten Grades väterlicher- oder mütterlicherseits waren. Ganz besondere Wertschätzung erfuhr eine Heirat mit einer Cousine dritten oder vierten Grades mütterlicherseits. Auf diese Weise wurden die verwandtschaftlichen Bindungen, die sich im Laufe der Zeit gelockert hatten, durch Verschwägerung gestärkt und gefestigt. Es handelt sich um eine Erneuerung oder ein „Schließen des Kreises“, um eine *bouclage*, wie es die französischen Ethnologen nennen³³⁰. Heiraten zwischen nahen Verwandten wurden jedoch vermieden, wobei allerdings Eheschließungen mit gänzlich fremden Personen ebenfalls nicht sehr wünschenswert erschienen. Derartige Heiraten kamen jedoch nicht so häufig vor wie in Bevölkerungsgruppen mit deutlich patrilinearem Akzent (beispielsweise auf der Mani). Hier in Attika war die Patrilateralität im Zusammenhang mit Eheschließungen viel schwächer ausgeprägt. Die Mehrheit der Eheschließungen erfolgte in Richtung der matrilinearen ambilinearen Verwandtschaftsgruppe, der *Soj*, wobei der Wechsel der Nachnamen die Analyse von Mischehen anhand der Registerbücher nicht gerade erleichtert. Mit Hilfe der Genealogien lassen sie sich leichter feststellen.

Ergänzend zu den bereits angeführten Heiratsregeln war auch folgende Bestimmung relevant: Sehr schlecht bewertet im Hinblick auf Heiratsallianzen wurde der Austausch von Frauen zwischen verwandten *Soje*. Insbesondere verboten waren Heiraten zwischen Gruppen, die bereits durch eine vorausgegangene Heirat von Männern oder Frauen bis zum siebten Verwandtschaftsgrad miteinander verbunden waren. Das galt auch, wenn

330 Héritier, *L'exercice*, a.a.O.; Tina Jolas-Françoise Zonabend, „Cousinage, Voisinage“, in: *Echanges et communications. Mélanges offerts à Claude Lévi-Strauss*, Mouton, Paris-Den Haag, S. 169–180; Françoise Zonabend, „Le très proche et le pas très loin. Reflexion sur l'organisation du champ matrimonial des sociétés à structure de parenté complexe“, *Ethnologie Française* II (1981), S. 311–319; vgl. auch Barnes, a.a.O., S. 384–399. Das erklärt sich unter anderem durch die ständigen Kontakte zur mütterlichen *Soj*, durch gemeinsame Unterhaltungen, gemeinsames Tanzen usw.

es sich nur um Schwägerschaften handelte, deren Angehörige einer unterschiedlichen *Søj* angehörten und folglich keine Blutsverwandtschaft zwischen ihnen bestand. Das Verbot galt sowohl innerhalb der gleichen Generation als auch für unterschiedliche Generationen (siehe Abbildung 17, Diagramme 1 bis 3)³³¹. Die Kirche verbot Heiraten zwischen bestimmten, durch Schwägerschaft verwandten Personen; in unserem Fall galt das Verbot aber nur einseitig. Die Frauen mussten immer eine bestimmte Richtung einhalten. Die Regel lautete: „Die Nichte muss dorthin gehen, wohin auch die Tante ging“³³².

331 Ich möchte ein charakteristisches Beispiel aus Kalivia anführen: Um 1940 heirateten zwei Brüder zwei Schwestern, ohne dass dies Probleme verursacht hätte. Zur gleichen Zeit hingegen heirateten zwei Geschwister verschiedenen Geschlechts zwei andere Geschwister verschiedenen Geschlechts. Im zweiten Fall erregte diese Verbindung sehr viel Aufsehen, und die beiden Paare mussten in einen anderen Ort ausweichen, um sich trauen zu lassen. Die Informanten aus den drei Dörfern, insbesondere aus Keratéa, erzählen, dass derartige Fälle in den letzten Jahren nicht mehr so streng gehandhabt werden. Es gibt Beispiele von Frauentausch, auch wenn diese Verbindungen als nicht besonders günstig bewertet werden. Vgl. dazu auch Lamaisons These, nach der der erste Typus der Schwägerschaft eher einen Austausch der Mitgift, denn einen Frauentausch darstelle: P. Lamaison, „Les strategies matrimoniales dans un système complexe de parenté: Ribennes en Gévaudan (1650–1830)“, *Annales* 34 (1979), S. 733; M. Segalen, *Nuptialité*, a.a.O., S. 95.

332 Es gibt die These, dass diese Regel noch ein Überbleibsel eines älteren Organisationsprinzips nach patrilinearen Abstammungsgruppen darstelle, in welchen allgemeine Tauschregeln galten und die Gruppe der „Frauengeber“ eine hierarchisch höhere Position innehatten als die der „Frauenempfänger“. Vgl. dazu du Boulay, „The Blood“, a.a.O., S. 243; dies., „The Greek Vampire. A Study of Cyclic Symbolism in Marriage and Death“, *Man* 17 (1982), S. 230 und Guerreau-Jalabert, a.a.O., S. 58 u. 84. Ich glaube, dass diese Ansicht auf einer strengen Dichotomie der Strukturen der Schwägerschaft und der Verwandtschaft in elementare und komplexe basiert. Neuere Forschungen aber haben gezeigt, dass auch Zwischenformen existieren. In unserem Fall jedoch galt das Verbot des Frauentausches für die ambilineare und nicht für die patrilineare Verwandtschaftsgruppe. Die Regelung, die in Südostattika Geltung hat, unterstreicht einfach nur die Bevorzugung der männlichen Seite.

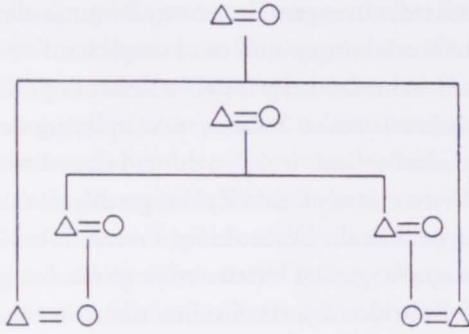


Diagramm 1: erlaubte Eheschließung

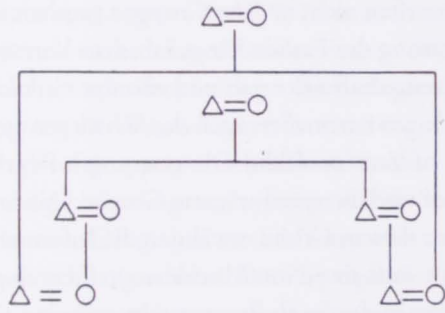


Diagramm 2: nicht erlaubte Eheschließung

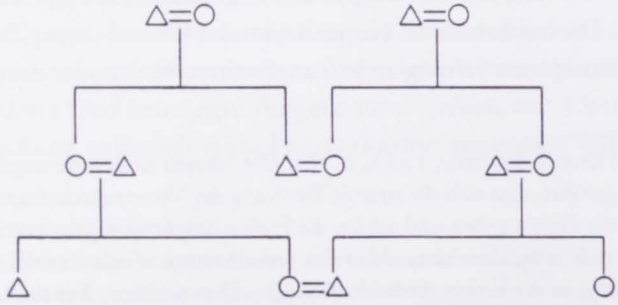


Diagramm 3: nicht erlaubte Eheschließung

Abbildung 17: Erlaubte und nicht erlaubte Eheschließungen

Das Verbot des Frauentausches gilt sowohl in Attika als auch im übrigen Griechenland und steht in engem Zusammenhang mit allgemeinen asymmetrischen Tauschbeziehungen und mit komplexen Formen der Schwägerschaft, die in Griechenland allgemein verbreitet sind. Das Verbot hängt folglich mit dem patrilateralen Schwerpunkt in Bezug auf Exogamie zusammen, der in Griechenland einmal mehr und einmal weniger betont ist. Ehen werden also in einem offenen Zyklus geschlossen, in dem die Verwandtschaftsgruppe, hier die bilaterale *Soj*, Frauen in bestimmte *Soje* gibt und aus anderen empfängt. Das Heiratsverbot galt in Bezug auf die *Soj* der Mutter und auf die beiden *Soje* der Großmütter mütterlicher- und väterlicherseits. Es war erlaubt, Frauen aus diesen Verwandtschaftsgruppen zu nehmen, aber sie durften nicht in diese Gruppen gegeben werden.

Die Heiratsrichtung der Frauen hängt mit dem Vorzug, dem man der weiblichen Verwandtschaftsseite gab und mit der virilokalen Heirat zusammen. So wurde gewissermaßen auch das Schwiegermutter-Schwiegertochter-Problem zu lösen versucht. Die genannten Regeln stabilisierten den Tauschverband und die verschwägte Gruppe (Allianz), also die ambilineare *Soj*³³³. Aus diesem Grund erwähnen die Informanten und Informantinnen, was die Aufnahme von Mischehen in Genealogien betrifft, gewöhnlich die Beinamen der *Soj* als Bezugspunkt, während ein Frauentausch innerhalb von *Fara*, wie Genealogien und Registerbücher zeigen, sehr selten stattfand. Die beschriebenen Heiratsstrukturen können einem Zwischentypus teilkomplexer Schwägerschaft zugeordnet werden, der durch einen

333 Vgl. Héritier, *L'exercice*, a.a.O., S. 167. Die lokalen Endogamieregeln haben dazu geführt, dass sich die strenge Trennung der Verwandtschaftsgruppen in jene, die Frauen geben und solche, die Frauen empfangen, gelockert hat. Dies zeigt sich beispielsweise auch an der gemeinsamen Hochzeitstafel nach der Trauung, an der Verwandte beider Gruppen Platz nehmen, ebenso am Brauch, dass die Verwandten des Bräutigams mit einer Hochzeitsfahne zum Haus der Braut gehen, um sie in ihrem Dorf oder in der Nachbarschaft zu hissen. Dies wird von den vlachischen Hirten Südostattikas so gehandhabt. Vgl. auch E.P. Alexakis, *Η σημαία στο γάμο. Τελετουργία – εξάπλωση – προέλευση. Εθνολογική μελέτη*, Athen 1990.

versuchten Kompromiss zwischen Streuung der Heiratsallianzen einerseits und deren Erhaltung und Begrenzung andererseits charakterisiert ist³³⁴.

Auf der Ebene von Hyper- bzw. Hypogamie, also den sozialen Unterschieden zwischen potenziellen Ehepartnern, kann von Heiratsregeln nicht ohne Einschränkung gesprochen werden, da die Gesellschaft in Südostafrika sehr entwickelt und komplex war; hier sind vielmehr Heiratsstrategien ausschlaggebend. Es gab mehrere Wahlmöglichkeiten. Von einer Heirat wollte jede Seite profitieren, sowohl auf wirtschaftlicher als auch auf symbolischer Ebene – und die symbolische Dimension (gute Abstammung usw.) gilt es hier keinesfalls zu übersehen, wie das bekannte Sprichwort andeutet: *grua nga soj edhe qen nga stan* (= die Frau aus einer guten *Soj* und den Hund aus einem guten Rudel)³³⁵. Aber auch andere Faktoren wie Fleiß, Schönheit und ein tadelloser Ruf der Frau spielten eine Rolle. Dies führte zu einer schichtspezifischen Form der Endogamie, einer Isogamie, die oft abhängig von der Zugehörigkeit zu einer sozialen Klasse oder einer bestimmten Berufsgruppe war, wie sich anhand der Heiratszahlungen feststellen lässt. Es gab allerdings auch genügend Fälle von Hypogamie von Frauen und Männern. Oft gingen arme Männer eine uxoriokale Ehe ein, d.h. sie lebten als Schwiegersöhne. Die Hypergamie von Frauen, die im 19. Jahrhundert anfangs nur begrenzt verbreitet war, nahm in den letzten Jahren vor 1940 deutlich zu.

Die Hypogamie von Frauen wird eigentlich als eine bestimmte Art der *mésalliance* gewertet. Dies vor allem, wenn sie verwitwete Männer oder in eine anderes Dorf heirateten. Ausgenommen jedoch war Athen, da eine Übersiedlung anlässlich einer Heirat dorthin zumindest während der

334 Héritier, a.a.O.; Barnes, a.a.O.

335 Die Bedeutung des symbolischen Kapitals wurde von P. Bourdieu formuliert und gilt insbesondere in Gesellschaften mit komplexen oder teilkomplexen Strukturen: P. Bourdieu, *Outline of Theory of Practice*, Cambridge Studies in Social Anthropology (aus dem Französischen übertragen von R. Nice), Cambridge 1977, S. 171 und ders.: „Marriage Strategies as Strategies of Social Reproduction“, in: *Family and Society: Selections from the Annales* (hrsg. von R. Forster u. a.), Johns Hopkins University Press, Baltimore 1976, S. 120 und 135.

letzten Jahre als vorteilhaft erachtet wurde. Dies galt auch, wenn sie arme Dorfbewohner heirateten, die als Schwiegersöhne ins väterliche Haus zogen und auf diese Weise ihre wirtschaftlichen Probleme lösten. Das Sprichwort: „για να πάει κάποιος σὺγάμπρος δεν θα εἶχε στον ἥλιο μοίρα“ (= wenn einer Schwiegersohn wird, dann dürfte er das Glück auch nicht gerade auf seiner Seite gehabt haben) findet allgemeine Zustimmung³³⁶. Es handelt sich um zwei Formen der Hypogamie von Frauen infolge unterschiedlicher Heiratsstrategien. Die Form der Hypogamie, bei der ein Schwiegersohn ins Haus zieht, wird im Dorf jedenfalls für die günstigere Lösung gehalten, als die Variante, bei der die Tochter in ein anderes Dorf zieht. Ganz allgemein wurde es in wohlhabenden Familien zumindest in Keratéa und Kalívia als Demütigung empfunden, wenn sie keine ihrer Töchter in ihrer Nähe halten konnten.

Die erwähnten Schlussfolgerungen ergeben sich aus der Analyse der Eheschließungen während der zweiten Untersuchungsperiode anhand der standesamtlichen Akten. Ältere Daten sind in den Gemeinden kaum verfügbar, und wenn sie vorhanden sind, dann in nicht so detaillierter Form, dass der Beruf des Ehemannes oder seines Vaters bzw. der Beruf des Brautvaters angegeben wäre. Die Frauen waren im betreffenden Zeitraum fast ausnahmslos in der Landwirtschaft beschäftigt. Die Daten, über die wir aus den standesamtlichen Akten verfügen, beginnen im Jahr 1930 bzw. 1935 und reichen bis 1935 bzw. 1940. Was Kouvarás (1935–1940) betrifft, so stehen uns bei 48 Eheschließungen alle Daten zur Verfügung: Die Auswertung ergibt 92 Prozent Isogamie, zwei Prozent Hypogamie von Frauen und sechs Prozent Hypergamie. In Bezug auf Kalívia (1930–1935) haben wir für

336 Es heißt, dass es „einige *Soj* gibt, z. B. die R., in deren Wurzeln es steckt, dass sie sich versklaven lassen, weil sie nicht viel Vermögen haben“. Meist handelte es sich dabei um nomadische Viehzüchter. Es hat den Anschein, dass in bestimmten Bevölkerungsgruppen das patriarchale System des „Gebers“ und des „Empfängers“ von Frauen in seiner Hierarchie umgekehrt funktionierte, sodass wir von „Männerempfängern“ sprechen können. Vgl. dazu P. Bonte, „Donneurs de femmes et preneurs d'hommes? Les Awlad Qaylan, tribu de l'Adrar Mauritanien“, *L'Homme* 1,2, (1987), S. 64 und 69.

94 Eheschließungen relevante Daten: 60,5 Prozent Isogamie, 25 Prozent Hypogamie und 14,5 Prozent Hypergamie von Frauen. Im Falle Keratéas (1930–1935) verfügen wir für 92 Heiraten über Daten: 56,5 Prozent Isogamie, 28 Prozent Hypogamie und 15,5 Prozent Hypergamie von Frauen.

Das prozentuelle Verhältnis zwischen Iso-, Hypo- und Hypergamie in Kouvarás verweist auf eine sehr geringe soziale Stratifikation und begrenzte soziale Mobilität, was für eine konservative Gesellschaft von Bauern und Viehzüchtern charakteristisch ist. Die Prozentzahlen von Kalívia zeigen eine größere soziale Schichtung und eine höhere soziale Mobilität. Kalívia nimmt hinsichtlich statistischer Größen immer eine Zwischenposition ein. Hingegen verdeutlichen die prozentuellen Verhältnisse von Keratéa sehr klar, wie stark sich die gesellschaftlichen Schichten differenziert haben und wie weit die soziale Mobilität bereits fortgeschritten war³³⁷. Diese Dinge hängen mit der zunehmenden Differenzierung der Gesellschaft und ihrem Wandel von einer geschlossenen Ständegesellschaft zu einer Gesellschaft von offenen sozialen Klassen zusammen. Während also die alten Kriterien hinsichtlich der Aufnahme von Heiratsallianzen klassenspezifisch oder von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe geprägt waren, so hat

337 Dies zeigt sich auch in der Auswertung der Daten aus Mitgiftverträgen. Zwischen 1850 und 1900 zeigt sich in Kouvarás so gut wie keine soziale Mobilität (hundertprozentige Isogamie) in den Mitgiftverträgen, die Immobilien zum Gegenstand haben. In Kalívia erreichte der Prozentsatz iso- oder homogamer Ehen 85,5, der von Hypogamie von Frauen 14,5 Prozent; die Prozentsätze in Keratéa sind: 60 Prozent Iso- oder Homogamie, 33,5 Prozent Hypogamie von Frauen, 6,5 Prozent Hypergamie von Frauen. In der zweiten Untersuchungsperiode, also von 1901 bis 1940, differieren die Prozentsätze deutlich. In Kouvarás waren 91,5 Prozent der Eheschließungen isogam, die Hypogamie von Frauen betrug 8,5 Prozent; in Kalívia: 75 Prozent Isogamie, 20,5 Prozent Hypogamie von Frauen, 4,5 Prozent Hypergamie von Frauen; in Keratéa: 59,5 Prozent Isogamie, 30,5 Prozent Hypogamie von Frauen, 10 Prozent Hypergamie von Frauen. Aus diesen Zahlen wird ein Zyklus ablesbar, der von Isogamie über Hypogamie der Frauen geht und in jüngerer Zeit zu Hypergamie der Frauen führt. Die drei Dörfer sind kennzeichnend für diese Entwicklung von 1850 bis 1940.

es den Anschein, dass dies in der letzten Periode vor 1940 nur mehr in zweiter Linie von Bedeutung ist.

Die Prozentsätze weisen eine auffallende Abweichung zu jenen Heiraten auf, bei welchen die Mitgift der Frauen Immobilien enthielt; dieser Umstand bedarf näherer Erläuterung. Insbesondere der prozentuelle Anteil von Isogamien ist um fünf bis zehn Prozent geringer. Ein Grund dafür könnten hypergame Heiraten, bei denen die Mitgift der Frau aus Geld bestand, in Dörfern anderer Gemeinden sein (Markopoulo, Koropi), nach Athen oder auch nach Láúvrion. Die Frauen der Gemeinde Thorikion heirateten allerdings üblicherweise nicht nach Láúvrion, denn dessen Bewohner waren größtenteils Bergwerksarbeiter – „Steinbrucharbeiter“, wie man sie hier bezeichnet – und die Frauen blieben lieber unverheiratet, als „einen Steinbrucharbeiter zu nehmen“. Das hängt nicht nur mit dem geringen sozialen Status der Arbeiter zusammen, sondern auch mit ihrer hohen Sterblichkeitsrate aufgrund von Berufskrankheiten (Staublunge, Bleivergiftung usw.) mit der Folge, dass ihre Frauen früh Witwen wurden. Die Frauen mochten aber auch keine Bauern. Deshalb ist dort (hauptsächlich in Keratá) auch eine Abweichung in den familiären Verhältnissen beobachtbar: Die Söhne heirateten entweder vor ihren jüngeren Schwestern oder blieben bis zum Schluss unverheiratet (Junggesellen), weil sie warteten, bis sich ihre Schwestern verheiratet hatten. Dies ist sogar sprichwörtlich geworden. Es heißt: „Dort sind die Frauen sehr wählerisch; darum bleiben sie übrig, oder sie warten sehr lang, bis sie einen Mann zum Heiraten finden“. Das heißt, in Keratá waren die Erwartungen, die im Hinblick auf eine soziale Höherstellung durch eine Heirat geknüpft waren, sehr groß und aufgrund der fortgeschrittenen sozialen Schichtung weiter gestiegen.

Grundsätzlich beobachten wir bei Frauen im Zeitraum zwischen 1930 und 1940 eine Tendenz zur Hypergamie, die mit der größeren sozialen Mobilität in dieser Zeit zusammenhängt. Ein weiterer wichtiger Parameter, der sich auf das Prozentverhältnis auswirkt, ist die Tatsache, dass alle Heiraten, die in den standesamtlichen Akten verzeichnet sind, Frauen betreffen, die aus derselben Gemeinde stammen, da es Brauch war, dass die Hochzeit im Dorf der Braut stattfindet und bis 1925 sogar im Haus des Brautva-



Foto 18: Kouvarás. Panajotis Gikas und Anastasia D. Merkouri (jung vermählt) um 1920 (Privatarchiv Tasou Prifti)

ters, selbst wenn die Frau einen Fremden heiratete und ihr Dorf verlassen würde. Uns fehlen daher jene Fälle von Hypo- bzw. Hypergamie von Männern, die Frauen aus anderen Siedlungsgebieten geheiratet hätten. In

den meisten Fällen jedoch wurden Ehen innerhalb des Siedlungsgebietes geschlossen und fast ohne Ausnahme innerhalb derselben Gemeinde, wie wir später noch sehen werden.

Aus den standesamtlichen Akten geht weiters der Anteil von Ehen mit Viehzüchtern, Bauern und Arbeitern in der Zeit von 1935 und 1940 hervor. Der Anteil von Ehen mit Viehzüchtern betrug in Kouvarás 83,5 Prozent, in Kalívia 32 Prozent und in Keratéa 25 Prozent; mit Bauern in Kouvarás 66,5 Prozent, in Kalívia 31 Prozent und in Keratéa 26 Prozent; mit Arbeitern in Kouvarás 50 Prozent, in Kalívia 28,5 Prozent und in Keratéa 21 Prozent³³⁸.

Die angeführten Prozentzahlen illustrieren die höhere soziale Mobilität in den beiden Dörfern in der Ebene. Der erhöhte Prozentsatz von Mischehen mit Arbeitern in Kouvarás hängt damit zusammen, dass diese Gruppe dort auch Landwirtschaft betrieb. Die übrigen Prozentzahlen beziehen sich auf Eheschließungen zwischen Angehörigen von verschiedenen Berufsgruppen und wurden zum Großteil zwischen Viehzüchtern und Hirten bzw. zwischen Bauern und Arbeitern geschlossen. Es handelt sich also um Eheschließungen innerhalb derselben sozioökonomischen Kategorie oder zwischen ähnlichen sozialen Schichten. Nur eine sehr geringe Anzahl überschritt die sozialen Klassengrenzen und Schichten.

Was lokale Endogamierregelungen betrifft, so zeigt sich, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle, egal ob Frauen oder Männer, Ehen innerhalb von Mesogeia (88 Prozent) oder innerhalb der Gemeinde (75 Prozent) geschlossen wurden. Die Auswertung der Registerbücher und Genealogien im Hinblick auf Eheschließungen ergab, dass die größeren Dörfer Kalívia und Keratéa dort endogam heirateten. Kouvarás tendierte aufgrund sei-

338 Aus den Mitgiftverträgen für die Zeit zwischen 1850–1900 geht hervor, dass in Kouvarás alle Ehen der Bauern endogam waren, ebenso in Kalívia, in Keratéa hingegen nur zu 44,5 Prozent. In der zweiten Untersuchungsperiode von 1901 bis 1940 sind in Kouvarás alle Ehen der Bauern endogam, in Kalívia 66,5 und in Keratéa 40 Prozent. In Kouvarás sind alle Ehen der Arbeiter endogam, in Kalívia 20 Prozent, in Keratéa neun Prozent. Die Viehzüchter erscheinen in den Mitgiftverträgen in kaum nennenswerter Anzahl, ebenso wie die Arbeiter im ersten Untersuchungszeitraum.



Karte 2: Verbreitungsgebiet der lokalen Endogamie

ner geringen Größe eher zur Dorfexogamie, wobei die Eheschließungen tatsächlich fast zur Hälfte innerhalb des Dorfes und zur Hälfte außerhalb erfolgten. Endogam waren 72 Prozent der Heiraten in Keratéa, 62 Prozent in Kalívia und 41 Prozent in Kouvarás³³⁹.

339 In Kouvarás waren 52 Prozent der Eheschließungen von Frauen endogam, in Kalívia 60 Prozent und in Keratéa 68,5 Prozent. Die Eheschließungen der

Die lokalen Endogamieregelungen stehen in Zusammenhang mit vielerlei Faktoren: Mit der Endogamie der größeren Verwandtschaftsgruppen, mit der Größe der Siedlungsgebiete und deren Bevölkerungsdichte, mit der Zusiedlung von Fremden usw. Es wurden also auch Ehen zwischen Personen geschlossen, die zwar in den Dörfern geboren wurden, deren Eltern aber als Fremde zugezogen waren, was dazu führt, dass ein verfälschtes Bild über die Endogamie entsteht. Dieses Phänomen bestätigt auch die Beobachtung, dass die in unserem Untersuchungsgebiet ansässigen Arvaniten Heiraten mit griechischsprachigen Bewohnern aus anderen Regionen keinesfalls mieden³⁴⁰, vorausgesetzt, dass diese sich in einem der drei Dör-

Männer waren in Kouvarás zu 34,5 Prozent endogam, in Kalívía zu 64,5 Prozent und in Keratéa zu 74,5 Prozent. Die Prozentzahlen zeigen, dass die Frauen in Kouvarás häufiger exogame Ehen schlossen als in den beiden Dörfern in der Ebene. Was Entfernungen betrifft, so finden Eheschließungen in der Gemeinde innerhalb eines Radius von zwei bis sechs Kilometer statt, in Mesogeia innerhalb von 10 bis 20 km. Die anderen Dörfer in Mesogeia, in die geheiratet wurde, waren Markopoulo, Koropi, Paiania (Liopesi) und Spata. Selten wurde in andere Dörfer Attikas geheiratet oder gar in Dörfer außerhalb Attikas (etwa in Boötien).

340 Trotzdem sehen wir in den Registerbüchern von Kouvarás aus dem Jahr 1914, dass bis dahin eher in das benachbarte Markopoulo als nach Kalívía oder Keratéa geheiratet wurde. Die Anzahl der Eheschließungen nach Markopoulo (hauptsächlich durch Aufnahme von Frauen) ist fast doppelt so hoch wie die in die beiden anderen Dörfer: Fünfzehn nach Markopoulo, und jeweils acht nach Kalívía und Keratéa. Das bedeutet, 1) dass die Frauen aus diesen beiden Dörfern kaum nach Kouvarás heirateten; 2) dass das Bestreben nach endogamen Heiraten innerhalb einer ethnischen oder sprachlichen Gruppe in Kouvarás höher war als in den beiden anderen Dörfern, wo die Bevölkerung bereits sehr früh gemischt war; 3) dass Kalívía noch nicht eigenständig entwickelt war und die meisten Bewohner mit den Kouvarioten verwandt waren. Die Bewohner von Kouvarás führen ihre engen Heiratsbeziehungen mit den Bewohnern von Markopoulo auf ihre allgemein nahen Beziehungen zueinander zurück: Die einen arbeiteten auf den Feldern der anderen und umgekehrt, sie hatten gemeinsame Vorfahren usw.

fer niederließen bzw. dort schon ansässig waren³⁴¹. So können wir Ehen mit Viehzüchtern beobachten, die in Attika überwinterten, auch wenn es scheint, dass diese Gruppe früher endogam war³⁴². Der wesentlichere Grund für lokale Endogamieregelungen lag jedoch, wie ich später noch ausführen werde, im Erbrecht der Frauen, das ihnen Anrecht auf immobilien Besitz zusicherte.

Die prozentuellen Verhältnisse zwischen Endogamie und Exogamie in den Dörfern differieren nur unwesentlich, die Unterschiede sind etwas geringer als jene in Bezug darauf, ob Frauen Immobilien als Mitgift erhielten oder nicht. Das ist natürlich, denn die Zunahme lokaler oder verwandtschaftlicher Endogamie hing, wie bereits erwähnt, immer mit einem bilateralen Erbe von Grundbesitz zusammen³⁴³. Auf diese Weise kontrollierte die Verwandtschaftsgruppe indirekt den Immobilienbesitz ihrer Mitglieder. Allgemein wurde die Ansicht vertreten, dass der Immobilienbesitz den Verwandten gemeinsam gehörte und Fremden nicht gegeben werden durfte, es sei denn, dies wurde gemeinsam beschlossen.

Aus all diesen Daten und auch aufgrund der Aussagen der Informanten und Informantinnen können wir die Schlussfolgerung ziehen, dass die Eltern, die sowohl das erste als auch das letzte Wort hinsichtlich der Hei-

341 Es gibt aber auch einige Ehevermittlungen nach Amerika. Meist handelt es sich um ärmere Frauen, die nicht genug Mitgift hatten, um innerhalb ihres Dorfes oder der Gemeinde verheiratet zu werden. Zu diesem Thema siehe auch St. J. C. Gaulin u. J. S. Boster, „Dowry as Female Competition“, *American Anthropologist* 92, (1990), S. 994–1005.

342 Vgl. den prozentuellen Anteil an endogamen Eheschließungen dieser Gruppen.

343 Was die Bedeutung des Erbrechtes der Frauen in Bezug auf immobilien Besitz und in Zusammenhang mit lokaler Endogamie und Endogamie innerhalb der Gruppe betrifft, siehe G. Ravis-Giordani, „Endogamie de localité et préservation d'un patrimoine collectif: un exemple corse“, in: *Le prix de l'alliance*, a.a.O., S. 185–201; M. Bloch, „The Implications of Marriage Rules and Descent: Categories for Merina Social Structures“, *American Anthropologist* 73 (1971), S. 171; Bourdieu, „Marriage Strategies“, a.a.O., S. 120.

ratsvermittlung³⁴⁴ hatten, wie es in traditionellen Gesellschaften mit konservativen Familienstrukturen üblich ist, Eheschließungen mit Personen anstrebten, die in der Nähe oder in benachbarten Dörfern lebten oder deren Besitz nahe gelegen war, sodass die Grundstücke zusammengelegt werden konnten. Dadurch blieben die Haushalte groß, und die Bewirtschaftung der Felder wurde erleichtert. Ein weiterer Grund war, dass sich die Kinder – unabhängig vom Geschlecht – nicht zu weit von ihnen entfernten.

Oft fanden Heiraten nicht nur innerhalb der Nachbarschaft statt, sondern zwischen Personen aus zwei aneinandergrenzenden Häusern, sodass sich die beiden Familien zu einer zusammenschlossen. Als ideale Lösung galt, wenn ein Arrangement getroffen wurde, bei dem der Schwiegersohn ins Haus zog. Der Schwiegersohn, der nun neben dem Haus seines Vaters wohnte, konnte auf diese Weise seinen Eltern weiterhin zu Diensten stehen³⁴⁵. Wenn ich die Informanten und Informantinnen nach den Gründen für diese Eheschließungen zwischen Personen fragte, die in der Nähe oder in unmittelbarer Nachbarschaft lebten, so antworteten sie mir, dass dies deshalb geschehe, weil die Eltern den Bräutigam oder die Braut besser kennen würden und sich sicher wären, dass sie gute Menschen seien³⁴⁶. Ein

344 Ehen konnten entweder durch Heiratsvermittler arrangiert werden oder indem sich die Eltern, vorzugsweise die Väter, direkt miteinander absprachen. Dies konnte bei einem Fest oder in der Taverne geschehen. Man gab einander die Hand und beschloss, die Kinder miteinander zu verheiraten. Über Bräuche in Zusammenhang mit Eheanbahnung und Trauung, die in ganz Griechenland üblich sind, siehe Jean Weale-Badieritaki, *A Study of the Folklore, Folkways and Social Structure of two Arvanite Communities in Attika*, PhD, University of Reading 1990, S. 125, 128–129, 164–165.

345 In Kalivia z. B. nahm P. für seine jüngere Tochter den A. M. als Schwiegersohn ins Haus. Das Haus des Schwiegervaters befand sich direkt neben dem Haus des Bräutigams. In Kouvarás zog M. als Schwiegersohn direkt in das Nachbarhaus ein, indem er die einzige Tochter des K. heiratete. Im selben Dorf heiratete A.G. die Tochter des I. P., dessen Haus direkt nebenan stand. Diese Beispiele könnten noch beliebig fortgeführt werden.

346 Dieses Phänomen ist keine Seltenheit. Vgl. dazu die Praxis der Basken in Spanien. Im Unterschied zu unserem Beispiel werden dort Ehen innerhalb viel

zusätzlicher Grund wäre außerdem, dass die jungen Leute aus der Nachbarschaft leichter miteinander ins Gespräch kämen und Bekanntschaft schließen³⁴⁷. Heiraten innerhalb des Dorfes und der Nachbarschaft deuten auf eine gewisse entfernte Verwandtschaft über die weibliche Linie zwischen den jungen Leuten hin. Diese Heiratsstrategie war eigentlich ein Kompromiss zwischen Nähe oder Nachbarschaft und einem angemessenen Abstand hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades.

Neben all den hier angeführten Sachverhalten, die mit Verwandtschaft (endogame *Farë* – exogame *Soj*) und mit unbeweglichem Besitz (lokale Endogamie – Exogamie, strategisches Altenteil usw.) zu tun haben, sind auch verschiedene familiäre Strategien zu berücksichtigen, die mit den Faktoren Heiratsalter und Reihenfolge der Heirat zusammenhängen. Die Eheschließungen erfolgten der Reihe nach, gestaffelt nach dem Alter der Söhne und Töchter, wobei den Töchtern ein gewisser Vorrang gegenüber den Söhnen unter Berücksichtigung des Altersunterschiedes eingeräumt wurde. Diese Regel, die nicht in allen drei Orten die gleiche Geltung hat – die Unterschiede liegen in der Häufigkeit der Abweichungen – wird gewöhnlich umgangen, wenn ein Kind, egal ob männlich oder weiblich, die Möglichkeit für eine günstige Heirat hat, wenn der Mann „als Schwiegersohn leben wird“ oder wenn die Frau „einen guten Ehemann findet“ und man ihr lediglich eine kleine Mitgift geben muss.

näherer Verwandtschaftsgrade (unter Cousins ersten und zweiten Grades) geschlossen. Siehe Sandra Ott, „Mariage et remariage dans une communauté montagnarde du pays basque“, in: *Le prix de l'alliance*, a.a.O., S. 249 und 256–257. Hinter dieser Praxis steht die verbreitete Auffassung, „dass man weiß, was man bekommt“. Bourdieu (a.a.O., S. 123) erwähnt in diesem Zusammenhang das Sprichwort: „Wer hinaus heiratet, betrügt oder wird betrogen“.

347 Eheschließungen innerhalb der unmittelbaren Umgebung oder der Nachbarschaft gibt es in Gruppen mit komplexen Strukturen der Schwägerschaft noch heute in den städtischen Zentren. Bossard sagt in diesem Zusammenhang: „Die Liebe hat Flügel, aber sie sind nicht gemacht, um damit weit zu fliegen.“: J. H. S. Bossard, „Residential Proximity as a Factor in Marriage Selection“, *American Journal of Sociology* 38 (1932), S. 222.

Der Vorrang, der den Töchtern in der Heiratsreihenfolge eingeräumt wurde, hängt mit ihrer Mitgift zusammen. Auf diese Weise blieb ein Großteil des Immobilienbesitzes ungeteilt bei jenen Kindern, die, auch wenn sie verheiratet waren, weiterhin in der großen komplexen Familie zusammenleben werden, wie ich in einer anderen Arbeit gezeigt habe³⁴⁸. Es gab allerdings auch noch andere Gründe: Es galt, die älteren Schwestern so früh wie möglich vom verheirateten Bruder zu trennen, um Konflikte zwischen Schwiegertochter und Schwägerinnen zu vermeiden, denn wie die Informantinnen selbst sagten: „Bei uns Frauen steckt das Böse in der Rippe“. Diese Praxis verweist aber auch darauf, dass der Bedarf an Arbeitskräften hier nicht so groß war wie in anderen Gebieten, beispielsweise in den Ebenen von Thessalien. Dort verzögerten die Eltern absichtlich die Heirat ihrer Töchter, damit sie länger als Arbeitskräfte in der väterlichen Landwirtschaft zur Verfügung standen.

Was die Kontrolle des Heiratsalters betrifft, so geht aus den Registerbüchern hervor, dass der ältere Bruder im Durchschnitt bis zu sieben Jahre warten musste, bis sich seine jüngere Schwester verheiratete. Danach konnte auch er heiraten. Diese Wartezeit von sieben Jahren ist allerdings etwas fragwürdig. Es kam oft vor, dass die Hochzeit des Bruders einige Tage nach der seiner Schwester stattfand. Die Hochzeit der jüngeren Schwester war beispielsweise ein, zwei Tage nach Weihnachten und die Hochzeit des älteren Bruders einige Tage nach Neujahr³⁴⁹. Dies erklärt auch, dass Bruder

348 Vgl. D. K. Psychogios, *Προίκες, φόροι, σταφίδα και ψωμί. Οικονομία και οικογένεια στην αγροτική Ελλάδα του 19^ο αιώνα*, Έκδοση Εθνικού Κέντρου Κοινωνικών Ερευνών, Athen 1987, S. 150–152.

349 Der Termin um den Jahreswechsel hängt vermutlich damit zusammen, dass es als schlechtes Omen gewertet wurde, wenn zwei Geschwister innerhalb desselben Jahres heirateten. Eine der beiden Ehen würde nicht glücklich sein. Aus den Akten der Standesämter geht hervor, dass die meisten Hochzeiten im Frühling und im Herbst stattfanden, jedoch mit Ausnahme der Monate März und Mai. Im März ist Fastenzeit und der Mai bringt kein Glück für eine Ehe. Auch im September wurde seltener geheiratet, da dies die Zeit der Weinlese ist. Hochzeiten waren grundsätzlich an allen Wochentagen möglich, fanden



Foto 19: Kalívia. Hochzeit um 1938 (Privatarchiv Giorgou I. Liapi)

und Schwester gar nicht selten zur gleichen Zeit verlobt waren. Manchmal, hauptsächlich in Keratéa, blieben Brüder auch bis an ihr Lebensende unverheiratet, weil ihre Schwestern nicht geheiratet hatten. Das hängt mit der größeren Häufigkeit von Kernfamilien in diesem Ort zusammen. Dort konnten die Frauen die von den Eltern oder Brüdern vorgesehenen Heiratsregelungen leichter ablehnen³⁵⁰. In den beiden anderen Orten, die vorwiegend agrarisch strukturiert und damit viel konservativer (patriarchalisch) waren, kamen der-

jedoch häufiger an Sonntagen und an Samstagen statt, und zwar sowohl in den Morgen-, Mittags- als auch Nachmittagsstunden.

350 In Keratéa musste man die Mädchen oft mehrmals fragen. Mir wurde berichtet, dass einem Mädchen zwanzig Anträge gemacht wurden, doch es lehnte alle ab und blieb unverheiratet.

artige Verweigerungen viel seltener vor³⁵¹. Die Regeln der Heiratsreihenfolge wurden gewöhnlich nicht eingehalten, wenn die Familie sehr kinderreich war und wenn ein Sohn über ein eigenes Einkommen verfügte, denn in diesem Fall war er nicht verpflichtet, auf eine Heiratgenehmigung durch seinen Vater zu warten. Das heißt, er war eigentlich nicht auf ein Stück Land vom Vater oder auf eine Anzahl von Tieren angewiesen, um eine Familie zu erhalten, wenn er beispielsweise als Chauffeur oder Handwerker arbeitete. Tatsächlich gab es Fälle, in welchen der Vater den Sohn enterbte, weil dieser vor seinen Schwestern geheiratet und damit einen Konflikt mit den familiären Heiratsstrategien verursacht hatte³⁵². Wir sehen, dass die Regeln der Heiratsreihenfolge in bäuerlichen Familien oder bei Viehzüchtern viel seltener gebrochen wurden. Folglich gab es diese Regelverletzungen in Kouvarás und Kalívía aufgrund ihrer agrarisch-pastoralen Struktur viel seltener. Das Gewicht von persönlichen und familiären Strategien war folglich in den drei Orten nicht identisch. Dies ist anhand der Registerbücher nachweisbar. In Kalívía und Kouvarás beispielsweise wurde die Heiratsreihenfolge, nach der zuerst die Schwestern und dann die Brüder heiraten sollten, selten durchbrochen: in 95 Prozent bis 100 Prozent der Fälle warteten die älteren Brüder, bis ihre jüngeren Schwestern verheiratet waren. Während man sich in Keratéa viel häufiger nicht an die vorgesehene Reihenfolge hielt, nämlich in 50 bis 60 Prozent der Fälle, wobei die reguläre Wartezeit der Brüder bis zur Heirat ihrer jüngeren Schwestern nicht starr fixiert war. Sie konnte einige Jahre betragen, in einigen seltenen Fällen gab es überhaupt keine. Dies bedeutet, dass aufgrund der höheren Differenzierung sozialer Schichten in Keratéa Strategien weitaus wichtiger waren als Regeln, während für die beiden anderen Orte genau das Gegenteil gilt. Die Unterschiede liegen in der größeren sozialen Mobilität innerhalb der halb agrarisch, halb städtisch strukturierten Siedlung begründet.

351 Vgl. G.R. Lee u. H. Stone, „Mate-Selection Systems and Criteria: Variation According to Family Structure“, *Journal of Marriage and the Family* (1980), S. 319–326.

352 In einem Fall, den ich in einer anderen Arbeit erwähnt habe, war der Sohn Schmied.

Was den Altersunterschied zwischen Ehepaaren betrifft, der in Zusammenhang mit der Verzögerung der Heirat von Söhnen zugunsten ihrer Schwestern steht, so zeigt eine Analyse der Registerbücher, dass die Frauen in der Regel jünger als die Männer waren, und zwar zu 80 Prozent in Kouvarás, zu 76 Prozent in Kalívia und zu 77 Prozent in Keratéa. Nur in seltenen Fällen sind Frauen älter als ihre Männer: zu 14 Prozent in Kalívia und Keratéa und zu 11 Prozent in Kouvarás. In den restlichen Fällen waren Frauen und Männer gleichaltrig.

In Kalívia und Kouvarás waren die Männer im Durchschnitt um 5,5 Jahre älter als ihre Frauen, in Keratéa hingegen um 6,5 Jahre; dies erklärt sich aus dem Umstand, dass die Brüder länger warten mussten, bis ihre jüngeren Schwestern verheiratet waren. Wenn die Frauen älter als ihre Männer waren, so betrug der durchschnittliche Altersunterschied in Kalívia und Keratéa 2,8 und in Kouvarás 2,5 Jahre. Unter anderem ergaben sich diese Unterschiede aus dem Vorrang der Frauen in der Heiratsreihenfolge. Der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Frauen und Männern von 5,5 bzw. 6,5 Jahren entspricht der Heiratsverzögerung der älteren Brüder gegenüber den jüngeren Schwestern, die etwa sieben Jahre betrug. Der Altersunterschied hat also auch demographische Ursachen.

Ein weiterer Grund – er hängt mit dem Überwiegen der Kernfamilie zusammen – war die Notwendigkeit der Altenpflege durch die Ehefrau, die deshalb jünger sein sollte. Wie ich bereits in anderen Arbeiten gezeigt habe, schieden Männer früher aus dem Leben, sodass oft Witwen das Familienoberhaupt waren – eine Tatsache, die der Familie eine gewisse matriachale Färbung verlieh. Die Frau pflegte ihren Mann im Alter; sie selbst wurde der Reihe nach von ihren Kindern gepflegt und auf die beschriebene Art im Zusammenhang mit Heiratszahlungen und Strategien der Besitzübergabe abgesichert.

Das Heiratsalter war eher niedrig³⁵³. Obwohl in der Regel keine Ehen im

353 Man ist der Meinung, dass „Kinder, die sich verlieben, sich auch früh verloben und jung heiraten.“ Ein Informant aus Kalívia erzählte mir, dass reiche Familien ihre Kinder sehr früh und innerhalb der näheren Verwandtschaft verhei-

Kindesalter geschlossen wurden, so zeigt die Auswertung der Registerbücher, dass ein hoher Prozentsatz von Frauen bereits vor Erreichung des 20. Lebensjahres verheiratet war. Dies gilt vor allem für das 19. Jahrhundert, wie jene Prozentzahlen zeigen, die sich auf das Alter der Frau bei der Geburt ihres ersten Kindes beziehen, die ich im vorigen Abschnitt angeführt habe. Die Männer heirateten hingegen meist in einem etwas höheren Alter.

Die Prozentsätze sind jedoch nicht starr und schwanken während der beiden Zeitperioden. So gibt es beispielsweise Unterschiede im Heiratsalter zwischen jenen, die vor 1900 geboren wurden und um 1920 geheiratet haben und jenen, die nach 1900 geboren wurden und um 1940 geheiratet haben. Ich möchte einige Beispiele anführen: In Kouvarás betrug das durchschnittliche Heiratsalter der vor 1900 geborenen Frauen 22,7 Jahre, der nach 1900 Geborenen 23,9 Jahre. Für Kalívia haben wir keine diesbezüglichen Daten von Frauen und Männern, die vor 1900 geboren wurden. Für die nach 1900 Geborenen lag das durchschnittliche Heiratsalter bei 22,3 Jahren. In Keratéa war das durchschnittliche Heiratsalter der vor 1900 geborenen Frauen 25,9 Jahre und der nach 1900 geborenen 26,4 Jahre. Das durchschnittliche Heiratsalter der Männer, die vor 1900 geboren wurden, betrug in Kouvarás 25,7 Jahre, das der nach 1900 geborenen 27,1 Jahre. In

raten, um auf diese Weise ihr Vermögen zusammenzuhalten bzw. zu vergrößern. Als ich nach einem konkreten Beispiel fragte, konnte oder wollte er mir aber nicht antworten. Diese Überzeugung jedoch ist verbreitet und äußerte sich auch in anderen Fällen. Was den nahen Verwandtschaftsgrad in Zusammenhang mit der Vermögenserhaltung betrifft, meint Segalen (a.a.O., S. 88), dass es sich dabei um eine sehr alte Form der Homogamie handle. Oft war das Heiratsalter der Mädchen aber auch aus anderen Gründen sehr niedrig. Hochzeiten fanden statt, weil die Männer darauf drängten. Ein Beispiel möchte ich hier anführen: Ein Mann hielt bei der Mutter um die Hand ihrer zwölfjährigen Tochter an; das Mädchen war Halbwaise. Die Mutter wies ihn darauf hin, dass ihre Tochter noch ein Kind sei und gerade spiele. Da meinte der Mann: „Ich werde sie über und über mit Gold schmücken!“ Die Antwort zeigt die mögliche Ungleichheit eines zukünftigen Paares; ich habe dieses Thema bereits an anderer Stelle behandelt (siehe Kapitel 1).

Kalívia lag das Durchschnittsalter der nach 1900 geborenen Männer bei 26 Jahren. In Keratéa heirateten die vor 1900 geborenen Männer durchschnittlich im Alter von 29,9 Jahren und die nach 1900 Geborenen im Alter von 26,5 Jahren.

Neben dem hohen Heiratsalter beider Geschlechter in Keratéa zeichnet sich in der zweiten Periode die Tendenz zu einem niedrigeren Heiratsalter ab. Männer und Frauen waren etwa gleich alt. Möglicherweise hängt dies mit der Umgehung der Regeln in dieser Zeit zusammen, die vorsahen, dass jüngere Schwestern vor ihren Brüdern heirateten.

Weiters lässt sich beobachten, dass Bauern, Viehzüchter und freie Angestellte in beiden Untersuchungszeiträumen vor dem 30. Lebensjahr heirateten, während Arbeiter insbesondere in Kouvarás dies erst später taten. In Keratéa weist das Heiratsalter dieser Berufsgruppen wieder deutliche Abweichungen auf. Es gibt während beider Untersuchungsperioden weder einen Unterschied im Alter zwischen Bauern und Arbeitern, noch ist eine Tendenz beobachtbar, nach der Bauern in jüngeren Jahren als Arbeiter heirateten. Zu einem großen Prozentsatz heirateten Angehörige beider Berufsgruppen und in beiden Perioden im Alter von etwa 30 Jahren. Ich glaube, die Unterschiede im Heiratsalter in den drei Orten stehen mit den bereits angeführten Gründen in Zusammenhang.

Eine zweite Heirat aufgrund des Todes des Ehepartners oder der Ehepartnerin kam bei Männern viel häufiger vor. Die Menschen rechtfertigten die Wiederverheiratung des Mannes damit, dass er sich, wie sie es ausdrücken, nicht selbst versorgen konnte. Frauen heirateten viel seltener ein zweites Mal, was nicht bedeuten soll, dass dies verboten gewesen wäre. Aus den Genealogien ergibt sich ein Prozentsatz von Zweitehen bei verwitweten Männern von 85 Prozent und bei verwitweten Frauen von 16,5 Prozent³⁵⁴.

354 In den standesamtlichen Archiven aus den Jahren 1930 bis 1940 sehen wir, wie es um das Verhältnis von Zweitehen von Männern und Frauen bestellt ist: 79 zu 21 Prozent. Auf der Mani, deren Bevölkerung viel stärkere patrilineare Charakteristika aufweist und wo Witwen eine Zweitehe untersagt ist, sieht das Prozentverhältnis folgendermaßen aus: 95 zu 5 Prozent. Vgl. dazu auch Alexakis, *Ta gévni*, a.a.O., S. 281.

Es gibt viele Fälle, wo eine Witwe die Kinder nahm und sich wieder verheiratete. Dies gilt vor allem für arme Frauen, deren wirtschaftliche Position kritisch war. Reiche Witwen, deren Männer ein großes Vermögen hinterlassen hatten, wurden mit Missfallen betrachtet, wenn sie ein zweites Mal heirateten. Der Nachdruck, der auf Abstammung gelegt wurde, hing folglich von der ökonomischen Kapazität der Familien ab³⁵⁵. Ich erinnere an die Verfügungen in den Gerichtsakten, wenn die Männer den Frauen unbeweglichen Besitz hinterlassen wollten, so unter der Bedingung, dass sie sich nicht wiederverheiraten durften, da befürchtet wurde, die Witwe könnte den Besitz in eine neue Ehe einbringen, der aber ihren Kindern als rechtmäßiges Erbteil zustand. Das Bemühen um eine nützliche Heirat setzte sich also auch im Witwenstand fort. Eine Form des Zutrittes zum Heiratsmarkt für verwitwete Frauen und Männer bestand in der Möglichkeit, Angehörige aus ärmeren Familien zu heiraten.

Ein weiterer Grund, weshalb sich eine Witwe zu einer zweiten Heirat entschloss, war die Art, wie sie von ihren Eltern, zu denen sie zurückkehrte, behandelt wurde, und das Verhalten der anderen Töchter ihr gegenüber. Ich kenne ein Beispiel, wo die Witwe die Eltern verlassen musste und sich wiederverheiratete, weil sie von den Schwestern „zum Pflügen gezwungen wurde“, eine Arbeit, die für die Frauen in den Dörfern als überaus demütigend und erniedrigend betrachtet wurde. Jedenfalls hatten die wirtschaftlichen Auswirkungen einer zweiten Heirat, wie beispielsweise die Übertragung von Vermögensanteilen (*Palikariatikon*, *Theoritron*), in dem Moment, wo es Kinder gab, zur Folge, dass eine Witwe oder ein Witwer sehr genau überlegten, ob sie sich wiederverheiraten sollten. Dazu kam auch noch die Angst, dass die Kinder aus erster Ehe von der Stiefmutter oder dem Stiefvater womöglich schlecht behandelt würden. Ein Witwer mit einer älteren Tochter, die die kleinen Geschwister und ihn versorgte, mied gewöhnlich eine zweite Heirat. Ausgenommen davon war die Wiederverheiratung mit einer Witwe.

355 Er hängt auch, wie bereits erwähnt, mit dem Fehlen des Brautpreises zusammen.

Im Fall des Todes des Verlobten wurde das Heiratsversprechen nicht aufgehoben. Die Verlobte konnte den Bruder ihres verstorbenen Verlobten heiraten und umgekehrt. Diese Regelung wurde aber nicht von allen uneingeschränkt gut geheißen. Schließlich verbot man eine Heirat zwischen einer verwitweten Frau mit dem Bruder ihres verstorbenen Mannes (Levirat). Eine Heirat mit einem etwas entfernten Verwandten des verstorbenen Mannes wurde allerdings sehr positiv aufgenommen³⁵⁶. Für gar nicht so schlecht hielt man eine Heirat zwischen einer Frau und dem Mann ihrer verstorbenen Schwester, wenn kleine Kinder vorhanden waren. Auf diese Weise würde sich eine verwandte Frau um die Kinder kümmern und nicht eine fremde Stiefmutter. Allerdings ist mir kein konkreter Fall aus den drei Dörfern bekannt.

Nicht beobachten konnte ich den weit verbreiteten Usus, sich im Falle von Kinderlosigkeit, oder wenn nur Töchter geboren wurden³⁵⁷, eine zweite Ehefrau zu nehmen – mit oder ohne offizielle Heirat –, wie es in anderen, stärker patriarchalisch orientierten Gebieten Griechenlands vorkam. Der Mann konnte sich, wenn er wollte, in welchen Fällen von der Frau trennen und noch einmal heiraten. Vor 1940 stellten Scheidungen allerdings eine eher fiktive Möglichkeit dar³⁵⁸. Das Problem der Kinderlosigkeit wurde vielmehr durch Adoption gelöst, wie wir anhand der Untersuchung der Verwandtschaftssysteme feststellen konnten. Die Informanten und Informantinnen erzählten mir, dass es in Kalívia einen Fall gab, wo der Ehe-

356 Vgl. ähnliche Praktiken in Europa: Ott, a.a.O., S. 249. Das Levirat finden wir auch bei den Gegem in Nordalbanien. Vgl. dazu A. E. M. J. Pans, „Levirate and Sororate and the Terminological Classification of Uncles, Aunts and Sibblings Children“, *Ethnology* 28 (1989), S. 343 und 351.

357 E. P. Alexakis, „L'épouse secondaire ou la stratégie du patrilineage en Grèce“, *Études et Documents Balkaniques et Méditerranéens* 16 (1992), S. 4–20, in griech. Übersetzung in: *Ethnologia* 3 (1994), S. 51–83.

358 Es heißt: „Eine Frau verträgt Schläge, aber eine Scheidung hält sie nicht aus“. Tatsächlich fand ich keinen einzigen Scheidungsfall vor 1940 in den Registerbüchern, was jedoch nicht bedeutet, dass es keine Trennungen gab oder Frauen nicht verlassen wurden.

mann in einer kinderlosen Ehe mit dem Dienstmädchen ein Kind hatte. Dies stellt allerdings eine Ausnahme dar³⁵⁹.

Bevor ich auch dieses Kapitel schließe, möchte ich noch einen Usus erwähnen, der in den Dörfern des südöstlichen Attika praktiziert wurde, wo „die Eltern die jungen Verlobten ins Bett schicken, damit sie zusammen schlafen“. Die Informanten und Informantinnen meinen, dass es sich hierbei um eine neuere Gepflogenheit handelt. Da dieselben Informanten dies in Zusammenhang und im Gegensatz zur Keuschheitskontrolle sehen, die früher üblich war, wird dies wohl zumindest teilweise der Wahrheit entsprechen³⁶⁰. Es heißt jedenfalls, dass eine Frau „in Ruhm und Ehre“ zur Trauung gehen soll, und „wenn sie nicht ehrenhaft ist, legen sie ihr den Packsattel vor ihre Tür“. Jedenfalls zeigt ein Vergleich des Geburtsdatums des ersten Kindes mit dem Heiratsdatum in den Registerbüchern, dass ein relativ hoher Prozentsatz von Frauen zum Zeitpunkt der Trauung bereits schwanger war. Insbesondere in Kouvarás trifft dies für 5,5 Prozent der Fälle zu, für die das Heiratsdatum und der Geburtstermin des ersten Kindes vorlagen. Für Kalívia stehen uns keine direkten Vergleichsdaten in den Registerbüchern zur Verfügung. Wir haben jedoch indirekte Informationen für den Zeitraum zwischen 1930 und 1936, in dem wir den Heiratstermin aus den standesamtlichen Unterlagen und den Geburtstermin des ersten Kindes aus den Registerbüchern gegenüberstellen können. Die Auswertung des Datenmaterials ergibt, dass in Kalívia neun Prozent der Frauen zum Zeitpunkt ihrer Hochzeit schwanger waren. Für Keratéa beträgt der Prozentsatz 23,5 Prozent. Hier gibt es auch Fälle, wo die Hochzeit erst nach der Geburt des ersten Kindes stattfand (5,5 Prozent). Dieser hohe Prozentsatz erklärt sich aus der fortgeschrittenen Urbanisierung Keratéas.

359 Ein reicher Händler, dessen Sohn und Frau gestorben waren, heiratete ein zweites Mal; seine neue Frau konnte jedoch keine Kinder bekommen. Daraufhin traf er mit seinem Hausmädchen eine Vereinbarung, und sie gebar ihm eine Tochter, die er adoptierte. Die Mutter des Kindes wurde mit Immobilienbesitz ausgestattet.

360 Diese Praxis ist in Europa jedenfalls sehr viel älter. Vgl. Goody, *The Development*, a.a.O., S. 147.

Ich diskutierte dieses Thema mit meinen Gesprächspartnern und -partnerinnen, die als Erklärung anführten, dass die Frau ihr Kind vielleicht draußen, auf den Feldern, empfangen hatte. Obwohl voreheliche Beziehungen dieser Art nicht ausgeschlossen wurden – man hielt sie auch nicht für absolut verboten, sofern das Paar verlobt war – kann ich das oben genannte Argument als ausschließlichen Grund nicht akzeptieren. Eine Funktion bestand darin, aus erbschaftsstrategischen Gründen und um die Nachfolge zu sichern, die Fruchtbarkeit der Frau zu beweisen (laut Auskunft einiger Informanten auch die Potenz des Mannes). Auch eine Festigung des Eheversprechens war damit beabsichtigt³⁶¹. Es hat den Anschein, dass die Eltern ab dem Moment der offiziellen Verlobung und des priesterlichen Segens früher toleranter waren als angenommen. Das bedeutet aber nicht, dass einer vollzogenen Beziehung³⁶² in jedem Fall mit Lockerheit begegnet wurde. Jedenfalls stimmen alle Informanten und Informantinnen darin überein, dass eine Verlobung als halbe Ehe galt, und falls der Verlobte starb, wurde die Frau als Witwe betrachtet. Das war ein zusätzlicher Grund, weshalb nach dem Tod des Verlobten das Eheversprechen nicht aufgehoben, sondern eingelöst wurde, indem die Braut den Bruder ihres verstorbenen Verlobten heiratete. Andernfalls wäre die Integration der Frau in die konservative Dorfgesellschaft einigermaßen problematisch geworden.

Die Informanten und Informantinnen stimmen nicht darin überein, wann dieser Usus gebräuchlich wurde. Einige meinen, es wäre im Jahr 1922 gewesen, andere nennen das Jahr 1912. Jedenfalls betonten alle, dass der Krieg dafür verantwortlich gewesen sei. Aus den Daten der Registerbücher geht allerdings hervor, dass dieser Brauch bereits im Jahr 1906 gepflegt wurde, was jedoch nicht heißen muss, dass er nicht tatsächlich älter ge-

361 Diese Form des Ehevollzugs *ipso facto* ist in den letzten Jahren auch in anderen Teilen Griechenlands und auch auf Zypern beobachtbar. Vgl. Paul Cassia, „Property in Greek Cypriot Marriages Strategies 1920–1980“, *Man* 17 (1982), S. 654.

362 Die Eltern des Bräutigams verlangten manchmal, dass dieser Brauch eingehalten werden sollte, was zur Auflösung der Verlobung führen konnte. Siehe dazu Weale-Badieritaki, *A Study of the Folklore*, a.a.O., S. 145.

wesen sein konnte. Für Kouvarás, das auch diesbezüglich um einiges konservativer war, ist 1920 als Einführungsjahr nachweisbar. Die Informanten und Informantinnen verschweigen diese Tatsache allerdings gern oder sie leugnen, dass dieser Usus gebräuchlich war. Es heißt: „Im anderen Dorf schicken sie sie ins Bett.“ Wir sehen, dass diese Gewohnheit keine allgemein übliche Praxis darstellte, sondern sein Vollzug bzw. die Art und Weise der Durchführung von den einzelnen Familien abhing.

Voreheliche Beziehungen, bevor man „sich das Wort gegeben“ oder sich verlobt hatte, waren streng verboten, da, wie in vielen traditionellen Gesellschaften üblich, das Mädchen dadurch in Verruf geraten wäre³⁶³. Es war auf jeden Fall besser, wenn niemand „etwas gehört hatte“, da die Chancen des Mädchens am Heiratsmarkt damit gesunken wären. Wenn den Eltern diesbezüglich etwas zu Ohren gekommen war, beeilten sie sich, die Beziehung zu legalisieren, sofern die Heirat mit ihren Interessen vereinbar schien. Andernfalls drängten sie die jungen Leute dazu, sich zu trennen, bevor sich ihre Beziehung noch weiter entfalten würde. Wenn sich die Kinder allerdings über den Willen ihrer Eltern hinwegsetzten, musste man zur Entführung schreiten. Diese Entwicklung, die im Widerspruch zu den offiziellen Tauschbeziehungen³⁶⁴ stand, hatte Auswirkungen auf die Mitgift. Jene Entführungsfälle, die mir bekannt sind, wobei es sich in der Regel um ein freiwilliges Mitgehen und nicht wirklich um einen „Raub“ handelte, geschahen meistens, weil die Eltern der Braut mit der Wahl der Tochter nicht einverstanden waren³⁶⁵. Dies ist natürlich, denn wenn die Eltern des

363 Ein außereheliches Zusammenleben kam selten vor. Mir ist nur ein einziger Fall bekannt, der schließlich mit einer Trennung endete. Die Frau zog nach Athen und verheiratete sich dort.

364 Von Ravis-Giordani (a.a.O., S. 190) wird dies als „Verstoß gegen die Institution“ gewertet.

365 Manchmal stand auch die Absicht, die Tochter ohne Mitgift zu verheiraten, hinter einer Entführung. Man animierte den Bräutigam, die Tochter zu entführen. Es handelte sich also um Scheinentführungen; vgl. dazu Pitt-Rivers, „Mariage par rapt“, in: *Le prix de l'alliance*, a.a.O., S. 56. Auf den Scheincharakter dieser Entführungen weisen auch manche Redewendungen hin: *e vos*

Bräutigams die Braut ablehnten, fand die Hochzeit in der Regel ohne ihre Genehmigung statt. In diesen Fällen zog der Bräutigam gewöhnlich als Schwiegersohn in das Haus der Frau. Im Falle einer Ablehnung durch die Eltern des Mädchens spielen manchmal Verleumdungen und persönliche Vorurteile im Sinne von: „Aus dem wird ja nichts Gescheites werden“³⁶⁶ eine Rolle.

Letztendlich hängt eine ablehnende Haltung nicht nur mit tatsächlichen oder theoretischen Standesunterschieden zwischen den beteiligten Familien zusammen, sondern auch mit Verletzungen der Regeln hinsichtlich der Heiratsreihenfolge oder der nahen Verwandtschaftsgrade. Eheschließungen nach Entführungen, die gar nicht so selten vorkamen, sind ein Zeichen, dass Heiratsregeln umgangen wurden. Jedenfalls führten Entführungen nur in den seltensten Fällen zum Blutvergießen wegen Verletzung der Familienehre, wie es in anderen stärker patriarchalisch strukturierten Gebieten sehr wohl der Fall sein konnte (Mani, Kreta usw.). Hier folgte einer Entführung üblicherweise eine gewisse Zeit sehr frostiger Beziehungen zwischen den Familien, die sich spätestens anlässlich der Geburt des ersten Kindes wieder versöhnten.

nusenē gambroj („der Bräutigam stahl die Braut“; griech.: *έκλεψε ο γαμπρός τη νύφη*; *u vodha* – „sie wurde gestohlen“), was zwar auf die Initiative des Mannes, aber zugleich auch auf eine vorher getroffene Vereinbarung verweist. Oft brachte der Bräutigam das Mädchen ohne irgendein Kleidungsstück in ein benachbartes Haus. Einmal brachte ein Mann das Mädchen, das barfuß war, ins Haus seiner Tante. In beiden Fällen war es für das Mädchen schwierig, seine Vermögensansprüche durchzusetzen. In der Praxis kam es allerdings kaum vor, dass ein Mädchen zur Gänze enterbt wurde. Man einigte sich auf einen kleineren Anteil, oder die Geschwister trafen nach dem Tod der Eltern eine endgültige Regelung.

366 In früherer Zeit stellte sich durch eine Entführung, wenn also das Mädchen „am Zopf weggezogen wurde“ – (*τράβηγμα της κοτσίδας*) wie es sprichwörtlich heißt – das Problem, wie seine Ehre wiederhergestellt werden konnte. Man hielt ein entführtes Mädchen für „entehrt“ und der Verantwortliche musste sie heiraten.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach einer ausführlichen Analyse des Verwandtschaftssystems und der Heiratsstrategien können wir unter Berücksichtigung auch anderer Parameter (Heiratszahlungen, Verwandtschaftsstrukturen usw.) bestimmte allgemeine Schlussfolgerungen ziehen:

Das Verwandtschaftssystem steht in absoluter Übereinstimmung mit den Heiratsstrategien. Es handelt sich um ein bilaterales System, wie aus dem bilateralen Heiratsverbot bis zum siebten oder achten Verwandtschaftsgrad deutlich wird. Das System weist jedoch einen gewissen patrilateralen Schwerpunkt hinsichtlich der Exogamieregelungen auf. Einheiten für wechselseitige Eheschließungen und Schwägerschaft sind die ambilinearen *Soje*, die sich durch ihre Selbstbezeichnung (Beinamen usw.) voneinander unterscheiden. Die Ambilinearität zeigt sich auch aufgrund anderer Formen des Heiratsverhaltens. So etwa gilt das Verbot des Frauenaustausches, unabhängig von der eher patrilateralen Ausrichtung, ambilinear, also für beide Linien der *Soj*. Das genealogische System ist segmentär. Die Segmentierung weist insofern eine Betonung der väterlichen Seite auf, als die Verwandtschaftszweige in der Regel auf einen männlichen Vorfahren zurückgeführt werden; die Verzweigungen, die von weiblicher Seite ausgehen bzw. auf weibliche Vorfahren als Bezugspunkt zurückgehen, trennen sich weitaus schneller und leichter als jene Verwandtschaftszweige, die auf die männliche Linie zurückgehen. Jedenfalls bietet die patrilineare Abstammung weiter nichts als einen besonderen Status unter den Mitgliedern der Gruppe. Das segmentäre System befindet sich darüber hinaus in direktem Zusammenhang mit der Praxis der Erbschaftsangelegenheiten, der Besitzübertragung und den Exogamieregelungen.

Die soziale Struktur stützte sich einerseits auf die Abstammung, andererseits auf die Schwägerschaft. Das heißt, dass durch Verschwägerungen Probleme gelöst werden können, die durch die Verwandtschaft allein nicht

lösbar sind. Beispielsweise werden der Zuwachs und die Vergrößerung von unbeweglichem Besitz eher durch Heirat erreicht als durch Transaktionen innerhalb der Verwandtschaft. Diese Strategie verweist sehr deutlich auf das Erbrecht, nach dem auch den Frauen Immobilien zustehen und unterstreicht weiters die Ansicht, dass das Heiratsverhalten immer im Kontext mit den Strategien der Vermögensübertragung gesehen werden muss und dass das Thema Ehe nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern nur in Beziehung mit dem genannten Gesamtkontext.

Das System, wie ich es beschrieben habe, steht zudem in enger Beziehung mit der Form und Struktur der bilateralen komplexen Familie bzw. der Kernfamilie und gründet sich auch darauf. Die Familie ist im Wesentlichen bilateral orientiert, trotz der Unterschiede, die in den drei Ortschaften beobachtet werden konnten (Größe, Kinderzahl, unterschiedliches Heiratsalter, das mit unterschiedlichen Fruchtbarkeitsstrategien zusammenhängt). Der hier außerdem beobachtbare hohe Prozentsatz an Eheschließungen von Frauen in eine niedrigere soziale Schicht zeigt, dass die Ehemänner in vielen Fällen unabhängig davon, ob sie als Schwiegersöhne im Haus des Schwiegervaters leben oder nicht, unter der Herrschaft der Schwiegerväter stehen. Die Eheschließung mit Partnern aus einer niedrigeren sozialen Schicht und das eheliche Zusammenleben, das die Schwägerschaft in der Art von kollektiven „Spendern“ und kollektiven „Empfängern“ von Frauen regelt – in hierarchisch höher und tiefer gestellte – verändert sich dahingehend, dass aus kollektiven „Spendern“ von Frauen kollektive „Empfänger“ von Männern werden und führt zwangsläufig zu bilateralen Strukturen. Deshalb steht das bilaterale System in unmittelbarem Zusammenhang mit einer großen sozialen Mobilität bei der Heirat, die in unserem Untersuchungsgebiet zu beobachten ist. Darüber hinaus bestätigt die Häufigkeit von Kernfamilien in diesem gesellschaftlichen Kontext die Ansicht, dass die uxori-lokale Heirat in Griechenland stets eine Phase der Kernfamilie durchläuft.

Das bilaterale System verfügt noch über viele weitere Ausdrucksformen, wie beispielsweise die Adoption, die für entwickelte Gesellschaften bezeichnend ist, in denen die vertikale Vermögensübertragung und die Kernfamilie

vorherrschen, parallel zu einer wesentlichen Ausdifferenzierung der Familien, was ihren Reichtum und ihre immobilen Vermögenswerte betrifft. Es geht also darum, die Verwandtschaftslinie der reichen Familien mit Hilfe der Adoption fortzusetzen. Die Häufigkeit der Adoption von verwandten Kindern (des Bruders oder der Schwester) mit kleinen Unterschieden hinsichtlich des Prozentsatzes macht deutlich, wie stark die Verwandtschafts-ideologie ausgeprägt und wie wichtig es ist, dass das unbewegliche Vermögen innerhalb der Verwandtschaftsgruppe bleibt. So erklärt sich auch, weshalb im Falle von Eheschließungen von Frauen mit fremden, neu in den Ort zugezogenen Männern, diese Männer meistens als Mitglieder in die *Soj* aufgenommen werden.

Es ist kaum möglich, dass es in Gesellschaften mit deutlich ausgeprägten unterschiedlichen sozialen Schichten und einer gewissen Hierarchie unter den Verwandtschaftsgruppen nicht zur Ausbildung von ambilinearen oder bilateralen Verwandtschaftssystemen kommt. Die patrilineare Struktur, insofern als es in gewissen Fällen hierarchische und sozial differente Schichten zwischen den Verwandtschaftsgruppen geben kann, äußert sich vielfach auch in der Institution des Brautkaufs, durch den der Verwandtschaftsgruppe des Mannes die Kinder gesichert werden. In unserem Untersuchungsgebiet allerdings gibt es den „Brautkauf“ nicht, jedoch die Institution der Mitgift und der „vohelichen Schenkungen“. Die Mitgift in Form von Immobilien verweist unter anderem auf das starke Erbrecht der Frauen, worauf ich bereits hingewiesen habe, und die „vohelichen Schenkungen“ auf die bevorzugte Stellung der Frau bei der Eheschließung und der Aufnahme des Zusammenlebens und gleichzeitig auf die dadurch geprägten persönlichen Beziehungen zwischen Bräutigam, Schwiegervater und Braut. Dies steht auch in Zusammenhang mit der weiten Verbreitung der Kernfamilie.

Das ambilineare Organisationssystem muss auch mit der Zweisprachigkeit der Bewohner in Zusammenhang stehen. Es ist leicht nachvollziehbar, dass eine Art Wettstreit besteht und die Forderung, auch griechischsprachige Vorfahren in der Abstammungsreihe zu berücksichtigen. Auch die Migrationsbewegungen, also die hohe geografische Mobilität, spielen eine

Rolle und insbesondere auch die unterschiedlichen Herkunftsgebiete der Bewohner. Der Umstand, dass sich viele fremde Siedler aus anderen Teilen Griechenlands in diesem Gebiet niedergelassen haben, zählt überdies zu den entscheidenden Faktoren für die Entfaltung des ambilinearen Systems. Denn in der Folge haben sich die Männer, die nach 1870 in unsere Region gezogen sind und von ihren eigenen Verwandtschaftsgruppen getrennt waren, mitsamt ihren Kindern den Verwandtschaftsgruppen ihrer Frauen angeschlossen. Es ist kein Zufall, dass die Bilateralität in Keratéa und Kalívia viel stärker ausgeprägt ist als in Kouvarás. Die Entwicklung ist sicherlich nicht ganz neu und hängt nicht ausschließlich mit der Ansiedlung von Arbeitskräften aus der weiteren Umgebung zusammen. Es ist ein altes mit den nomadisch oder halbnomadisch lebenden Viehzüchtern zusammenhängendes Phänomen, dass sie in das Dorf einheirateten oder – seltener – Land kauften.

Ein weiterer Grund für die Verbreitung des ambilinearen Systems ist die geografische Enge Attikas, wo es kein weites Hinterland gibt, in das sich die Verwandtschaft und die Familien großflächig hätten ausbreiten und verstreuen können. Tatsächlich war die Beobachtung gemacht worden, dass die meisten ambilinearen Systeme auf Inseln anzutreffen sind (etwa in Polynesien).

Ergänzend wäre noch auf den Einfluss des bilateralen Verwandtschafts-systems hinzuweisen, wie wir es auf den Ägäischen Inseln finden, woher viele Familien in Südost-Attika stammen, sowie auf einige matrifokale Ansätze in der Organisation der Verwandtschaftsgruppen, die ihren Ursprung in Südalbanien und Nordepirus haben. Diese Elemente, die im Verwandtschaftssystem der Arvaniten unterschätzt worden sind, scheinen hier im Unterbewusstsein fortzubestehen und äußern sich auf symbolischer und ideologischer Ebene in der Familien- und Verwandtschaftsorganisation (vgl. etwa Vitore und Gjiri).

Ambilineare Systeme sind keine Seltenheit in Griechenland, auch wenn sie bis heute noch nicht anthropologisch untersucht worden sind. Wir finden sie im ganzen Bereich der westlichen Ägäis und an der Ostküste Griechenlands: auf der Peloponnes, in Mittelgriechenland, Thessalien, Ma-

kedonien und auch noch im östlichen Teil Kretas. Ihr Verbreitungsgebiet weist einerseits auf ihren Zusammenhang mit entwickelten sozioökonomischen Strukturen und andererseits auf bestehende Ideologien in Bezug auf Verwandtschaftsgruppen hin. Meist handelt es sich um eine Kombination von moderner Landwirtschaft (intensive Bewirtschaftung, Produktion von Handelswaren usw.) mit einer älteren Art gemeinschaftlicher Bewirtschaftung, die in unserem Fall mit einer extensiven Landwirtschaft in Zusammenhang steht. Extensive Landwirtschaft aber ist nicht möglich, wenn das Land nicht der Verwandtschaftsgruppe erhalten bleibt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Aikaterinidis, G. N., *Νεοελληνικές αιματηρές θυσίες. Διδακτορική διατριβή*, Athen 1979.
- Alexakis, E. P., „Αλληλοεπιδράσεις στους οικογενειακούς θεσμούς Ελλήνων και Βουλγάρων στη Θράκη“, *Πρακτικά Γ' Συμποσίου Λαογραφίας του Βορειοελλαδικού Χώρου (Alexandroupoli, 14.-18. Okt. 1976)*, IMXA, Thessaloniki 1979, S. 25-40.
- , *Τα γένη και η οικογένεια στην παραδοσιακή κοινωνία της Μάνης. Διδακτορική διατριβή*, Athen 1980.
- , „Μια περίεργη παράδοση δρακοντοκτονίας από την Επίδαυρο Λιμηρά Λακωνίας“, *Λαογραφία* 33 (1982), S. 93-104.
- , „Παρατηρήσεις στην οικογενειακή και συγγενειακή οργάνωση των Ελλήνων του Πόντου“, *Αρχεῖον Πόντου* 38 (1983), (*Πρακτικά Α' Συμποσίου Ποντιακής Λαογραφίας*, Athen, 12.-15.6.1981), S. 227-240.
- , *Η εξαγορά της νύφης. Συμβολή στη μελέτη των γαμήλιων θεσμών στη νεότερη Ελλάδα*, Athen 1984.
- , „Παρατηρήσεις σε μια μορφή γαμήλιας παροχής: το αντιπροίκι“, *„Ελληνική Κοινωνία“ Επετηρίς Κέντρου Ερεῦνης Ελληνικής Κοινωνίας, Ακαδημίας Αθηνών* 1 (1987), S. 129-141.
- , *Η σημαία στο γάμο. Τελετουργία-εξάπλωση-προέλευση. Εθνολογική μελέτη*, Athen 1990.
- , „Περί της Βιτόρας ή του στοιχείου του σπιτιού. Η συμβολική συγκρότηση της οικογένειας και της συγγένειας στου Αρβανίτες της Αττικής“, *Εθνολογία* 2 (1993), S. 129-153 und in französischer Übersetzung in *Études et Documents Balkaniques et Méditerranéens* 25(2002), S. 5-23.
- , „L'epouse secondaire ou la stratégie du patrilineage en Grèce“, *Études et Documents Balkaniques et Méditerranéens* 16 (1992), S. 4-20 und in griechischer Übersetzung in *Εθνολογία* 3 (1994), S. 51-83.
- Angelou, Georgiou Angelis, *Γενεαλογικόον δένδρον οικογένειας Αγγέλου κατοίκου Καλυβίων Αττικής* (Καλίνα 1976, in Kopie vorliegend).

- Antoniou, A. I., „Το Αδριάνειο υδραγωγείο Κερατέας“, *Πρακτικά Β' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής (Καλίνα 25.– 28. Οκτ. 1985)*, Καλίνα 1986, S. 151–170.
- , *Τα τοπωνύμια της Κερατέας (Συλλογή Τοπωνυμίων της ΝΑ: Αττικής)*, Athen 1991.
- , „Ιστορική-οικιστική εξέλιξη, διαμόρφωση και αστικοποίηση της Κερατέας“, *Πρακτικά Ε' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ: Αττικής (Ραϊανία 5.–8. Δεζ. 1991)*, Ραϊανία 1994, S. 365–386.
- Asdrachas, Sp. I., *Ελληνική Κοινωνία και Οικονομία ΙΗ' και ΙΘ' αιώνες. (Υποθέσεις και προσεγγίσεις)*, „Ερμής“, Athen 1982.
- Augustins, G., „Esquisse d'une comparaison des systèmes de perpétuation des groupes domestiques dans les sociétés européennes“, *Archives Européennes de Sociologie* 23 (1982), S. 39–69.
- Bada-Tsomokou, Konstantina, *Η αθηναϊκή φορεσιά κατά την περίοδο 1687/1834. Ενδυματολογική μελέτη, Διδακτορική διατριβή*, Joannina 1983.
- Barnes, R. H., „Dispersed Alliance and the Prohibition of Marriage. Reconsideration of McKinley's Explanation of Crow-Omaha Terminologies“, *Man* 11 (1976), S. 384–399.
- Bender, D. R., „A Refinement of the Concept of Household: Families, Co-residence and Domestic Functions“, *American Anthropologist* 69 (1967), S. 493–504.
- , „Agnatic or Cognatic: A Re-evaluation of Ondo Descent“, *Man* 5 (1970), S. 71–87.
- , „De Facto Families and De Jure Households in Ondo“, *American Anthropologist* 73 (1971), S. 223–241.
- Berkner, L. K., „The Stem Family and the Development Cycle of the Peasant Household: An Eighteenth-Century Austrian Example“, *American Historical Review* 77 (1972), S. 398–418.
- , „Household Arithmetic. A Note“, *Journal of Family History* 2 (1977), S. 159–163.
- Berremen G. D., „Ecology, Demography and Domestic Strategies in the Western Himalayas“, *Journal of Anthropological Research* 34 (1978), S. 326–368.

- Biris, K. H., *Αρβανίτες. Οι Δωριείς του νεωτέρου ελληνισμού. Ιστορία των Ελλήνων Αρβανιτών*, Athen 1960.
- Bloch, M., „The Implications of Marriage Rules and Descent: Categories for Merina Social Structures“, *American Anthropologist* 73 (1971), S. 164–179.
- Blumberg, R. L. und E. F. Winch, „Social Complexity and Familial Complexity. Evidence for the Curvilinear Hypothesis“, *American Journal of Sociology* 77 (1972), S. 898–920.
- Bonte, P., „Donneurs de femmes ou preneurs d' hommes. Les Awlad Qalan, tribu de l' Adrar Mauritanien“, *L'Homme* 1,2 (1987), S. 54–79.
- Bossard, J. H. S., „Residential Propinquity as a Factor in Marriage Selection“, *American Journal of Sociology* 38 (1932), S. 219–224.
- Botik, Jan, „Slavonic Paralleles of Dwellings of Enlarged Families“, *Ethnologia Slavica* 12–13, (1980–83), S. 11–39.
- Bourdieu, P., „Marriage Strategies as Strategies of Social Reproduction“, in: R. Forster (Ed.), *Family and Society: Selections from the Annales*, Johns Hopkins University Press, Baltimore 1976, S. 117–144.
- , *Outline of Theory of Practice*, Cambridge Studies in Social Anthropology (aus dem Französischen übertragen von R. Nice), Cambridge 1977.
- Breen, R., „Naming Practice in Western Ireland“, *Man* 17 (1982), S. 701–707.
- Buck, J. L., *Chinese Farm Economy*, University of Chicago Press, Chicago 1930.
- Byrnes, Robert F. (Hg.), *Communal Families in the Balkans. The Zadruga*, University of Notre Dame Press, Notre Dame-London 1976.
- Campbell, J. K., *Honour, Family and Patronage. A Study of Institutions and Moral Values in a Greek Mountain Community*, Clarendon Press, Oxford 1964.
- Caplan, Patricia, „Cognatic Descent Groups on Mafia Islands, Tanzania“, *Man* 4 (1969), S. 419–431.
- Castellu, J., Kritik an dem Werk von R. McNetting, R. R. Wilk u. E. J. Arnold, Households. Comparative and Historical Studies of the Domestic Group, California University Press 1984, in: *L'Homme*, 104 (1987), S. 139–142.

- Chatzisoitiriou, G. D., *Ιστορία της Παιανίας και των ανατολικά του Υμηττού περιοχών (1205–1973)*, Athen 1973.
- , „Προέλευση και σύνθεση του πληθυσμού της ΝΑ. Αττικής (Μεσογαίας και Β. Λαυρεωτικής)“, *Πρακτικά Α΄ Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής (Καλίβια 19.– 21. Οκτ. 1984)*, Καλίβια 1985, S. 106–140.
- , „Τα επώνυμα στη ΝΑ. Αττική και η σύγκριση αυτών με άλλες περιοχές του Ελληνικού και του Ν. Αλβανικού χώρου“, *Πρακτικά Β΄ Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής (Καλίβια, 25.–28. Οκτ. 1985)*, Καλίβια 1986, S. 383–432.
- , *Δημήτριος Αθ. Σιδέρης. Ο ιδρυτής και πρώτος πρόεδρος του Επ. Συλλόγου Παιανίας, Παιανικά Μελετήματα, Εκδ. Επιμορφωτικού Συλλόγου Παιανίας, Paiania 1987.*
- , „Ο αγροτικός βίος και οι εργασίες του παλαιού Μεσογείτη. Τα εργαλεία του και η ορολογία τους“, *Πρακτικά Γ΄ Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής (Καλίβια 5.– 8. Νοβ. 1987)*, Καλίβια 1988, S. 515–563.
- Chayanov, A. V., *The Theory of Peasant Economy*, Richard D. Erwin, Home-Wood Illinois 1966.
- Chibnik, M., „A Cross-Cultural Examination of Chayanov’s Theory“, *Current Anthropology* 25 (1984), S. 335–339.
- Christoforidhit, K., *Fjalor Shqip-Greqisht*, Tirana 1961.
- Cuisenier, J. und J.-M. Segalen (Ed.), *The Life Cycle of Family in European Societies*, Paris 1977.
- , „Logique et symbolique des approches“, in: J. Peristiany u. Marie-Elisabeth Handman (Ed.), *Le prix de l’alliance en Méditerranée*, CNRS, Paris 1989, S. 41f.
- Davis, J., *People of the Mediterranean. An Essay in Comparative Social Anthropology*, Routledge and Kegan Paul, London 1977.
- de Heusch, Luc, „The Debt of the Maternal Uncle: Contribution to the Study of Complex Structures of Kindred“, *Man* 9 (1974), S. 609–919.
- Dimitsantou-Kremezi, Aikaterini, *Αττική. Στη σειρά ελληνική παραδοσιακή αρχιτεκτονική*, Melissa, Athen 1984.

- , *Το καμαρόσπιτο της Αττικής. Προέλευση και αντιστοιχίες μιας βασικῆς ιδιοτυπίας της αγροτικῆς αρχιτεκτονικῆς κατά τους τελευταίους αἰῶνες, Διδακτορικὴ διατριβή*, Athen 1986.
- , „Επιμέρους συμπεράσματα ἀπο τῆ μελέτῃ του μεσογεότικου καμαρόσπιτου“, *Πρακτικά Γ' Ἐπιστημονικῆς Συνάντησης ΝΑ. Αττικῆς (Kalivia 5.-8. Nov. 1987)*, Kalivia 1988, S. 83-89.
- Dorian, Nancy C., „A Substitute Name System in the Scottish Highlands“, *American Anthropologist* 72 (1970), S. 304-314.
- Drakakis, Alex. u. Styl. Koundouros, *Ἀρχεῖα περὶ συστάσεως καὶ ἐξελίξεως τῶν Δήμων καὶ Κοινοτήτων 1834-1939*, Band 1, Athen 1939.
- Drikos, Thomas, *Οἱ πωλήσεις τῶν οθωμανικῶν ιδιοκτησιῶν τῆς Αττικῆς 1830-1831*, Athen 1994.
- Dubisch, Jill (Ed.), *Gender and Power in Rural Greece*, Princeton University Press, Princeton 1986.
- du Boulay, Juliet, „The Greek Vampire. A Study of Cyclic Symbolism in Marriage and Death“, *Man* 17 (1982), S. 219-238.
- , „The Blood: Symbolic Relationships between Descent, Marriage, Incest Prohibitions and Spiritual Kinship in Greece“, *Man* 19 (1984), S. 535-556.
- Dumont, L., *Introduction a deux theories d'anthropologie sociale. Groupes de filiation et alliance de mariage*, Mouton, Paris 1971.
- Durrenberger, E. P., „Chayanov's Economic Analysis in Anthropology“, *Journal of Anthropological Research* 36 (1980), S. 133-148.
- Farmakopoulos, N. K., *Περὶ προγαμιαίας δωρεάς*, Athen 1886.
- Feinberg, R. „What is Polynesian Kinship all about?“, *Ethnology* 20 (1981), S. 115-131.
- , „New Guinea Models on Polynesian Outlier“, *Ethnology* 29 (1990), S. 83-95.
- Firth, R., „A Note on Descent Groups in Polynesia“, *Man* 57 (1957), Nr. 2.
- Flandrin, J.-L., *Families in Former Times. Kinship, Household and Sexuality*, Cambridge University Press, Cambridge 1979.
- Forster, R. u.a. (Hg.), *Family and Society. Selection from the Annales*, John Hopkins University Press, Baltimore 1976.

- Fortes, M., „The Structure of Unilineal Groups“, *American Anthropologist* 55 (1953), S. 17–41.
- Foster, B. L., „Domestic Development Cycles as a Link between Population Process and Other Social Process“, *Journal of Anthropological Research* 34 (1978), S. 415–441.
- Fourikis, P. A., „Ελληνοαλβανικά λαογραφικά έρευναί“, *Λαογραφία* 10 (1929), S. 3–22.
- , „Συμβολή εις το τοπωνυμικόν της Αττικής“, *Αθηνά* 41 (1929), S. 77–178.
- , „Πόθεν το εθνικόν Αρβανίτης“, *Αθηνά* 43 (1931), S. 3–37.
- , „Η εν Αττική έλληνοαλβανική διάλεκτος“, *Αθηνά* 45 (1933), S. 45–181
- Fox, R., *Kinship and Marriage. An Anthropological Perspective*, Penguin, London 1967.
- , *Encounter with Anthropology*, Penguin, London 1975.
- , *The Tory Islanders. A People of the Celtic Fringe*, Cambridge University Press, Cambridge 1978.
- Freeman, J. D., „On the Concept of Kindred“, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 91 (1961), S. 192–220.
- Fricke, Th. E., „Elementary Structures in the Nepal Himalaya. Reciprocity and the Politics of Hierarchy in Ghale-Tamang Marriage“, *Ethnology* 29 (1990), S. 135–158.
- Fried, M. H., „The Classification of Corporate Unilineal Descent Groups“, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 87 (1957), S. 1–29.
- Friedl, Ernestine, *Vassilika, a Village in Modern Greece*, Hold Rinhart & Winston, New York 1962.
- Frinking, G., „L' Incidence de la surmortalité masculine sur le cycle de la vie familiale“, in: Cuisenier J. u. Segalen (Hg.), *The Family Life Cycles in European Societies*, Paris 1977.
- Gaulin, St. C. und J. S. Boster, „Dowry as Female Competition“, *American Anthropologist* 92 (1990), S. 994–1005.
- Giotas, D. G., *Οι Μενιδιάτες κατά τον 18ο αιώνα και κατά την επανάσταση του 21*, Acharnes 1990.
- Giseli, Vika D., *Κοινωνικοί μετασχηματισμοί και προέλευση της*

- κοινωνικής κατοικίας στην Ελλάδα (1920–1930), „Επικαιρότητα“, Athen 1984.
- Gini-Tsoforoulou, Eleni, „Εκκλησίες από την παλαιοχριστιανική και βυζαντινή περίοδο στην περιοχή των Καλυβίων Λαυρεωτικής“, *Πρακτικά Α΄ Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής* (Kalivia, 19.–21. Okt. 1984), Kalivia 1985. S. 189–201.
- Ginis, D. S., „Οι λόγοι διαζυγίου επί Τουρκοκρατίας“, *Μνημόσυνο στον Περικλή Βιζουκίδη*, Thessaloniki 1963.
- Giordani, G. R. (Hg.), *Femmes et patrimoine dans les sociétés rurales de l'Europe Méditerranéenne*, C.N.R.S., Paris 1987.
- Gjini N., H. *Fialor Shqip-Greqisht*. Universiteti i Janines, Janine 1998.
- Gluckman, Max, „Kinship and Marriage among the Lozi of Northern Rhodesia and the Zulu of Natal“, in: A. R. Radcliffe-Brown und M. Forde (Ed.), *African Systems of Kinship and Marriage*, Oxford University Press, Oxford 1950.
- Gokalp, Altan, „Le Dit de l'os et du clan. De l'ordre segmentaire oghouz au village anatolien“, *L'Homme* 1,2 (1987), S. 80–98.
- Goode, William J., *The Family*, New Jersey 1964.
- Goodenough W. H., Kritik an dem Werk von G. P. Murdock (Hg.), *Social Structure in Southeast Asia*, Viking Fund Publications in Anthropology Nr. 29, Chicago: Quadrangle Books 1960, in: *American Anthropologist* 63 (1961), S. 1341–1347.
- Goody, J. R. (Hg.), *The Developmental Cycle in Domestic Groups*, Cambridge University Press, Cambridge 1958.
- , „Cousin Terms“, *Southwestern Journal of Anthropology* 26 (1970), S. 125–142.
- , *Death Property and the Ancestors*, Stanford University Press, Stanford 1962.
- , (Hg.), *The Character of Kinship*, Cambridge University Press, Cambridge 1973.
- , „Strategies of Heirship“, *Comparative Studies in Society and History* 15 (1973), S. 3–20.
- , *The Development of the Family and Marriage in Europe*, Cambridge 1983.

- Gosma-Kasasaki, Zoe, *Veuves et veuvage dans les communautés villageoises du nord-est de l' Attiki aux XIVe et XXe siècles. Commune de Grammatiko, Comportments économiques et socioculturelles*. D.E.A. Université de Paris I, Paris 1989 (in Fotokopie).
- Guerreau-Jalabert, Anita, „La parenté dans l' Europe Medievale et Moderne. A propos d' une synthèse récente“, *L' Homme* 11 (1989), S. 73.
- Halpern, J. M., „Individual Life Cycle and Family Cycles. A Comparison of Perspectives“, in: J. Cuisenier u. M. Segalen (Hg.), *The Life Cycle of Family in European Society*, Paris 1977.
- Handman, Marie-Elisabeth, „Les prestations matrimoniales en Grèce. Vaste champ en friche“, in: J. Perstiany-M. u. E. Handman (Hg.), *Le prix de l' alliance*, CNRS, Paris 1989.
- Hannsen, Börje, „Notes on Household and Socio-Cultural Change“, *Ethnologia Europaea* 10 (1977–78), S. 33–38.
- Harrel, Barbara B., „Lactation and Menstruation in Cultural Perspective“, *American Anthropologist* 83 (1981), S. 796–823.
- Harrel, Stevan u. Sara A. Dickey, „Dowry systems in Complex Societies“, *Ethnology* 24 (1985), S. 105–119.
- Harrison, Mark, „Chayanov and the Economics of the Russian Peasantry“, *The Journal of Peasant Studies* 2 (1975), S. 389–417.
- , „Chayanov and the Marxists“, *The Journal of Peasant Studies* 7 (1979), S. 86–100.
- Hasluck, Margaret, „The Youngest Son [in Albania]“, *Folklore* 58 (1947), S. 93–94.
- , *The unwritten law in Albania*. Cambridge 1954, und in griechischer Übersetzung (Isnafi, Jannina 2003).
- Héritier, Françoise, *L'Exercice de la parenté*, Hautes Études, Gallimard-Le Seuil, Paris 1981.
- Herzfeld, M., „The Dowry in Greece. Terminological Usage and Historical Reconstruction“, *Ethnohistory* 27 (1980), S. 225–241.
- , „Social Tension and Inheritance by Lot in Three Greek Villages“, *Anthropological Quarterly* 34 (1980), S. 91–241.
- , „When Exception Defines the Rules: Greek Baptismal Names and the

- Negotiation of Identity“, *Journal of Anthropological Research* 38 (1982), S. 288–302.
- , „Interpreting Kinship Terminology. The Problem of Patriliney in Rural Greece“, *Anthropological Quarterly* 56 (1983), S. 157–165.
- , *Anthropology through the Looking Glass. Critical Ethnography in the Margins of Europe*, Cambridge University Press, Cambridge 1987.
- Hofmann, Geneviève, „Xenophon, la femme et les biens“, in: Collette Pifaull (Hg.), *Familles et biens en Grèce et à Chypre*, L'Harmattan, Paris 1985 (in griechischer Übersetzung erschienen bei Estia 1994).
- Ishevaran, K., (Hg.), *International Studies in Sociology and Social Anthropology*. Vol. 1: Family and Marriage, E. J. Brill, Leiden 1963.
- Jackson, M., „Ambivalence and the Last Born. Birth Order Position in Convention and Myth“, *Man* 13 (1978), S. 341f.
- Jensen, A., *Myth and Cult among Primitive Peoples*, The University of Chicago, Chicago - London 1963.
- Jolas, Tina u. Françoise Zonabend, „Cousinage, Voisinage“, in: *Échanges et communications. Mélanges offerts à Claude Lévi-Strauss*, Mouton, Paris 1970, S. 169–180.
- Kabouroglou, D. Gr., *Ιστορία των Αθηναίων*, Bd. 3, Athen 1890.
- , *Μελέται και έρευναι, Αττικά*, Athen 1923
- Kakavojannis, Evangelos, „Επιλογή τοπωνυμίων της Λαυρεωτικής“, *Πρακτικά Α΄ Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής (19.– 21. Οκτ. 1984)*, Καλίβια 1985, S. 76–104.
- Kalpourtzi, Eva, „Ίνα πραγματοποιηθεί η δια γάμου σύζευξις“, *Ελληνική Κοινωνία*. Επετηρίς, Κέντρου Ερεύνης Ελληνικής Κοινωνίας Ακαδημίας Αθηνών 1 (1987), S. 81–106.
- Kaplan, Joanna O., „Endogamy and the Marriage Alliance: a note on continuity in kindred-based groups“, *Man* 8 (1973), S. 555–600.
- Kasdagli, Aglaia, *Κριτική στη μελέτη της Νόρας Σκουτέρη-Διδασκάλου, Η προίκα ή περί του θηρευτικού βίου των Νεοελλήνων*, sowie die Entgegnung der letzteren: „Παρ' όλην την επιθυμίαν“, *Πολίτης* 71 (1986), S. 96–104.

- Kavadias, G. B., *Pasteurs nomades méditerranéens. Les Saracatsans de Grèce*, Gauthier-Villars, Paris 1965 (in griechischer Übersetzung von Louisi Bratzioti, Athen 1991).
- Kavounidou, Tzeni, „Μερικά προβλήματα στη μελέτη της ιστορίας της ελληνικής οικογένειας“, *Σύγχρονα Θέματα* 22 (1984), S. 95–102.
- Kavtazoglu, Roxanή, „Η ιστορία της οικογένειας στην Ελλάδα. Μερικά προβλήματα μεθόδου“, *Επιθεώρηση Κοινωνικών Ερευνών* 69 (1988), S. 225–242.
- Keesing, R. M., „On Descent and Descent Groups“, *Current Anthropology* 9 (1968), S. 453–454.
- , „Shrines, Ancestors and Cognatic Descent: The Kwaio and Talleni“, *American Anthropologist* 72 (1970), S. 755–775.
- Kenna, Margaret, „Houses, Fields and Graves. Property and Ritual Obligation on a Greek Island“, *Ethnology* 15 (1976), S. 21–34.
- Kertzer, D. I., „Anthropology and History“, *Journal of Family History* 9 (1984), S. 201–216.
- Kirchoff, P., „The Social and Political Organization of the Andean Peoples“, *Bureau of American Ethnology* 5 (1949), Bull. 143, S. 293–311.
- , „The Principles of Clanship in Human Society“, *Davidson Anthropol.* 1 (1955), S. 1–10.
- Kiriakidis, St., „Σπίτια και Καλύβια της Αττικής“, *Ημερολόγιον Οδοιπορικού Συνδέσμου*, Athen 1926, S. 68–72.
- Knight, V. J., „Social Organization and the Evolution of Hierarchy in Southeastern Chiefdoms“, *Journal of Anthropological Research* 46 (1990), S. 1–23.
- Koder J. u. Fr. Hild, *Hellas and Thessalia: Tabula Imperii Byzantini*, hgg. von H. Hunger, Bd. 1, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1976.
- Korn, Fr., *Elementary Structures Reconsidered. Levi-Strauss on Kinship*, Tavistock Publications, London 1973.
- Kouroukli, Maria, „Η οικογένεια στην Κέρκυρα του 19^{ου} αιώνα: Όψεις της ελληνικής κοινωνίας του 19^{ου} αιώνα“, in: D. G. Tsoulos (Hg.), „*Εστία*“, Athen 1984, S. 149–157.

- Krasniqi, Mark, „La grande famille patriarcale albanaise à Kosovo“, *Ethnographie Albanaise* 10 (1980), S. 27–57.
- Lamaison, P., „Les stratégies matrimoniales dans un système complexe de parenté: Ribennes en Gévaudan (1650–1830)“, *Annales* 34 (1979), S. 721–743.
- Lambert, B., „Ambilineal Descent Groups in the Northern Gilbert Islands“, *American Anthropologist* 68 (1966), S. 641–664.
- Lambros, Sp., „Η ονοματολογία της Αττικής και αι εις την χώραν εποικήσεις των Αλβανών“, *Επετηρίς Φιλολογικού Συλλόγου Παρνασσός* 1 (1896) [= 1897], S. 156–192.
- Laslett, P. und R. Wall (Hg.), *Household and Family in Past Time*, Cambridge University Press, Cambridge 1972.
- Le Roy Ladurie, E., „Structures familiales et coutume d’heritage en France au XIIIe siècle: Système de la coutume“, *Annales E.S.C.*, 1972 (Sondernummer *Famille et Société*), S. 825–846.
- Leach, E., „Complementary Filiation and Bilateral Kinship“, in: J. Goody (Hg.), *The Character of Kinship*, Cambridge University Press, Cambridge 1973, S. 53–58.
- Lebra, Takie Sygiyama, „Adoption Among the Hereditary Elite of Japan. Status Preservation Through Mobility“, *Ethnology* 28 (1989), S. 185–217.
- Ledakis, Andreas, „Materna maternis-paterna paternis“, *Μηλιακά* 2 (1985), S. 457–467.
- Lee, G. R. und H. Stone, „Mate – Selection Systems and Criteria: Variation According to Family Structure“, *Journal of Marriage and the Family* (1980), S. 319–326.
- Lenclud, G., „Des feux introuvables“, *Études Rurales* 76 (1979), S. 7–50.
- Levi-Strauss, C., *Les structures élémentaires de la parenté*, Presses Universitaires de France, Paris 1949.
- , *Ανθρωπολογία και μύθος* 1 (ins Griech. übersetzt von Aristeia Parissi), Kardamitsa, Athen 1990.
- Levy, H. L., „Property Distribution by Lot in Present Day Geece“, *Transactions of the American Philological Association* 87 (1956), S. 42–46. (In

- griech. Übersetzung in: *Jahrbuch der Panteios Hochschule für Politikwissenschaft* 1976–77, S.391–396.
- Lewis, L., *Village Life in Northern India*, University of Illinois Press, Chicago 1958.
- Lienhardt, G., *Κοινωνική Ανθρωπολογία*, (übersetzt von Marina Petro-noti), Gutenberg, Athen 1985.
- Lloyd, P. C., „Agnatic and Cognatic Descent among the Yoruba“, *Man* 1 (1966), S. 489–500.
- , *Απάντηση στο άρθρο του* D. R. Bender, „Agnatic or Cognatic: A Re-evaluation of Ondo Descent“, *Man* 5 (1970), S. 310–312.
- Madan, T. N., „The Joint Family. A Terminological Clarification“, *International Studies in Sociology and Social Anthropology*, hgg. von K. Ishevaran, Vol. 1: *Family and Marriage*, Leiden, E. J. Brill 1963.
- Mandeville, Elizabeth, „Kamano Adoption“, *Ethnology* 20 (1981), S. 229–244.
- Marku, Liviu, „Formes traditionnelles de jugement et de peines chez les Vlaques Balkaniques“, in: *La Conference Nationale des Études Ethnographiques (28–30 Juin 1976)*, Tirana 1977, S. 259–268.
- Martin, J. F., „The Relationship of Inheritance Systems to Genealogical Structure and Male Longevity“, *Journal of Family History* 9 (1984), S. 291–307.
- Mascie-Taylor, C. G. N. und G. W. Lasker, „The Distribution of Surnames in England and Wales: A Model for Genetic Distribution“, *Man* 25 (1990), S. 521–530.
- Matsis, N., Πραγματεία περί προγάμου δωρεάς εκδιδόμενη εκ του υπ' αρ. 1430 Κώδικος της Εθνικής Βιβλιοθήκης Ελλάδος“, *Επετηρίς Εταιρείας Βυζαντινών Σπουδών*, Π. Τ. 39 (1969–1970).
- Metge, Joan, *The Maoris of New Zealand*, Routledge and Kegan Paul, London 1967.
- Megas, G. A., *Η ελληνική οικία*, Athen 1949.
- Mendras, H., *Sociétés Paysannes*, Armand Colin, Paris 1976.
- Michail-Dede, Maria, „Από το ήθος της ζωής στα Μεσόγεια“, *Πρακτικά Α' Επιστημονικής Συνάντησης (Kalivia 19.–21. Okt. 1984)*, Kalivia 1985, S. 202–216.

- „Πανηγύρια της Αττικής“, *Πρακτικά Β' Επιστημονικής Συνάντησης ΝΑ. Αττικής* (Καλίβια 25.–28. Οκτ. 1985), Καλίβια 1986, S. 195–215.
- *Απο τη ζωή των Μεσογείων της Αττικής*, Athen 1986.
- *Η φορεσιά της Μεσογείτισσας 1800/1930*, Μπογιάτη, Athen 1981.
- Mitterauer, M. und R. Sieder, „The Developmental Process of Domestic Groups: Problems of Reconstruction and Possibilities of Interpretation“, *Journal of Family History* 4 (1979), S. 257–284.
- Momferatos, A., *Πραγματεία περί προγαμιαίας δωρεάς*, Athen 1884.
- Mosely, Ph. V., „The Distribution of the Zadruga within Southeastern Europe“, in: R. E. Byrnes (Hg.), *Communal Families in the Balkans. The Zadruga*, University of Notre Dame Press, Notre Dame-London 1976, 58–69.
- Muka, Ali, „L'Habitation rurale dans la Malessie de Tirana (XIX siècle-commencement de XXe)“, *Ethnographie Albanaise* 9 (1979), S. 213–270.
- „Constructions dans les environs de Librazhd“, *Ethnographie Albanaise* 10 (1980), S. 187–231.
- „La cour de l'habitation rurale dans quelques régions de l'Albanie centrale XIX-XX sc.“, *Monumentet* 36 (1988), S. 149–154.
- Murdock, G. P., *Social Structure*, The Macmillan Company, London 1949.
- Nikolaïdis, K., *Ετυμολογικόν Λεξικόν της Κουτσοβλαχικής γλώσσας*, Athen 1909.
- Nimkoff, M. I. und R. Middleton, „Types of Family and Types of Economy“, *The American Journal of Sociology* 66 (1960), S. 215–225.
- Nunes, J. A., „Household Composition in North-Western Portugal. Some Critical Remarks and a Case Study“, *Sociologia Ruralis* 26 (1986), S. 48–69.
- Orlandos, A. K., „Παλαιοχριστιανικοί και βυζαντινοί ναοί των Καλυβίων Κουβαρά“, *Αθηνά* 35 (1923), S. 165–190.
- Padazopoulos, N., „Παροικικό δίκαιο“. *Συμβολή στην έρευνα της λαϊκής γεωργικής δικαιοπραξίας*, *Πρακτικά του Ελληνογαλλικού Συνεδρίου „Ο αγροτικός κόσμος στον μεσογειακό χώρο“*, (Athen 4.–7. Dez. 1984), Athen 1988, S. 24–43.
- Panoff, M. und M. Perrin, *Dictionnaire de l'Ethnologie*. Petite Bibliothèque Payot, Paris 1973.

- Pans, A. E. M. J., „Levirate and Sororate and the Terminological Classification of Uncles, Aunts and Siblings Children“, *Ethnology* 28 (1989), S. 343–351.
- Papadatos, St. I., *Περί της μνηστείας εις το Βυζαντινόν δίκαιον*, Athen 1984.
- Pasternak, B. C., R. Ember und M. Ember, „On the Conditions Favoring Extended Family Households“, *Journal of Anthropological Research* 32 (1976), S. 109–123.
- Patnaik, Utsa, „Neo-Populism and Marxism: The Chayanovian View of the Agrarian Question and its Fundamental Fallacy“, *The Journal of Peasant Studies* 6 (1979), S. 375–420.
- Perentidis, St. „Πώς μια συνήθεια μπορεί να εξελιχθεί σε θεσμό: η περίπτωση του „θεώρητρου““, *Αφιέρωμα στο Νίκο Σβορόνο*, Rethimnon 1986, Bd. 2, S. 476–484.
- Peristiany, J. und M.-E. Handman (Hg.), *Le prix de l'alliance en Méditerranée*, CNRS Paris 1989.
- Pialt, Colette (Hg.), *Familles et biens en Grèce et à Chypre*, L'Harmattan, Paris 1985 (in griechischer Übersetzung erschienen bei Estia 1994).
- Pitt-Rivers, F. „Mariage par rapt“, in: J. Peristiany u. Marie-Elizabeth Handman (Hg.), *Le prix de l'alliance en Méditerranée*, CNRS Paris 1989.
- Poligenis, K. H., *Περί της απαγορεύσεως των δωρεών μεταξύ των συζύγων*, Athen 1890.
- Polymerou-Kamilaki, Aikaterini, *Νεοελληνική Μετρολογία. Παραδοσιακά μέτρα και σταθμά. Εθνογραφική μελέτη, Διδακτορική διατριβή*, Athen 1989 (in Fotokopie vorliegend).
- Priftis, Kostas, „Η γαιοκτησία στην Αττική“, *Συμβολή* 22, S. 19–20.
- , „Γύρω από το πρόσωπο του Γιάννη Νταβαρη“, *Συμβολή* 26 (1949), S. 14–16.
- Psychogios, D. K., *Προίκες, φόροι, σταφίδα και ψωμί. Οικονομία και οικογένεια στην αγροτική Ελλάδα του 19^{ου} αιώνα*, Εκδ. Εθνικού Κέντρου Κοινωνικών Ερευνών, Athen 1987.
- , *Το ζήτημα των εθνικών γαιών. Έκδοση Αγροτικής Τραπέζης της Ελλάδος Α. Ε.*, Athen 1994.

- Psychogiou-Ioannidou, Elenis, „Από τη λαϊκή ποντιακή μυθολογία. Οι μάϊσσεες“, *Αρχαίον Πόντου*, τόμ. 38 (Πρακτικά Α' Συμποσίου Ποντιακής Λαογραφίας, Athen 12.-15. Juni 1981), S. 564-576.
- Pulaha, S., „Formation de régions de selfgovernment dans les Malessies du Sandjak de Shkodër, XV-XVII siècles“, *La Conférence Nationale des Études Ethnographiques* (28.-30. Juni 1976), Tirana 1977, S. 177-183.
- Radcliffe-Brown, A. R. und M. Forde (Hg.), *African Systems of Kinship and Marriage*, Oxford University Press, Oxford 1950.
- Ravis-Giordani, G., „Endogamie de localité et préservation d'un patrimoine collectif: un exemple corse“, in: J. Peristiany u. M.-E. Handman (Ed.), *Le prix de l'alliance en Méditerranée*, CNRS Paris 1989, S. 185-201.
- Redfield, R., *The Little Community*, Almqist & Wiksell, Stockholm 1955.
- Ritter, Ph. L., „Adoption on Kosrae Island: Solidarity and Sterility“, *Ethnology* 20 (1981), S. 45-61.
- Rosman, Abraham und Paula G. Rubel, „The Potlatch. A Structural Analysis“, *American Anthropologist* 74 (1972), S. 658-671.
- Romas, Chr., *Η Κερατέα της Αττικής*, Keratéa 1987.
- Sahlins, M. D., „On the Ideology and Composition of Descent Groups“, *Man* 65 (1965), Nr. 97.
- Sandra, Ott, „Mariage dans une communauté montagnarde du pays basque“, in: J. Peristiany u. M.-E. Handman (Hg.), *Le prix de l'alliance en Méditerranée*, CNRS Paris 1989.
- Sant Cassia, Paul, „Property in Greek Cypriot Marriage Strategies 1920-1980“, *Man* 17 (1982).
- Sarris, I., „Τα τοπωνύμια της Αττικής“, *Αθηνά* 40 (1928), S. 117-160.
- Scheffler, H. W., „Ancestor Worship in Anthropology: or Observation on Descent and Descent Groups“, *Current Anthropology* 7 (1966), S. 541-551.
- , „Descent on Choiseul“, *Man* 16 (1981), S. 689-690.
- Schneider, D. M., „On Some Muddles in the Models“, in: M. Banton (Hg.), *The Relevance of Models for Social Anthropology*, ASA monogr. Tavistock Publications, London 1965.

- Segalen, Martine, *Nuptialité et alliance. Le choix du conjoint dans une commune de l' Eure. Mémoires d' anthropologie française. Collection dirigée par Jean Cuisenier*, G. P. Maisonneuve et Larose, Paris 1972.
- Shapiro, Roberta, „Qui prend pays prend mari: rusticité, urbanité et mariage en Grèce“, *Méridies* 3 (1986).
- Sicard, E., „The Zadruga Community: A Phase in the Evolution of Property and Family in an Agrarian Milieu“, in: Robert F. Byrnes (Hg.), *Communal Families in the Balkans. The Zadruga*, University of Notre Dame Press, London 1976, S. 252–265.
- Simopoulos, K., *Ξένοι ταξιδιώτες στην Ελλάδα 333 μ. Χ.–1700*, Athen 1972 (2. Auflage).
- Smith, H., „Family and Class. The Household Economy of Languedoc Winegrowers 1830–1870“, *Journal of Family History* 9 (1984), S. 64–76.
- Sotiriou, N., *Μαρκόπουλο. Η ιστορία ενός χωριού και η ιστορία ενός ανθρώπου*, Athen 1951.
- , *Αι κοινότητες της Αττικής*, Athen 1955.
- Spiro, Melford, „Marriage Payments: A Paradigm from the Burmese Perspective“, *Journal of Anthropological Research* 31 (1975), S. 89–115.
- Stahl, P. H., *Sociétés traditionnelles balkaniques. Contributions à l'étude des structures sociales, Études et Documents Balkaniques*, Paris 1979.
- Stamatakos, I., *Λεξικόν της Νέας Ελληνικής Γλώσσης*, Εκδ. οίκος Π. Δημητράκου, Athen 1955.
- Stamati, Eleni N., „Η νυφική στολή της Παιανίας“, *Συμβολή* 8, S. 19–20.
- Stilianoudis, Maria G., „Φίλια Καλαβρύτων. Ανάλυση τοπικών εθίμων“, „Ελληνική Κοινωνία“, *Επετηρίς Κέντρου Ερεύνης Ελληνικής Κοινωνίας Ακαδημίας Αθηνών* 1 (1987), S. 108–128.
- Stratokopos, Christos, *Η Κερατέα της Αττικής, Τοπογραφία – Αρχαιολογία – Ιστορία – Μνημεία – Σημειώσεις*, Athen 1925.
- Symeonidis, G., *Cycle de développement du group domestique et stratégies économiques dans un bourg grec (Lenidi). Mémoire de Maîtrise*, Université de Paris X-Nanterre 1989 (in Fotokopie vorliegend).
- Teazi-Adonakoroulou, Plianas, „Η μελέτη της οικογένειας από κοινωνικοϊστορική και ανθρωπολογική σκοπιά“, „Ελληνική Κοινω-

- νία“, Επετηρίς Κέντρου Ερεύνης Ελληνικής Κοινωνίας Ακαδημίας Αθηνών 1 (1987), S. 59–106.
- Tiffany, Sharon W., „The Cognatic Descent Groups of Contemporary Samoa“, *Man* 3 (1975), S. 430–447.
- Theodoropoulos, Sp., „Το αγροτικό ζήτημα της Αττικής“, *Αγροτική Οργάνωση* 1949, 2–3, S. 202–203.
- Thomson, K., *Farm Fragmentation in Greece: The Problem and its Setting: With 11 Village Case Studies*, Center of Economic Research, Athen 1963.
- Tirta, Mark, „Aspects du culte des ancêtres et des morts chez les Albanais“, *Ethnographie Albanaise* 10 (1980), S. 59–106.
- Toundassaki, Irène, *La structure sociale et le système de parenté dans le village de Vourkoti (Andros)*, Mémoire de D. E. A., Ecole de Hautes Études en Sciences Sociales, Paris 1985 (in Fotokopie vorliegend).
- , „La transmission des biens au village albanophone de Vourkoti (Andros, Grèce)“, *Études et Documents Balkaniques et Méditerranéens* 13, S. 67–68.
- Tsoukalas, K., *Κράτος, κοινωνία, εργασία στη μεταπολεμική Ελλάδα*, Themelio, Athen 1986.
- Verdon, M., „Descent: An Operational View“, *Man* 15 (1980), S. 129–150.
- , *Απάντηση στο άρθρο του H. W. Scheffler, „Descent on Choiseul“*, *Man* 16 (1981), S. 691–692.
- Vernant, J. P., *Mythe et Pensée chez les grecs. Études de psychologie historique*, Maspero, Paris 1965 (in griech. Übersetzung im Zacharopoulou Verlag).
- Vernier, B., „Filiation, règles de résidence et pouvoir domestique dans les îles de la Mer Egée“, *Femmes et patrimoine dans les sociétés rurales de l'Europe Méditerranéenne*, hgg. von G.R. Giordani, CNRS, Paris 1987, S. 365–400.
- Vernikos, N., „Το κατάστιχο των προικοσυμφώνων των συνοικεισίων της μονής του Αγίου Κοσμά του Αιτωλού στο Καλικόντασι της Μουζακιάς (1819–1843) και η προγαμιαία δωρεά“, *Πρακτικά Γ' Συμποσίου Λαογραφίας Βορειοελλαδικού Χώρου (Alexandropolis, 14.–18. Okt. 1976)*, IMXA Thessaloniki 1979, S. 41–170.

- Vorres, D., *Περί προγαμαίας δωρεάς κατά τον ρωμαϊκόν και ιδίως τον βυζαντινόν νόμον*, Athen 1884.
- Vranoussi, Era, „Οι όροι Αλβανοί και Αρβανίται και η πρώτη μεία του ομώνυμου λαού της Βαλκανικής εις τας πηγάς του ΙΑ΄ αιώνοσ“, Σύμμεικτα, Bd. 2. *Εθνικόν Ίδρυμα Ερευνών, Κέντρον Βυζαντιών Ερευνών, Εν Αθήναις*.
- Vuchinich Wayne, S. A., *A Study in Social Survival, the Katun in Bileća Rudine*, Monograph Series in World Affairs, Vol. 13, Book 1, University of Denver 1975.
- Walde, A. und J. B. Hofmann, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*, Bd. I, Heidelberg 1938.
- Watson, J. L., „Agnates and Outsiders: Adoption in Chinese Lineage“, *Man* 10 (1975), S. 294–296.
- Weale-Badieritaki, Jean, *A Study of the Folklore, Folkways and Social Structure of two Arvanite Communities in Attika*. PhD thesis, University of Reading 1990 (in Fotokopie vorliegend).
- Zepos, I. D. und P. I., *Συλλογή τοπικών ελληνικών εθίμων*, Εκδ. Φέξη, Athen 1931.
- Zepos, P. I. „Παλικάριάτικον ή αγριλίκιον“, *Πελοποννησιακά* 5 (1962), S. 322–347.
- , „Survivances Byzantines dans le droit des coutumes“, *Balkan Studies* 21 (1980), S. 5–19.
- Zojzi, Rrok, „Survivances de l'ordre du fis dans quelques micro-régions de l'Albanie“, *La Conférence Nationale des Études Ethnographiques* (28.–30. Juni 1976), Académie des Sciences de la République d'Albanie, Tirana 1977, S. 185–206.
- Zonaband, Françoise, „Le très proche et le pas trop loin. Reflexion sur l'organisation du champ matrimonial des sociétés, à structures de parenté complexes“, *Ethnologie Française* 11 (1981), S. 311–319.

GLOSSAR

Ambilinearität

Grundsätzlich eine Form der Abweichung von einer unilinearen Abstammungsrechnung; wenn sich z.B. Menschen trotz vorherrschender Patrilinearität auch der mütterlichen Verwandtschaft anschließen.

Ambilineare Abstammungsgruppe

Hier eine Verwandtschaftsgruppe, die sich – im Unterschied von einer patrilinearen Abstammungsgruppe (siehe Patrilineare Abstammungsgruppe) – von einem Urahnepaar und Vorfahren beiderlei Geschlechts ableitet und nicht von einer lebenden Bezugsperson (Ego) ausgeht. Es handelt sich dabei also um bilaterale Verwandtschaft in absteigender Linie. Sie wird im regionalen Kontext dieser Untersuchung als *Farë* (pl. *Fara*) bzw. deren Segmente als *Soj* (pl. *Soja*) bezeichnet.

Bilateralität

Eine Abstammungsrechnung, bei der Menschen sich sowohl der väterlichen als auch der mütterlichen Verwandtschaft zuordnen.

Bilaterale komplexe Familie

Siehe Bilateralität und Polynukleare Familie.

Bilaterale Verwandtschaftsgruppe

Siehe Bilateralität. Die Verwandtschaftstermini unterscheiden allerdings zwischen den Geschlechtern.

Brautkauf

Ist häufig in patrilinear organisierten Gesellschaften vorzufinden. Da in solchen Frauen gewöhnlich keine Mitgift in die Ehe erhalten, übergeben die Eltern des Bräutigams den Eltern der Braut zur Besiegelung der Heirat eine Summe Geldes oder andere Güter.

Clan

Englischer Terminus für Abstammungsgruppen, deren Urahnen mythischen Ursprungs sind.

Çiflik

Osmanischer Ausdruck für Landbesitz im Eigentum.

Dorfendogamie

Die Ehepartner stammen aus demselben Dorf.

Dorfexogamie

Der Ehepartner/die Ehepartnerin darf nicht aus demselben Dorf stammen.

Endogamie

Heirat innerhalb der Verwandtschaftsgruppe.

Erweiterte Familie

Hier im Sinne von polynuklearer Familie verwendet (siehe Polynukleare Familie).

Exogamie

Das Gebot, den Ehepartner/die Ehepartnerin außerhalb der eigenen Verwandtschaftsgruppe zu suchen.

Farë, Fara

Die übergeordnete verwandtschaftliche Abstammungsgruppe von Soja, deren Segmente sie darstellen. Häufig haben sie sich in ferner Vergangenheit von anderen *Fara* gebildet. Das Bewusstsein einer ursprünglichen Verwandtschaft von *Farë*-Mitgliedern ist zwar gegeben, aber die Heiratsexogamie unter ihnen gilt nicht mehr. Im Untersuchungszeitraum waren die *Fara* bereits ambilinear orientiert. Sie stellen jedoch den Rest von ursprünglich patrilinearen Abstammungsgruppen dar.

Fraternal erweiterte Familie

Komplexe Familienkonstellation bestehend aus zwei oder mehreren verheirateten Brüdern.

Frauentausch

Diesem kann es vor allem in patrilinearen, patrilokalen Systemen in einfachen (Ehefrauen werden zwischen zwei Abstammungsgruppen „ausgetauscht“) und komplexen Formen (Ehefrauen werden unter mehreren Abstammungsgruppen „ausgetauscht“) geben.

Isogamie

Heirat innerhalb der gleichen sozialen Schicht.

Hypergamie

Frauen heiraten in eine höhere soziale Schicht ein.

Hypogamie

Frauen heiraten in eine niedrigere soziale Schicht ein.

Kernfamilie

Eine Familie bestehend aus einem Elternpaar und den unverheirateten Kindern.

Kognatische Abstammungsgruppen

Siehe Ambilineare Abstammungsgruppen.

Komplexe Familie

Siehe Polynukleare Familie.

Kreuzcousins und -cousinen

Verwandte der gleichen Generation, die von Schwester und Bruder mütterlicherseits abstammen.

Levirat

Heirat einer verwitweten Frau mit dem Bruder des Verstorbenen.

Linear erweiterte Familie

Komplexe Familienkonstellation bestehend aus den Eltern und einem oder mehreren verheirateten Kindern.

Lineages

Englischer Ausdruck für Abstammungsgruppen, deren Vorfahren und Ur-ahnen namentlich bekannt sind.

Manioten

Bewohner der Halbinsel Mani (Südpeloponnes), deren Verwandtschaftsstruktur in der Vergangenheit patrilinear ausgerichtet war.

Matrilateral

Die Verwandten der Mutterseite.

Neolokale Residenz

Das verheiratete Paar bezieht eine Wohnstätte, die weder vom Bräutigam noch von der Braut ererbt wurde.

Palikariatikon

Form der vorehelichen Schenkung einer Witwe an ihren noch nie verheirateten Bräutigam.

Patrifokalität

Der Vater überträgt den Söhnen (patrilateral) bzw. den Söhnen und Töchtern (bilateral) Grundstücke zur Errichtung eigener Häuser in unmittelbarer Nachbarschaft.

Patrilateral

Die Verwandten der Vaterseite.

Patrilaterale komplexe Familien

Komplexe Familienformen, deren Kern von den Verwandten der Vaterseite gebildet wird.

Patrilineare Abstammungsgruppe

Eine Verwandtschaftsgruppe, die sich über die Abstammung von einem Urahn in männlicher Linie konstituiert.

Patrilinearität

Eine Abstammungsrechnung ausschließlich über die männliche Linie.

Polynukleare Familie

Ein Familienverband, der sich aus zwei oder mehr konjugalen Paaren zusammensetzt und eine Arbeits- und Konsumtionsgemeinschaft bildet.

Segmentierung

Siehe *Soj*, *Soje*

Soj, *Soje*

Segmente bzw. Untergruppen von ambilinearen Abstammungsgruppen (*Farë*, *Fara*). Sie werden nach den Begründern des Segments bezeichnet. Diese Segmente wuchsen aus der *Fara* heraus, weil diese entweder zahlenmäßig stark angewachsen waren oder weil die Urahnenschaft bereits so viele Generationen zurücklag, dass sich deren Mitglieder nicht mehr als miteinander verwandt fühlten und untereinander zu heiraten begannen. Die Mitglieder einer *Soj* dürfen nicht untereinander heiraten. Eine *Soj* reicht zwei bis vier Generationen zurück. Analog zu den *Fara* waren die *Soje* ursprünglich patrilinear orientiert, im Untersuchungszeitraum jedoch bereits ambilinear. Außerdem wurde damit sowohl die ambilineare Abstammung als auch die bilaterale Verwandtschaftsgruppe mit einem Ego als Bezugspunkt bezeichnet.

Spahis

Osmanischer Ausdruck in griechischer Version für einen Pfründenverwalter.

Stamm

Hier im Sinn einer patrilinearen Abstammungsgruppe verwendet (siehe Patrilineare Abstammungsgruppe).

Stammfamilie

Ein System, das darauf beruht, dass eines der Kinder – zumeist der älteste oder der jüngste Sohn – im Haus der Eltern verbleibt, heiratet und die Eltern bis zu ihrem Ableben versorgt.

Stremma, Stremmata

Griechisches Flächenmaß (1 Stremma = 0,1 ha)

Theoritron

Form der vorehelichen Schenkung eines Witwers an seine noch nie verheiratete Braut.

Unilineare Abstammungsgruppe

Eine solche kann patrilinear (siehe Patrilineare Abstammungsgruppe) oder matrilinear organisiert sein – im Unterschied etwa zu einer ambilinearen Abstammungsgruppe (siehe Ambilineare Abstammungsgruppe).

Uxorilokale Residenz

Das Ehepaar zieht nach der Hochzeit in das ererbte Haus der Braut.

Uxoripatrilokale Residenz

Das Ehepaar zieht nach der Hochzeit in das Haus des Brautvaters.

Virilateral

Die Verwandtschaft des Mannes.

Virilokale Residenz

Das Ehepaar zieht nach der Hochzeit in das ererbte Haus des Bräutigams.

REGISTER

- Abfolgestammfamilie 103, 156
Ackerbau 158
Ackerland 21, 62, 93, 127f., 147, 149f.,
155f, 158
Adoption 142, 178, 212–216, 249, 256f.
Adoptiveltern 37
Adoptivmutter 214f.
Adoptivvater 37
Altenpflege 245
Altenteil 124, 130f., 133, 138, 241
Altersunterschied 101, 241, 245
Altersvorsorge 35
Ambilinearität 23, 163–253, 279
Arbeitsmigranten 159, 179
Arbeitsorganisation 22, 144
Arvanitisch 8, 11ff., 18ff., 56, 73, 109
114, 131, 163f., 166, 168–171, 174, 196
Athen 15, 19f., 29, 32f., 35, 50, 52, 54,
62, 69, 73, 128, 135, 159, 231, 234, 252
Baugrund 44, 46, 56, 58, 67f., 88, 105,
122, 133f., 136f., 208
Bilateralität 94, 96, 106f., 109, 113, 134,
140ff., 157, 180, 182, 192, 196ff., 202,
207–210, 213–216, 220f., 225, 230,
239, 255–258, 279
Brachland 22, 122, 127, 147, 149f., 152,
157
Bräutigam 23, 32–39, 41, 43–46, 49f.,
52ff., 57ff., 64, 70f., 73–79, 106,
210–213, 230, 240, 251ff.
Braut 23, 31–38, 43–46, 49f., 50, 52ff.,
55–58, 64, 69f., 73–79, 100, 106, 134f.,
137, 178, 220, 230, 234, 240, 251ff.
Brautkauf 73f., 76f., 220, 257, 279
Brüder 20, 23, 38, 61, 70, 72, 99–102,
106f., 111, 114, 117f., 123ff., 127ff.,
136–139, 144, 148, 157f., 161, 166, 188,
197, 212, 228, 243ff., 247
Çiflik 20f, 144, 280
Clan 19f., 182, 194, 196, 280
Dorfendogamie 45, 237ff., 241, 280
Dorfexogamie 237, 241, 280
Eheschließung 23, 29, 35, 41, 45, 53ff.,
64, 72, 75f., 99, 102, 106, 115, 124,
171, 196, 202f., 205, 218, 223–227,
229, 232f., 236–241, 253, 255ff.
Eigentumsrechte 78, 140, 144
Eltern 8, 23, 31, 37f., 47, 49, 53, 61,
70ff., 75, 97, 99, 100–105, 107, 109,
115f., 118f., 122–126, 130–135, 137ff.,
142, 152, 201, 206, 209f., 212, 214,
216, 220, 238ff., 242f., 248, 250–253,
279, 281f., 284
Endogamie 45, 47, 53, 201f., 205, 220,
222f., 230f., 236, 238f., 280
Enkel 23, 36, 97, 114, 118f., 140f., 190,
197f., 206, 216f.
Erbe 28, 34, 36, 61, 112, 116, 123, 126,
134ff., 138, 140, 142, 147, 149, 161,
206, 208f., 215, 239

- Erweiterte Familie 106, 190, 192, 280
- Exogamie 45, 194, 220, 222, 226, 230, 239, 255, 280
- Familiäre Strategien 81, 94, 107, 140, 241
- Familientypen 20, 91, 94, 102f., 106, 109, 144, 156
- Farë/Fara 23, 82, 115, 165, 167f., 173–176, 185–195, 195, 199ff., 204, 207f., 210, 212, 220, 222ff., 226, 230, 241, 279f.
- Fis 204
- Flurbereinigung 130, 151
- Fraternal erweiterte Familie 107, 281
- Frauentausch 228, 230, 255, 281
- Fruchtbarkeit 116, 251, 256
- Fruchtwechselwirtschaft 152
- Geburt 95, 116f., 168, 170, 225, 246, 259, 253
- Genealogie 32, 96, 185, 189, 199f., 203, 224, 226f., 230, 236, 247
- Γενιά 202ff.
- Gerichtsakten/Gerichtsprotokolle 25, 27, 55, 59, 61, 63, 77, 89, 96, 100, 106f., 111, 124, 127f., 132, 135, 159, 185, 248
- Gerste 21, 117, 149f, 157, 195
- Geschwister 37, 97, 99, 101f., 111f., 121, 123, 125–128, 137f., 142, 187, 204, 214, 221, 228, 242, 248, 253
- Geschlecht 68, 71, 105, 112, 114, 117/120, 122f., 133, 135, 142, 178, 180, 192, 203, 210, 214, 217, 228, 240, 247, 279
- Geschlechterideologie 192
- Getreideanbau 21f., 42, 127, 146, 148–153, 158
- Giri 204
- Großgrundbesitz 144, 146f.
- Großmutter 36f., 97, 117, 154, 197, 201ff., 207, 225, 230
- Großvater 37, 90, 114, 117, 119, 134, 140, 142, 184f., 190, 206, 209
- Gutsherr/Gutsherren 33, 53f., 64, 147
- Hausanteil 58, 138f.
- Heiratsallianz 221, 227, 231, 233
- Heiratsalter 34, 115, 117, 241f., 245ff., 256
- Heiratsregeln 222, 227, 231, 253
- Heiratsreihenfolge 242, 244f., 253
- Heiratsstrategie 18, 94, 163, 208, 220, 222, 231f., 241, 244, 255
- Heiratsverbot 218, 224f., 230, 255
- Heiratsvermittlung 76f., 226
- Heiratsverhalten 208, 255f.
- Heiratszahlung 18f., 25–70, 78, 231, 245, 255
- Hirten 8, 99, 147, 153, 177, 203, 230, 236
- Hochzeitsgeschenk 54, 58, 74
- Hypergamie 33, 41, 222, 231–235, 281
- Hypogamie 41, 222, 231ff., 235, 281
- Immobilien 17, 25, 29, 31, 35, 45, 47f., 54f., 61ff., 65f., 68, 72, 78f., 111, 118, 125/133, 134, 136, 149ff., 207f., 220, 233f., 239, 242, 250, 256f.
- Industrialisierung 27
- Isogamie 41, 222, 231–234, 281

- Jungfräulichkeit 49, 74f.
- Katun 173f., 176f.
- Kaufurkunde 147
- Kernfamilie 23, 92, 94f., 98ff., 103, 105,
115, 122, 139, 150, 156, 190, 192, 243,
245, 256f., 281
- Kinderlosigkeit 142, 249
- Kleinvieh 21, 143
- Kognatische Abstammungsgruppen
183, 198
- Komplexe Familie 20, 23, 46, 70, 73f.,
76, 91, 94, 96–99, 102, 105–115,
123, 125, 131, 133, 140, 147, 151–154,
157–160, 242, 256, 281
- Kreuzcousin/Kreuzcousine 221, 281
- Kurvenhypothese 153
- Lakonien 71, 167
- Landwirtschaft 27, 38ff., 53, 64, 75f.,
89, 108, 146, 148–152, 155, 158f., 161,
174, 232, 236, 242, 259
- Levirat 249, 282
- Lineage 182, 192, 196, 282
- Linear erweiterte Familie 106, 282
- Männliche Linie 140, 255, 283
- Mahalá 88, 96, 109, 114
- Makedonien 71, 76
- Mani/Manioten 167, 190, 192, 196,
202, 207, 227, 247, 253, 282
- Matrilateralität 23, 94, 134, 137, 195,
221, 227, 282
- Maulesel 22, 67, 143, 177
- Mehrfelderwirtschaft 22, 149f, 152, 157
- Miete 22, 45, 105, 122, 139, 177
- Mitgift 25–72, 74–79, 87, 101, 105, 111,
119f., 123, 125, 127, 129, 134f., 137f.,
141f., 220, 228, 233f., 236, 239, 241f.,
252, 257, 279
- Nachname 23, 106, 120, 135, 170f.,
173, 184–188, 191f., 197, 200, 202,
210–214, 223, 226f.
- Namengebung 185, 210, 213
- Neffe 140
- Neolokalität 23, 46, 70, 75, 95, 100,
134, 220, 282
- Nichte 141f., 203, 206, 215, 217, 228
- Notariatsakten 25f., 29, 118, 125
- Oikos 93, 102
- Olivenhaine 55, 58, 149
- Olivenkultur 148, 150, 152, 156
- Onkel 38, 128f., 141, 197, 216
- Osmanen 144, 164
- Pachtzins 20, 22, 155f.
- Palikariatikon 35, 50, 52f., 56f., 59, 76,
79, 248, 282
- Pate 8
- Patenkind 34, 142
- Patrifikalität 109, 282
- Patrilateralität 23, 73f., 76, 94, 106,
109f., 128, 134, 137f., 192, 195, 221f.,
224, 226, 227, 230, 255, 282f.
- Patrilineare Abstammungsgruppe 76,
180, 190, 279, 283
- Patrilinearität 23, 71, 73f., 76, 106, 157,
182, 192, 194ff., 198, 200, 203ff.,
207, 213, 216, 218f., 227f., 247, 257,
279–283

- Pferde 22, 84, 143, 145, 158, 177
 Prüfunde 20, 144, 170, 283
- Registerbücher 26, 32, 69, 76, 81, 107,
 120, 151, 159, 207, 214, 225ff., 230,
 236, 238, 242, 244ff., 249ff.
- Rinder 22, 143, 177
 Rückerstattungsverträge 63–67
- Sarakatsanen 153, 196
 Schafe 21, 44, 67, 84, 143, 153, 178
 Schenkungen zu Lebzeiten 31, 34, 69
 Schenkungsurkunde 54, 58, 61
 Schwestern 72, 82, 100, 102, 106f., 118,
 123, 128, 134, 137f., 140, 142, 197f.,
 206, 214–218, 228, 234, 242–245,
 247ff., 257, 281
 Schwiegereltern 37, 96, 123, 131, 133,
 135, 139, 156, 209f., 212, 216
 Schwiegermutter 96, 114, 117ff., 133, 139,
 203, 209, 211f., 216f., 230
 Schwiegersohn 23, 35ff., 43, 45, 57,
 69–72, 96, 100f., 106, 117f., 123, 131,
 133, 135f., 157, 203, 210ff., 216f., 231f.,
 240f., 253, 256
 Schwiegertochter 96, 106, 114, 117ff.,
 132f., 135, 139f., 142, 156, 216, 230,
 242
 Schwiegervater 23, 36f., 45f., 56, 71f.,
 77, 101, 117ff., 133, 135, 139f., 197,
 209–212, 216f., 220, 240, 256f.
- Segmentierung 114, 185, 255, 283
 Σειριά 203
 Shtëpi 82f., 100, 114, 122, 140
 Soj/Soje 23, 82, 115, 171, 176, 183, 187–
 192, 195–198, 200–203, 205ff., 209,
 212f., 215, 220, 222ff., 226ff., 230ff.,
 241, 255, 257, 279f., 283
- Sounion 15ff.
 Spahi 20, 144, 170, 283
 Stamm 19f., 102, 114, 120, 126, 164, 176,
 194, 196, 203f., 207, 224, 284
 Stammfamilie 23, 95f., 98f., 102–106,
 108f., 130f., 133, 139, 156, 284
 Steuer 20, 144, 146, 164, 176
 Stemma, Stemmata 36f., 48, 89, 145,
 147–151, 156, 159, 284
- Taufname 120, 169, 183–186, 188, 190,
 200, 202
 Taufpate 8
 Tauschverträge 65, 129
 Testament 72, 86, 125f., 136, 141
 Theoritron 49, 52f., 55f., 58f., 74, 77f.,
 248, 284
 Thessalien 76
 Thrakien 71
 Transhumanz 153
 Türken 145ff., 165, 172, 196
- Überschreibungsbücher 20, 25ff., 29,
 69, 81, 125
 Unilinearität 180, 182, 205, 219, 221,
 279, 284
 Urenkel 190
 Urgroßmutter 200, 202, 209, 212, 218,
 226
 Urgroßvater 134, 184f., 190, 198, 212
 Uxorilokalität 46, 105, 157, 161, 222,
 231, 256, 284
- Verlobung 79, 143, 251

- Verlobungsgeschenke 77
 Vermögensübertragung 28, 70, 118,
 194, 256
 Verwandtschaftsgruppe 23, 71, 73, 82,
 120, 134, 163, 168, 176, 180, 182f.,
 185f., 191–194, 196ff., 201f., 204,
 207f., 213, 219f., 222, 227f., 230,
 238f., 257ff., 279f., 283
 Verwandtschaftsorganisation 180, 193,
 220, 258
 Verwandtschaftssystem 7, 82, 93, 140,
 163, 176, 180, 194, 196, 208, 216ff.,
 220f., 225, 249, 255, 257f.
 Viehzucht/Viehzüchter 21, 89, 114, 143,
 152f., 158, 165, 169, 174, 203, 232f.,
 236, 239, 244, 247, 258
 Virilateralität 198, 284
 Virilokalität 46, 219, 230, 284
 Vlachen 21, 99, 169, 217
 Voreheliche Schenkung 25, 36, 49, 53f.,
 56ff., 74f., 77ff., 220

 Weinbau 21, 42, 148, 150, 152, 156
 Weingärten 22, 34, 42, 55, 58f., 122, 149,
 152, 177
 Weinstöcke 67, 152
 Weizen 21, 117, 131, 149, 151f., 156f.
 Wiederverheiratung 142, 247f.
 Witwe 34f., 50, 59, 70, 75f., 78f., 100f.,
 108, 111, 119f., 128, 167, 184, 234, 245,
 247ff., 251, 282
 Witwer 49, 53, 55, 75f., 78, 108, 223,
 231, 247f., 284
 Wohnrecht 112, 139

 Zadruga 83, 154
 Zehent 20, 144, 146
 Ziegen 21, 44, 67, 143, 153, 178
 Zweitheirat 78, 247f.



Reihe: Zur Kunde Südosteuropas.

Band II/35

Ulf Brunnbauer

„Die sozialistische Lebensweise“

Ideologie, Gesellschaft,
Familie und Politik in
Bulgarien (1944–1989)

2007, 142 x 205 mm.

768 S. 21 s/w-Abb., 64 Tab. u.

Graph. Br.

ISBN 978-3-205-77577-5

Nach ihrer Machtübernahme 1944 wollten die bulgarischen Kommunisten auch eine „sozialistische Lebensweise“ verwirklichen: Alle Aspekte des alltäglichen Lebens sollten nach ideologischen Zielvorgaben umgestaltet werden. Bei der Umsetzung dieses Vorhabens stießen Partei und Staat aber auf eine widerspenstige Bevölkerung, die ihr Leben nicht nach den Vorgaben der Ideologie leben wollte. Eine dialektische Dynamik aus politischer Intervention und eigenwilligen Praktiken entstand, welche die realsozialistische Erfahrung ausmachte. Anhand zentraler Baustellen der „sozialistischen Lebensweise“ – wie der sozialistischen Stadt Dimitrovgrad, der Politisierung der Freizeit und der Familienpolitik – untersucht das Buch kommunistische Gesellschaftspolitik, deren Ergebnisse zwar selten den Intentionen entsprochen haben, die aber dennoch Gesellschaft und Kultur Bulgariens nachhaltig transformiert haben.

Der Autor:

Ulf Brunnbauer, Privatdozent, geboren 1970 in Linz/Donau, ist Wissenschaftlicher Assistent am Osteuropa-Institut, FU Berlin.



Natasa Miskovic
**Basare
 und Boulevards:
 Belgrad
 im 19. Jahrhundert**

(Zur Kunde Südost-
 europas, Band II/29)

2008. 147 x 210 mm.

424 S. 30 s/w-Abb. Br.

ISBN 978-3-205-77566-9

Vorliegende Stadtgeschichte stellt den Wandel Belgrads von einer osmanischen Garnisonsstadt zur europaorientierten Balkanmetropole vor. Spannend zu lesen, geht sie methodisch neue Wege. Auf einer Zeitreise lässt sie anhand ausgewählter Ereignisse historische Akteurinnen und Akteure zu Wort kommen. Sie berichtet aus dem Tagebuch einer jungen Aristokratin, beobachtet einen Bauern vor Gericht, begleitet den Polizeiminister auf seinem Gang durch die bombardierte Altstadt, richtet mit der jüdischen Gemeinde eine Petition an den Fürsten, und verfolgt den Briefwechsel einer Politikergattin. Diese erste deutschsprachige Geschichte Belgrads richtet sich an ein Fachpublikum und an interessierte Laien.

NATASA MISKOVIC

tätig am Historischen Seminar der Universität Zürich, Abteilung für Osteuropäische Geschichte und Lehrbeauftragte am Historischen Seminar der Universität Basel.

FWF-BIBLIOTHEK

InventarNr.: 03950

Standort: _____

Der Autor ist einer der prominentesten Ethnologen Griechenlands. Auf der Grundlage von Feldforschungen und von Archivarbeiten untersucht er Familien- und Verwandtschaftsstrukturen sowie Heiratspraktiken, den Transfer von Heiratsgaben und das System der Mitgift in arvanitischen Dörfern im südöstlichen Attika (Süd-griechenland). Bei den Arvaniten handelt es sich um die Vorfahren der heutigen albanischen Bevölkerung, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihre heutigen Siedlungsgebiete zugewandert sind. Alexakis' Werk stellt insofern wissenschaftliches Neuland dar, als es erstmals diese Thematik aufgreift und sie von einer historisch-anthropologischen Perspektive aus bearbeitet. Damit wird gleichzeitig ein Problem beleuchtet, das lange Zeit vom offiziellen Griechenland tabuisiert wurde. Es ist erst wenige Jahre her, dass die griechische Regierung die Existenz der Arvaniten anerkannte.



9 783205 777724

ISBN 978-3-205-77772-4
<http://www.boehlau.at>
<http://www.boehlau.de>